

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	Allgemeine Ausführungen	<p>Zu „Hinweise“ Der Planentwurf ist an den neuesten Stand anzupassen: Das Landesplanungsgesetz wurde zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229), in Kraft getreten am 31.07.2013.</p> <p>Nach der Rechtsänderung vom 22. Mai 2012, in Kraft getreten am 26.05.2012, können Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete festgelegt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen. Absatz 2 unter „1. Rechtliche Vorgaben“ lautet demnach wie folgt (Änderungen fett kursiv): Das Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229), in Kraft getreten am 31.07.2013, hat die Berücksichtigung der Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg auch in Regionalplänen zum Gegenstand. Die vorangegangene Rechtsänderung vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 285), in Kraft getreten am 26.05.2012, hatte eine Erweiterung der regionalen Planungskompetenz gebracht.</p> <p>Absatz 6 unter „1. Rechtliche Vorgaben“ wird wie folgt geändert (Änderungen fett kursiv): Die Rechtsänderung vom 22. Mai 2012 betraf u. a. Vorgaben zur Windkraftplanung. Danach können im Regionalplan Gebiete für Windkraftanlagen nur noch als Vorranggebiet festgelegt werden.</p>
Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde 21.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Zu 3.2 bis 3.5: Hierzu wird auf die Stellungnahmen der Fachabteilungen des Regierungspräsidiums unten verwiesen.	Siehe Behandlung der Stellungnahme der folgenden Sektionen: Abt. Umwelt, Abt. Forstdirektion.
Regierungspräsidium Tübingen – Abt. Forstdirektion 21.06.2013	Allgemeine Ausführungen	<p>Die höhere Forstbehörde war im Planungsprozess bei einzelnen waldrelevanten Themen abschnittsweise beteiligt, so z. B. bei der Herleitung der Gebiete für Forstwirtschaft oder der Gebiete für Waldfunktionen. Zu den vorausgegangenen Regionalplanentwürfen 2007, 2008 und 2012 hat die höhere Forstbehörde eingehende Stellungnahmen abgegeben. Die seinerzeit vorgebrachten Hinweise wurden bei den jeweils nachfolgenden weiteren Planungen und Aktualisierungen (Bsp. Thema Wildtierkorridore) in weiten Teilen berücksichtigt.</p> <p>Gegenüber dem Regionalplanentwurf 2012 wurden im vorliegenden Planentwurf 2013 die forstlich besonders relevanten Kapitel „Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ und „Standorte für Pumpspeicherkraftwerke“ ausgeklammert. Diese flächenbedeutsamen Festlegungen sollen zeitnah in einer Teilfortschreibung erfolgen.</p>	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Tübingen – Ber. Luftverkehr 21.06.2013	Allgemeine Ausführungen	<p>1. In die Region Neckar-Alb ragen verschiedene Bauschutz- und Anlagenschutzbereiche aus der Region Stuttgart (siehe Übersichtsplan 2) § 18 LuftVG. Der Bau-/Anlagenschutzbereich EDSS 25 km für den Flughafen Stuttgart betrifft die Lkr. Tübingen und Reutlingen (siehe Pläne 3 u. 4). Wir weisen darauf hin, dass diese Landkreise auch von den Anlagenschutzbereichen von Funknavigationsanlagen (militärisch und zivil) betroffen sind. Die Errichtung von Windenergieanlagen und Bauvorhaben, die eine Höhe von 25 m überschreiben, sowie deren Änderung und Beseitigung sind gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 30 Abs. 2 LuftVG genehmigungspflichtig.</p> <p>Die Landkreise Tübingen und Zollernalbkreis sind vom Anlagenschutzbereich-Funknavigationsanlage</p>	Kenntnisnahme Hinweis: Gebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen werden im Regionalplanentwurf 2013 nicht festgelegt. Zu Bauvorhaben über 25 m Höhe gibt es im Regionalplan keine konkreten Festlegungen. Es wird auf die Ebene der Bauleitplanung verwiesen.

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>- DVOR Sulz (siehe Plan 5) § 18 LuftVG betroffen. Der Landkreis Zollernalbkreis ist zusätzlich auch vom Anlagenschutzbereich von Gosheim Radar (siehe Plan 6) § 18 LuftVG betroffen.</p> <p>2. In der Region Neckar-Alb gibt es verschiedene Hubschrauberlandeplätze sowie Sonderlandeplätze und Segelfluggelände (siehe beigefügte Tabelle 7). Diese Gelände sollten zur besseren Verdeutlichung zusätzlich auch mit dem entsprechenden Symbol in den Karten gekennzeichnet werden.</p> <p>Bauwerke im Umkreis von ca. 2.000 m um Sonderlandeplätze und Segelfluggelände bedürfen im Einzelfall der Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde. Des Weiteren sind gewisse Abstände zu Platzrunden einzuhalten.</p> <p>3. Außerdem gibt es in der Region Neckar-Alb zahlreiche Modellfluggelände (siehe beigefügter Übersichtsplan 1).</p> <p>4. In der Region gibt es außerdem Außenstarterlaubnisse für Ultraleichtflugzeuge und Gleitschirme mit Motor gem. § 25 LuftVG (siehe Übersichtsplan 1 und Tabelle 8).</p>	<p>Von Seiten des Regionalverbands Neckar-Alb ist nicht vorgesehen, die unter 2., 3. und 4. genannten Infrastrukturen in ein eigenes Kapitel „Luftverkehr“ und in der Folge in die Raumnutzungskarte zu übernehmen. Dafür wurde bislang kein Regelungsbedarf auf Regionalplanebene erkannt.</p>
Bad Urach 28.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Die Stadt Bad Urach stimmt dem vorliegenden Planentwurf 2013 zu. Keine Anregungen	Kenntnisnahme
Balingen 03.07.2013	Allgemeine Ausführungen	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zum vorliegenden Planentwurf. Anregungen werden nicht vorgebracht. Die im Verfahren bereits eingebrachten Anregungen und Stellungnahmen der Stadt Balingen wurden berücksichtigt oder durch die Verbandsversammlung im Rahmen der Abwägung behandelt.	Kenntnisnahme
Burladingen 26.07.2013	Allgemeine Ausführungen	Stadtteil Gauselfingen: Der Ortschaftsrat hat dem Regionalplanentwurf in der Sitzung am 17.06.2013 zugestimmt.	Kenntnisnahme
Dettenhausen 10.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Der Gemeinderat stellte fest, dass die Entwicklungsperspektiven der Gemeinde auch durch den vorgelegten neuen Regionalplanentwurf nicht negativ tangiert werden. Der Gemeinderat hat beschlossen, dem Regionalplanentwurf 2013 zuzustimmen.	Kenntnisnahme
Dettingen an der Erms 13.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Dotternhausen 18.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 12.06.2013 erneut mit dem Regionalplanentwurf beschäftigt und entschieden, keine weiteren Anträge zu stellen.	Kenntnisnahme
Dußlingen 19.04.2013	Allgemeine Ausführungen	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
Eningen unter Achalm 21.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Die Gemeinde Eningen unter Achalm nimmt den Regionalplan Neckar-Alb in der Fassung des Planentwurfs 2013 zur Kenntnis.	Kenntnisnahme
Grafenberg 27.05.2013	Allgemeine Ausführungen	Die Gemeinde begrüßt die Unterstützung des Verbandes bzw. stimmt den Zielen und Grundsätzen	Kenntnisnahme. Die Festlegungen zur Freiraumstruktur stehen den beabsichtigten Aus-

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	rungen	<p>bei den Themen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kooperationsraum Bempflingen, Grafenberg, Großbettlingen und Riederich - Aufführung der Gemeinde in der Landesentwicklungsachse Reutlingen/Tübingen/Stuttgart - Standorte für Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe - Freiraumstruktur: Die Festlegungen werden akzeptiert, sofern die Festlegungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Anlage) die Trassierung der B 313 gemäß der Planfeststellung und die Ausgleichsflächen berücksichtigt sind. - Umfahrung B 313 Grafenberg (besser wäre Ausweisung als Ziel) 	weisungen bei der 7. Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen.
Hirrlingen 16.05.2013	Allgemeine Ausführungen	Der Gemeinderat ist zum Ergebnis gekommen, dass in wesentlichen Punkten die Stellungnahme der Gemeinde Hirrlingen vom 14.05.2012 berücksichtigt werden konnte. Dafür bedanken wir uns.	Kenntnisnahme
Hülben 19.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Die Gemeinde Hülben verzichtet auf eine weitere Stellungnahme und stimmt dem Entwurf des Regionalplans 2013 zu.	Kenntnisnahme
Obernheim 19.04.2013	Allgemeine Ausführungen	Sehr erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, dass unsere Anregungen im Bezug auf regionale Grünzüge sowie die landwirtschaftlichen Vorranggebiete berücksichtigt werden konnten.	Kenntnisnahme
Rosenfeld 12.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Die grundsätzlichen Zielsetzungen des Entwurfs zum Regionalplan werden mitgetragen. Nachfolgende Änderungen sind aber aus unserer Sicht noch im Entwurf des Regionalplans zu berücksichtigen, beziehungsweise vorzunehmen: zu 2.3.3 Unterzentren: zu 2.4.3.1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu 3.1.2 Grünzäsuren (Anmerkung RVNA: betrifft Kap. 3.1.1)	Kenntnisnahme siehe Behandlung unter 2.3.3 siehe Behandlung unter 2.4.3.1 siehe Behandlung unter 3.1.1
St. Johann 24.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Die von der Gemeinde St. Johann vorgetragene Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden weitgehend berücksichtigt. Keine weiteren Hinweise, Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme
Starzach 27.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Der Gemeinderat der Gemeinde Starzach ... ist zum Ergebnis gekommen, dass den von Seiten der Gemeinde vorgetragene Anregungen im Jahr 2012 überwiegend Rechnung getragen worden ist.	Kenntnisnahme
Straßberg 15.05.2013	Allgemeine Ausführungen	Nachdem unsere mit Schreiben vom 25.05.2013 vorgebrachten Anregungen weitgehend berücksichtigt wurden, werden gegen den jetzt vorliegenden Entwurf in der Fassung vom 19.03.2013 keine weiteren Bedenken und Anregungen seitens der Gemeinde Straßberg vorgebracht.	Kenntnisnahme
Tübingen 14.06.2013	Allgemeine Ausführungen	<p>Präambel des gemeinsamen Oberzentrums Reutlingen/Tübingen</p> <p>Die Aussagen in der zum Regionalplanentwurf 2007 formulierten gemeinsamen Präambel des Oberzentrums haben nach wie vor Gültigkeit und nichts von ihrer Bedeutung verloren.</p> <p>Die Weiterentwicklung der oberzentralen Funktion</p>	Da keine Änderungen in der Sachlage gegenüber 2007, 2008 und 2012 angeführt sind, wird auf die Behandlung der Stellungnahme der Stadt Tübingen verwiesen, die der Stadt Tübingen mit Schreiben vom März 2013 zugegangen ist.

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>von Reutlingen und Tübingen ist für die ganze Region von besonderer Bedeutung. Zu einer eigenständigen Region gehört ein starkes Oberzentrum. Die Städte Reutlingen und Tübingen haben diese Position in der Vergangenheit gemeinsam erfüllt und wollen ihre zentrale Funktion für die Region in Zukunft – bestimmungsgemäß – weiterhin ausbauen. Dies wird durch folgende Aufgabenstellung verdeutlicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der oberzentralen Funktionen von Reutlingen/Tübingen, insbesondere durch den Ausbau in den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Forschung, Technologie und Dienstleistung sowie durch die Ausgestaltung der Landesentwicklungssachse nach Stuttgart, • Stärkung des Raums Reutlingen/Tübingen in seiner Rolle als Bindeglied zwischen dem Verdichtungsraum um die Landeshauptstadt Stuttgart und dem Ländlichen Raum der Schwäbischen Alb und des Donauraums, insbesondere entlang der Entwicklungsachsen als Leitlinien der Vernetzung und der Schwerpunktsetzung. <p>Damit sich der Leitsatz „Region Neckar-Alb – Standort mit Zukunft“ erfüllt, müssen die oberzentralen Funktionen bzw. Aufgaben des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen und die daraus abzuleitenden raumordnerischen Zielsetzungen in den verschiedenen Themenbereichen des Regionalplans adäquat berücksichtigt werden.</p> <p>Stellungnahme der Universitätsstadt Tübingen zum Regionalplanentwurf 2013</p> <p>In der Stellungnahme werden zum einen Punkte aufgeführt, die schon Gegenstand der Stellungnahmen zu den Regionalplanentwürfen 2007, 2008 und 2012 waren, denen aber nicht entsprochen wurde. Diese haben nach Meinung der Universitätsstadt Tübingen unverändert ihre Berechtigung. Es werden zudem Punkte behandelt, die entweder neu in den Regionalplanentwurf 2013 aufgenommen wurden oder zu denen die Universitätsstadt Tübingen jetzt zum ersten Mal Stellung bezieht. Dabei geht die Universitätsstadt Tübingen in dieser Stellungnahme nur auf Punkte ein, die von größerer Bedeutung für sie sind.</p> <p>Allgemeine Ausführungen</p> <p>In den Stellungnahmen zu den Planentwürfen 2007, 2008 und 2012 hatte die Universitätsstadt Tübingen angeregt, dass die Plansätze konsequenter in Richtung der Erhaltung der Infrastrukturen und des Zugangs zu diesen, sowie in Richtung der Stärkung der Zentralen Orte formuliert werden. Die Planung soll auf vorhandene Qualitäten setzen und unkontrollierte Streuungen verhindern. Um die Ressourcen effektiv zu nutzen, soll der Planung konsequent das Leitbild der dezentralen Konzentration zu Grunde gelegt werden.</p> <p>Außerdem hatte die Universitätsstadt Tübingen in ihren Stellungnahmen ausgeführt, dass aus den vielen voneinander abweichenden Aussagen die Zielrichtung der Region nicht klar zu erkennen ist. Im Planwerk ist der Bevölkerungsrückgang genannt,</p>	<p>Siehe Behandlung der Stellungnahme bei den einzelnen Kapiteln und Unterkapiteln.</p> <p>Da keine Änderungen in der Sachlage gegenüber 2007, 2008 und 2012 angeführt sind, wird auf die Behandlung der Stellungnahme der Stadt Tübingen verwiesen, die der Stadt Tübingen mit Schreiben vom März 2013 zugegangen ist.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>es werden aber keine Schlussfolgerungen gezogen. Dabei fordert der Bevölkerungsrückgang Konzepte, die sich an der wirtschaftlichen Tragfähigkeit orientieren. Vor diesem Hintergrund muss der Regionalplan die Zentralen Orte stärken.</p> <p>Obwohl der neue Entwurf einige der oben angesprochenen Dinge übernommen hat, ist die Rolle der Zentralen Orte aus Sicht der Universitätsstadt Tübingen nach wie vor nicht stark genug. Die wesentlichen kritisierten Plansätze bleiben unverändert. Der Regionalplan steuert im Gegenteil zu wenig und verkennt die tatsächliche Situation bzw. Entwicklung in der Region. Die Universitätsstadt Tübingen fordert den Regionalverband auf, die Siedlungsentwicklung in der Region entschiedener zu steuern.</p> <p>Dazu gehört auch, dass die Innenentwicklung konsequenter umgesetzt werden sollte - auch und gerade im Ländlichen Raum. Dies ist notwendig, um die vorhandene Infrastruktur in den Zentralen Orten auszulasten und zu sichern, anstatt neue einrichten zu müssen.</p>	
Wannweil 10.07.2013	Allgemeine Ausführungen	Insgesamt stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Wannweil dem Regionalplan zu. Bezüglich des Zentren- und Märktekonzepts wird jedoch erneut auf die bisher eingereichten Bedenken verwiesen.	Kenntnisnahme Siehe Behandlung der Stellungnahme unter 2.4.3.2.
Aichtal 25.07.2013	Allgemeine Ausführungen	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
Ehingen 17.05.2013	Allgemeine Ausführungen	Die Stadt Ehingen ist der Region Donau-Iller zugehörig, die an den Geltungsbereich des Regionalplans Neckar-Alb angrenzt. Eine unmittelbare Betroffenheit der Stadt Ehingen liegt somit nicht vor. Die Stadt Ehingen begrüßt die Verlagerung des Kapitels Windkraft in eine Teilfortschreibung und unterstützt die vorgesehene Ertüchtigung der regionalen Siedlungs- und Verkehrsachsen und die damit verbundene Anbindung an die überregionalen Zentren.	Kenntnisnahme
Epfendorf 05.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Eutingen 12.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Frickenhäuser 16.05.2013	Allgemeine Ausführungen	Die Belange der Gemeinde Frickenhausen werden nicht berührt. Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
Laichingen 14.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Mötzingen 30.04.2013	Allgemeine Ausführungen	Keine Anregungen	Kenntnisnahme
Neufra 17.04.2013	Allgemeine Ausführungen	Keine Einwände	Kenntnisnahme

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	rungen		
Nürtingen 15.05.2013	Allgemeine Ausführungen	Die Stadt Nürtingen ist durch die vorliegend Planung nicht direkt berührt. Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Oberndorf am Neckar 15.04.2013	Allgemeine Ausführungen	Keine Einwände und Anregungen	Kenntnisnahme
Schelklingen 27.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
Sigmaringen 15.05.2013	Allgemeine Ausführungen	Keine Einwände und Bedenken; eigene Maßnahmen und Planungen der Kreisstadt Sigmaringen, die den oben genannten Plan berühren könnten, bestehen nicht.	Kenntnisnahme
Waldenbuch 06.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Weil im Schönbuch 22.04.2013	Allgemeine Ausführungen	Keine Anregungen	Kenntnisnahme
Westerheim 27.05.2013	Allgemeine Ausführungen	Keine Anregungen	Kenntnisnahme
Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 14.06.2013	Allgemeine Ausführungen	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <p>Allgemeines Die Aussagen des Planentwurfes 2013 sind nach wie vor so pauschal, dass keine vor Ort unzulässigen naturschutzrelevanten Festlegungen auszumachen sind. Es können insofern auch keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Zum Regionalplan Nachdem mittlerweile die Themenfelder „Windkraft“ und „Pumpspeicherbecken“ aus dem Planentwurf und aus dem Umweltbericht ausgeklammert wurden, sind die Hauptkritikpunkte aus der letzten Stellungnahme nicht mehr Gegenstand der Planung 2013. Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass sich keine grundlegend neuen Änderungen ergeben haben, die in den Planentwurf 2013 eingearbeitet wurden und für den Natur- und Landschaftsschutz relevant sind. Denn in Anbetracht der recht knapp bemessenen Frist und der Fülle des Datenmaterials können die Änderungen im Einzelnen nur grob und nicht im Detail überprüft werden.</p> <p>Stellungnahme des Kreisforstamtes</p> <p>Vorbemerkung Das Kreisforstamt hat bereits zu den vorausgegangenen Entwürfen des Regionalplanes umfassende Stellungnahmen abgegeben. Zu den dort vorgetragenen Punkten werden nunmehr keine weiteren Hinweise vorgebracht. Insbesondere die letzte Stellungnahme (Schreiben des Landratsamts Reutlingen vom 04.08.2012 zum Planentwurf 2012) bezog sich auf die wesentliche Erweiterung in den Themenbereichen „Windenergie“ und „Pumpspeicher-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>kraftwerke““, die im nun vorliegenden Planentwurf 2013 ausgeklammert wurden.</p> <p>Belange des Immissionsschutzes</p> <p>In der Stellungnahme des Landratsamtes Reutlingen vom 04.08.2012 zum Planentwurf 2012 wurden von der unteren Immissionsschutzbehörde Anmerkungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen vorgebracht. Nach Kapitel 4.2.4.1 des aktuellen Planentwurfes 2013 wird das Kapitel Windkraft nun ausgeklammert und in einer nachfolgenden Teilfortschreibung behandelt. Die untere Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Reutlingen bringt daher weitere Anmerkungen zum aktuellen Planentwurf nicht vor.</p>	Kenntnisnahme
Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 14.06.2013	Allgemeine Ausführungen	<p>Stellungnahme des Kreisamtes für nachhaltige Entwicklung Vorbemerkung Die in der Stellungnahme des Landratsamts Reutlingen vom 04.06.2012 zum Planentwurf 2012 von den Geschäftsteilen ÖPNV/Schülerbeförderung sowie Abfallwirtschaft gemachten Anregungen wurden im aktuellen Planentwurf 2013 im Wesentlichen berücksichtigt. Dort, wo das nicht der Fall ist, liegt eine plausible Begründung vor, sodass die Nicht-Berücksichtigung von Anregungen und Hinweisen hingenommen werden kann.</p>	Kenntnisnahme
Landratsamt Zollernalbkreis-Untere Verwaltungsbehörde 07.06.2013	Allgemeine Ausführungen	<p>Landwirtschaftliche Belange: Keine Bedenken</p> <p>Wasser- und Bodenschutz: Keine Bedenken</p> <p>Abfallwirtschaft: Keine Bedenken</p> <p>Straßenbaurecht: Hinweis</p> <p>Natur- und Denkmalschutz: Nachdem mittlerweile die Themenfelder Pumpspeicherkraftwerke und Windkraft aus dem Planentwurf und aus dem Umweltbericht ausgeklammert wurden, werden aus naturschutzfachlicher Sicht keine weiteren Bedenken gegenüber dem vorgelegten Planentwurf 2013 erhoben. Hinweis ...</p> <p>Forstwesen: 1.) Grundsätzliches: Das Forstamt war bereits im Abstimmungsprozess zu den vorausgegangenen Regionalplanentwürfen 2007, 2008 und 2012 beteiligt und hat eingehende Stellungnahmen abgegeben. Die darin vorgebrachten Hinweise behalten, soweit Sie nicht, wie die forstlich besonders bedeutsamen Kapitel "Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" oder "Standorte für Pumpspeicherkraftwerke in gesonderten Teilfortschreibungen abgearbeitet werden, grundsätzlich weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>2.) Einzelanmerkungen: ...</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Bzgl. Hinweis siehe Behandlung der Stellungnahme unter Kap. 4.</p> <p>Kenntnisnahme. Bzgl. Hinweis siehe Behandlung der Stellungnahme unter 4.2.</p> <p>Da keine Änderungen in der Sachlage gegenüber 2007, 2008 und 2012 angeführt sind, wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Landratsamtes Zollernalbkreis verwiesen, die dem Landratsamt mit Schreiben vom März 2013 zugegangen ist.</p> <p>Bzgl. der Einzelanmerkungen siehe Behandlung der Stellungnahme unter Kap. 2.4.3.1, 3.2.2, 3.5.1, 3.5.2, 4.2 und 4.2.4.3.</p>
Landratsamt Alb-Donau-Kreis - Untere Verwaltungsbehörde	Allgemeine Ausführungen	Keine Anregungen und Hinweise	Kenntnisnahme

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
10.06.2013			
Landratsamt Esslingen - Untere Verwal- tungsbehörde 10.06.2013	Allgemeine Ausfüh- rungen	Das Landratsamt hatte sich zuletzt im Rahmen des im Jahr 2012 durchgeführten Anhörungsverfahrens zum Regionalplanentwurf 2012 geäußert. Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 30.05.2012 werden zu dem jetzt vorgelegten Planentwurf 2013 mit Struktur- und Raumnutzungskarte sowie der Begründung und dem Umweltbericht keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme Behandlung der Stellungnahme vom 30.05.2012 siehe unten.
Landratsamt Freudenstadt - Untere Verwal- tungsbehörde 24.04.2013	Allgemeine Ausfüh- rungen	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Landratsamt Rottweil - Unte- re Verwaltungs- behörde 04.06.2013	Allgemeine Ausfüh- rungen	Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt: Kei- ne Bedenken Forstamt: Fehlanzeige Landwirtschaftsamt: Keine Bedenken und Anregun- gen Umweltschutzamt: Keine Belange des Umwelt- schutzamtes im Landkreis Rottweil betroffen.	Kenntnisnahme
Regierungsprä- sidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Roh- stoffe und Berg- bau 21.06.2013	Allgemeine Ausfüh- rungen	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. <u>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</u> Keine <u>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</u> Keine <u>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</u> <u>Geotechnik:</u> Die geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme zum Regionalplan Neckar-Alb vom 27.06.2012 (LGRB-Az. 2424/12-03027) sind weiterhin gültig und sollten beachtet werden. <u>Boden:</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. <u>Grundwasser:</u> Im Plangebiet finden seitens des LGRB aktuell hydrogeologisch keine Projektbearbeitungen statt. Hydrogeologisch relevante und vom LGRB bearbeitete Themen wie Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen werden in ihrer aktuellen Version bei der Wasserwirtschaftsverwaltung vorgehalten. Es wird davon ausgegangen, dass der vorliegenden Planung und Bewertung diese aktuellen Planunterlagen zugrunde liegen. Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die lediglich für das Kapitel „regional bedeutsame Windkraftanlagen“ erfolgten geotechnischen Hinweise und Anregungen werden im Zuge der Teilfortschreibung „Windkraft“ beachtet. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p><u>Geotopschutz:</u> Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise:</u> Bei erneuter Vorlage bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen. Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u. a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und damit auch auf Erkenntnissen aus Bohrungen. Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§ 4 Lagerstättengesetz) beim LGRB. Hierfür steht unter http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen eine elektronische Erfassung zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 17.07.2013</p> <p>(Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)</p>	<p>Allgemeine Ausführungen</p>	<p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Anregungen zum vorliegenden Planentwurf werden seitens des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben nicht vorgebracht, da sich der Verband mit den Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 27.06.2012 weitestgehend nachvollziehbar auseinandergesetzt und diese teilweise auch berücksichtigt hat (Ihr Schreiben vom März 2013).</p> <p>Hinweis bezüglich regionaler Grünzüge</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bzgl. Hinweis siehe Behandlung der Stellungnahme unter 3.1.1.</p>
<p>Regionalverband Hochrhein-Bodensee 27.06.2013</p> <p>(Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)</p>	<p>Allgemeine Ausführungen</p>	<p>Keine Anregungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein 18.06.2013</p> <p>(Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)</p>	<p>Allgemeine Ausführungen</p>	<p>Aus den Änderungen zum Planentwurf 2012 haben sich für uns keine neuen Aspekte ergeben. wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.05.2012.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 22.05.2012: Die Region Mittlerer Oberrhein ist von den beabsichtigten Festlegungen nicht betroffen. Insofern bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 11.07.2013</p> <p>(Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)</p>	<p>Allgemeine Ausführungen</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Architektenkammer Baden-Württemberg 06.06.2013</p>	<p>Allgemeine Ausführungen</p>	<p>Die Zielsetzung des Regionalverbandes, für die Region Neckar-Alb ein raumplanerisches Gesamtkonzept zu schaffen, begrüßen wir ausdrücklich, vor allem die Grundsätze für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sowie die Erhaltung der Vielfalt von Natur und Landschaft. Detaillierte Anmerkungen haben wir keine, sehen jedoch der Teilfort-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		schreibung „Windkraft“ mit Interesse entgegen. Bei Detailfragen der Orts- und Stadtplanung sowie der Freiraumplanung stehen wir Ihnen und Ihren Kommunen gerne zur Verfügung.	
Universität Hohenheim 10.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Keine Einwände	Kenntnisnahme
Bundesagentur für Arbeit - Agentur für Arbeit Balingen 24.05.2013	Allgemeine Ausführungen	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Bundesanstalt für Immobilien 18.07.2013	Allgemeine Ausführungen	Keine weiteren Bemerkungen	Kenntnisnahme
Bundeseisenbahnvermögen 15.04.2013	Allgemeine Ausführungen	Keine Einwände. Belange des Bundeseisenbahnvermögens sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Bundesnetzagentur 23.04.2013	Allgemeine Ausführungen	<p>Ihr o. g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u. a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u. a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z. B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden.</p> <p>Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauleit- bzw. Flächennutzungsplanung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.</p> <p>Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z. B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.</p> <p>Unabhängig vom Planungsstand habe ich zu Ihrer Vorinformation, eine Überprüfung des Gesamtgebiets der Region Neckar-Alb durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (jeweils Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesen Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.</p> <p>In den zur Region gehörenden Landkreisen sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (siehe Anlagen 2). Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber.</p> <p>Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20 m (z. B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten und hohe Gebäude etc.), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Be- und Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.</p> <p>Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium,</p>	<p>Kenntnisnahme und Hinweis: Bei Regionalplänen handelt es sich nicht um Flächennutzungspläne.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2013 sind keine Gebiete für Windkraftanlagen festgelegt. Insofern erübrigt sich eine Kontaktaufnahme mit Richtfunkbetreibern zum jetzigen Zeitpunkt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>insbesondere für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich im Ergebnis der Prüfung der Baugebiete mit den entsprechenden Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden/werden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBV'en erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 – NARFA GE, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1, 56073 Koblenz, Tel.: (02621) 694-7265.</p> <p>Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Bitte beachten Sie, dass aufgrund einer längerfristigen Softwareumstellung die Ihnen übermittelten Daten ggf. nicht tagesaktuell sind.</p> <p>Bei Bauplanungen mit Höhen über 20 m wird auch geprüft, ob ggf. in der Nähe liegende Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA oder zivile Radaranlagen beeinflusst werden.</p> <p>Zusätzlicher Hinweis für den noch nicht übermittelten Teilplan Windenergie:</p> <p>Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:</p> <p>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; – für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser. <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“</p> <p>Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Konkrete Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20 m liegen im Regionalplanentwurf 2013 nicht vor.</p> <p>Hinweise werden im Verfahren zur „Teilfortschreibung Kapitel Windkraft“ einbezogen.</p> <p>Der Hinweis wird im Zuge der Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft geprüft.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.</p> <p>Des Weiteren möchte ich Sie darüber informieren, dass seit dem 1. Januar 2009 die Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verpflichtet sind, Standort und Leistung dieser Anlagen der BNetzA, Außenstelle Dortmund, Standort Kassel, DLZ 60, Karthäuserstr. 7-9, 34117 Kassel, zu melden. Andernfalls ist der Netzbetreiber nicht zur Vergütung des Stroms verpflichtet. Nicht zu melden sind Photovoltaikanlagen, wenn deren Betreiber den darin erzeugten Strom ausschließlich selbst verbraucht und eine Vergütung nach dem EEG nicht erfolgt.</p> <p>Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z. B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, das das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.</p> <p>Ihr Regionales Raumordnungsprogramm 2013 bezieht sich auch auf den Ausbau und Erhalt der Schienentransportwege, auf Festlegungen zur Trassierung von Hochspannungsfreileitungen bzw. auf den Ausbau von Telekommunikationsanlagen. Da dazu ggf. weitere Vorschriften zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung an die jeweiligen Fachabteilungen bzw. –referate der Bundesnetzagentur weitergeleitet. Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie von dort mit jeweils separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die relevanten Betreiber und Behörden wurden beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Deutscher Wetterdienst Freiburg, Abt. Klima- und Umweltberatung 14.05.2013	Allgemeine Ausführungen	<p>Sofern von Anliegern ungünstige klimatologische Auswirkungen des Projektes geltend gemacht werden, ist das Regionale Klimabüro Freiburg zur Erstellung entsprechender Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Preisliste des Deutschen Wetterdienstes (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 21.12.1999) in angemessener Frist bereit. Unter Umständen müssen der Erstellung des Gutachtens langwierige und kostspielige Beobachtungen, Messungen oder sonstige Untersuchungen vorausgehen. Wir bitten Sie, dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme Es wird keine unmittelbare Relevanz für den Regionalplan gesehen.
Deutscher Wetterdienst München, Abt. Technische Infrastruktur 14.05.2013	Allgemeine Ausführungen	<p>Anlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wetterstationen des Bodenmessnetzes können zu einer Beeinflussung der Messwerte führen und sind deshalb im Umfeld der Messfelder des Deutschen Wetterdienstes unbedingt zu vermeiden. Der erforderliche Abstand sollte je nach Größe und Ausmaß des</p>	Kenntnisnahme

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Anlagentyps von ca. einem Kilometer bis zu mehreren Kilometern reichen.</p> <p>In der Nähe der zu genehmigenden Anlagen befindet sich die Windmessstation Münsingen-Apfelstetten des Deutschen Wetterdienstes. Die Belange der Regionalen Messnetzgruppe München in Bezug auf diese Station sind von der beantragten Maßnahme nicht betroffen. Bei einer Konkretisierung/Vergrößerung bzw. Erweiterung der Maßnahme muss jedoch eine erneute Prüfung der Belange erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme, ggf. Beteiligung des DWD im Rahmen der Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans Neckar-Alb.</p>
<p>Deutscher Wetterdienst Stuttgart, Abt. Personal und Finanzen 17.05.2013</p>	<p>Allgemeine Ausführungen</p>	<p>Belange des Deutschen Wetterdienstes werden nicht betroffen, kein Einspruch.</p> <p>Des Weiteren bitten wir um Beachtung des Schreibens unseres Regionalen Gutachterbüros und das beigefügte Schreiben zu „Anlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wetterstationen“.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Siehe Behandlung der Stellungnahmen des DWD Freiburg, Abt. Klima- und Umweltberatung“ und des DWD München, Abt. Technische Infrastruktur.</p>
<p>Eisenbahn-Bundesamt 18.04.2013</p>	<p>Allgemeine Ausführungen</p>	<p>Keine Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest 12.04.2013</p>	<p>Allgemeine Ausführungen</p>	<p>Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sind durch den Regionalplan Neckar-Alb, Planentwurf 2013, nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Amprion GmbH 28.06.2013</p>	<p>Allgemeine Ausführungen</p>	<p>Gegen die Neuaufstellung des Regionalplans bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, soweit keine Einwirkungen und Maßnahmen erfolgen, die den Bestand oder Betrieb der vorhandenen und die Planung neuer Leitungen beeinträchtigen und gefährden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach Kenntnis des Regionalverbands erfolgen durch die Festlegungen im Regionalplanentwurf 2013 keine Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der vorhandenen und die Planung neuer Leitungen beeinträchtigen und gefährden.</p>
<p>DB Services Immobilien GmbH 10.06.2013</p>	<p>Allgemeine Ausführungen</p>	<p>Gegen die Planungen bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden: Alle Planungen, die in die Belange der Deutschen Bahn AG eingreifen, sind vorab mit der DB Netz AG, der DB Station & Service AG oder den anderen Unternehmensbereichen abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus dem für die Regionalplanung in diesem Zusammenhang relevanten Landesplanungsgesetz ergeben sich keine rechtlich zwingenden Bestimmungen für eine Vorabstimmung. Sofern Planungen des Regionalverbands Neckar-Alb direkt in die Belange der Deutschen Bahn AG eingreifen, wird auch von Seiten des Regionalverbands eine Vorabstimmung befürwortet.</p>
<p>Flughafen Stuttgart GmbH 25.04.2013</p>	<p>Allgemeine Ausführungen</p>	<p>Durch die Flughafen Stuttgart GmbH zu vertretende Belange werden nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Neckar-Elektrizitätsverband 12.04.2013</p>	<p>Allgemeine Ausführungen</p>	<p>Keine Anmerkungen und Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>terranets bw GmbH 11.06.2013</p>	<p>Allgemeine Ausführungen</p>	<p>Gegen die restlichen räumlichen Festlegungen auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: Die Zuständigkeit für die Bauleitplanung liegt nicht bei den Regionalverbänden, sondern bei den Städten und Gemeinden.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich.	Der Bestandsschutz für die vorhandenen Anlagen wird bestätigt.
Zweckverband Bodenseewasserversorgung 05.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Den von Ihnen vorgelegten Regionalplanentwurf „Neckar-Alb 2013“ haben wir eingehend geprüft. Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplanes befinden sich diverse Anlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung. Wie von Ihnen bereits angemerkt, werden Fernwasserleitungen ab DN 250 nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen. Auf die Darstellung von schwächeren Leitungen < DN 250 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Unsere bisher vorgetragenen Anregungen (Stellungnahmen) wurden im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt, von Seiten der Bodenseewasserversorgung werden daher zur Fortschreibung des Regionalplanes keine Einwände erhoben.	Kenntnisnahme
Zweckverband Landeswasserversorgung 15.04.2013	Allgemeine Ausführungen	Die Belange der Landeswasserversorgung sind ausreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme
Abwasserverband Steinlach-Wiesaz 10.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen-Tübingen 10.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Der Zweckverband Abfallverwertung hat vom übermittelten Planentwurf Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Fachverband Ziegelindustrie Südwest e. V. 14.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Keine Anmerkungen	Kenntnisnahme
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 10.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Gegen den vorliegenden Regionalplanentwurf bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. ... Anregungen ... Ansonsten werden die Belange der Geoinformation und Landentwicklung durch die Fortschreibung des Regionalplans nicht berührt.	Kenntnisnahme Bzgl. Anregungen siehe Behandlung unter 3.1.3, 3.4 und 4.
Landessportverband Baden-Württemberg e. V. 11.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Nach Rücksprache mit dem Württembergischen Landessportbund keine Anmerkungen bzw. Einwände	Kenntnisnahme
Naturpark Obere Donau e. V. 18.06.2013	Allgemeine Ausführungen	Nachdem bereits vorlaufend eine umfangreiche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat, an der sich auch der Naturpark Obere Donau mit einer Stellungnahme beteiligt hatte, bestehen gegenüber dem nun vorgelegten Planent-	Kenntnisnahme

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		wurf unsererseits keine Einwände und weitere Anregungen. Die Naturparkgeschäftsstelle hält es außerdem für sinnvoll, dass das komplexe Thema Windkraft weitgehend ausgeklammert wurde und in einem separaten Teilregionalplan speziell in der erforderlichen Tiefe bearbeitet werden soll. Aufgrund des geänderten Landesplanungsgesetzes drängt hier aber die Zeit und es sollten bald belastbare Planungen vorgelegt werden.	
Naturpark Schönbuch e. V. 14.05.2013	Allgemeine Ausführ- ungen	Der Naturpark Schönbuch hat zu den vorausgegangenen Regionalplanentwürfen 2007, 2008 und 2012 Stellungnahmen abgegeben. Im jetzt vorgelegten Planentwurf 2013 sind die Belange des Naturparks Schönbuch weitgehend berücksichtigt. Die Plansätze Z (8) in Kapitel 3.2.1 sowie Z (5), G (8) und G (9) in Kapitel 3.2.6 mit entsprechenden Begründungen werden von Seiten des Naturparks Schönbuch ausdrücklich begrüßt. Weitere Anmerkungen werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme
Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Baden-Württemberg 12.06.2013	Allgemeine Ausführ- ungen	Nach Durchsicht der Unterlagen stellen wir fest, dass die für den BDB maßgeblichen Belange berücksichtigt sind. Wir führen deshalb keine Bedenken und Einwände vor. Für fachtechnische Änderungen und Ergänzungen fühlen wir uns im Rahmen diese Anhörung nicht angesprochen. Hier dürfen wir auf die Stellungnahmen der direkt Betroffenen verweisen.	Kenntnisnahme
Baum e. V. (Bürger aktiv für Umwelt und Mensch e.V.), Dußlingen 13.05.2013 (Öffentlichkeits- beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG)	Allgemeine Ausführ- ungen	Wir erhalten unsere Stellungnahme vom 11.05.2012 zum Regionalplanentwurf 2012/2013 aufrecht und bitten dringend darum, sie und unsere Vorschläge im weiteren Verfahren vollständig und adäquat zu berücksichtigen sowie die Beteiligten Entscheidungsgremien umfassend zu informieren. <u>Die BAUM e.V. hatte am 11.05.2012 die Stellungnahme abgegeben:</u> Der Regionalplan Neckar-Alb 2012 zielt darauf ab, planerisch darauf hin zu wirken, dass lebens- und wirtschaftsrelevante Zukunftsaufgaben im Sinne einer längerfristigen Sicherung und Stärkung der Region bewältigt werden können. Der Entwurf vernachlässigt unseres Erachtens dabei allerdings gesicherte Erkenntnisse über die zunehmende Verknappung von Rohstoffen und deren Folgen. Falsche Priorisierungen und Annahmen über Wege und Maßnahmen zur Erreichung der regionalplanerisch angestrebten Ziele sind die Folge. Wir fordern den Regionalverband auf, die Fakten zu „Peak Oil“ und „Ressourcenverknappung“ zu prüfen und sie in der Planfortschreibung 2012 adäquat und konsequent zu berücksichtigen.	Der Regionalverband bedankt sich für die umfassende Stellungnahme und die ganzheitliche Sicht der Problematik. Die Kenntnis von diesen grundlegenden Zusammenhängen ist sehr wichtig, wobei in einem Regionalplan viele der angesprochenen Aspekte nicht in die Plansätze Ziele (Z), Grundsätze (G) Vorschläge (V) und Nachrichtliche Übernahmen (N) übernommen werden können. Die gesicherte Erkenntnis über die zunehmende Verknappung von Rohstoffen und deren Folgen wird sehrwohl wahrgenommen: Bereits in der Einleitung zu Kap. 1 „Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region“ steht „Neue Herausforderungen sind durch die Klimaveränderung und die energiepolitische Wende entstanden. Die erhöhten Risiken stellen besondere Anforderungen an den vorbeugenden Charakter der Regionalplanung sowohl hinsichtlich der Reduzierung der Luftschadstoffe durch den Einsatz regenerativer Energien und der Förderung des ÖPNV als auch durch die Vermeidung von Versiegelung von Freiflächen und die Offenhaltung von Retentionsräumen für den Hochwasserschutz.“ Diese Aussage wird mit G (7) als Plansatz konkretisiert: „Die natürlichen Lebensgrundlagen sind dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren, die Landschaft ist in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Dazu ist die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Dem vorliegenden Entwurf vom 14. Februar 2012 kann entnommen werden, dass die zukünftige Entwicklung prinzipiell als mehr oder weniger lineare Fortschreibung des heutigen Zustandes gesehen wird. Dabei wird „Nachhaltigkeit“ als Leitmotiv der Regionalentwicklung benannt (S.8, Zeile 2). Dies wird präzisiert durch verschiedene Vorgaben, die vor allem hinsichtlich der Themen Verkehr und Energie näher betrachtet werden.</p> <p>Im Einzelnen wird dies an folgenden beispielhaften Formulierungen im Regionalplan deutlich: So wird auf S. 100, Abs.7 völlig zu Recht postuliert: „Im Interesse der Ressourcenschonung und des Umweltschutzes müssen die Anstrengungen verstärkt werden, den Verbrauch fossiler Energieträger durch den Einsatz regenerativer Energieträger zu reduzieren und die Energienachfrage zu reduzieren.“ In der darauf folgenden Begründung auf S.101 wird dann aber gleich zu Beginn [zu PS 4.1 G(1)] ausgeführt, dass sämtliche Verkehrsprognosen „von einer weiteren Zunahme der Motorisierung und der Mobilität“ ausgingen und dem die „Verkehrsinfrastruktur in der Region Neckar-Alb auf lange Sicht Rechnung tragen“ müsse. Anschließend werden dann die einzelnen Verkehrsbereiche behandelt, wobei dem Straßenverkehr (als Punkt 4.1.1 bezeichnenderweise an erster Stelle stehend) mehr Raum und Bedeutung eingeräumt wird als den jeweils folgenden Unterkapiteln „Öffentlicher (Schienen)-Personennahverkehr“ und „Güterverkehr/kombinierter Verkehr“.</p> <p>Auch im Kapitel 4.2 „Energie einschließlich...“ (S.115ff.) werden die Grundsätze einer „CO₂-neutralen Energienutzung“ [G(1)] und die Priorisierung einer „sichere(n), preisgünstige(n), diversifizierte(n) und nachhaltige(n) Energieversorgung...“ [G(2)] sowie eine „Verringerung des Energiebedarfs“ [G(3)] als Leitbild/Grundsätze benannt. In der auf S.116 beginnenden Begründung werden dann konkrete Zahlen für zu erreichende Klimaziele aufgelistet, so z.B. die Erhöhung des Anteils der regenerativen Energien an der Stromerzeugung auf 30% bis 2020 u.a.m. Dieser Punkt wird in Kapitel 4.2.1 (S.118) unter der Begründung zu PS 4.2.1 G (1) präzisiert, aber gleichzeitig relativiert: „Die Bevölkerung und die Wirtschaft benötigen eine sichere, preiswerte und umweltschonende Stromversorgung. Vor dem Hintergrund der Energiepolitik der Bundesregierung (...) ist der Handlungsspielraum der Kommunen bei der Energieversorgung ge-</p>	<p>Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen. Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen sind zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe sind auszugleichen. Zur langfristigen Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten ist anzustreben, die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke deutlich zurückzuführen. Interkommunale Zusammenarbeit zur Erreichung einer ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung soll verstärkt gefördert werden. Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sind zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln.“</p> <p>Die Gliederung des Regionalplans ist gem. der Anlage 1 zur „Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 14. September 2005 - Az.: 5R- 2420/27 -“ vorgegeben und stellt kein „Ranking“ bzw. eine Hierarchie der Wichtigkeit einzelner Punkte oder Sachgebiete dar.</p> <p>Die aktuelle Diskussion über die Ausgestaltung des EEG, dessen mittel- und langfristige Finanzierung und die Ausnahmeregelungen für energieintensive Industrien untermauert das gesellschaftspolitische Problem, dass „Energie“ für die Bevölkerung auch weiterhin bezahlbar bleiben muss.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>schrumpft.“ Diese – leider – zutreffende Aussage wird durch die jüngsten Beschlüsse der Bundesregierung in Sachen Subventionsabbau der regenerativen Energien noch verstärkt und damit noch stärker relativiert.</p> <p>Diese Auszüge aus dem Regionalplan zeigen, dass Erkenntnisse und die Einsicht in wesentliche problematische Entwicklungen der nächsten 10 bis 15 Jahre wie die Ressourcenknappheit in Sachen Energie, Rohstoffen (Stichworte „Peak Oil“, „Peak Resources“, Näheres s.u.) und Mobilität einerseits zwar ansatzweise benannt werden. Andererseits werden die schwindende Verfügbarkeit und der Umgang mit diesen Rohstoffen aus unserer Sicht jedoch nicht adäquat berücksichtigt und umgesetzt. Von deren Verfügbarkeit hängen aber die Umsetzbarkeit und damit letztlich der „Erfolg“ dieses Regionalplanes im Sinne der Aufrechterhaltung unseres gewohnten Lebens- und Wirtschaftsstiles ganz entscheidend ab.</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb sollte sich unseres Erachtens diesen Erkenntnissen und den daraus drohenden negativen gesellschaftlichen Auswirkungen konsequent stellen, sie intern und extern erörtern, und die Ergebnisse dieser Erörterungen in seine regionalplanerischen Betrachtungen aktiv gestaltend einbeziehen. Es kommt jetzt darauf an, den Übergang in das Zeitalter verknappter Ressourcen insbesondere auch auf regionalplanerischer Ebene beherzt mitzugestalten, um negative Auswirkungen soweit möglich abzufedern. Dies dürfte Auswirkungen auf die Betrachtung und Priorisierung der Entwicklungsziele der Regionalplanung beispielsweise in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Regionale Freiraumstruktur und Regionale Infrastruktur, insbesondere jedoch für die Teilbereiche Wasser, Verkehr und, Energie sowie auf die begleitende Umweltprüfung haben. Eine dergestalt veränderte Beurteilung der Prämissen muss bereits in die aktuelle Überarbeitung des Regionalplans 2012 angemessen und konsequent Eingang finden. Wir schlagen darüber hinaus vor, beim Regionalverband Neckar-Alb einen dauerhaften Arbeitskreis (Task Force) zu dieser Thematik unter Beteiligung von Experten und informierten Bürgern einzurichten. Wir sind gerne bereit, uns hier auch selbst bei Bedarf und im Rahmen unserer Möglichkeiten konstruktiv einzubringen. Zu den komplexen Problemkreisen „Ressourcenknappheit“ und „Peak Oil“ haben wir nachfolgend einige erläuternde Fakten zusammengestellt. Außerdem finden Sie in der Anlage Zusammenfassungen einiger zentralen Arbeiten zur Thematik sowie ein Hinweis auf vertiefende Literatur und Internet-Links.</p>	<p>Der Regionalplan soll Rahmenbedingungen schaffen. Die „Aufrechterhaltung unseres gewohnten Lebens- und Wirtschaftsstiles“ wird durch uns alle „gelebt“ - ein Regionalplan kann und will dabei niemand bevormunden.</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb hat sich auf Grund dieser Erkenntnisse und den daraus drohenden negativen gesellschaftlichen Auswirkungen entschlossen, zusammen mit den Hochschulen der Region und den Klimaschutzagenturen der Landkreise gemeinsam ein Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (IKENA) zu erarbeiten, das Ende 2012 fertiggestellt wurde. Die Bearbeitung wurde durch zwei Arbeitskreise mit externen Experten von Stadtwerken, Gebäudewirtschaft und Verbänden usw. begleitet und unterstützt. Die Verbandsversammlung wird im Herbst 2013 entscheiden, wie das IKENA in der Region Neckar-Alb weiterverfolgt werden soll.</p> <p>Der Regionalverband freut sich über das Angebot für einen intensiven und konstruktiven Gedankenaustausch.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass fossile energetische Ressourcen (Mineralöl, Kohle und Erdgas) nur außerhalb der Region Neckar-Alb vorkommen und in die Region Neckar-Alb „importiert“ werden. Die nachhaltige Nutzung regenerativer Energien in der Region Neckar-Alb leistet einen wichtigen Beitrag für eine unabhängige Energieversorgung.</p>
Regierungspräsidium Tübingen, Abt. Umwelt 21.06.2013	Kap. 1 Räumliche Entwicklung und Ordnung der Region	G (3) Belange der Industriereferate Entsprechend § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte	Kenntnisnahme

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.</p> <p>Wir weisen deshalb schon im Rahmen der Regionalplanung daraufhin, dass sich in den betroffenen Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalb der Region Neckar-Alb Betriebsbereiche im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG, d. h. Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung nach nationalem Recht, befinden. Bei Planungen von schutzbedürftigen Gebieten in der Umgebung dieser Betriebsbereiche sind entsprechende Schutzabstände einzuhalten. Zur Ermittlung dieser Schutzabstände gibt es einen Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzwürdigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG" (KAS-18).</p> <p>Folgende Betriebsbereiche sind vorhanden:</p> <p>Landkreis Reutlingen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. FairEnergie GmbH, Hauffstr. 89, 72762 Reutlingen 2. Öl-Ankele GmbH & Co KG, August-Lämmle-Str. 16-22, 72766 Reutlingen 3. Sika Deutschland GmbH Werk Urach, Stuttgarter Str. 117, 72574 Bad Urach 4. [REDACTED] 5. Walter AG, Dottinger Str. 91, 72525 Münsingen <p>Landkreis Tübingen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. CHT R. Beitlich GmbH Werk Dußlingen, Im Steinig 8-18, 72144 Dußlingen 2. PPG Industries Lackfabrik GmbH, Erlenbrunnenstr. 22, 72411 Bodelshausen <p>Landkreis Zollernalb</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Groz-Beckert KG, Parkweg 2, 72458 Albstadt 2. Linder Metallveredelung GmbH Werk Winterlingen, Im Vogelherd 2, 72479 Straßberg <p>Ergänzende Stellungnahme der Abt. Umwelt vom 17.07.2013 auf Nachfrage:</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Landratsämter und Gemeinden im Regierungsbezirk Tübingen zur Umsetzung des Artikels 12 der Seveso II-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG in der Bauleitplanung (Land Use Planning) im Zusammenhang mit Störfallbetrieben mit Schreiben vom 20.04.2007, siehe Anlage, gebeten, das Regierungspräsidium u. a. bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zu beteiligen, wenn hiervon Flächen betroffen sind, die sich in der Umgebung von Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung befinden. Allerdings sind nur Planungen in einem Abstand von bis zu 1500 Metern zu melden. Damit wird dem von der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Seveso II-Richtlinie geforderten Konsultationsverfahren zur fachlichen Beratung über die von einem Betriebsbereich ausgehenden Gefahren Rechnung getragen. Der Abstand von 1500 Metern leitet sich aus dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS 18 ab, wenn der problematischste Stoff Acrolein im Betriebsbereich vorhanden ist. In unserer Stellungnahme wollten wir Sie lediglich im Rahmen der übergeordneten Planung schon über die vorhandenen Betriebsbereiche informieren. In der Regel gelten für die vorhandenen Betriebsbereiche aufgrund des dortigen Gefahrenpotentials nach KAS 18 geringere Abstandsempfehlungen. Die Abstandsempfehlungen des KAS 18 beziehen sich allerdings nur auf den Menschen bzw. dessen Leben und körperliche Unversehrtheit als zu schützenden Rechtsgütern. Zudem muß berücksichtigt werden, daß es sich um aktuelle Momentaufnahmen handelt, die sich durch Änderungen bei den Betriebsbereichen bis zur Aufstellung von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen durchaus ändern können. Weiterhin können sich für schutzbedürftige Gebiete nach § 50 BImSchG Satz 1 mit anderen Schutzgütern in der Umgebung, wie z.B. FFH-Gebiete o.ä., bestimmte Abstandsanforderungen ergeben, für die gesonderte Betrachtungen vorzunehmen sind. Deshalb ist das vorgegebene Konsultationsverfahren aus unserer Sicht die geeignete Form den Artikel 12 der Seveso II-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG auf den Planungsebenen Flächennutzungs- oder Bebauungsplan umzusetzen. In diesen Verfahren wird die dann aktuelle Situation hinsichtlich dieser Gesichtspunkte geprüft.</p> <p>Ich schlage deshalb ergänzend zu unserer bisherigen Stellungnahme vor, im Regionalplan an geeigneter Stelle auf dieses Konsultationsverfahren bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen in der Umgebung der mitgeteilten Betriebsbereiche hinzuweisen.</p>	<p>In der Begründung zu PS 1 G (3) wird ergänzend folgender Absatz an zweiter Stelle eingefügt: Es wird darauf hingewiesen, dass zur Umsetzung des Artikels 12 der Seveso II-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Umgebung von Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung innerhalb eines Abstands von 1.500 m bei der Bauleitplanung ein Konsultationsverfahren (Regierungspräsidium Tübingen) zur fachlichen Beratung vorzunehmen ist. Beim Regierungspräsidiums Tübingen, Abteilung 5/Industriereferate, kann nachgefragt werden, ob und ggf. welche Betriebe betroffen sind.</p>
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raum- ordnungs- und Landesplanungs- behörde 16.09.2013	Kap. 1 Räumliche Entwicklung und Ordnung der Region	<p>G (10) Hinweise und Anregungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz <u>Zur Konversion</u> Von der Konversion im Rahmen der Bundeswehrreform ist der Standort Meßstetten betroffen. Der Standort Meßstetten wird personell so stark reduziert, dass dies de facto eine Standortauflösung darstellt. Für den "Konversionsraum" ergeben sich aber auch Chancen für eine weitere Entwicklung aufgrund der besonderen Fördermöglichkeiten durch das Land. Der Konversionsraum Meßstetten könnte nachrichtlich in den Regionalplan aufgenommen und auch zeichnerisch dargestellt werden. Für den Standort Meßstetten und dessen Einzugsgebiet im Umkreis von 25 km liegt eine durch die Prognos AG erstellte "Räumliche Wirkungsanalyse"</p>	<p>Die Begründung zu PS 1 G (10) und die Übersichtskarte „Überregionale Kooperations- und Konversionsräume Region-Neckar-Alb“ werden ergänzt (Ergänzungen fett): Im Rahmen der anstehenden Konversion militärischer Einrichtungen in Meßstetten wurde auf der Grundlage der „Räumlichen Wirkungsanalyse“ der Prognos AG ein sogenannter Konversionsraum abgegrenzt. Hierzu gehören die Kommunen Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Schwenningen, Straßberg und Winterlingen (vgl. Übersichtskarte „Überregionale Kooperations-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>vor. Sie kann unter folgender Seite herunter geladen werden: http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/Presse/Kurzfassung%20Prognos%20Wirkungsanalyse%20(2).pdf. Zudem wurde ein sogenannter Konversionsraum abgegrenzt. Hierzu gehören die Kommunen Meßstetten, Nusplingen, Winterlingen, Straßberg, Obernheim und Schweningen. Für die Konversionsräume werden unter kommunaler Federführung "Kommunale Entwicklungskonzepte" erstellt und Vorschläge für zukunftsweisende und realisierbare Nachfolgenutzungen erarbeitet. Eine Karte zu den Konversionsräumen in Baden-Württemberg ist unter der nachstehenden Adresse verfügbar: http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/Konversionsraeume.pdf. (Entsprechende Ausführungen könnten beispielsweise in die Begründung zu PS 1 G (10) aufgenommen. Dort wird die anstehende Konversion militärischer Einrichtungen in Meßstetten bereits erwähnt.)</p>	<p>und Konversionsräume Region-Neckar-Alb“). Für diese Kommunen sind raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen und interkommunale auch regionsübergreifende Kooperationen und Entwicklungskonzepte zur Stärkung des Raumes vorzusehen. Diese werden durch das Land auch finanziell gefördert.</p>
<p>Grabenstetten 03.06.2013</p>	<p>Kap. 1 Räumliche Entwicklung und Ordnung der Region</p>	<p>G (10) Der Gemeinderat hat sich in öffentlicher Sitzung am 22. Mai 2012 mit dem Regionalplan-Entwurf 2012 befasst und sich dabei ausdrücklich im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Einrichtung eines "Überregionalen Kooperationsraumes Grabenstetten - Hülben - Erkenbrechtsweiler" als ein Beispiel für die Notwendigkeit der überörtlichen Abstimmung von Planungen ausgesprochen. Dies gilt ebenso für den Planentwurf 2013.</p>	<p>Im Planentwurf 2013 ist der genannte Kooperationsraum in der Begründung zu PS 1 G (10) mit aufgeführt.</p>
<p>Rottenburg am Neckar 28.06.2013</p>	<p>Kap. 1 Räumliche Entwicklung und Ordnung der Region</p>	<p>G (10) Zustimmung zur Behandlung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2012, die wie folgt lautet: „Plansatz G (10) zielt auf querschnittsorientierte, themenübergreifende und nicht auf sektorale Kooperationen. An dieser Stelle alle Kooperationen zwischen Kommunen aufzuführen, würde den Rahmen sprengen. Der Hinweis wird nicht aufgegriffen.“</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013</p>	<p>Kap. 2 Regionale Siedlungsstruktur</p>	<p>Z (3) In Z (3) wird festgelegt, dass keine Erweiterung und Neuausweisung von Splittersiedlungen möglich ist. Ausnahmsweise sollen geringfügige Arrondierungen von vorhandenen Splittersiedlungen möglich sein. In der Begründung wird ausgeführt, dass Arrondierungen bis zu einer Größe von 0,5 ha möglich sein sollen. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.06.2013 verwiesen, wonach die vorgesehene Ausnahmeregelung nicht dem Bestimmtheitsgebot entspricht. Die Ausnahmeregelung sollte daher entfallen. Im Einzelfall kann ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.</p> <p>Die Änderung des Plansatzes Z (3) (Wegfall des Zusatzes bei der Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit - insbesondere in „Regionalen Gewerbeflächen-pools“ -) sollte auch in der Begründung nachvollzogen werden.</p>	<p>Es handelt sich um die Möglichkeit der geringfügigen Arrondierung, die nur ausnahmsweise - bei Nachweis des Bedarfs und wenn an anderen Standorten nicht möglich - zugelassen werden kann und wenn andere Freiraumfunktionen beachtet werden. Siehe auch Behandlung in Kap. 3.1.1 Z (3).</p> <p>Die folgenden Absätze werden gestrichen: „Mit dem - vom Regionalverband Neckar-Alb initiierten und vom Land Baden-Württemberg maßgeblich geförderten - Projekt „Regionaler Gewerbeflächenpool Neckar-Alb“ wird der Versuch unternommen, Gewerbegebietsflächen mehrerer Gemeinden der Region Neckar-Alb in einen gemeinsamen Flächenpool einzubringen. Mittel- bis langfristiges ökonomisches Ziel ist es, mit einem solchen Gewerbeflächen-</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p><i>pool die Wirtschaftskraft der Region zu stärken. Durch die übergemeindliche Zusammenarbeit soll gemeinsam ein breites Spektrum von Gewerbeflächen mit hoher Standort-qualität angeboten werden. Die Gemeinden des Gewerbeflächenpools treten damit in einen überregionalen Wettbewerb ein, in dem sie als „Einzelkämpfer“ mit den einzelnen Flächen wesentlich geringere Chancen hätten. Ein weiterer Vorteil für die am Pool beteiligten Gemeinden ist die Aus-sicht auf einen Risikoausgleich, sowohl beim Verkauf von Gewerbeflächen als auch bei den Gewerbesteuereinnahmen.</i></p> <p><i>Gleichermaßen sind auch wichtige ökologische Ziele über den Gewerbeflächenpool erreichbar. Durch die Bündelung der Flächen sollte es zukünftig nicht mehr um jeden Preis notwendig sein, in ökologisch sensiblen Gebieten Gewerbeflächen auszuweisen. Im Pool besteht nämlich die Möglichkeit, dass Gemeinden in topographisch schwierigen Lagen auf die großflächige Erschließung von Gewerbeflächen völlig verzichten. Sie können trotzdem am wirtschaftlichen Geschehen teilhaben, indem sie sich finanziell am Gewerbeflächenpool beteiligen. Entsprechend ihrer Einlage partizipieren sie anteilig an den Einnahmen des Pools. Die Alternative lautet: Geld statt Fläche.“</i></p>
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	2.1 Raumkategorien	Die Begründung zu den Plansätzen 2.1.1 Z (9), 2.1.2 Z (5), PS 2.1.3.1 Z (7) und 2.1.3.2 Z (3) ist an den neuesten Stand anzupassen: Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat am 23.05.2013 Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB erlassen. Es wird zudem die Formulierung vorgeschlagen: „Als Grundlage für eine landesweit einheitliche Genehmigungspraxis liegen Hinweise zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23. Mai 2013 vor.“	Redaktionelle Änderung; Formulierungsvorschlag (fett kursiv) wird in Begründung zu den Plansätzen 2.1.1 Z (9), 2.1.2 Z (5), PS 2.1.3.1 Z (7) und 2.1.3.2 Z (3) übernommen: „Als Grundlage für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB liegen die Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23.05.2013 vor.“
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	2.3 Zentrale Orte	G (5) Der Plansatz G (5) und seine Begründung sollte an die Formulierung in Plansatz 2.5.7 G des Landesentwicklungsplans (LEP) angepasst werden.	Keine Änderung: der Plansatz bleibt unverändert: „G (5) Einrichtungen, deren Tragfähigkeit durch die Bevölkerung am Ort gegeben ist, sollen auch in den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion langfristig erhalten bzw. bedarfsgerecht ausgebaut werden.“
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	2.3.3 Unterzentren	Z (2) Gegenüber der Festlegung zusätzlicher Zentraler Orte und zentralörtlichen Aufstufungen bestehen mit Blick auf die längerfristigen Perspektiven der demografischen Entwicklung generelle Bedenken. Die Begründung für die Festlegung von Schömberg als Unterzentrum überzeugt nach wie vor nicht. Die Einwohnerzahl des Verflechtungsbereichs im Jahr 2012 ist gegenüber 2011 erneut gesunken und liegt nun nur noch bei 10.136 Einwohnern (2010 noch 10.307 Einwohner). Auf Grund des prognostizierten	Keine Änderung; Die Stadt Schömberg wird als Unterzentrum festgelegt.

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		Bevölkerungsrückgangs wird die „Mindestgröße“ gemäß Plansatz 2.5.10 Z des LEP voraussichtlich bald unterschritten.	
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	2.3.3 Unterzentren	Z (3) Bereits in der Stellungnahme vom 14.07.2008 zum Planentwurf 2007 wurde ausgeführt, dass eine Festlegung von Gemeinden mit Teilfunktionen (Ergänzung-, Entlastungsfunktionen) einer höheren Zentralitätsstufe als Ziel der Raumordnung auf der Stufe von Klein- und Unterzentren gemäß LplG und LEP nicht vorgesehen ist. Daher ist Plansatz Z (3) zu streichen. Die Ausführungen in der Begründung zu diesem Plansatz zu Plansatz 2.5.8 des LEP sind nicht zutreffend. Dort wird geregelt, dass das Mittelzentrum Baden-Baden Teilfunktionen in bestimmten Bereichen wahrnehmen soll. Seit der Genehmigung des Regionalplans Neckar-Alb 1993 wurden die rechtlichen Grundlagen - Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsplan - geändert. Ein „Bestandsschutz“ für nun nicht mehr zulässige Regelungen ist nicht vorgesehen.	Der Plansatz wird von einem Ziel in einen Vorschlag geändert. Er lautet wie folgt (Änderungen fett kursiv): Als Unterzentren mit Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen sollen im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg die Städte Pfullingen und Mössingen (Kapitel 2.3.3) festgelegt werden.
Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde 21.06.2013	2.3.3 Unterzentren	Z (3) : „Die Städte Pfullingen und Mössingen erfüllen zusätzlich Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen auf der Stufe eines Mittelzentrums.“ Auch wenn bereits in den Regionalplänen 1978 und 1993 bei der Stadt Pfullingen ergänzende Sonderfunktionen genehmigt wurden, ist diese Festlegung nicht zulässig. Insoweit wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 19.09.2012 verwiesen.	Der Plansatz wird von einem Ziel in einen Vorschlag geändert. Er lautet wie folgt (Änderungen fett kursiv): Als Unterzentren mit Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen sollen im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg die Städte Pfullingen und Mössingen (Kapitel 2.3.3) festgelegt werden.
Pfullingen 21.6.2013	2.3.3 Unterzentren	Z (3) Zustimmung zu Plansatz 2.3.3 Die Stadt Pfullingen ist im Regionalplan Neckar-Alb 2013 als Unterzentrum mit Entlastungs- und Ergänzungsfunktion auf der Stufe eines Mittelzentrums ausgewiesen. Durch die Festlegung wird die Sonderstellung der Stadt Pfullingen Rechnung getragen. Die Stadt Pfullingen erfüllt im Bildungs-, Gesundheitswesen und im Bereich Kultur Teilfunktion eines Mittelzentrums. Zur Verdeutlichung ist in der Strukturkarte zum Regionalplan die Symbol für die Kennzeichnung eines „Unterzentrums mit Entlastungs- und Ergänzungsfunktion auf der Stufe eines Mittelzentrums“ aufzunehmen. Die Stadt Pfullingen beantragt beim Regionalverband die unter Plansatz 2.3.3 festgestellte „Entlastungs- und Ergänzungsfunktion auf der Stufe eines Mittelzentrums“ auch in die Strukturkarte zum Regionalplan durch ein gesondertes Symbol deutlich zu dokumentieren.	Kenntnisnahme Der Plansatz wird von einem Ziel in einen Vorschlag geändert. Er lautet wie folgt (Änderungen fett kursiv): Als Unterzentren mit Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen sollen im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg die Städte Pfullingen und Mössingen (Kapitel 2.3.3) festgelegt werden. Ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht möglich.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	2.3.4 Kleinzentren	Z (2) In der Begründung zu Plansatz Z (2) sollten noch die entsprechenden Angaben für Schömberg ergänzt werden.	Im Falle der Untersagung der Genehmigung der Stadt Schömberg zur Festlegung als Unterzentrum wird die Begründung im Kapitel 2.3.4 Kleinzentrum ergänzt. Die Fußnote ² zu 2.3.4 Z (2) wird ergänzt (Ergänzung fett): ² (vgl. Kap.2.3.3 Z (2) einschließlich Begründung Aufstufung des Kleinzentrums Schömberg zum Unterzentrum)
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur -	2.4.1 Siedlungsbereiche	Allgemein Zur Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung Das Institut für Raumordnung und Entwicklungspla-	Die Studie IREUS ist uns bekannt. Die Erkenntnisse sind in die planerischen Überle-

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde 16.09.2013		<p>nung (IREUS) der Universität Stuttgart hat im Auftrag des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine Studie mit dem Titel "Der Beitrag der Ländlichen Räume zu wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit und sozialer Kohäsion - Positionsbestimmung und Zukunftsszenarien" erstellt. Die sogenannte IREUS-Studie wurde im August 2011 veröffentlicht und kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden: http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/Presse/Laendliche_Raume_BW_ireus.pdf.</p> <p>Im Rahmen der Studie wurde eine umfassende wissenschaftliche Analyse der wirtschaftlichen, demografischen und infrastrukturellen Situation im Ländlichen Raum Baden-Württembergs durchgeführt. Im Vergleich zu den Voraussagen des Statistischen Landesamts zur Bevölkerungsentwicklung sind die Prognosen von IREUS für einzelne Teilräume deutlich pessimistischer. Insgesamt zeigt die Studie, dass zunehmend mehr Teilräume im Ländlichen Raum, darunter auch zahlreiche Kommunen und Teilräume im Bereich des Regionalverbands Neckar-Alb, mit beträchtlichen Bevölkerungsrückgängen und dessen Folgen zu kämpfen haben. Die IREUS-Studie empfiehlt deshalb eine räumliche Schwerpunktbildung in der ländlichen Entwicklungsförderung bzw. eine Standortentwicklung durch Konzentration. Sie legt nahe, diffuse, kleinteilige Strukturen aufgrund einer geringeren Wettbewerbsfähigkeit zu vermeiden.</p> <p>Angesichts dieser Erkenntnisse überrascht die große Zahl an Kommunen in Teilregionen mit Schrumpfungstendenzen, denen im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans ein über den eigenen Bedarf hinaus gehendes Wachstum zugestanden wird. Es wäre deshalb zu begrüßen, wenn der Regionalverband die vorgenommenen Einstufungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorliegenden IREUS-Studie noch einmal überprüfen und ggf. korrigieren würde.</p>	gungen eingeflossen.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde 16.09.2013	2.4.1 Siedlungs- bereiche	<p>Z (2) Das regionalplanerische Konzept zur räumlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und einer sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme ist aus hiesiger Sicht insgesamt vergleichsweise immer noch schwach ausgeprägt. Der Regionalplanentwurf sieht hier von Steuerungsmöglichkeiten (z.B. durch Festlegung von gebietsscharfen Schwerpunkten des Wohnungsbaus) und von einer strikten Anwendung von Planungsinstrumenten ab. So sollen in 34 von insgesamt 66 Städten und Gemeinden in der Region Siedlungsbereiche, d.h. Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungsentwicklung, festgelegt werden. Der Hinweis, dass die 66 Städte und Gemeinden insgesamt 250 Teilorte haben und 35 Teilorte als Siedlungsbereiche festgelegt werden sollen, führt zu keiner anderen Beurteilung. Der Regionalplanentwurf sieht im Ergebnis in allen 30 Zentralen Orten und zusätzlich in vier Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion Siedlungsbereiche vor. Die Begründung für die Festlegung der Siedlungsbereiche in den vier Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist zwar nachvollziehbar, eine nachhaltige Steuerungswirkung ist durch die Festlegung einer Vielzahl von Siedlungsbereichen jedoch nicht zu erwarten (siehe auch Abschnitt E</p>	Kenntnisnahme. Keine Änderung der Festsetzungen und Begründung.

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		Zur Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung).	
Bitz 15.05.2013	2.4.2 Gemein- den, be- schränkt auf Eigen- entwick- lung	<p>Z (1)</p> <p>Bei der letzten Anhörungsrunde hatten wir Ihnen mit Schreiben vom 26.06.2012 die Bedenken der Gemeinde Bitz zum Regionalplanentwurf mitgeteilt. Damals hatten wir die ungenaue und allzu restriktive Festlegung von Grünzügen um den bebauten Ortsbereich unserer Gemeinde herum moniert und beantragt, unter Punkt 2.4.2 die namentliche Festlegung von neun Gemeinden, die auf ihre Eigenentwicklung beschränkt sind, zu streichen.</p> <p>Gerne möchten wir uns an dieser Stelle bedanken, dass die Grünzüge soweit konkretisiert und zurückgenommen worden sind, dass eine unvermeidbare Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Bitz nicht mehr befürchtet werden muss. Leider können wir zum zweiten Punkt unserer damaligen Stellungnahme keine Veränderung im aktuellen Regionalplanentwurf feststellen. Erneut ergibt sich aus dem Regionalplanentwurf keine Begründung, weshalb Bitz als eine von gerade einmal 9 Gemeinden im gesamten Verbandsgebiet auf die Eigenentwicklung beschränkt werden soll.</p> <p>Auch das Regierungspräsidium Tübingen weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes, „Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. (Plansatz 3.1.5 LEP, Z)“ nicht eingehalten sind, da es an einer inhaltlichen Begründung für die Festlegung der Eigenentwicklung fehlt.</p> <p>Dieser Einschätzung schließen wir uns an. Es ist ohnehin nicht nachvollziehbar, weshalb von den 9 genannten Gemeinden lediglich eine Gemeinde nicht im Zollernalbkreis liegt. Da muss doch stark in Zweifel gezogen werden, ob sich die Verbandsverwaltung in diesem Punkt ausschließlich von sachlichen Erwägungen leiten ließ.</p> <p>Die Gemeinde Bitz begrüßt ausdrücklich das Ziel des Regionalplanes, den weiteren Flächenverbrauch für Siedlungstätigkeiten zu reduzieren. Wir handeln nach dieser Maßgabe bereits seit Jahrzehnten. Nun wird uns allerdings diese von uns freiwillig geübte Zurückhaltung zum Nachteil ausgelegt, weil Sie in Ihrer Planung schlicht die Entwicklung der Vergangenheit in die Zukunft extrapolieren. Damit werden Sie unserer Situation aber nicht gerecht, da wir in den letzten Jahrzehnten bewusst auf einen möglichen Bevölkerungszuwachs zu Lasten von Nachbarstädten durch die Bereitstellung günstiger Baugrundstücke verzichtet haben.</p> <p>Wir haben die innerörtlichen Potentiale schon zu einem Gutteil ausgeschöpft und tun dies weiter, um ein Wachstum in die Fläche zu vermeiden. Aber im Wettbewerb mit anderen Gemeinden kann uns hier nicht die grundsätzliche Entwicklungsmöglichkeit genommen werden.</p> <p>Wir schlagen deshalb vor, genauso wie im derzeit gültigen Regionalplan auf die namentliche Ausweisung von Gemeinden, die auf ihre Eigenentwicklung beschränkt sind, zu verzichten.</p>	<p>Da dieser Punkt bereits in der Stellungnahme der Gemeinde Bitz zum Regionalplanentwurf 2012 vorgebracht wurde, wird auf die Behandlung der Stellungnahme verwiesen, die der Gemeinde Bitz mit Schreiben vom März 2013 zugeht:</p> <p>„Der Plansatz 3.1.5 Z (LEP 2002) lautet: „Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.“</p> <p>Es können nur Gemeinden, nicht Gemeindeteile, als „Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung“ festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15-20 Jahren ist mit einer nachlassenden Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen zu rechnen. Die künftige Siedlungstätigkeit in der Region Neckar-Alb soll deshalb auf die Gemeinden/Gemeindeteile konzentriert werden, die entlang der Entwicklungsachsen liegen, sowie auf die Kernorte der Zentralen Orte.</p> <p>Die festgelegten neun Gemeinden liegen nicht an der Entwicklungssachse. Die derzeitige Bevölkerungsentwicklung in den genannten Gemeinden lässt erkennen, dass in Zukunft nicht mit Wanderungsgewinnen zu rechnen ist.</p> <p>In den derzeit gültigen Flächennutzungsplänen sind Baulandreserven vorhanden, die weit in die Zukunft reichen.“</p> <p>Die Überschrift wird geändert. Sie lautet wie folgt: 2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. Der Zusatz „(beschränkt auf Eigenentwicklung)“ entfällt.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Dautmergen 21.05.2013	2.4.2 Gemein- den, be- schränkt auf Eigen- entwick- lung	<p>Z (1) Des Weiteren beschäftigte sich das Gremium mit Punkt 2.4.2 Ihres Planentwurfs. Hier soll die Gemeinde Dautmergen, neben weiteren anderen und kleineren Gemeinden, weiterhin als eine der Gemeinden ausgewiesen werden, in der keine, über die Eigenentwicklung hinausgehende, Siedlungstätigkeit stattfinden soll.</p> <p>Anlässlich eines gemeinsamen Gesprächs am 23.05.2012 mit Ihrem Herrn Dr. Seiffert hatten die Bürgermeister der damals namentlich genannten 8 Gemeinden im Zollernalbkreis unmissverständlich festgestellt, dass eine derartige Beschränkung weitere und über das bisherige Maß hinausgehende Nachteile für diese Gemeinden mit sich bringen wird. Zwar schlagen Sie für diesen Bereich eine andere Terminologie vor, belassen es aber weiterhin bei der Beschränkung der Siedlungstätigkeit auf die Eigenentwicklung.</p> <p>Die Gemeinde Dautmergen fordert weiterhin diese Beschränkung ersatzlos zurück zu nehmen. Eine weitere Gängelung und Knebelung sowie Einengung unserer Entwicklung wird ausnahmslos in Abrede gestellt. Durch unsere Lage in etwa 3 km Abstand zu der von Ihnen genannten Entwicklungsachse B 27 hatten und haben wir neben der nur mäßigen bis schlechten Verkehrsanbindung weitere Nachteile im Bereich Dienstleistung (Post und Bank, etc.) hinzunehmen.</p>	<p>Da dieser Punkt bereits in der Stellungnahme der Gemeinde Dautmergen zum Regionalplanentwurf 2012 vorgebracht wurde, wird auf die Behandlung der Stellungnahme verwiesen, die der Gemeinde Dautmergen mit Schreiben vom März 2013 zugeht:</p> <p>„Der Plansatz 3.1.5 Z (LEP 2002) lautet: „Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.“</p> <p>Es können nur Gemeinden, nicht Gemeindeteile, als „Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung“ festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15-20 Jahren ist mit einer nachlassenden Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen zu rechnen. Die künftige Siedlungstätigkeit in der Region Neckar-Alb soll deshalb auf die Gemeinden/Gemeindeteile konzentriert werden, die entlang der Entwicklungsachsen liegen, sowie auf die Kernorte der Zentralen Orte.</p> <p>Die festgelegten neun Gemeinden liegen nicht an der Entwicklungsachse. Die derzeitige Bevölkerungsentwicklung in den genannten Gemeinden lässt erkennen, dass in Zukunft nicht mit Wanderungsgewinnen zu rechnen ist. In den derzeit gültigen Flächennutzungsplänen sind Baulandreserven vorhanden, die weit in die Zukunft reichen.“</p> <p>Die Überschrift wird geändert. Sie lautet wie folgt: 2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. Der Zusatz „(beschränkt auf Eigenentwicklung)“ entfällt.</p>
Hausen am Tann 24.06.2013	2.4.2 Gemein- den, be- schränkt auf Eigen- entwick- lung	<p>Z (1) Unter Punkt 2.4.2 auf Seite 37 des Planentwurfs soll die Gemeinde Hausen am Tann weiterhin als eine der Gemeinden ausgewiesen werden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll.</p> <p>Unsere Gemeinde hatte gefordert und wurde dabei auch vom Landratsamt Zollernalbkreis unterstützt, diese Beschränkung zurückzunehmen.</p> <p>Da diese Beschränkung im vorliegenden Planentwurf weiterhin enthalten ist, fordert die Gemeinde Hausen a. T., diese Beschränkung ersatzlos zurückzunehmen. Wir verweisen diesbezüglich nochmals auf unsere Stellungnahme zum Planentwurf 2012, in der wir detailliert dargestellt hatten, warum diese Einschränkung für Hausen am Tann nicht zutrifft.</p>	<p>Da dieser Punkt bereits in der Stellungnahme der Gemeinde Hausen am Tann zum Regionalplanentwurf 2012 vorgebracht wurde, wird auf die Behandlung der Stellungnahme verwiesen, die der Gemeinde Hausen am Tann mit Schreiben vom März 2013 zugeht:</p> <p>„Der Plansatz 3.1.5 Z (LEP 2002) lautet: „Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p>der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.“ Es können nur Gemeinden, nicht Gemeindeteile, als „Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung“ festgelegt werden. Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15-20 Jahren ist mit einer nachlassenden Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen zu rechnen. Die künftige Siedlungstätigkeit in der Region Neckar-Alb soll deshalb auf die Gemeinden/Gemeindeteile konzentriert werden, die entlang der Entwicklungsachsen liegen, sowie auf die Kernorte der Zentralen Orte. Die festgelegten neun Gemeinden liegen nicht an der Entwicklungsachse. Die derzeitige Bevölkerungsentwicklung in den genannten Gemeinden lässt erkennen, dass in Zukunft nicht mit Wanderungsgewinnen zu rechnen ist. In den derzeit gültigen Flächennutzungsplänen sind Baulandreserven vorhanden, die weit in die Zukunft reichen.“</p> <p>Die Überschrift wird geändert. Sie lautet wie folgt: 2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. Der Zusatz „(beschränkt auf Eigenentwicklung)“ entfällt.</p>
Nusplingen 30.04.2013	2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung	<p>Z (1) Unter Punkt 2.4.2 auf Seite 37 des Planentwurfs soll die Gemeinde Nusplingen jedoch auch weiterhin als eine der Gemeinden ausgewiesen werden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll.</p> <p>In einer Gesprächsrunde mit Herrn Dr. Seiffert am 23.05.2012 hatten die Bürgermeister der 8 betroffenen Gemeinden aus dem Zollernalbkreis klar festgestellt, dass diese Beschränkung bei den betroffenen 9 Gemeinden im Planungsgebiet (davon 8 im Zollernalbkreis) erhebliche Nachteile mit sich bringt. Von allen betroffenen Gemeinden, wie auch vom Landratsamt Zollernalbkreis wurde gefordert, diese Beschränkung zurückzunehmen.</p> <p>Da diese Beschränkung im vorliegenden Planentwurf weiterhin enthalten ist, fordert die Gemeinde Nusplingen, diese Beschränkung ersatzlos zurückzunehmen. Durch unsere Randlage und die mäßig bis schlechte Verkehrsanbindung sind wir in unserer Entwicklung ohnehin sehr eingeschränkt. Schon allein deshalb wird eine weitere Einschränkung durch den Regionalplan als absolut ungerecht empfunden.</p>	<p>Da dieser Punkt bereits in der Stellungnahme der Gemeinde Nusplingen zum Regionalplanentwurf 2012 vorgebracht wurde, wird auf die Behandlung der Stellungnahme verwiesen, die der Gemeinde Nusplingen mit Schreiben vom März 2013 zuzuging: „Der Plansatz 3.1.5 Z (LEP 2002) lautet: „Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.“ Es können nur Gemeinden, nicht Gemeindeteile, als „Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung“ festgelegt werden. Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15-20 Jahren ist mit einer nachlassenden Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen zu rechnen. Die künftige Siedlungstätigkeit in der Region Neckar-Alb soll deshalb auf die Gemeinden/Gemeindeteile konzentriert werden, die entlang der Entwicklungsachsen liegen, sowie auf die Kernorte der Zentralen Orte. Die festgelegten neun Gemeinden liegen nicht an der Entwicklungsachse. Die derzeitige Bevölkerungsentwicklung in den genannten</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p>Gemeinden lässt erkennen, dass in Zukunft nicht mit Wanderungsgewinnen zu rechnen ist.</p> <p>In den derzeit gültigen Flächennutzungsplänen sind Baulandreserven vorhanden, die weit in die Zukunft reichen.“</p> <p>Die Überschrift wird geändert. Sie lautet wie folgt: 2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. Der Zusatz „(beschränkt auf Eigenentwicklung)“ entfällt.</p>
<p>Obernheim 19.04.2013</p>	<p>2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung</p>	<p>Z (1) Unter Punkt 2.4.2 auf Seite 37 des Planentwurfs soll die Gemeinde Obernheim jedoch auch weiterhin als eine der Gemeinden ausgewiesen werden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll.</p> <p>In einer Gesprächsrunde mit Herrn Dr. Seiffert am 23.05.2012 hatten die Bürgermeister der 8 betroffenen Gemeinden aus dem Zollernalbkreis klar festgestellt, dass diese Beschränkung bei den betroffenen 9 Gemeinden im Planungsgebiet (davon 8 im Zollernalbkreis) erhebliche Nachteile mit sich bringt. Von allen betroffenen Gemeinden, wie auch vom Landratsamt Zollernalbkreis wurde gefordert, diese Beschränkung zurückzunehmen.</p> <p>Da diese Beschränkung im vorliegenden Planentwurf weiterhin enthalten ist, fordert die Gemeinde Obernheim, diese Beschränkung ersatzlos zurückzunehmen. Durch unsere Randlage und die mäßig bis schlechte Verkehrsanbindung sind wir in unserer Entwicklung ohnehin sehr eingeschränkt. Schon allein deshalb wird eine weitere Einschränkung durch den Regionalplan als absolut ungerecht empfunden.</p>	<p>Da dieser Punkt bereits in der Stellungnahme der Gemeinde Obernheim zum Regionalplanentwurf 2012 vorgebracht wurde, wird auf die Behandlung der Stellungnahme verwiesen, die der Gemeinde Obernheim mit Schreiben vom März 2013 zugeht:</p> <p>„Der Plansatz 3.1.5 Z (LEP 2002) lautet: „Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.“</p> <p>Es können nur Gemeinden, nicht Gemeindeteile, als „Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung“ festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15-20 Jahren ist mit einer nachlassenden Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen zu rechnen. Die künftige Siedlungstätigkeit in der Region Neckar-Alb soll deshalb auf die Gemeinden/Gemeindeteile konzentriert werden, die entlang der Entwicklungsachsen liegen, sowie auf die Kernorte der Zentralen Orte.</p> <p>Die festgelegten neun Gemeinden liegen nicht an der Entwicklungsachse. Die derzeitige Bevölkerungsentwicklung in den genannten Gemeinden lässt erkennen, dass in Zukunft nicht mit Wanderungsgewinnen zu rechnen ist. In den derzeit gültigen Flächennutzungsplänen sind Baulandreserven vorhanden, die weit in die Zukunft reichen.“</p> <p>Die Überschrift wird geändert. Sie lautet wie folgt: 2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. Der Zusatz „(beschränkt auf Eigenentwicklung)“ entfällt.</p>
<p>Weilen unter den Rinnen 11.06.2013</p>	<p>2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung</p>	<p>Z (1) Unter Punkt 2.4.2 auf Seite 37 des Planentwurfs soll die Gemeinde Weilen u. d. R. weiterhin als eine der Gemeinden ausgewiesen werden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Sied-</p>	<p>Da dieser Punkt bereits in der Stellungnahme der Gemeinde Weilen unter den Rinnen zum Regionalplanentwurf 2012 vorgebracht wurde, wird auf die Behandlung der Stellungnahme</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	entwick- lung	<p>lungstätigkeit stattfinden soll.</p> <p>In einer Gesprächsrunde mit Herr Dr. Seiffert am 23. Mai 2012 hatten die Bürgermeister der acht betroffenen Gemeinden aus dem Zollernalbkreis klar festgestellt, dass diese Beschränkung erhebliche Nachteile mit sich bringt. Von den betroffenen Gemeinden, wie auch vom Landratsamt Zollernalbkreis, wurde gefordert, diese Beschränkung zurückzunehmen.</p> <p>Da diese Beschränkung im vorliegenden Planentwurf weiterhin enthalten ist, fordert die Gemeinde Weilen u. d. R. nochmals, diese Beschränkung ersatzlos zurückzunehmen.</p> <p>Diese Einstufung kennzeichnet die Gemeinde in der Öffentlichkeit als nicht mehr zukunftsgerecht, rückständig und nicht mehr attraktiv; die Entwicklungschancen werden zusätzlich erschwert. Aus diesen Gründen weist die Gemeinde die Ausweisung „beschränkt auf Eigenentwicklung“ auf das Entschiedenste zurück.</p>	<p>verwiesen, die der Gemeinde Weilen unter den Rinnen mit Schreiben vom März 2013 zuzug:</p> <p>„Der Plansatz 3.1.5 Z (LEP 2002) lautet: „Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.“</p> <p>Es können nur Gemeinden, nicht Gemeindeteile, als „Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung“ festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15-20 Jahren ist mit einer nachlassenden Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen zu rechnen. Die künftige Siedlungstätigkeit in der Region Neckar-Alb soll deshalb auf die Gemeinden/Gemeindeteile konzentriert werden, die entlang der Entwicklungsachsen liegen, sowie auf die Kernorte der Zentralen Orte.</p> <p>Die festgelegten neun Gemeinden liegen nicht an der Entwicklungsachse. Die derzeitige Bevölkerungsentwicklung in den genannten Gemeinden lässt erkennen, dass in Zukunft nicht mit Wanderungsgewinnen zu rechnen ist. In den derzeit gültigen Flächennutzungsplänen sind Baulandreserven vorhanden, die weit in die Zukunft reichen.“</p> <p>Die Überschrift wird geändert. Sie lautet wie folgt: 2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. Der Zusatz „(beschränkt auf Eigenentwicklung)“ entfällt.</p>
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raum- ordnungs- und Landesplanungs- behörde 16.09.2013	2.4.2 Gemeinden, be- schränkt auf Eigen- entwicklung	<p>G (2)</p> <p>Die Begründung zu Plansatz 2.4.2 G (2) ist an den neuesten Stand anzupassen: Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat am 23.05.2013 Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB erlassen. Danach kann für den sog. inneren Bedarf - d.h. unabhängig von einem Einwohnerzuwachs - von einem Zuwachs von in der Regel 0,3 % (Einwohner) pro Jahr ausgegangen werden. Die Formulierung sollte wie unter 2.1 vorgeschlagen lauten. In der Begründung sollte zudem entsprechend den Hinweise ausgeführt werden, dass für den Inneren Bedarf von einem Zuwachs von i. d. R. 0,3 % (Einwohner) ausgegangen wird.</p>	<p>Redaktionelle Änderung; Formulierungsvorschlag (fett) wird in Begründung zu Plansatz 2.4.2 G (2) übernommen: „Als Grundlage für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB liegen die Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23.05.2013 vor.“</p> <p>Folgender Satz wird gestrichen: „Für den inneren Bedarf wird von einem Zuwachs von 0,5 % (Einwohner) pro Jahr ausgegangen.“</p>
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raum- ordnungs- und Landespla-	2.4.3.1 Schwer- punkte für Industrie, Gewerbe und	<p>Z (4)</p> <p>Die regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen scheinen nur teilweise unter der Prämisse sparsamer und schonender Flächeninanspruchnahme überarbeitet worden zu sein. Eine Überprüfung der</p>	<p>Regionalbedeutsame Standorte für Gewerbesiedlungen für den langfristigen Bedarf vorzuhalten, die mit den Freiraumfunktionen zu vereinbaren sind, ist Aufgabe der Regionalplanung.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
nungsbehörde 16.09.2013	Dienstleis- tungen	<p>erforderlichen Flächenumfänge entsprechend den Ausführungen in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.06.2013 sollte erfolgen.</p> <p>In Plansatz Z (4) werden Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungseinrichtungen ohne Differenzierung als Vorranggebiete festgelegt. In der Legende der Raumnutzungskarte sollte daher die Differenzierung ebenfalls entfallen.</p>	<p>Die festgelegten regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen stellen Optionen dar. Die Umsetzung findet auf Nachweis des Bedarfes im Rahmen der Flächennutzungsplanung statt. Regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen müssen nicht zu 100% deckungsgleich mit Bauleitplanungen sein. Die Begründung wird entsprechend geändert: „Für über 80 % der Flächen in den Schwerpunkten „Balingen-Weilstetten“, „Gewerbepark Haid“ und „Schömberg-Nord“ gibt es eine genehmigte Bauleitplanung.“ Im Rahmen der Anhörung zum Bauleitplanverfahren „Gewerbepark Engstingen-Haid“ hat der Regionalverband Neckar-Alb keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Der Schwerpunkt Rottenburg-Ergenzingen/ Bondorf (Ergenzingen Ost) hat eine besondere Bedeutung für den Landkreis Tübingen, der Schwerpunkt Münsingen/ /Nachbargemeinden (Münsingen West) hat eine besondere Bedeutung für den Landkreis Reutlingen und der Schwerpunkt Bisingen/Nachbargemeinden (Bisingen Nord) hat eine besondere Bedeutung für den Zollernalbkreis, deshalb sind diese Schwerpunkte entsprechend größer als die Festsetzungen der bestehenden Bauleitpläne.</p> <p>Redaktionelle Änderung der Legende der Raumnutzungskarte wird durchgeführt.</p>
Regierungsprä- sidium Tübingen - Höhere Raum- ordnungsbehör- de 21.06.2013	2.4.3.2 Einzelhan- del Allg.	<p>Allgemein Im Vergleich zum Entwurf 2012 wurde dieses Kapitel intensiv überarbeitet und an die Ziele des Landesentwicklungsplans angepasst. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Trotzdem sieht das Regierungspräsidium bei einigen Plansätzen noch Nachholbedarf:</p>	Kenntnisnahme
Albstadt 28.06.2013	2.4.3.2 Einzelhan- del	<p>Allgemein Seit Januar 2011 steht die Stadt Albstadt in regem Kontakt mit dem Regionalverband und der imakomm AKADEMIE. Seitdem werden durch unterschiedlichste Medien die städtebaulichen Absichten der Stadt Albstadt kommuniziert. In der nun vorliegenden Regionalplanfortschreibung sind teilweise die städtebaulichen Absichten der Stadt Albstadt berücksichtigt. Jedoch wurden unseres Erachtens zentrale Punkte, die die Wettbewerbsfähigkeit und die Entwicklungsfähigkeit der Stadt Albstadt langfristig sichern, nicht ausreichend im Regionalplanentwurf berücksichtigt. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Gebietszuweisungen (zentraler Versorgungsbereich und Ergänzungsstandort, etc.) für die Einzelhandelsentwicklung aus dem Regionalen Märkte- und Zentrenkonzept Neckar-Alb wird auf den Maßstab des Regionalplans übertragen und kann unter Umständen dadurch als verbindlich angesehen werden. Diese Ausweisungen dienen überwiegend der Bestandssicherung und ermöglichen nur geringe Entwicklun-</p>	<p>Die Abgrenzungen des zentralen Versorgungsbereichs (neue Formulierung: „zentralörtlicher Versorgungskern“) und der Ergänzungsstandorte wurden mit der Stadt Albstadt auf der Basis allgemein gültiger Kriterien und des städtebaulichen Konzepts der Stadt Albstadt mehrfach abgestimmt. Es wurden zusätzliche Flächen aufgenommen, die Entwicklungsspielraum bieten. Die Flächen sind in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Das regionale Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb (reZuM NA) ist, wie vom Ministerium gefordert, fundierte Grundlage, nicht jedoch Bestandteil des Regionalplans.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>gen. Dies kann nach unserem Verständnis eine Verletzung des Grundgesetzes nach Art. 28 (2) („den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“) darstellen.</p> <p>Die Stadt Albstadt fordert mehr Entwicklungsspielräume, insbesondere deshalb, da die Stadt Albstadt als Mittelzentrum eine Versorgungsfunktion auch und insbesondere über die Regionsgrenze hinaus wahrnimmt und auch zukünftig wahrnehmen muss. Das aus der Zeitung (Schw. Tagblatt vom 21.03.2012) zu entnehmende Beispiel zur geforderten Erweiterung der Bereiche in Tübingen zeigt, dass die Städte und Gemeinden über geringen Spielraum zur Entwicklung, über den heutigen Bestand hinaus, verfügen.</p>	
<p>Albstadt 28.06.2013</p>	<p>2.4.3.2 Einzelhandel</p>	<p>Allgemein</p> <p>Angesichts der demografischen Entwicklung im Ländlichen Raum wird den Mittelzentren zukünftig eine noch größere Rolle bezüglich der Wahrnehmung ihrer zentralörtlichen Funktionen zukommen. Die Mobilität einer älter werdenden Gesellschaft ist dabei genauso zu berücksichtigen wie der Klimaschutz und die in der Region Neckaralb unzulängliche Verkehrsanbindung von Schiene und Straße. So ist für den Betrachtungszeitraum des Regionalplanes zwar eine restriktive Einzelhandelsentwicklung zugunsten der zunehmenden Zentralität der Oberzentren vorgesehen, eine entsprechende Lösung der mangelhaften Verkehrsinfrastruktur kann jedoch nicht erkannt werden.</p> <p>Darüber hinaus stellt die Stadt Albstadt die Richtigkeit der von der Imakomm AKADEMIE ermittelten Umsätze in Höhe von 327,5 Mio. €/Jahr infrage. Die Richtigkeit dieser Umsatzangaben ist zur Ermittlung des Flächenpotenzials und somit für die zukünftige Verkaufsflächenentwicklung sehr wichtig. Die offiziellen Zahlen der GfK Geoprisma liegen für die Stadt Albstadt und dem Jahr 2011 bei 283,0 Mio. €. Allein diese Differenz von 44,5 Mio. € entspräche auf Grundlage der durch die Imakomm AKADEMIE angegebenen Flächenproduktivität für Bekleidung, Schuhe und Sportartikel (in Höhe von 2.810,1€/m² und Jahr) einer Verkaufsfläche von rund 15.800 m². Die gesamte Verkaufsfläche von Albstadt beträgt für diese Artikel im Jahr 2011 laut Imakomm AKADEMIE 22.200 m². Allein diese Zahlenspiegelungen zeigen, wie fraglich die Ausweisung der Flächenpotenziale ist. Aus diesem Grunde sollten Sie auch nicht als Orientierungswerte dienen.</p> <p>Darüber hinaus wird laut Imakomm AKADEMIE für die Stadt Albstadt ein optimistisches Flächenpotenzial von 2.000 m² im Bereich Bekleidung, Schuhe und Sportartikel berechnet. Das bedeutet für die Stadt ein Verkaufsflächenzuwachs von gesamt und nur für den überwiegend mittelfristigen Bedarf in Höhen von 3.300 m². Diese Werte werden kritisch gesehen.</p> <p>Die Stadt Albstadt fordert den Verzicht auf die vorgeschlagenen Orientierungswerte zum Flächenpotenzial der Verkaufsflächenentwicklungen für die Gemeinden.</p>	<p>Ziel des Kapitels Einzelhandel des Regionalplans ist eine gut erreichbare Versorgung für alle Gemeinden und alle Gruppen der Bevölkerung. Dabei wurden mit der Ausnahmeregelung in Z (4) bewusst auch kleine Gemeinden gestärkt. Eine restriktive Entwicklung zugunsten der Oberzentren ist nicht vorgesehen und nicht zulässig.</p> <p>Das im Landesentwicklungsplan formulierte Konzentrationsgebot, Kongruenzgebot und Beeinträchtungsverbot gilt auch für den Regionalplan.</p> <p>Die im reZuM NA enthaltenen Flächen- und Umsatzkennziffern, ebenso wie die Orientierungswerte und Flächenpotenziale sind nicht Bestandteil des Regionalplans. Sie dienen als internes Planungs- und Beurteilungsinstrument. Die Berechnungen der Imakomm beruhen auf einer aktuellen und umfassenden Bestandserhebung.</p> <p>Das reZuM NA wurde von der Verbandsversammlung mit großer Mehrheit beschlossen. Konkrete Vorhaben sind im Einzelfall zu prüfen.</p>
<p>Rangendingen 03.07.2013</p>	<p>2.4.3.2 Einzelhandel</p>	<p>Allgemein</p> <p>Die Gemeinde Rangendingen erhebt über die bisherigen Äußerungen hinausgehend keine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>[Anmerkung: Die letzte Stellungnahme trägt das Datum 08.04.2008; sie wurde zum Anhörungsentwurf 2007 vorgebracht und lautet wie folgt:] Auf die Begrenzung der Ansiedlung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben zwischen 600 m² und 800 m² Verkaufsfläche auf städtebaulich integrierte Lagen (Kernbereiche) sollte verzichtet werden, um kleinere Gemeinden in ihren örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht zu benachteiligen und die Sicherung der Grundversorgung nicht zu gefährden.</p>	<p>Z (4) formuliert eine Ausnahmeregel für Einzelhandelsgroßprojekte in Kleinzentren und nicht-zentralen Orten zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung. Die Sicherstellung einer für alle Orte und alle Gruppen der Bevölkerung gut erreichbaren Versorgung ist ein wichtiges Ziel des Regionalplans.</p>
Tübingen 14.06.2013	2.4.3.2 Einzelhandel	<p>Allgemein Es fehlt eine Zielaussage, inwieweit zukünftig mit den Disparitäten in der Zentralität und Einzelhandelsausstattung bzw. den Abschöpfungsquoten bei anderen Kommunen umgegangen werden soll. Die Universitätsstadt Tübingen hatte dies schon wiederholt angemerkt. Es soll ein Plansatz mit dem Inhalt aufgenommen werden, dass mit der weiteren Entwicklung der Einzelhandelsstandorte die Disparitäten auszugleichen sind und diese an die Zentralitäten der verschiedenen Orte angepasst wird.</p> <p>Begründung: Der Einzelhandel hat sich in Teilbereichen deutlich unabhängig von den sonstigen räumlichen Rahmenbedingungen entwickelt, und damit zu erheblichen Diskrepanzen der regionalen Verflechtungen geführt. Um diese Entwicklung zu steuern, bedarf es eines konsequenten Zielkonzeptes. Es sollten dort Spielräume eröffnet werden, wo es im Hinblick auf die Siedlungsschwerpunkte raumordnerisch angemessen ist. D. h. es sollten angepasste Kontingente für die zukünftige Entwicklung des Einzelhandels in den einzelnen Bereichen/ Orten der Region mit Bezug zum jeweiligen Verflechtungsbereich definiert werden. Der Regionalplan tut dies nicht und lässt in Bereichen niedriger Zentralitätsstufen zu große Spielräume. Fehlentwicklungen können so nicht korrigiert werden.</p>	<p>Bei der Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten gelten der Regionalplan und die Vorschriften des LEP: Integrationsgebot, Beeinträchtigungsverbot und Kongruenzgebot. Damit soll eine verbrauchernahe Versorgung aller Städte und Gemeinden gesichert werden. Gleichzeitig dürfen die umliegenden Orte nicht beeinträchtigt werden. Die zulässige Verkaufsfläche orientiert sich am Verflechtungsbereich, dies gilt auch in Bereichen niedriger Zentralitätsstufen und stellt sicher, dass keine unverhältnismäßig großen Verkaufsflächen zulässig sind.</p>
Reutlingen 05.08.2013	2.4.3.2 Einzelhandel	<p>Z (3) Entsprechend dem Schreiben des MVI vom 31.01.2013 wurde der Plansatz geändert. Aus dem LEP wurden die Worte „in der Regel“ übernommen. Nach dem neuen Plansatz ist die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten „in der Regel“ nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren möglich. Die weiteren Gebote des LEP sind zu beachten. Gegen die Änderung bestehen keine Einwendungen. Der Text stimmt jetzt mit dem LEP überein.</p>	Kenntnisnahme
Regionalverband Heilbronn-Franken 17.07.2013 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)	2.4.3.2 Einzelhandel	<p>Z (3) Grundsätzlich fällt bei den Plansätzen zum Einzelhandel auf, dass nicht näher definiert wird, für welchen Verflechtungsbereich das Kongruenzgebot gilt. So wird im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zwischen Sortimenten der Grundversorgung und Sortimenten des mittel- und längerfristigen Bedarfs dahingehend differenziert, dass für die Grundversorgung der klein- und unterzentrale Verflechtungsbereich maßgeblich ist, bei den übrigen Gütern ist es je nach Hierarchiestufe der jeweilige Verflechtungsbereich. Dies trägt unserer Erfahrung nach dazu bei, dass bei einer gutachterlichen Betrachtung der Grundversorgung Überlagerungseffekte</p>	<p>Zur Klarstellung wird in PS 2.4.3.2 Z (3) folgender Absatz in die Begründung aufgenommen: Eine möglichst gut erreichbare Grundversorgung für die Bewohnerinnen und Bewohner aller Städte und Gemeinde ist ein wichtiges Ziel des Regionalplans. Sortimente der Grundversorgung sollen möglichst in allen Gemeinden erhältlich sein. Die Grundversorgung der Nachbarkommunen darf nicht beeinträchtigt werden. Für die Größe der Einzelhandelsgeschäfte ist bei der Grundversorgung der Verflecht-</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		und damit eine regionalplanerisch nicht gewollte Konzentration der Grundversorgung in den Mittelzentren vermieden werden können. Es wird daher angeregt, diesen Aspekt in die Begründung aufzunehmen.	tungsbereich der klein- und unterzentralen Funktionsstufe maßgeblich; bei Gütern des mittel- und längerfristigen Bedarfs ist es je nach Hierarchiestufe der entsprechende Verflechtungsbereich.
Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde 21.06.2013	2.4.3.2 Einzelhandel	Z (3) Begründung Die Darstellung des § 11 Abs. 3 BauNVO ist nicht korrekt wiedergegeben. Überhaupt stellt sich die Frage, ob der Hinweis auf Satz 3 und 4 überhaupt notwendig ist, da sich diese Regelung in erster Linie auf die Frage der Zulässigkeit eines Vorhabens beziehen, welches gegebenenfalls anhand seiner konkreten Auswirkungen zu beurteilen ist.	Es wird folgende redaktionelle Änderung vorgenommen: Im letzten Absatz unter Spiegelstrich 5 muss es heißen: „auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche “ anstelle „auf die Entwicklung zentralörtlicher Versorgungskerne“. Ansonsten beschreibt die Begründung mögliche Auswirkungen und sollte zur Verdeutlichung bestehen bleiben.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	2.4.3.2 Einzelhandel	Z (4) In der Begründung zu Plansatz Z (4) ist klarzustellen, dass nicht nur das Kongruenzgebot und das Beeinträchtungsverbot, sondern auch das Integrationsgebot des LEP (PS 3.3.7.2 Z) zu beachten ist.	Im Plansatz wird neben dem Kongruenzgebot und dem Beeinträchtungsverbot auch auf das Integrationsgebot hingewiesen. Auf eine wiederholte Nennung in der Begründung kann deshalb verzichtet werden. Der letzte Satz der Begründung kann damit entfallen.
Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde 21.06.2013	2.4.3.2 Einzelhandel	Z (4) Die Begründung stimmt mit dem Plansatz nicht überein. Im Plansatz ist - wie auch im Landesentwicklungsplan - nicht von „schädlichen Auswirkungen“ die Rede. Weiterhin gilt auch für Standorte in Kleinzentren und nicht zentrale Orte das Integrationsgebot (letzter Satz).	Die Formulierung „schädliche Auswirkungen“ wird in der Begründung durch „ wesentliche Beeinträchtigung “ ersetzt. Im Plansatz wird neben dem Kongruenzgebot und dem Beeinträchtungsverbot auch auf das Integrationsgebot hingewiesen. Auf eine wiederholte Nennung in der Begründung kann deshalb verzichtet werden. Der letzte Satz der Begründung kann damit entfallen.
Reutlingen 05.08.2013	2.4.3.2 Einzelhandel	Z (4) Der Plansatz wurde neu formuliert. Er stimmt jetzt mit dem Plansatz 3.3.7 Z LEP (nahezu) überein. Eine Abweichung besteht nur insoweit, als nach dem Entwurf des Regionalplans Einzelhandels-großprojekte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion im Einzelfall zulässig sind, wenn sie nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der „wohnortnahen“ Grundversorgung geboten sind. Im LEP findet sich das Wort „wohnortnah“ nicht. Ob diese Einschränkung der Zulässigkeit dieser Betriebe gegenüber dem LEP zulässig ist, kann fraglich sein. Die Begründung zu Z (4) auf Seite 46 des Entwurfs nimmt Bezug auf den Einzelhandelserlass, nach dem ab einem Umsatzverlust von 10 % bei zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten mit erheblichen Beeinträchtigungen der Versorgungsinfrastruktur zu rechnen ist. Dieser Hinweis ist zur Begründung des Plansatzes ungeeignet, er betrifft das Beeinträchtungsverbot, nicht jedoch den Ausnahmefall in Z (4). Dieser Text sollte gestrichen werden.	Das Beeinträchtungsverbot gilt auch für den Ausnahmefall nach Z (4). Auch der LEP weist in der Begründung zu Plansatz 3.3.7 Z darauf hin: „Die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne der Standortgemeinde oder anderer Zentraler Orte ist in der Regel als wesentlich beeinträchtigt anzusehen, wenn dort wegen des zu erwartenden Kaufkraftabflusses Geschäftsaufgaben drohen.“
Albstadt 28.06.2013	2.4.3.2 Einzelhandel	Z (5) und G (6) Parzellenscharfe Abgrenzung der Versorgungskerne, Nebenzentren und Ergänzungsstandorte In der Begründung zu diesen Plansätzen werden die Abgrenzungsbereiche, insbesondere der Abgrenzungsbereich in den Stadtteilen Ebingen und	Im Regionalplanentwurf waren die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete in der Raumnutzungskarte gebietsscharf eingezeichnet. Das Ministerium forderte die Aufnahme eines Beschreibungstextes in der Begründung. Große

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Truchteltingen, durch Straßenbezeichnungen sehr eng definiert. Dadurch tritt eine hohe Gebietsschärfe ein. In den bisherigen Besprechungen mit der Imakomm und dem RVNA wurde ausgeführt, dass die Übernahme in den Regionalplan als flächenhafte Übernahme erfolgt. Diese Flächenabgrenzungen boten bisher zwar Entwicklungsspielräume, eine Einzelhandelsentwicklung ist nun durch die parzellenschärfe (Abgrenzung mittels Straßenbezeichnung) an die Gebiete gekoppelt und bieten somit kaum Entwicklungsspielräume über die in der Begründung definierten Bereiche hinaus. Eine diesbezügliche Konkretisierung der Abgrenzung wird von Seiten der Stadt Albstadt im Hinblick auf das Entwicklungsgebot und der Maßstäblichkeit des Regionalplans kategorisch abgelehnt. Die Stadt Albstadt fordert, die Gebiete nicht verbal mit Straßennamen in dieser Parzellenschärfe abzugrenzen bzw. zu beschreiben.</p>	<p>Straßen können dabei als Barriere und Begrenzung wirken.</p>
<p>Burladingen 27.06.2013</p>	<p>2.4.3.2 Einzelhandel</p>	<p>Z (5) Der für die Stadt Burladingen festgelegte zentralörtliche Versorgungsbereich deckt sich nicht mit den bereits vorhandenen Märkten im Stadtgebiet. Im dem Bereich der als Ergänzungsstandort vorgesehen ist befinden sich bereits zwei genehmigte großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten, daher sollte dies am Ergänzungsstandort ebenfalls für zulässig erklärt werden, oder aber der zentralörtliche Versorgungsbereich sollte entsprechend ausgedehnt werden. (Nr. 3)</p> <p>Ergänzung zur Stellungnahme vom 29.07.2013: Der zentralörtliche Bereich sollte um die mit dem Buchstaben a markierte Fläche erweitert werden. Die Fläche schließt sich unmittelbar an den bereits ausgewiesenen zentralörtlichen Bereich an. In diesem Bereich befinden sich 3 der 4 großflächigen Einzelhandelsmärkte der Stadt Burladingen. Dieser Bereich ist von den größten Wohnbauflächen des Stadtgebiets umgeben und dient der Versorgung eines Großteils der Bevölkerung der Stadt Burladingen. In diesem Bereich haben sich auch bereits Einzelhandelsgeschäfte angesiedelt. Der für die Stadt Burladingen bisher festgelegte zentralörtliche Versorgungsbereich deckt sich nicht mit den in Burladingen bereits jetzt vorhandenen Strukturen. Im Austausch für die mit a markierte Fläche könnte der mit dem Buchstaben c markierte Bereich als zentralörtlicher Bereich entfallen. Ein abgegrenzter Ortskern ist in Burladingen aufgrund der vorhandenen Problematik als Straßendorf nicht vorhanden. Die Einzelhandelstätigkeit erstreckt sich im Prinzip entlang der kompletten Ortsdurchfahrt. Aufgrund der Topografie von Burladingen ist es auch nicht möglich, nördlich und südlich der B 32 größere Märkte neu anzusiedeln. Größere Baulücken oder Brachen sind im Ortskern nicht vorhanden, daher habe sich diese großflächigen Betriebe schon vor Jahren an den jetzt vorhandenen Standorten angesiedelt. Wir bitten, diese schon seit langer Zeit vorhandene Struktur und auch die topografischen Besonderheiten bei der Festlegung des zentralörtlichen Bereichs zu berücksichtigen.</p>	<p>Eine Erweiterung des Zentralörtlichen Versorgungskerns in westlicher Richtung, würde Wohngebiete, Grünflächen und Produktionsflächen umfassen und entspricht damit nicht den Kriterien für einen Zentralörtlichen Versorgungskern. Die mit „a“ markierte Fläche ist ein Gewerbegebiet und dem Charakter nach ein Ergänzungsstandort. Zur Zulässigkeit von Lebensmittelmärkten formuliert der Einzelhandelserlass, dass Lebensmittel und Getränke nahversorgungs- und (gegebenenfalls auch zentren-) relevante Sortimente sind. Nach der regionalen Sortimentsliste Neckar-Alb zählen zu den typischerweise grundversorgungsrelevanten und gegebenenfalls zentrenrelevanten Sortimenten: Lebensmittel, Apothekerwaren, Getränke, Genussmittel, Tabakwaren. (vgl. Tab. 6 Regionale Sortimentsliste Neckar-Alb, Spalte b). Die Begründung zu Z (5) führt weiter aus: „Grundversorgungsrelevante Sortimente wie Lebensmittel sollen nach Möglichkeit ebenfalls in den zentralörtlichen Versorgungskernen, im Nebenzentrum, in den Grund- und Nahversorgungszentren und in den Ortsmitten der Kleinzentren und nicht zentralen Orte angesiedelt werden. Wenn die Einzelhandelsbetriebe nicht regionalbedeutsam sind und nachweislich keine Flächen im zentralörtlichen Versorgungskern, im Nebenzentrum, in den Grund- und Nahversorgungszentren und in den Ortsmitten der Kleinzentren und nicht zentralen Orte zur Verfügung stehen, sind auch sonstige integrierte und verbrauchernahe Standorte möglich. Diese Sortimente des kurzfristigen und häufigen Bedarfs sollen für alle Gruppen der Bevölkerung, auch für weniger mobile, verbrauchernah erhältlich sein. Die Standorte sollen mit allen Verkehrsmitteln, insbesondere auch zu Fuß und mit dem ÖPNV, erreichbar sein.“ Ein Lebensmittelmarkt kann am integrierten und verbrauchernahen Standort zulässig sein, sofern er nicht regionalbedeutsam ist.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Engstingen 05.06.2013	2.4.3.2 Einzelhan- del	<p>Z (5)</p> <p>Die Gemeinde Engstingen erwartet eine sachgerechte Einbeziehung der kommunalen Planung der letzten zehn Jahre. Dies bedeutet insbesondere die Ausweisung eines zentralen Versorgungsbereiches im Bereich „Gassenäcker“ ...</p> <p>Wie Ihnen bekannt ist, hat die Gemeinde Engstingen den Bebauungsplan „Gassenäcker“ entwickelt (Erste Änderung, Neufassung 2011). Dieser sieht vor, zwischen den bislang praktisch isoliert voneinander bestehenden Gemeindeteilen Großengstingen und Kleinengstingen mehrere überwiegend gewerblich zu nutzende Gebiete anzusiedeln, darunter ein Sondergebiet „Lebensmitteleinzelhandel“. Auf dem betreffenden Grundstück plant die Fa. EDEKA Südwest die Ansiedlung eines Verbrauchermarkts. Der Bebauungsplan spielt für die gemeindliche Entwicklung eine zentrale Rolle: Die darin vorgesehenen Gebiete sind, neben den Bebauungsplänen Brühl I und II, Bestandteil der so genannten „Neuen Mitte“, dem aktuell wie langfristig wichtigsten städtebaulichen Projekt der Gemeinde Engstingen. Durch aufeinander abgestimmte Nutzungen soll die unnatürliche Trennung zwischen den beiden Gemeindeteilen Großengstingen und Kleinengstingen aufgehoben und diese Gemeindeteile zusammengeführt werden. Dieser Zielsetzung folgend soll die „Neue Mitte“ zentrale Einrichtungen der Verwaltung, Kultur und Versorgung umfassen. Leider sieht die Gemeinde Engstingen sich an der Inkraftsetzung dieses – im Übrigen fertig entwickelten und bereits als Satzung beschlossenen – Bebauungsplans gehindert, und zwar durch den aktuellen Entwurf des Regionalplans Neckar-Alb 2012. Dieser sieht in Ziff. 2.4.3.2 Abs. 5 Satz 2 und 3 vor, dass Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten nur auf Grundstücken zulässig sein sollen, die der Regionalplan als betreffende Vorranggebiete festlegt. Das im Bebauungsplan der Gemeinde Engstingen für den EDEKA-Markt vorgesehene Sondergebiet wird im aktuellsten Entwurf des Regionalplans bedauerlicherweise nicht als ein solches Vorranggebiet festgelegt. Bleibt es dabei, verstieße der Bebauungsplan gegen (in Aufstellung befindliche) Ziele der Raumordnung und könnte aus diesem Grund voraussichtlich nicht rechtswirksam in Kraft treten.</p> <p>Die Gemeinde Engstingen hat sich im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans mehrfach dezidiert gegen die fehlende Berücksichtigung dieses Standorts als Vorranggebiet gewandt (unter anderem in den Vorgesprächen mit der imakomm 2010/2011, im Schreiben vom 5. Juni 2012 und 30. August 2012). Kurz zusammengefasst moniert die Gemeinde Engstingen ganz konkret, dass die fehlende Festlegung dieses Grundstücks als Vorranggebiet für großflächigen Einzelhandel eine von der Gemeinde bewusst und gezielt verfolgte, städtebauliche bedeutsame Entwicklung blockiert. Namentlich wird hierdurch die Realisierung der geplanten „Neuen Mitte“ zwischen Großengstingen und Kleinengstingen konterkariert. Welche zentrale Bedeutung der geplante Nahversorgungsstandort für diese „Neue Mitte“ hat, wird von der GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung, Ludwigsburg, in einer überarbeiteten Kurzfassung ihrer Stellungnahme zum Gemeindeentwicklungskonzept für Engstingen vom Juni 2013 nochmals ausdrücklich herausgearbeitet. Die Stellungnahme legt anschaulich dar, wie</p>	<p>Der Regionalverband begrüßt das Städtebauliche Konzept und die Bemühungen der Stadt Engstingen zur Schaffung einer neuen Mitte und zum Zusammenwachsen der Stadtteile Großengstingen und Kleinengstingen. Auf Grundlage dieses städtebaulichen Konzeptes wurde ein Zentralörtlicher Versorgungskern zwischen den beiden Ortsteilen ausgewiesen. Nach Vorlage des Gemeindeentwicklungskonzepts der Gemeinde Engstingen kann einer geringfügigen Erweiterung des Zentralörtlichen Versorgungskerns auf Kleinengstinger Seite zugestimmt werden.</p> <p>Gegenüber dem Bebauungsplan „Gassenäcker“ hat der Regionalverband, ebenso wie das Regierungspräsidium, Bedenken im Hinblick auf das Kongruenzgebot geäußert.</p> <p>Die Raumnutzungskarte und die Beschreibung wird entsprechend geändert: Das abgegrenzte Vorranggebiet (ca.17 ha) umfasst Teile des alten Ortskerns von Großengstingen sowie nordöstlich daran anschließend ein Areal, in dem Einzelhandelsbetriebe angesiedelt sind und die neue Mitte entwickelt werden soll.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>das städtebaulich-siedlungspolitisch gewollte Entwicklungsziel der Gemeinde Engstingen (Zusammenwachsen der beiden Gemeindeteile Großengstingen und Kleinengstingen) durch einen zentralen Versorgungsbereich als integraler Bestandteil der „Neuen Mitte“ maßgeblich gefördert würde. Hierfür muss die „Neue Mitte“ aber zwingend einen Nahversorger mit zentrenrelevantem Sortiment umfassen. Auch betont die Stellungnahme nochmals, dass der Standort dieses Nahversorgers näher an Kleinengstingen als an Großengstingen liegen sollte: Kleinengstingen verfügt bislang über keinen solchen Nahversorger; gleichzeitig hat sich aber der Schwerpunkt der Bevölkerungsentwicklung schon seit langem nach Kleinengstingen verschoben. Daher spricht die Stellungnahme der GMA sich nochmals explizit für den geplanten Standort des EDEKA-Markts als diesen Nahversorgungsstandort im Rahmen der Entwicklung der „Neuen Mitte“ aus. Ein Exemplar der überarbeiteten Stellungnahme fügen wir diesem Schreiben bei (Anlage).</p> <p>Nach alledem besteht für die Gemeinde Engstingen kein Zweifel daran, dass dieser geplante Standort des Verbrauchermarkts alle landesplanungsrechtlichen Anforderungen an ein Vorranggebiet für einen zentralen Versorgungsbereich im Sinne des Regionalplans erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Engstingen ist als Unterzentrum ein tauglicher Standort für ein solches Einzelhandelsprojekt (Ziff. 2.4.3.2 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Ziff. 2.3.3 Abs. 2 des Regionalplanentwurfs). - Dass der Verbrauchermarkt in der vorgesehenen Dimensionierung die Vorgaben des Kongruenzgebots und des Beeinträchtigungsverbots i.S.d. Ziff. 2.4.3.2 Abs. 3 Satz 2 des Regionalplanentwurfs erfüllte, wurde bereits gutachterlich nachgewiesen (Gutachten der GMA vom Mai 2011). - Und angesichts der Einbettung des vorgesehenen Standorts in das übergeordnete städtebaulich-siedlungspolitische Entwicklungskonzept „Neue Mitte“ kann auch kein Zweifel daran bestehen, dass es sich um einen integrierten Standort i.S.d. Ziff. 2.4.3.2 Abs. 5 Satz 1 des Regionalplanentwurfs handelt. Nicht etwa handelt es sich um einen Solitärstandort. Bereits heute grenzt er vielmehr praktisch unmittelbar an benachbarte Wohnbebauung an, erst recht zukünftig: In unmittelbarer räumlicher Beziehung zum Standort ist die Ausweisung eines weiteren neuen Wohngebiets in Kleinengstingen für 250 Einwohner vorgesehen. Konkrete Ansiedlungswünsche von Bauwilligen gibt es hierfür mehr als genug. <p>Es gibt nach alledem keinen sachlich gerechtfertigten Grund mehr, den Standort, den der Bebauungsplan der Gemeinde Engstingen für diesen Verbrauchermarkt vorsieht, im Regionalplan nicht als Vorranggebiet für einen zentralen Versorgungsbereich festzulegen. Mehr noch: Unterbliebe diese Festlegung in der Endfassung des Regionalplans, stellte dies für die Gemeinde Engstingen eine unzulässige – weil sachlich nicht gerechtfertigte – Einschränkung ihrer gemeindlichen Planungshoheit dar. Diese Planungshoheit genießt Verfassungsrang (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG); entsprechend hohe Anforderungen sind an ihre Einschränkung durch Regionalpläne zu stellen. Diesen Anforderungen würde der Regionalplan nicht gerecht, wenn er wie im aktuellen Entwurf vorgesehen in Kraft träte (also ohne diesen Standort als Vorranggebiet festzulegen).</p>	

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Nach gegenwärtigem Meinungsstand in den hiermit befassten Gremien der Gemeinde Engstingen wäre die Gemeinde nicht bereit, einen solchen Abschluss unwidersprochen hinzunehmen. Im Interesse der für die Gemeinde überragend bedeutsamen Entwicklung der „Neuen Mitte“ sähe die Gemeinde sich äußerstenfalls gezwungen, den Regionalplan in diesem Fall einer rechtlichen Überprüfung durch die zuständigen Stellen (einschließlich der Verwaltungsgerichte) zu unterziehen. Wir können uns nicht vorstellen, dass es rechtens sein kann, wenn ein Regionalplan durch Nichtberücksichtigung eines geeigneten Standorts als Vorranggebiet eine städtebaulich-siedlungspolitisch überragend bedeutsame Gemeindeentwicklung torpediert. Dies umso weniger, wenn gutachterlich belegt ist, dass der vorgesehene Standort allen landesplanungsrechtlichen Anforderungen genügt, die der Landesentwicklungsplan, der Einzelhandelserlass des Wirtschaftsministeriums und nicht zuletzt der Regionalplan selbst an einen solchen Standort stellen. Ob der Träger der Regionalplanung einen Verbrauchermarkt an anderer Stelle im Gemeindegebiet für sinnvoller hielte, spielt demgegenüber keine Rolle. Und schon gar nicht ist es Aufgabe des Trägers der Regionalplanung, zu beurteilen, ob für eine solche Ansiedlung ein konkreter Bedarf im Gemeindegebiet besteht oder nicht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund appellieren wir nochmals nachdrücklich an Sie, die Entwicklung der „Neuen Mitte“ nicht weiter zu blockieren und durch eine geeignete Festlegung des vorgesehenen Verbrauchermarktstandorts als Vorranggebiet im Regionalplan das Inkrafttreten unseres Bebauungsplans „Gassenäcker“ endlich zu ermöglichen.</p>	
Haigerloch 14.06.2013	2.4.3.2 Einzelhan- del	<p>Z (5) Einzelhandel „Obere Auchtert“ Die Forderung den Lidl-Markt am Standort „Obere Auchtert“ auf etwas mehr als 1.100 m² vergrößern zu können und diesen Bereich als zentralen Versorgungsbereich anzuerkennen, wurde von der Verbandsversammlung abgelehnt. Die Stadt Haigerloch hatte im Vorfeld bereits ein Einzelhandelskonzept bei der GMA mit Stand Oktober 2011 beauftragt, welches dem Regionalverband vorliegt und welches die Erweiterung des Lidl-Marktes auf etwas mehr als 1.100 m² ausführlich begründet, befürwortet. Durch die Aufgabe des Schlecker-Marktes in Stetten und die dadurch entstandene Versorgungssituation ist die Erweiterung des Lidl-Marktes zu einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung zuzulassen. Es wurden bereits im Verbandsgebiet „Grund- und Nahversorgungszentren“ (s. Entwurf Regionalplan Neckar-Alb 2013, S. 47) geschaffen, was mit der heterogenen Struktur der Städte und Gemeinden in der Region Neckar-Alb zu Recht begründet wurde. An derartigen Standorten sind nach PS 2.4.3.2 Z (5) am Ende des Planentwurfs "Sortimente der Grundversorgung und Drogeriewaren" zulässig. Diesen Vorgaben entspricht der bestehende und auch ein erweiterter Lidl-Markt. Es wird daher beantragt, den Standort "Obere Auchtert" gem. PS 2.4.3.2 Z (5) des Planentwurfs als "Grund- und Nahversorgungszentrum" für Stetten und Owingen festzulegen. Der Standort "Obere Auchtert" ist auch städtebau-</p>	<p>Grund- und Nahversorgungszentren sind gemäß PS 2.4.3.2 Z (5), dritter Absatz, möglich für große Ortsteile des Ober- und der Mittelzentrums. Dabei handelt es sich um große Ortsteile mit im Schnitt über 6.000 und zum Teil über 10.000 Einwohner. Haigerloch ist Unterzentrum, der Ortsteil Stetten hat 1.658 Einwohner, Owingen noch weniger. Die Ausweisung eines Grund- und Nahversorgungszentrums ist deshalb nicht möglich. Bezüglich der Größe der Verkaufsfläche ist das Kongruenzgebot zu beachten.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>lich integriert. Die bereits bestehende fußläufige Anbindung des Bereichs "Obere Auchtart" an die Ortslage von Stetten wird, nachdem im Haushaltsplan 2013 Mittel dafür bereitgestellt sind, zeitnah durch einen Ausbau des bestehenden Weges weiter verbessert und dadurch noch mehr Integrität erreicht. Bereits jetzt laufen viele MitbürgerInnen und z.B. auch Schüler der Werkrealschule, die im Andreasweg beheimatet ist, in den Hohlstunden und der Mittagspause zum Lidl-Markt. Nach alledem wird beantragt, den Standort des Lidl-Marktes als integriertes "Grund- und Nahversorgungszentrum" für Stetten und Owingen festzulegen</p>	
Haigerloch 14.06.2013	2.4.3.2 Einzelhandel	<p>Z (5) Standort EDEKA, Madertal In der Raumnutzungskarte des Entwurfs des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist im „Madertal“ gemäß dem Plansatz (PS) 2.4.3.2 G (6) ein "Ergänzungsstandort" vorgesehen. Dieser Ergänzungsstandort erfasst allerdings den Standort des bestehenden Lebensmittelmarkts nicht. Der Lebensmittelmarkt liegt östlich außerhalb der in der Raumnutzungskarte kariert dargestellten Fläche im Bereich Gewerbegebiet Lichtäcker und im Bereich um die Firma PEZET. Der in PS 2.4.3 .2 G (6) enthaltene regionalplanerische Grundsatz betrifft Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten. Derartige Einzelhandelsgroßprojekte sollen nach Möglichkeit in den zentralörtlichen Versorgungskernen angesiedelt werden. Aufgrund des Flächenanspruchs von Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten wie etwa Möbel-, Bau- und Gartenmärkten sind im Entwurf des Regionalplans dort Ergänzungsstandorte festgelegt, wo derartige Einzelhandelsgroßprojekte nicht in zentraler Lage realisiert werden können. Bei dem bestehenden Lebensmittelmarkt handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit zentrenrelevanten Sortimenten. Die Festlegung (Ausdehnung) eines Ergänzungsstandorts für den Edeka Standort "Madertal" hilft daher diesem Betrieb und seinen Erweiterungsabsichten nicht. Der bestehende Edeka-Markt liegt auf der Gemarkung Weildorf und Haigerloch und ist fußläufig sowohl von Haigerloch, als auch von Weildorf aus zu erreichen. Der Regionalverband bezeichnet den Standort „Madertal“ als "in der westlichen Kernstadt" gelegen (s. Entwurf des Regionalplans Neckar-Alb 2013. S. 55). Hinsichtlich der fußläufigen Erreichbarkeit zeigt die Darstellung der GMA im Einzelhandelskonzept für die Stadt Haigerloch vom Oktober 2011 auf, dass ausgehend von einem Radius von 500 m der Standort "Madertal" für die östlich und südöstlich gelegenen Wohngebiete von Haigerloch fußläufig erreichbar ist (s. GMA, Einzelhandelskonzept für die Stadt Haigerloch, Oktober 2011, S. 30/31 f). Geht man weiter davon aus, dass eine fußläufige Erreichbarkeit sogar innerhalb eines Radius von 700 m oder 10 Minuten Fußweg gewährleistet ist, (so Innovationsagentur Stadtumbau NRW, Einzelhandel im Wandel, 2. Auflage 2009, S.9) sind zusätzliche Wohngebiete der Kernstadt und von Weildorf erfasst.</p>	<p>Für die Ober-, Mittel-, Unterzentren wurde jeweils ein Zentralörtlicher Versorgungskern ausgewiesen. Wie der Name schon sagt, handelt es sich um den zentralen Einkaufsstandort. Mehrere Versorgungskerne innerhalb einer Stadt sind nicht vorgesehen. Der Zentralörtliche Versorgungskern ist definiert durch Kriterien wie z. B. Dichte, Erreichbarkeit, Passantenfrequenz und vielfältige Nutzungen mit unterschiedlichem Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten, Dienstleistungen, Gastronomie, Kultur. Gewerbegebiete sind nach dieser Definition kein Zentralörtlicher Versorgungskern. Die Sicherstellung einer für alle Gruppen der Bevölkerung gut erreichbaren Grundversorgung ist ein wichtiges Ziel des Regionalplans. Die Begründung zu Z (5) führt aus: „Grundversorgungsrelevante Sortimente wie Lebensmittel sollen nach Möglichkeit ebenfalls in den zentralörtlichen Versorgungskernen, im Nebenzentrum, in den Grund- und Nahversorgungszentren und in den Ortsmitten der Kleinzentren und nicht zentralen Orte angesiedelt werden. Wenn die Einzelhandelsbetriebe nicht regionalbedeutsam sind und nachweislich keine Flächen im zentralörtlichen Versorgungskern, im Nebenzentrum, in den Grund- und Nahversorgungszentren und in den Ortsmitten der Kleinzentren und nicht zentralen Orte zur Verfügung stehen, sind auch sonstige integrierte und verbrauchernahe Standorte möglich. Diese Sortimente des kurzfristigen und häufigen Bedarfs sollen für alle Gruppen der Bevölkerung, auch für weniger mobile, verbrauchernah erhältlich sein. Die Standorte sollen mit allen Verkehrsmitteln, insbesondere auch zu Fuß und mit dem ÖPNV, erreichbar sein.“ Der Standort des Edeka-Marktes kann als städtebaulich integriert gelten und ist von den Wohngebieten gut erreichbar. Der bestehende Markt hat Bestandsschutz. Sofern der Einzelhandelsbetrieb nicht regionalbedeutsam ist, sind Veränderungen möglich.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Die Darstellung der GMA zeigt zudem, dass bei einer Einbeziehung des Standorts "Madertal" in den zentralörtlichen Versorgungskern aus allen Wohngebieten der Kernstadt Haigerloch fußläufig Nahversorgungseinrichtungen in Form von Lebensmittelmärkten erreicht werden können. Dies spricht ebenfalls für eine Einbeziehung des Edeka-Standorts im "Madertal" in den zentralörtlichen Versorgungskern der Stadt.</p> <p>Der Standort ist an den ÖPNV angebunden.</p> <p>Betrachtet man den bisher im regionalen Märktekonzept ausgewiesenen zentralörtlichen Versorgungskern von Haigerloch, dann stellt man mit Erstaunen fest, dass der Bereich um den historischen Stadtkern in der Oberstadt und Unterstadt der eigentliche zentralörtliche Versorgungskern des Unterzentrums Haigerloch sein soll.</p> <p>In Hinblick auf die hauptsächliche Wohnlage der Bevölkerung, die sehr schwierige Topographie, die Hochwasserproblematik, der Denkmalschutz und die vorherrschende kleinteilige Bebauung und mangelnde Parkplatzsituation im Altstadtbereich, wurde im vorliegenden Konzept des Regionalverbandes eine Erweiterung nach Westen (obere Oberstadtstraße und Bereich Fa. Theben) vorgesehen, was aber nicht den Gegebenheiten vor Ort ausreichend Rechnung trägt.</p> <p>Nach Ansicht der Stadt muss der Edeka-Standort "Madertal" deswegen in den zentralörtlichen Versorgungskern von Haigerloch einbezogen werden, weil die nach dem Entwurf des Regionalplans Neckar-Alb 2013 hierfür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.</p> <p>Nach PS 2.4.3.2 Z (5) sind Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten nur an integrierten Standorten zulässig. Zur Identifikation dieser Standorte werden zentralörtliche Versorgungskerne als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Ausgangspunkt für die Festlegung zentralörtlicher Versorgungskerne sind nach der Begründung des Regionalplans gewachsene Innenstädte und Ortskerne als optimaler Anknüpfungspunkt zur Weiterentwicklung vorhandener und Ansiedlung neuer Einzelhandelsgroßprojekte. (Entwurf des Regionalplans Neckar-Alb 20 13, Begründung zu PS 2.4.3.2 Z (5), S. 46)</p> <p>Die Stadt sieht folgende Kriterien als erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bereits bestehender Einzelhandelsbetrieb (EDEKA mit Getränkemarkt) • weitere Betriebe vorhanden: Natursteinhandel, Steinmetzbetrieb, Tankstelle mit Waschstrasse, Sixt-Autovermietung, Werbeagentur mit Messebau, Imbiss, Reifenhandel, Sanitärbetrieb mit Bäderausstellung, Kfz-Dienstleistungsbetrieb • fußläufige Erreichbarkeit aus dem angrenzenden Baugebiet Stieglesfeld (mit geplanter Erweiterung Stieglesfeld II mit weiteren 4,6 ha, siehe FNP der Stadt Haigerloch und dem Wohngebiet Weildorfer Kreuz, sowie aus dem angrenzenden Gewerbegebiet Madertal und dem Ortsteil Weildorf in seiner Gänze. • Anbindung an ÖPNV möglich bzw. vorhanden, Individualverkehr <p>Der Regionalverband sieht als "Kernbereiche im Sinne der Regionalplanung" insbesondere bei fußläufiger Erreichbarkeit auch Ortsrandlagen an. Ortsrandlagen sind für den Regionalverband dann integrierte Standorte, wenn sie im Zusammenhang mit dem bebauten Ortsteil desjenigen Hauptorts einer</p>	

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Gemeinde stehen, der den Versorgungs- und Siedlungskern der Gemeinde darstellt. (Regionalverband Neckar-Alb, Nachschlagewerk zum Einzelhandel in der Region Neckar-Alb. August 2010, 2.2.3 Kernbereiche im Sinne der Regionalplanung, S. 5/6)</p> <p>Der Standort "Madertal" kann daher, da er die selbst aufgestellten Kriterien des Regionalverbandes erfüllt, in den zentralörtlichen Versorgungskern von Haigerloch einbezogen werden.</p> <p>Es wird daher beantragt, den Standort "Madertal" entweder durch Ausweiten des derzeit festgelegten zentralörtlichen Versorgungskerns nach Westen, oder durch Aufteilung des zentralörtlichen Versorgungskerns in den bereits festgelegten östlichen und einen neuen westlichen Teil, der den Standort des bestehenden Lebensmittelmarktes umfasst, in den zentralörtlichen Versorgungskern einzubeziehen.</p> <p>Für die Alternative eines Einbeziehens des Standorts "Madertal" in Form eines zweigeteilten zentralörtlichen Versorgungskerns spricht die vorhandene Siedlungsstruktur und die bisherige Abgrenzung des zentralörtlichen Versorgungskerns.</p> <p>Weiter besteht bei dieser Alternative die Möglichkeit, an den festgelegten Ergänzungsstandort "Madertal" anzuknüpfen.</p>	
<p>Hechingen, vertreten durch Dr. Weiblen, Mohring & Kol- legen 14.06.2013</p>	<p>2.4.3.2 Einzelhan- del</p>	<p>Z (5) Abgrenzung (räumliche Lage) des zentralörtlichen Versorgungskerns (Versorgungsbereichs) für die Stadt Hechingen</p> <p>1. Planentwurf Wie bereits im Planentwurf 2012 ist auch in dem nunmehr der Beteiligung zugeführten Planentwurf 2013 bei der Festlegung des zentralörtlichen Versorgungskerns der Stadt Hechingen eine räumliche Beschränkung auf die Oberstadt von Hechingen sowie - in der Unterstadt - auf die Bereiche Herrenackerstraße und Sigmaringer Straße vorgesehen. Dies bedeutet, dass der ganz überwiegende Teil der Unterstadt, die als solche z.T. in historischer Verknüpfung zu der Oberstadt sich befindet und in ihrer gesamten Erstreckung gemeinsam mit der Oberstadt fußläufig problemlos durchschritten werden kann, außerhalb des zentralörtlichen Versorgungskerns verbleibt. Der zentralörtliche Versorgungskern ließe in dieser (räumlichen) Abgrenzung die wichtigsten Einzelhandelsstandorte außen vor, obschon sich diese in integrierter (zentraler) Lage befinden.</p> <p>Die standörtlichen Gegebenheiten und die Einzelhandelsschwerpunkte sind bereits in der Stellungnahme vom 28.11.2012 im Abschnitt I. unter Ziffer 2. (Seite 3 f.) im Einzelnen beschrieben worden, auf den dortigen Vortrag wird vollinhaltlich verwiesen und die dortigen Ausführungen zum Gegenstand der nunmehrigen Stellungnahme gemacht. Die Stadt Hechingen ist keinesfalls dazu bereit, eine derartige "Verstümmelung" ihrer Innenstadt (als zentralörtlicher Versorgungskern) hinzunehmen, nachdem sich jeweils in der Ober- und der Unterstadt Einzelhandelsschwerpunkte befinden und i.ü. die Stadt die auch in anderen Programmen bestätigte sog. Doppelherzstrategie verfolgt und in diesem Sinne eine gemeinsame aufeinander abgestimmte und der angemessenen Versorgung der Bevölkerung dienende Entwicklung ihrer Innenstadt betreibt.</p>	<p>Eine wesentliche Ausweitung des Zentralörtlichen Versorgungskerns um ca. 19 ha ist auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht möglich.</p> <p>Da keine Änderungen in der Sachlage gegenüber 2012 angeführt sind, wird auf die Behandlung der Stellungnahme der Stadt Hechingen verwiesen, die der Stadt Hechingen mit Schreiben vom März 2013 zugegangen ist.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Soweit in der Begründung des Planentwurfs zu PS 2.4.3.2 Z (5) auf eine vorausgegangene Abstimmung der zentralörtlichen Versorgungsbereiche/Versorgungskerne im Rahmen des regionalen Zentren- und Märktekonzeptes Neckar-Alb verwiesen wird, ist diese für die Stadt Hechingen als hin-fällig zu betrachten, nachdem sie einer entsprechen- den sachlichen Berechtigung entbehrt (dazu nachfolgend auch unter Ziffer 3) und insbesondere die örtlichen Verhältnisse nicht angemessen be-rücksichtigt.</p> <p>2. Besprechung am 01.03.2013 Um die aus der Sicht der Stadt Hechingen gegen- über der im Planentwurf 2012 vorgesehenen Ab- grenzung des zentralörtlichen Versorgungskerns bestehenden Bedenken zu erörtern gelangte am Freitag, den 01.03.2013, im Rathaus von Hechingen ein gemeinsames Gespräch mit Frau Verbandsdi- rektorin Bernhardt unter Beteiligung von Frau Bür- germeisterin Bachmann, Herrn Dipl.-Ing. Blumha- gen, Herrn Lübbe sowie Frau Dipl.-Ing. Ostertag von der Gesellschaft für Markt- und Absatzfor- schung mbH und des Unterzeichners zur Durchfüh- rung. Nach zunächst kontroverser Diskussio- n stand Frau Verbandsdirektorin Bernhardt die sachli- che Berechtigung (und Notwendigkeit) der Einbe- ziehung weiterer Bereiche der Unterstadt in den zentralörtlichen Versorgungskern ausdrücklich zu. Angesprochen ist insoweit der von der Hospitalstra- ße, der Haigerlocher Straße, der Sigmaringer Stra- ße und der Hofgartenstraße umschlossene Bereich, insoweit unter Einschluss der nördlich an der Hof- gartenstraße anliegenden Gebäudezeile. In diesem Gebiet haben u.a. der für die Nahversorgung über- aus wichtige Aldi-Markt sowie der Getränkefach- markt Gefako ihren Standort. Selbstverständlich erwartet die Stadt Hechingen auch eine (planerische) Umsetzung des diesbezüg- lichen Besprechungsergebnisses.</p> <p>Ein weiteres Ergebnis dieser Besprechung hatte in der von Frau Verbandsdirektorin Bernhardt aufge- zeigten Notwendigkeit eines Einzelhandelsgutach- tens bestanden. Auf dessen Grundlage war der Stadt Hechingen von Frau Bernhardt anheim ge- stellt worden, eine - über die bereits zugestandene Arrondierung im Gebiet Hofgartenstraße hinausrei- chende - Ausdehnung des zentralörtlichen Versor- gungskern unter der Einbeziehung des Standortes "City-Center" nachzuweisen. Hierauf wird in dieser Stellungnahme noch gesondert einzugehen sein.</p> <p>Aus der Sicht der Stadt Hechingen wäre ihr zentral- örtlicher Versorgungskern wie aus dem als Anlage 1 beigefügten Übersichts- und Lageplan der Gesell- schaft für Markt- und Absatzforschung näher er- sichtlich abzugrenzen (die Planunterlage ist dem nunmehr zur Verfügung stehenden Einzelhandels- konzept der Stadt, Anlage 2, entnommen).</p> <p>3. Abgrenzungskriterien des Planentwurfs Auf der Seite 47 des Planentwurfs werden für die Abgrenzung des zentralörtlichen Versorgungskerns maßgebliche Kriterien aufgeführt. Auch bei Heran- ziehung dieser Kriterien ist die nun von der Stadt Hechingen eingeforderte Neuabgrenzung des zentralörtlichen Versorgungskerns (mit dem unter Ziffer</p>	<p>Diese Aussage wird zurückgewiesen. Die Abgrenzung des zentralörtlichen Versorgungskerns fand durch die Imakomm in Abstimmung mit der Stadt Hechingen statt. Das reZuM NA wurde am 01.12.2011 im Gemeinderat der Stadt Hechingen vorgestellt und zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb hat in der Besprechung vom 01.03.2013 die Abgrenzung des zentralörtlichen Versorgungskerns im Rahmen des reZuM NA nochmals inhaltlich als auch verfahrenstechnisch erläutert. Die Ab- grenzung fand durch die Imakomm in Abstim- mung mit der Stadt Hechingen statt. Aufgrund der Daten zur Kaufkraft und Zentralität (über- durchschnittliche Kaufkraftbindung z. B. bei Lebensmitteln > 180, Bekleidung > 150, über- durchschnittliche Verkaufsfläche pro Einwoh- ner) gibt es kaum noch ein Ansiedlungspoten- zial, ohne dass das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot tangiert werden. Ein großer Teil der bestehenden Verkaufsflächen liegen an randlichen und nicht integrierten Standorten der Stadt Hechingen. Dem stehen Leerstände in der Oberstadt in der Größen- ordnung von insgesamt ca. 4.000 m² entge- gen. Vor diesem Hintergrund wurde der Zentralörtli- che Versorgungskern für den Bereich Ober- stadt, Staig, Herrenacker Str. bis zum Bahnhof ausgewiesen, um insbesondere die historische Innenstadt zu stärken und die problematische Verlagerung der Einzelhandelsgroßbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten in Randla- gen zu begrenzen. Eine Prüfung der Abgrenzung des Zentralörtli- chen Versorgungskerns (ZÖV) kann nur auf Grundlage eines gesamtstädtischen Entwick- lungskonzeptes in Aussicht gestellt werden. Vorgelegt wurde ein Konzept, welches den Standort „City-Center“ und die Wünsche des Investors begründet. Aussagen zu gesamt- städtischen Entwicklungsperspektiven unter Beachtung demographischer Entwicklungen, Kaufkraftentwicklungen und sonstigen städti- schen Planungen werden vermisst. Zu den in der Oberstadt geplanten Maßnahmen und deren Umsetzung werden keine Aussagen gemacht (Projekt „Kleinstadtleben“, Tiefgarage unter dem Obertorplatz, geplante Einzelhan- delsansiedlungen, „Rathausprojekt“ etc.).</p> <p>Die Abgrenzung des zentralörtlichen Versor- gungskerns muss allgemeingültigen, im reZuM NA und im Regionalplan 2013 mit großer Mehrheit beschlossenen und in der Recht- sprechung anerkannten Kriterien entsprechen (vgl. Begründung zu PS 2.4.3.2 Z (5): - Angebotsdichte und Nutzungsvielfalt:</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>2 beschriebenen Umgriff) in jedem Falle gerechtfertigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausweislich des als Anlage 1 vorgelegten Lage- und Übersichtsplans der GMA ist auch südlich und nördlich der Hofgartenstraße ein durchaus durchgängiger und in sich verknüpfender Einzelhandelsbesatz festzustellen. - Die fußläufige Erreichbarkeit der Versorgungseinrichtungen im Erweiterungsbereich ist unzweifelhaft (und von Frau Verbandsdirektorin Bernhardt auch zugestanden) ohne Weiteres möglich, nachdem der zentralörtliche Versorgungskern in der von der Stadt Hechingen eingeforderten räumlichen Erstreckung in seiner (größten) Längserstreckung lediglich 1000 m beträgt. Die fußläufige Verbindung zwischen Ober- und Unterstadt ist über Straßen- und Treppen-, sowie Wegeanlagen ebenfalls gewährleistet. - Mit der Hofgarten- und Hospitalstraße würden in den zentralörtlichen Versorgungskern zentrale Verkehrsachsen der Stadt einbezogen, die als solche sowohl durch den öffentlichen Personennahverkehr als auch vom Individualverkehr in Anspruch genommen werden und jeweils von Fußwegen begleitet sind. - In dem angesprochenen Bereich befinden sich zahlreiche Bushaltestellen, der Doppelbahnhof der Hohenzollerischen Landesbahn und der Deutschen Bahn AG liegt lediglich in einer Entfernung von ca. 300 - 400 m. Ohnehin würde (bereits auf der Grundlage des plangegenständlichen Abgrenzungsvorschlags) der zentralörtliche Versorgungsbereich über die Sigmaringer Straße bis in das unmittelbare Vorfeld der Bahnhofanlage reichen. - Aufgrund des dichten Einzelhandelsbesatzes sowie der beträchtlichen von den dort angesiedelten Einzelhandelsbetrieben ausgehenden Frequenzwirkung ist der angesprochene Erweiterungsbereich in die Laufwege von Passanten einbezogen, zumal über die in direkter Fortsetzung der historischen Straßenanlage "Staig" den angesprochenen Bereich durchquerende Stutenhofstraße die direkteste Verbindung zwischen Ober- und Unterstadt besteht. - Die Bebauung entlang der Hospitalstraße war und ist Bestandteil der historischen Stadtanlage von Hechingen, in der Besprechung am 01.03.2013 konnte Frau Bernhardt gegenüber durch Vorlage eines "Merian-Stiches" der entsprechende Nachweis geführt werden. - Eine Frequenzwirkung durch einzelne großflächige Einzelhandelsbetriebe ist über den Standort "City-Center" und auch über die nahezu die Grenze zur Großflächigkeit erreichenden Märkte entlang der Hofgartenstraße ohne Weiteres gegeben. - Die von Seiten der Stadt Hechingen eingeforderte Abgrenzung des zentralörtlichen Versorgungskern greift einerseits die historisch gewachsene Grenze der Oberstadt auf und orientiert sich andererseits an dem Verlauf der Haigerlocher Straße sowie der Hofgartenstraße als den für die Erreichbarkeit der Versorgungseinrichtungen maßgebli- 	<p>Einzelhandelsbesatz, ergänzt um Gastronomie- und Dienstleistungseinrichtungen, auch öffentliche Versorgungseinrichtungen im Sinne von Durchgängigkeit des Geschäftsbesatzes bzw. Dichte des Besatzes an solchen Einrichtungen in Erdgeschosslage (entspricht BVerwG, Urteil v. 11.10.2007 - 4 C 7/07),</p> <ul style="list-style-type: none"> - fußläufige Erreichbarkeit der Versorgungseinrichtungen innerhalb des ZVB, auch in Bezug auf die Stadtgröße (entspricht BVerwG, Urteil v. 17.12.2009 - 4 C 1/08), - Erreichbarkeit der Versorgungseinrichtungen (Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistungen) für alle Verkehrsarten (v. a. auch ÖPNV, Fußgänger, Individualverkehr), - ÖPNV-Erreichbarkeit (Nachweis über die Nähe zur nächsten Bahn-/Bushaltestelle), - Passantenfrequenz (tatsächliche Laufwege von Passanten), - „Laufplatzqualität“ und Aufenthaltsqualität, auch Stadtbildqualität bzw. städtebauliches/architektonisches Erscheinungsbild sowie Gestaltung des öffentlichen Raumes, - Kompaktheit der Bebauung, - Frequenzwirkung durch einzelne großflächige Einzelhandelsbetriebe (Magnetene), - Barrieren als Begrenzung (Bahnlinien, Straßen, Flüsse usw.). <p>Die Bahnhofstraße oder der Bereich südlich der Hofgartenstraße schließen an das bestehende Vorranggebiet an und können den Kriterien für ein solches Vorranggebiet entsprechen: Vielfältige Nutzung und gute Erreichbarkeit. Hier erscheint bei Vorlage eines gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes und eines darauf aufbauenden gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes eine geringfügige Ergänzung des Vorranggebiets möglich.</p> <p>Dagegen ist der Bereich „City-Center“ dem Charakter nach ein Gewerbegebiet und durch dazwischen liegende Wohnbebauung vom ZÖV getrennt. Dieser Bereich entspricht den Kriterien für einen Ergänzungsstandort. Nichtzentrenrelevante Sortimente sind hier möglich.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>chen und für die ÖPNV-Erreichbarkeit im Mittelpunkt stehenden Verkehrsanlagen. Er lässt indes überwiegend der Wohnnutzung dienende Gebiete außen vor (z.B. den Bereich der Fred-West-Straße sowie des Steubenplatzes, dies i.ü. auch ein Ergebnis des gemeinsamen Gesprächs am 01.03.2013) und ausdrücklich weitere - dezentral gelegene - Standorte unberücksichtigt.</p> <p>4. Anträge</p> <p>a) Die Stadt Hechingen stellt hiermit nochmals und ausdrücklich den Antrag auf Erweiterung des vorgesehenen zentralörtlichen Versorgungskerns in Gemäßheit der aus dem Lage- und Übersichtsplan der GMA (Anlage 1) ersichtlichen Abgrenzung und somit unter Einbeziehung größerer Bereich ihrer Unterstadt und unter Einschluss des nördlichen Handelsstandortes "City-Center".</p> <p>b) Hilfsweise, insoweit jedoch in Verbindung mit einer weiteren Lockerung des bislang grundsätzlichen Ausschlusses zentrenrelevanter Sortimente in dem unter dieser Maßgabe als Ergänzungsstandort verbleibenden Handelsstandort "City-Center" wird beantragt, in den zentralörtlichen Versorgungskern zumindest den Bereich zwischen Hospitalstraße, Haigerlocher Straße und Hofgartenstraße, soweit auf der Grundlage des Planentwurfs noch außerhalb des Versorgungskerns verbleibend, einzubeziehen.</p> <p>II. Einzelhandelskonzept Hechingen</p> <p>1. Vorlage des gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Hechingen der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Ludwigsburg</p> <p>Als Folge des gemeinsamen Gesprächs am 01.03.2013 und der diesbezüglich von Frau Verbandsdirektorin Bernhardt aufgezeigten Notwendigkeit hat die Stadt Hechingen - wie bereits mitgeteilt - gegenüber der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH die Ausarbeitung eines Einzelhandelskonzeptes beauftragt. Der Gemeinderat der Stadt Hechingen hat diesem Konzept in öffentlicher Sitzung am Dienstag, den 28.05.2013, seine Zustimmung erteilt.</p> <p>Namens und im Auftrag der Stadt Hechingen führen wir hiermit als Anlage 2 das "Gesamtstädtische Einzelhandelskonzept für die Stadt Hechingen" der Firma GMA vom Mai 2013 in das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans ein. Die Stadt Hechingen schließt sich den gutachterlichen Feststellungen an und bezieht dieselben vollinhaltlich in ihre vorliegende Stellungnahme ein.</p> <p>2. Einzelne Aspekte des Einzelhandelskonzeptes Das Einzelhandelskonzept beinhaltet sowohl ein Sortiments- als auch ein Standortkonzept.</p> <p>a) Auf Seite 50 wird eine (nunmehr durch den Gemeinderat beschlossene) Sortimentsliste für Hechingen vorgeschlagen. Ohne jegliches rechtliches Präjudiz orientiert sich diese Liste an der im</p>	<p>Für Hechingen wurde ein Zentralörtlicher Versorgungskern ausgewiesen, der die definierten Kriterien wie z. B. Dichte, Erreichbarkeit, Passantenfrequenz und vielfältige Nutzungen mit unterschiedlichem Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten, Dienstleistungen, Gastronomie, Kultur, Gewerbegebiete erfüllt. Die beantragte Erweiterungsfläche wurde im Regionalplan als Ergänzungsstandort ausgewiesen, die Ansiedlung und Erweiterung nicht-zentrenrelevanter Sortimente ist hier möglich.</p> <p>Insgesamt steht Hechingen in Bezug auf Einzelhandelsumsätze und Zentralität in der Region weit überdurchschnittlich gut da. Nach Metzingen und Balingen liegt Hechingen mit 150,6 % Zentralität an dritter Stelle in der Region Neckar-Alb und damit vor den Oberzentren (aktueller Kaufkraftatlas der IHK, 2013). Aufgrund bereits bestehender Handelsflächen weist Hechingen kaum Ansiedlungspotenzial auf, wesentliche Erweiterungen der Verkaufsflächen und des Vorranggebiets sind im Hinblick auf die Einhaltung des Kongruenzgebots nicht erforderlich.</p> <p>Vorgelegt wurde ein Einzelhandelsgutachten zur Begründung des Standorts „City-Center“, nicht jedoch ein Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept für die Stadt Hechingen, welches alle Standorte und gesamtstädtischen Entwicklungsperspektiven unter Einbeziehung der Oberstadt berücksichtigt. Auf einer solchen Grundlage kann eine Anpassung des ZÖV zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>regionalen Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb formulierten regionalen Sortimentsliste Neckar-Alb. Unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten gelangen die Gutachter zu einer differenzierenden und ausgewogenen Abgrenzung der zentrenrelevanten und naheversorgungsrelevanten bzw. nicht-zentrenrelevanten Sortimente für Hechingen.</p> <p>b) Über das Standortkonzept werden sowohl die räumlichen Prioritäten hinsichtlich der Weiterentwicklung der Flächen des Einzelhandels nach Standorten aufgezeigt, als auch eine Begründung für die aus gutacherlicher Sicht maßgebliche Abgrenzung des zentralörtlichen Versorgungskerns gegeben (Seite 51 ff.). Gutachterlich ist damit nicht nur die Einbeziehung größerer Teile der Unterstadt nachgewiesen, sondern auch die Notwendigkeit der Einbeziehung des Einzelhandelsstandortes "City-Center" näher aufgezeigt (vgl. Seite 54 f.). Für die Einbeziehung (auch) des Standorts "City-Center" sprechen u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - dessen Frequenz- und Magnetwirkung (Seite 55 und 57 des Einzelhandelskonzeptes) - dessen fußläufiger Erreichbarkeit (Seite 55 des Einzelhandelskonzeptes) - die hervorragende Anbindung des Standortes an das ÖPNV-Netz mit den Bushaltestellen "Haigerlocher Straße" und "Ärztelhaus" (a.a.O.). - seine Versorgungsfunktion im überwiegend kurzfristigen Bedarfsbereich (Seite 54 des Einzelhandelskonzeptes) - und nicht zuletzt das im dortigen Bereich noch zur Verfügung stehende Flächenpotential, dessen räumliche Verknüpfung mit dem Standort "Im Eierle" als der einzigen der Stadt innerhalb des abgegrenzten zentralörtlichen Versorgungsbereichs noch zur Verfügung stehenden Flächenreserve (Seite 37 des Einzelhandelskonzeptes) Raum für die erforderlichen Anpassungen belässt. <p>c) Mit dem Einzelhandelskonzept besteht nunmehr eine Grundlage, die eine mit den Bedürfnissen der Bevölkerung und dem notwendigen Schutz der Oberstadt abgestimmte einzelhandelsbezogene Weiterentwicklung ermöglicht (a.a.O.). In diesem Sinne schließt sich die Stadt Hechingen der gutachterlichen Empfehlung</p> <p>".... . Eine einzelhandelsbezogene Entwicklung des Grotz-Areals sollte dabei behutsam erfolgen und lediglich auf jene Segmente beschränkt bleiben, die in der sog. Oberstadt aktuell nicht bzw. nur rudimentär vorhanden sind. Die Entwicklung sollte auf eine Attraktivitätssteigerung der Einkaufsstadt Hechingen insgesamt ausgerichtet sein." (a.a.O.) ausdrücklich an.</p> <p>3. Verhältnis zur Bauleitplanung Wie ebenfalls am 01.03.2013 besprochen, erhält die Stadt Hechingen auf der Grundlage des nunmehr ihr zur Verfügung stehenden und durch den Gemeinderat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes die Möglichkeit zu einer sachangemessenen (und insoweit auch regionalplanerische Ziele umsetzenden) Steuerung der Einzelhandelsentwicklung (auch) in ihrer zentralen Innenstadt. Nachdem das Einzelhandelskonzept insbesondere die in wechselseitiger Abstimmung und besonderer Rücksicht-</p>	

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>nahme erfolgende Entwicklung sowohl der Ober- als auch der Unterstadt formuliert und Wege aufzeigt, um bestehende Ausstattungsdefizite zu beseitigen, zugleich jedoch eine nicht gewünschte Entwicklung im Einzelhandelsbereich an nicht gewünschten Standorten zu vermeiden, bestehen gegenüber der beantragten Erweiterung des zentralörtlichen Versorgungskerns auch in regionalplanerischer Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Gesamtbetrachtung Die im Planentwurf 2013 für die Abgrenzung des zentralörtlichen Versorgungskerns der Stadt Hechingen vorgesehenen Festlegungen sind in sich widersprüchlich und dem Grunde nach nicht umsetzbar, sie berücksichtigen in keinsten Weise die standörtlichen Gegebenheiten, sie beschränken den zentralörtlichen Versorgungskern auf ein Gebiet, das als solches - absehbar und nachweisbar - nicht in der Lage sein wird, im erforderlichen Umfang zentrenrelevante Waren zum Angebot zu bringen. Zugleich schließt der Entwurf jedoch jene Standorte, die bereits gegenwärtig die (in der Oberstadt z.T. nicht angebotenen und nicht anbietbaren) zentrenrelevanten Waren im Angebot haben, von nahezu jeglicher (Weiter)Entwicklung in diesem Bereich aus. Die Folge wird demgemäß sein, dass die in Frage stehenden Sortimente in der Oberstadt nicht angeboten werden können und in der Unterstadt nach und nach aufgrund fehlenden Entwicklungspotentials aus dem Angebot gehen, somit schlussendlich in Hechingen nicht mehr verfügbar sein werden. Der Gemeinderat hat diesen grundsätzlichen Fehler des Planentwurfs in aller Schärfe kritisiert. Sollte diesbezüglich eine Plankorrektur nicht erfolgen, werden wir der Stadt Hechingen anempfehlen, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Wir bieten für die Stadt Hechingen eine nochmalige gesprächsweise Erörterung zur Klärung der offenen Fragen im beiderseitigen Interesse an. Die Terminvereinbarung kann über die Stadtverwaltung Hechingen erfolgen.</p> <p>V. Stellungnahme vom 28.11.2012 Die Stellungnahme unserer Kanzlei vom 28.11.2012, welche bereits für die Stadt Hechingen abgegeben wurde, bleibt in vollem Umfang aufrecht erhalten, soweit sie nicht durch Änderungen des Planentwurfs ihre Erledigung gefunden hat.</p>	
Reutlingen 05.08.2013	2.4.3.2 Einzelhandel	<p>Z (5) Der Plansatz wurde in mehrfacher Hinsicht geändert: Der Satz „Außerhalb der zentralen Versorgungsgebiete sind regionalbedeutsame Einzelhandelsprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen“ wurde gestrichen. Für Albstadt-Tailfingen wurde ein neues Nebenzentrum aufgenommen. Neu ist außerdem der Satz, dass für große Ortsteile des Oberzentrums und der Mittelzentren Grund- und Nahversorgungszentren ausgewiesen werden, sie sind in der Raumnutzungskarte gekennzeichnet mit „G“. Zulässig sind Sortimente der Grundversorgung und Drogeriewaren. In der Begründung werden in Tab. 5 die zentralörtlichen Versorgungskerne der Stadt Reutlingen beschrieben (S. 47 f.). Die Vorstellungen der Stadt Reutlingen zu Ohmenhausen, Sondelfingen und</p>	<p>Das Nebenzentrum für Albstadt-Tailfingen war im Regionalplan 2012 und in der Raumnutzungskarte bereits enthalten, es wurde nun aber zur Verdeutlichung in der Raumnutzungskarte mit dem Buchstaben „N“ gekennzeichnet. Damit es nicht zur Verwechslung mit „nachrichtlicher Übernahme“ kommt, wird das Nebenzentrum im Regionalplan und in der Raumnutzungskarte zukünftig mit „NZ“ gekennzeichnet. Die Grund- und Nahversorgungszentren, werden künftig mit „GZ“ gekennzeichnet um eine Verwechslung mit „G“ wie „Grundsatz“ zu vermeiden.</p> <p>In der Synopse zum Regionalplanentwurf 2012 und in mehreren Telefongesprächen und E-Mails wurde vom Regionalverband vorge-</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Orschel-Hagen wurden hier berücksichtigt. Aus Gründen der Gleichberechtigung beispielsweise gegenüber Tübingen und um im Süden bzw. Norden des langgestreckten Reutlinger Stadtgebiets die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, sollen außerdem noch für Gönningen und Mittelstadt – als jeweils größte Teilorte im Süden bzw. Norden Reutlingens – Versorgungskerne aufgenommen werden. Für beide Bezirksgemeinden gilt, dass die nächstgelegenen Grund- und Nahversorgungszentren zu weit entfernt liegen. Albstadt-Tailfingen wurde neu als Nebenzentrum hochgestuft. Reutlingen-Betzingen hat fast gleich viele Einwohner. Entsprechend sollte auch der Versorgungskern in Betzingen als Nebenzentrum festgelegt werden.</p>	<p>schlagen, auch für Mittelstadt ein Grund- und Nahversorgungszentrum auszuweisen. Dazu kam keine Antwort von der Stadt Reutlingen, deshalb ist dieses im vorliegenden Planentwurf nicht enthalten.</p> <p>Die Ortsteile Mittelstadt und Gönningen entsprechen den Kriterien für ein Grund- und Nahversorgungszentrum und werden in der Raumnutzungskarte gemäß dem Vorschlag der Stadt Reutlingen als Grund- und Nahversorgungszentren aufgenommen. In diesen Zentren sind insbesondere Sortimente der Grundversorgung erwünscht.</p> <p>Albstadt-Tailfingen ist aufgrund der historischen Situation als ehemals eigenständiges Stadtzentrum und der tatsächlichen Bedeutung für die Versorgung in Albstadt bereits im regionalen Zentren- und Märktekonzept (von der Verbandsversammlung 2011 beschlossen) und im Regionalplanentwurf 2012 als Nebenzentrum eingestuft, zulässig sind Sortimente der Grundversorgung und sonstige zentrenrelevante Sortimente. Dies gilt nur für Albstadt-Tailfingen.</p>
<p>Tübingen 14.06.2013</p>	<p>2.4.3.2 Einzelhandel</p>	<p>Z (5) Die Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete für den großflächigen Einzelhandel sind in vielen Gemeinden zu großzügig abgegrenzt. Es verbleibt zuviel Spielraum zum Unterlaufen des zentralörtlichen Systems. Der Umfang dieser Gebiete sollte auf das der zentralörtlichen Einstufung der Kommune angepasste Maß reduziert werden. Begründung: Vergleicht man den Umfang der Ausweisungen der Vorranggebiete in den einzelnen Kommunen miteinander, kommt man zu dem Schluss, dass aufgrund der vorgenommenen Abgrenzungen die Möglichkeit besteht großzügig Standorte für großflächigen Einzelhandel auszuweisen. Das wird sowohl im Bereich der zentrenrelevanten als auch im Bereich der nichtzentrenrelevanten Sortimente zu einem großen Konkurrenzkampf der Kommunen untereinander führen. Die Innenstädte als Einkaufsstandorte stehen verstärkt in Konkurrenz zu E-Commerce und Handel „auf der grünen Wiese“. Damit die Innenstädte der Oberzentren weiterhin die wichtige Funktion der Grundversorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs erfüllen können, ist darauf zu achten, ihre Position nicht noch weiter zu schwächen. Im Regionalplan sollte deshalb nur äußerst vorsichtig mit Flächenausweisungen für den Einzelhandel auf der grünen Wiese und v. a. mit zentrenrelevanten Sortimenten umgegangen werden. Mittel bis langfristig wird es sonst zur großen Herausforderung werden, hochwertige zentrenrelevante Sortimente in Innenstädten wie z.B. der Tübinger Altstadt erhalten zu können.</p>	<p>Die Abgrenzung der Vorranggebiete erfolgte für alle Ober-, Mittel-, und Unterzentren der Region nach einheitlichen Kriterien unter Beachtung topographischer und historischer Gegebenheiten und perspektiver Entwicklungen. Sie berücksichtigt die vielerorts begrenzten Möglichkeiten für großflächigen Einzelhandel in den historischen Innenstädten. Dabei sind in den Vorranggebieten auch viele andere Funktionen erwünscht wie z. B. öffentliche und private Dienstleistungen, Bildung und Kultur. Den Kommunen muss im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ein Spielraum bezüglich der konkreten Standortwahl für ein Einzelhandelsgroßprojekt belassen bleiben. Gleichzeitig sind auch für Einzelhandelsgroßprojekte innerhalb der Vorranggebiete das Beeinträchtungsverbot und das Kongruenzgebot zu beachten. Vorhaben sind nur dann zulässig, wenn diese eingehalten werden. Zentrenrelevante Sortimente „auf der grünen Wiese“ sind mit dem neuen Regionalplan nicht mehr möglich.</p>
<p>Dr. Bumiller, Hechingen, vertreten durch Sparwasser & Heilshorn 02.07.2013 (Öffentlichkeits-</p>	<p>2.4.3.2 Einzelhandel</p>	<p>Z (5) Es handelt sich um die Flächen City Center mit Netto, kik und Fressnapf auf dem Flurstück 1751/1 – Im Eierle 6 – und das Grundstück Grotz-Areal, Flurstück-Nr. 1750/11 – Haigerlocher Straße 14. II 1. Insbesondere fordert er (Mandant Dr. Bumiller) die Ausweisung der bisher als Ergänzungsstandort</p>	<p>Für die Ober-, Mittel-, Unterzentren wurde jeweils ein Zentralörtlicher Versorgungskern ausgewiesen. Wie der Name schon sagt, handelt es sich um den zentralen Einkaufsstandort. Mehrere Versorgungskerne innerhalb einer Stadt sind nicht vorgesehen. Der Zentralörtliche Versorgungskern ist defi-</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
beteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG)		<p>vorgesehenen Flächen in der Unterstadt als Hauptstandort.</p> <p>2. Zumindest wünscht er für seine Flächen in der Unterstadt die Ausweisung als Hauptstandort anstelle – wie bisher vorgesehen – bloß als Ergänzungsstandort.</p> <p>III</p> <p>1. Tatsächlich weist die Oberstadt von Hechingen Leerstände im Einzelhandel auf. Dies ist weder im Interesse des Einzelhandels der Stadt insgesamt noch der Stadt selbst, weil Kaufkraftströme damit statt in die Stadt in umliegende Orte zu fließen drohen.</p> <p>2. Der Regionalplanentwurf zielt daher darauf ab, jedenfalls im Bereich des zentrenrelevanten Einzelhandels Entwicklungen nur noch in der Oberstadt zuzulassen.</p> <p>Z5, S. 39: „Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten... sind nur an integrierten Standorten zulässig. Dazu werden zentrale Versorgungsbereiche als „Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe“ als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche sind regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen.“ – Die Sortimentsliste befindet sich in Tabelle 5 S. 43 der Begründung des Planentwurfs 2013.</p> <p>3. Nur Hechingens Oberstadt ist im zeichnerischen Teil des Planentwurfs als ein solcher zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen.</p> <p>IV</p> <p>2. Darüber hinaus fragt sich, ob in der Oberstadt von Hechingen überhaupt genügend geeignete Flächen zur Verfügung stehen, um die örtliche Nachfrage nach zentrenrelevanten Sortimenten in angemessener Weise befriedigen zu können. Andernfalls droht eine Abwanderung entsprechender Kaufkraftströme in umliegende Orte – zum Schaden des örtlichen Einzelhandels, aber auch der Stadt Hechingen insgesamt. Mit dem Einzelhandel geht nämlich auch weitere Infrastruktur verloren wie Ärzte und Apotheken, Banken und Post, und dann auch die Kultur und damit das städtische Leben insgesamt.</p> <p>3. Das im Regionalplan in der Offenlagefassung enthaltene Entwicklungsverbot für die Unterstadt schneidet schon auf mittlere Sicht auch die Oberstadt von einer weiteren Entwicklung ab, weil dann die Unterstadt mangels Anpassungsfähigkeit bzw. und -möglichkeit an Attraktivität verliert, die dort zuletzt angesiedelten Ärzte, Apotheken, Banken und Post wieder abwandern und die Bürger dann – statt in die Oberstadt – gleich in eine Nachbargemeinde fahren. Die Oberstadt soll – zugleich und zusammen mit der Unterstadt – für die Bürger Hechingens noch attraktiver werden. Sie wird aber auch im Fall bestmöglicher Entwicklung schon aufgrund topographischer Gegebenheiten und räumlicher Enge, vor allem wegen der in der Altstadt natürlich begrenzten Verkehrsmöglichkeiten und fehlender Stellplätze angesichts heutiger Einkaufsgewohnheiten immer nur begrenzt leistungsfähig sein. Gerade deshalb ist sie auf eine gesunde Unterstadt angewiesen. Die Deckelung der Unterstadt schadet daher auch der gesunden Entwicklung der Oberstadt. Im Ergebnis muss eine gesunde Entwicklung sowohl in der Ober- wie auch in der Unterstadt</p>	<p>nier durch Kriterien wie z. B. Dichte, Erreichbarkeit, Passantenfrequenz und vielfältige Nutzungen mit unterschiedlichem Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten, Dienstleistungen, Gastronomie, Kultur (vgl. Begründung zu PS 2.4.3.2 Z (5)). Gewerbegebiete sind nach dieser Definition kein Zentralörtlicher Versorgungskern.</p> <p>Die fragliche Fläche wurde im Regionalplan als Ergänzungsstandort ausgewiesen, die Ansiedlung und Erweiterung nicht-zentrenrelevanter Sortimente ist hier möglich. Das in Hechingen abgegrenzte Vorranggebiet umfasst neben der Oberstadt auch die Staig und Teile der Unterstadt.</p> <p>Leerstände in der Oberstadt sind im Zusammenhang mit großflächigen Ansiedlungen am Ortsrand zu betrachten.</p> <p>Insgesamt steht Hechingen in Bezug auf Einzelhandelsumsätze und Zentralität in der Region weit überdurchschnittlich gut da. Nach Metzingen und Balingen liegt Hechingen mit 150,6 % Zentralität an Dritter Stelle und damit vor den Oberzentren (aktueller Kaufkraftatlas der IHK, 2013).</p> <p>Aufgrund bereits bestehender Handelsflächen weist Hechingen kaum Ansiedlungspotential im Bereich Lebensmittel und zentrenrelevanter Sortimente auf. Wesentliche Erweiterungen der Verkaufsflächen und des Vorranggebiets sind im Hinblick auf die Einhaltung des Kongruenzgebots nicht erforderlich.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>gewährleistet sein (Doppelherzstrategie), was sich auch die Stadt Hechingen selbst auf die Fahnen geschrieben hat.</p> <p>V. Vor diesem Hintergrund verfolgt unser Mandant zwei Ziele: 1. Hauptziel ist, aus dem Ergänzungsstandort in der Unterstadt einen Hauptstandort zu machen und die regionalverbandliche Käseglocke über der Unterstadt abzuwenden.</p>	
Albstadt 28.06.2013	2.4.3.2 Einzelhandel	<p>G (6) Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich der Ergänzungsstandort „Wiesengrund“ in Albstadt-Truchteltingen und nicht in Albstadt-Taifingen befindet. Es wird gebeten, die Begründung diesbezüglich zu überarbeiten.</p>	Die Beschreibung in der Begründung zu G (6) wird berichtigt.
Albstadt 28.06.2013	2.4.3.2 Einzelhandel	<p>G (6) Aufgrund der Darstellung des Regionalplanentwurfs 2012 strebte die Stadt Albstadt die Entwicklung des Städteingangs Ost aus Richtung Sigmaringen kommend an. Dies ist u. a. der Gemeinderatsdrucksache vom 25.04.2013 zu entnehmen. Auszug aus der Gemeinderatsdrucksache zum Aufstellungsbeschluss am 25.04.2013: „Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Praktiker Baumarkt“, ist seit dem 21.01.2012 rechtskräftig. Der Investor beabsichtigt derzeit keine diesbezügliche Entwicklung / Umbau / Neubau innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Praktiker Baumarkt“. Dennoch beabsichtigt die Stadt Albstadt durch die Aufstellung eines weiteren Bebauungsplanes in südöstlicher Richtung mehr Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, um damit die Gesamtattraktivität des Standortes zu erhöhen. Der Stadt Albstadt ist bekannt, dass das nun zu entwickelnde Plangebiet insbesondere im Hinblick auf den hochwertigen Natur- und Landschaftsraum sensibel behandelt werden muss. Dabei ist insbesondere eine intensive Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Darüber hinaus ist es der Stadt Albstadt ein Anliegen, den Ortseingang aus Richtung Sigmaringen neu zu ordnen.“ Zur weiteren Begründung zum Bedarf an gewerblichen Bauflächen beabsichtigt die Stadt Albstadt ein gesamtstädtisches Stadtentwicklungskonzept bzw. ein Gewerbeflächen- und Wirtschaftsflächenkonzept zu erstellen. Honorarangebote wurden bereits eingeholt; eine Vergabe der Leistung an ein externes Planungsbüro ist in absehbarer Zeit geplant. Die Stadt Albstadt fordert, wie im Regionalen Zentren- und Märktekonzept“ und im Regionalplanentwurf 2012 dargestellt, den Ergänzungsstandort zur Entwicklung / Gestaltung des Städteingangs Ost wieder darzustellen. Einhergehend wird neben der Erweiterung des Ergänzungsstandortes auch die Rücknahme des Regionalen Grünzugs gefordert, so dass im Rahmen des bereits eingeleiteten Bauleitplanverfahrens eine zügige Abwägung und Durchführung erfolgen kann.</p>	<p>Die Ausweisung und Erweiterung eines Vorbehaltsgebiets für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel kann nur dort erfolgen, wo die betreffende Fläche im FNP als Siedlungsfläche eingetragen ist. Aus regionalplanerischer Sicht steht einer Ausweitung des Ergänzungsbereichs grundsätzlich nichts entgegen, zumal dies bereits im reZuM NA ursprünglich so vorgesehen war und der Regionalplan nur gebietsscharfe Festlegungen macht. Das VBG Regionaler Grünzug ist in diesem Bereich bereits zurückgenommen. Mit einer Änderung des FNP kann das VBG Einzelhandel entsprechend ausgeformt werden.</p>
Burladingen 27.06.2013	2.4.3.2 Einzelhandel	<p>G (6) Der Standort für Einkaufszentren usw. sollte um die mit der Nr. 2 markierte Fläche erweitert werden. Die Fläche schließt sich unmittelbar an das bereits ausgewiesene Gebiet an und ist bereits als geplante</p>	Der Burladinger Ergänzungsstandort für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel, im Westen der Stadt befindlich, kann auf der westlichen Seite zwischen Bahnlinie und B32 geringfügig

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe ausgewiesen. Um bei einer eventuellen künftigen Bebauung mit einem großflächigen Einzelhandel nicht in einen raumordnerischen Konflikt zu geraten, sollten diese Grundstücke mit in den Ergänzungsstandort aufgenommen werden.	ergänzt werden. Die RNK und die Beschreibung in der Begründung zu G (6) wird geändert: „...bis in die nordöstlich befindliche Adolph-Kolping-Straße und schließt den Streifen zwischen Bahnlinie und B32 ein. “
Engstingen 05.06.2013	2.4.3.2 Einzelhandel	G (6) ... und eine Erweiterung des angrenzenden Ergänzungsstandorts bis zur Siemensstraße im Baugebiet „Weglanger“.	Ein Ergänzungsstandort darf nur die im Flächennutzungsplan als Siedlungsfläche ausgewiesene Fläche umfassen. Soweit wurde die Fläche einbezogen. Sollte im Rahmen einer FNP-Änderung der nordwestliche Streifen bis zur Siemensstraße in die Siedlungsfläche einbezogen werden, bestehen gegenüber einer Ausformung des Ergänzungsstandorts in diesem Bereich keine Bedenken.
Hechingen, vertreten durch Dr. Weiblen, Mohring & Kol- legen 14.06.2013	2.4.3.2 Einzelhandel	G (6) Ergänzungsstandorte 1. Einzelhandelsstandorte "City-Center" und "Hofgartenstraße" Der auf Seite 54 des Planentwurfs ersichtlichen Einordnung der "Fachmarktstandorte an der Haigerlocher Straße" als dezentral gelegene Einzelhandelsstandorte ist zu widersprechen. Abgesehen von der fehlerhaften Bezeichnung als "Fachmarktstandorte an der Haigerlocher Straße" (lediglich der Standort City-Center liegt an der Haigerlocher Straße, die übrigen Standorte sind der Hofgartenstraße zugehörig) muss eine Einstufung der Standorte im Bereich der Hofgartenstraße als dezentral gelegen als befremdlich wirken. Die integrierte Lage dieses Standortes dürfte nicht zu bestreiten sein (und wurde auch von Frau Verbandsdirektorin Bernhardt im Gespräch am 01.03.2013 nicht in Frage gestellt), auf die hierfür gegebene Begründung darf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden. Auch dem Standort "City-Center" ist dem Grunde nach eine zentrale (integrierte) Lage nicht abzuspüren, auch hierzu wurde bereits umfassender Vortrag gehalten, auf den wiederum Bezug zu nehmen ist.	Der Bereich südlich der Hofgartenstraße schließt an das bestehende Vorranggebiet an und kann den Kriterien für ein solches Vorranggebiet entsprechen: Vielfältige Nutzung und gute Erreichbarkeit. Hier erscheint bei Vorlage eines gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes und eines darauf aufbauenden gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes eine geringfügige Ergänzung des Vorranggebiets möglich. Der Bereich „City-Center“ kann als städtebaulich integriert gelten, es ist dem Charakter nach ein Gewerbegebiet und durch dazwischen liegende Wohnbebauung vom ZÖV getrennt. Dieser Bereich entspricht den Kriterien für einen Ergänzungsstandort. Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind hier möglich.
Tübingen 14.06.2013	2.4.3.2 Einzelhandel	G (6) Die Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete für den großflächigen Einzelhandel sind in vielen Gemeinden zu großzügig abgegrenzt. Es verbleibt zuviel Spielraum zum Unterlaufen des zentralörtlichen Systems. Der Umfang dieser Gebiete sollte auf das der zentralörtlichen Einstufung der Kommune angepasste Maß reduziert werden. Begründung: Vergleicht man den Umfang der Ausweisungen der Vorranggebiete in den einzelnen Kommunen miteinander, kommt man zu dem Schluss, dass aufgrund der vorgenommenen Abgrenzungen die Möglichkeit besteht großzügig Standorte für großflächigen Einzelhandel auszuweisen. Das wird sowohl im Bereich der zentrenrelevanten als auch im Bereich der nichtzentrumrelevanten Sortimente zu einem großen Konkurrenzkampf der Kommunen untereinander führen. Die Innenstädte als Einkaufsstandorte stehen verstärkt in Konkurrenz zu E-Commerce und Handel „auf der grünen Wiese“. Damit die Innenstädte der	Auch in den Vorbehaltsgebieten für nicht-zentrenrelevante Sortimente gelten das Beeinträchtigungsverbot und das Kongruenzgebot. Vorhaben sind nur dann zulässig, wenn diese eingehalten werden. Bezüglich der Standortwahl muss den Kommunen ein Spielraum belassen bleiben. Neben Einzelhandel sind weitere Nutzungen zulässig. Zentrenrelevante Sortimente „auf der grünen Wiese“ sind mit dem neuen Regionalplan nicht mehr möglich.

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Oberzentren weiterhin die wichtige Funktion der Grundversorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs erfüllen können, ist darauf zu achten, ihre Position nicht noch weiter zu schwächen. Im Regionalplan sollte deshalb nur äußerst vorsichtig mit Flächenausweisungen für den Einzelhandel auf der grünen Wiese und v. a. mit zentrenrelevanten Sortimenten umgegangen werden. Mittel bis langfristig wird es sonst zur großen Herausforderung werden, hochwertige zentrenrelevante Sortimente in Innenstädten wie z.B. der Tübinger Altstadt erhalten zu können.</p>	
<p>Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde 21.06.2013</p>	<p>2.4.3.2 Einzelhandel</p>	<p>Z (7) Das mit (7) bezifferte Ziel begrenzt die außerhalb der zentralen Versorgungskerne zulässigen zentrenrelevanten Randsortimente auf 10 % der Gesamtverkaufsfläche und maximal 350 m² Verkaufsfläche. Im Interesse einer regionsweit gleichen Handhabung wird diese Festlegung begrüßt. Allerdings sieht der Plansatz weiterhin vor, dass „Bei Einkaufszentren die Randsortimente maximal 800 m² betragen dürfen, pro Einzelhandelsbetrieb jedoch ebenfalls maximal 350 m²“. Diese Ausnahmeregelung für Einkaufszentren ist im Vergleich zu der in Z (8) getroffenen Agglomerationsregelung raumordnerisch nicht nachvollziehbar. Die raumordnerisch relevanten Auswirkungen eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs sind unabhängig von der Betriebsform, d.h. im Hinblick auf diese Auswirkungen ist es vollständig irrelevant, ob diese von einem einzelnen Betrieb oder von einer Ansammlung verschiedenen Betriebe in einem Einkaufszentrum generiert werden. Insoweit wird für diese Sonderbehandlung der Einkaufszentren keine raumordnerische Rechtfertigung gesehen. Im Übrigen unterscheidet der Landesentwicklungsplan nicht nach Art des Einzelhandels, sondern spricht umfassend von Einzelhandelsgroßprojekten, die bestimmte Auswirkungen haben. Insoweit empfiehlt das Regierungspräsidium dringend, diese Ausnahmeregelung zu streichen.</p>	<p>Die Ausnahmeregelung für Einkaufszentren ist raumordnerisch nicht begründbar und wird gestrichen.</p>
<p>Hechingen, vertreten durch Dr. Weiblen, Mohring & Kollegen 14.06.2013</p>	<p>2.4.3.2 Einzelhandel</p>	<p>Z (7) 2. Beschränkungen bei zentrenrelevanten Sortimenten</p> <p>Die Bereitschaft des Regionalverbandes, die im Planentwurf 2012 für Ergänzungsstandorte noch vorgesehene Beschränkung für zentrenrelevante Randsortimente auf höchstens 3 % der Gesamtverkaufsfläche im Planentwurf 2013 abzumildern und die Begrenzung auf 10 % der Gesamtverkaufsfläche anzuheben (Seite 57 des Planentwurfs), ist aus der Sicht der Stadt Hechingen ausdrücklich zu begrüßen.</p> <p>Andererseits lässt der Fortbestand der Verkaufsflächenobergrenze von 350 m² eine angemessene Entwicklung auch eines Ergänzungsstandortes gerade nicht zu. Zum Schutz innerstädtischer Fachgeschäfte (im Falle von Hechingen: In der Oberstadt) wäre eine solche Begrenzung auch nicht erforderlich. Über die nunmehr zum Bestandteil des Einzelhandelskonzeptes gewordene "Hechinger Liste" ist hinreichend gewährleistet, dass über bislang in den Standorten der Unterstadt angebotene (zentrenrelevante) Sortimente hinaus keine Sortimente zum Angebot gelangen, die als solche in</p>	<p>Gemäß Z (7) der Regionalplanentwurfs Neckar-Alb 2013 sind Randsortimente auf höchstens 10 % der Gesamtverkaufsfläche und maximal 350 m² Verkaufsfläche zu beschränken.</p> <p>Fachgeschäfte in den Innenstädten haben meist zwischen 50 und 1.000 m² Verkaufsfläche, die durchschnittliche Verkaufsfläche liegt bei ca.150 m², dabei haben über 90 % der Geschäfte unter 350 m². Eine Begrenzung der Randsortimente auf maximal 350 m² erscheint vor diesem Hintergrund als nicht zu tief angesetzt. Diese Regelung wurde von der Verbandsversammlung auf Grund der regionalen Verhältnisse beschlossen.</p> <p>Am fraglichen Standort befinden sich aktuell ca. 3.000 m² zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente. Auch mit einer 800 m²-Regelung, wie in einigen anderen Regionen praktiziert, wäre die Grenze bereits überschritten.</p> <p>Die Stadt Hechingen verfolgt das Ziel, den Einzelhandel in der Oberstadt zu stärken. Eine weitere Entwicklung, insbesondere zentrenrelevanter Sortimente an anderen Standorten</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Konkurrenz zu der Oberstadt treten würden. Im Falle des bereits etablierten Angebots bedarf es jedoch - zur Gewährleistung des Überlebens dieser Standorte - der Sicherstellung einer moderaten Weiterentwicklung, die als solche durchaus gewissen (auch regionalplanerisch festgelegten) Beschränkungen unterliegen kann, jedoch den Standorten die erforderlichen Spielräume belassen muss. Der Stadt Hechingen ist nicht an der Etablierung neuer Standorte gelegen, sondern an einer in der Rücksichtnahme auf die Belange der Oberstadt und der Beachtung der städtebaulichen Zielsetzungen erfolgenden Weiterentwicklung. In diese Weiterentwicklung sollte auch unmittelbar benachbartes Entwicklungspotential eingeschlossen werden (können), wie es im Falle des Standorts "City-Center" mit dem angrenzenden "Grotz-Areal" zur Verfügung steht.</p> <p>In diesem Sinne schließt sich die Stadt Hechingen den Ausführungen der RAe Sparwasser & Heilshorn in der für Herrn Dr. Bumiller abgegebenen Stellungnahme vom 22.05.2013 unter Ziffer V. an.</p>	<p>würde dem entgegenstehen. Bezüglich Umsatz und Kaufkraftbindung (Zentralität) liegt Hechingen aktuell bereits an der Spitze in der Region. Wesentliche Erweiterungen könnten gegen das Kongruenzgebot verstoßen.</p>
<p>Reutlingen 05.08.2013</p>	<p>2.4.3.2 Einzelhandel</p>	<p>Z (7) Der Plansatz wurde dahingehend geändert, dass die zentrenrelevanten Randsortimente nunmehr auf höchstens 10 % (früher 3 %) der Gesamtverkaufsfläche und max. 350 m² Verkaufsfläche zu beschränken sind. Neu ist der Satz, dass bei Einkaufszentren die Randsortimente insgesamt max. 800 m² betragen dürfen, pro Einzelhandelsbetrieb jedoch max. 350 m². Das MVI hatte in seiner Stellungnahme vom 31.01.2013 diese Regelung kritisiert, sie finde keine Grundlage im Zentren- und Märktekonzept. Es hielt eine einheitliche Regelung für erforderlich. Wenn ein zentrenrelevantes Randsortiment von bis zu 800 m² Verkaufsfläche als verträglich angesehen werde, wenn ein Einkaufszentrum ein solches Randsortiment aufweist, könne sich die Frage stellen, ob dies nicht auch für den einzelnen großflächigen Einzelhandelsbetrieb gelten sollte. Diese Frage bleibt unbeantwortet. Die Regelung betrifft Betriebe außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment. Solche Betriebe dürften kaum Einkaufszentren im Rechtssinne sein. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Begrenzung der Randsortimente für Einkaufszentren auf max. 800 m² an dieser Stelle zweckmäßig ist.</p>	<p>Die Ausnahmeregelung für Einkaufszentren ist raumordnerisch nicht begründbar und wird gestrichen.</p>
<p>Rottenburg am Neckar 28.06.2013</p>	<p>2.4.3.2 Einzelhandel</p>	<p>Z (7) Im Plansatz des Regionalplanentwurfes 2013 ist die Regelung bereits geändert. (Begrenzung der Randsortimente von 3% auf 10%) Hier ist weiterhin die Möglichkeit enthalten, dass Randsortimente eines Einkaufszentrums auf max. 800 m² beschränkt werden. Diese Regelung wird von der Stadt Rottenburg am Neckar akzeptiert.</p>	<p>Der Anregung wurde bereits im vorliegenden Entwurf insoweit gefolgt, dass Randsortimente auf maximal 10 % der Verkaufsfläche zu begrenzen sind. Die Ausnahmeregelung für Einkaufszentren ist raumordnerisch nicht begründbar und wird gestrichen.</p>
<p>Tübingen 14.06.2013</p>	<p>2.4.3.2 Einzelhandel</p>	<p>Z (7) In diesem Plansatz, in dem der Umfang von zentrenrelevanten Randsortimenten in großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne geregelt wird, ist eine Ausnahme formuliert, nach der bis zu 800 m² Verkaufsfläche</p>	<p>Die Ausnahmeregelung für Einkaufszentren ist raumordnerisch nicht begründbar und wird gestrichen.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>für zentrenrelevante Randsortimente in Einkaufszentren (pro Einzelhandelsbetrieb jedoch maximal 350 m²) erlaubt sein sollen. Nach Mitteilung des MVI muss die Ausnahmeregelung für die Randsortimente bei Einkaufszentren entfallen, da sie zum einen nicht aus dem regionalen Zentren- und Märktekonzept entwickelt ist. Zum anderen unterscheidet der Landesentwicklungsplan (LEP) nicht zwischen großflächigem Einzelhandel, Einkaufszentren und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben für Endverbraucher.</p> <p>Die Regelung mit 800 m² zentrenrelevanten Randsortimenten in Einkaufszentren soll gestrichen werden.</p> <p>Begründung: Aus Sicht der Universitätsstadt Tübingen ist die grundsätzlich vorgesehene Begrenzung der Randsortimente sinnvoll. Ein fachlicher Hintergrund für die Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit Einkaufszentren ist nicht erkennbar. Aus raumordnerischer Sicht ist eine einheitliche Regelung rechtlich zwingend erforderlich. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Regelungslücken bei dem wichtigen Punkt der Einzelhandelsentwicklung entstehen, sollten einzelne Plansätze - wie vom MVI diesbezüglich angekündigt – aufgrund der rechtlichen Problematik für nichtverbindlich erklärt werden..</p>	
<p>Dr. Bumiller, Hechingen, vertreten durch Sparwasser & Heilshorn 02.07.2013</p> <p>(Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG)</p>	<p>2.4.3.2 Einzelhandel</p>	<p>Z (7)</p> <p>4. Die Unterstadt mit mehreren Betriebsstandorten unseres Mandanten, der größere davon in bestens integrierter Lage, ist dagegen nur noch als Ergänzungsstandort ausgewiesen. Hier sind zentrenrelevante Sortimente grundsätzlich ausgeschlossen (Z5) und im Übrigen als Randsortimente massiv beschränkt, nämlich „auf höchstens 3 % der Gesamtverkaufsfläche bzw. höchstens 350 m² Verkaufsfläche“, Z7, S. 39.</p> <p>In einem Vorbehaltsgebiet wie hier in der Unterstadt können also Einzelhandelsgroßprojekte zwar auch angesiedelt werden, hinsichtlich zentrenrelevanter Sortimente aber nur mit den vorstehend dargelegten Einschränkungen.</p> <p>IV</p> <p>1. Unsere Sorge ist nun, dass damit die Einzelhandelsstandorte unseres Mandanten „ausgetrocknet“ werden. Aufgrund der Agglomerationsregel, wonach mehrere für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe zusammengerechnet werden, unterfällt er an seinem bisherigen Standort in der Unterstadt dem grundsätzlichen Verbot zentrenrelevanter Sortimente. Dies wird wirksam, sobald er – bspw. durch eine Umbaumaßnahme oder einen Pächterwechsel – einer neuen Baugenehmigung bzw. Änderungs-genehmigung mit entsprechender Bebauungs-planänderung bedarf.</p> <p>V</p> <p>Weiter wird gefordert, das Angebot zentrenrelevanter Sortimente in der Unterstadt auf diejenigen Flächen zu beschränken, auf denen schon heute entsprechende Sortimente angeboten werden, sowie auf unmittelbar angrenzende Flächen. So ist zu gewährleisten, dass keine gänzlich neuen, im Interesse des Schutzes der Oberstadt unerwünschte Standorte entstehen, während gleichzeitig im Sinne eines überwirkenden Bestandsschutzes vorhandene Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten geschützt bleiben.</p> <p>2. Hilfsweise sind zumindest die restriktiven Rege-</p>	<p>Gemäß Z (7) der Regionalplanentwurfs Neckar-Alb 2013 sind Randsortimente auf höchstens 10 % der Gesamtverkaufsfläche und maximal 350 m² Verkaufsfläche zu beschränken.</p> <p>Fachgeschäfte in den Innenstädten haben meist zwischen 50 und 1.000 m² Verkaufsfläche, die durchschnittliche Verkaufsfläche liegt bei ca. 150 m², dabei haben über 90 % der Geschäfte unter 350 m². Eine Begrenzung der Randsortimente auf maximal 350 m² erscheint vor diesem Hintergrund als nicht zu tief angesetzt. Diese Regelung wurde von der Versammlungsversammlung auf Grund der regionalen Verhältnisse beschlossen.</p> <p>Am fraglichen Standort befinden sich aktuell ca. 3.000 m² zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente. Auch mit einer 800 m²-Regelung, wie in einigen anderen Regionen praktiziert, wäre die Grenze bereits überschritten.</p> <p>Die Stadt Hechingen verfolgt das Ziel, den Einzelhandel in der Oberstadt zu stärken. Eine weitere Entwicklung, insbesondere zentrenrelevanter Sortimente, an anderen Standorten würde dem entgegenstehen. Bezüglich Umsatz und Kaufkraftbindung (Zentralität) liegt Hechingen aktuell bereits an der Spitze in der Region. Wesentliche Erweiterungen könnten gegen das Kongruenzgebot verstoßen.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		lungen zu den Randsortimenten aufzuweichen. Hier sind deutlich höhere Flächenanteile und –grenzen verbreitet.	
Wannweil 10.07.2013	2.4.3.2 Einzelhan- del	<p>Z (8) Bezüglich des Zentrums und Märktekonzepts wird jedoch erneut auf die bisher eingereichten Bedenken verwiesen. Stellungnahme vom 02.07.2012:</p> <p>1. Die Grundstückseigentümerin der ehemaligen Spinnerei, die in der Ortslage von Wannweil in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum gelegen ist, plant die Reaktivierung der brachgefallenen Gewerbefläche. Dabei sollen auf dem Gelände sowohl ein Gewerbe- als auch ein Mischgebiet bzw. ein Wohngebiet planungsrechtlich ausgewiesen werden. Während ein Teil der bestehenden Gebäude der Alten Spinnerei erhalten bleiben und saniert werden soll, ist es u.a. beabsichtigt, nördlich der Bestandsgebäude und damit dem Ortskern von Wannweil zugewandt zwei Neubauten zu erstellen, für die im Erdgeschoss Einzelhandelsnutzung zugelassen werden soll. Beide Einzelhandelsbetriebe werden jeweils für sich genommen eine Verkaufsfläche von weniger als 800 m² aufweisen. Beabsichtigt ist ausschließlich die Ansiedlung eines in Wannweil nicht vertretenen modernen Lebensmittelmarkts sowie eines Getränkemarktes oder eines Drogeriemarktes. Ferner lässt der Bebauungsplan zu, in den Obergeschossen der Gebäude mit Einzelhandelsnutzung eine Mischnutzung für nicht störende Gewerbebetriebe und Wohnen zu realisieren.</p> <p>2. Die bestehende Einzelhandelssituation der Grundversorgung der Bevölkerung von Wannweil ist aus Sicht der Gemeinde als nicht befriedigend einzustufen. So befinden sich im Ortskern lediglich eine Metzgerei, zwei Bäckereien, eine Einzelhandelsfläche, auf der Obst und Gemüse verkauft werden, sowie ein Getränkemarkt und ein kleineres Lebensmittelgeschäft mit einer Verkaufsfläche von ca. 120 m². Der Getränkemarkt befindet sich zudem in unmittelbarer Nachbarschaft zum Rathaus, die Gemeinde würde eine Standortverlagerung begrüßen, weil das Gebäude in schlechtem Zustand, die Parkierungsflächen unzureichend sind. Ein weiterer Getränkemarkt befindet sich nach Süden abgerückt vom Ortskern ebenfalls in einer sehr beengten Situation, in der kaum Parkplätze zur Verfügung stehen. Die Gemeinde verfügt derzeit über keinen Lebensmittelmarkt. Sie begrüßt deswegen die Absicht der Grundstückseigentümer, im nördlichen Bereich der Alten Spinnerei einen Lebensmittelmarkt und einen Getränkemarkt bzw. einen Drogeriemarkt anzusiedeln, weil dies die wohnungsnah Grundversorgung aus Sicht der Gemeinde verbessern und nachhaltig stützen würde.</p> <p>3. Das Vorhaben entspricht in vollem Umfang den Zielen und Grundsätzen des Entwurfs des Regionalplans 2012. Im Einzelnen:</p> <p>a) Es handelt sich um die Wiedernutzung einer seit einigen Jahren brachliegenden Gewerbefläche in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum von Wannweil, so dass der regionalplanerische Grundsatz "Ausbau vor Neubau" berücksichtigt wird und erfüllt die Forderung, durch Flächenrecycling und optimierte Flächenausnutzung die Notwendigkeit der Ausweisung neuer Bauflächen zu reduzieren (vgl. Erläuterung zu PS 2 N (4) des Regionalplanentwurfs 2012).</p>	<p>Nach Darstellung der Einzelhandelssituation und der gemeindlichen Entwicklungsperspektiven kann der Standort als integriert gelten und dient der Sicherstellung der Grundversorgung gemäß Z (4). Das Sortiment der Grundversorgung beinhaltet Nahrungs- und Genussmittel und Getränke. Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten soll in Gewerbegebieten ausgeschlossen werden.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>b) Es kommt hinzu, dass sich der Standort in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bushaltestelle an der Hauptstraße befindet und eine zusätzliche Aufwertung im Hinblick auf seine fußläufige Erreichbarkeit dadurch erfahren wird, dass direkt neben den Einzelhandelsansiedlungen eine Brücke über die Echaz gebaut werden soll, an deren Herstellungskosten sich die Grundstückseigentümerin im Rahmen eines abzuschließenden Städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB beteiligen wird. Die Errichtung dieser Fußgängerbrücke führt dazu, dass die Einzelhandelseinrichtungen auch von den südlich der Echaz liegenden Gebieten Wannweils aus zu Fuß erreichbar sein werden (vgl. Erläuterung zu PS 2 N (5) des Regionalplanentwurfs).</p> <p>c) Da Wannweil eine Gemeinde entlang einer der im Regionalplan 2012 festzulegenden Entwicklungsachsen ist, entspricht die Ansiedlung von Einzelhandel auf dem Gelände der Alten Spinnerei auch dem Grundsatz 2 des Planungssatzes 2.4.3.2 des Regionalplanentwurfs, insoweit, als dort ausdrücklich betont wird, dass die wohnungsnahe Grundversorgung in möglichst allen Städten und Gemeinden gewährleistet und gesichert werden soll. Dabei sollen Einzelhandelsbetriebe verbrauchernah und städtebaulich integriert angesiedelt werden. Sie sollen überdies gut für den Fußgänger- und Fahrradverkehr erschlossen und mit dem ÖPNV erreichbar sein. Die Anforderungen von Familien mit Kindern, Senioren und Behinderten sollen bei der Standortwahl berücksichtigt werden. Alle diese Voraussetzungen erfüllt der Standort im nördlichen Bereich des Geländes der Alten Spinnerei.</p> <p>d) Das beabsichtigte Sortiment der Einzelhandelsbetriebe dient insgesamt der Grundversorgung, wozu in den Erläuterungen zu PS 2.4.3.2 Z (4) des Regionalplanentwurfs ausdrücklich ausgeführt wird, dass die Sortimente der Grundversorgung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogeriewaren umfassen. Geplant ist – wie schon ausgeführt – ausschließlich die Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts und eines Getränkemarkts oder eines Drogeriemarktes. Sämtlich Sortimente, die auch nach dem Regionalplanentwurf zur Grundversorgung gehören.</p> <p>e) Das Vorhaben ist auch mit dem Einzelhandels-erlass des Landes Baden-Württemberg vereinbar. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die beiden (jeweils weniger als 800 m² Verkaufsfläche umfassenden) Einzelhandelsbetriebe eine Agglomeration darstellen oder nicht. Es handelt sich um Sortimente, die der Grundversorgung von Wannweil dienen und die insoweit helfen, objektiv bestehende Defizite der Grundversorgung zu beheben. Wie die aktuelle Einzelhandelssituation in Wannweil zeigt, ist es notwendig, für eine solche Grundversorgung eine Fläche der genannten Größenordnung zur Verfügung zu stellen, weil andernfalls davon ausgegangen werden muss, dass sich kein Lebensmittelmarkt in Wannweil ansiedeln wird.</p> <p>Anderes gilt auch nicht für die Ansiedlung eines Getränkemarkts, es handelt sich hier um ein Sortiment, das als nicht innenstadtrelevant angesehen werden muss, weil der Einkauf dort typischerweise mit dem Pkw (Kistenware) erfolgt.</p> <p>Selbst wenn man also unterstellen wollte, dass es sich um eine Agglomeration handelt, könnte sich die Gemeinde bei der Ansiedlung dieser Betriebe auf</p>	

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>die Ausnahme in Ziff. 3.2.1.2 des Einzelhandelserlasses für Baden-Württemberg berufen, wonach Einzelhandelsstandorte auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion insbesondere dann in Betracht kommen, wenn dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, aufgrund des angestrebten Sortiments ist auch gewährleistet, dass die Ansiedlung keine schädliche Wirkung auf die wohnortnahe Versorgung anderer Gemeinden haben wird. Die Ansiedlung erfolgt demnach in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanentwurfs und ist zu befürworten.</p>	
<p>Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde 21.06.2013</p>	<p>2.4.3.2 Einzelhandel</p>	<p>Z (9) Im 2. Satz dieses Ziels wird festgelegt: „Sofern sie großflächig sind, gelten die PS 2.4.3.2 Z (3) bis Z (8) entsprechend und das regionale Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb (reZuM)“. Das regionale Zentren- und Märktekonzept hat keine eigenständige rechtliche Wirkung, sondern erlangt lediglich über die Umsetzung in den Regionalplan Rechtswirksamkeit. Insofern ist der zweite Halbsatz dieser Festlegung entbehrlich, zumal das reZuM dem Regionalplan nicht beiliegt und deshalb sich nicht unmittelbar erschließt. U.E. kann ein entsprechender Verweis in die Begründung aufgenommen werden, erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen einer Zielfestlegung.</p>	<p>Der Verweis auf das regionale Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb (reZuM NA) kann im Plansatz entfallen und wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Albstadt 28.06.2013</p>	<p>2.4.3.2 Einzelhandel</p>	<p>Z (9), Z (10) und Z (11) Fabrikverkauf, Hersteller-Direktverkauf und Outlets-Metzingen Kaum eine Stadt in der Region ist wie die Stadt Albstadt mit der Textilindustrie und damit mit dem Hersteller-Direktverkauf verbunden. Insbesondere die Architektursprache dieser Zeit spiegelt sich in großen, von der Textilindustrie geprägten Gebäuden wider. Diese befinden sich teilweise auch außerhalb der Versorgungskerne, Nebenzentren und Ergänzungsstandorte über alle Stadtteile verteilt. Von Seiten der Stadt Albstadt kann die Ergänzung für die Outlets-Metzingen mitgetragen werden, sofern ebenfalls Entwicklungsmöglichkeiten beispielsweise für die Stadtteile Pfeffingen, Lautlingen und Onstmettingen, entsprechend der vorhandenen Strukturen, auf ehemaligen oder aktiven Produktionsstandorten bestehen, die sich außerhalb von Versorgungskernen, Nebenzentren und Ergänzungsstandorten befinden, da diese aufgrund der historischen Entwicklung auch weiterhin für den Textilverkauf genutzt werden sollen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass dadurch Brachen revitalisiert werden und damit das Orts- und Straßenbild aufwertet werden können.</p>	<p>Der Regionalplan Neckar-Alb erkennt die Tatsache an, dass es Fabrikverkauf traditionell an Standorten der Textilindustrie auch außerhalb der Oberzentren gibt und formuliert klare Bedingungen. Für die Ansiedlung und Erweiterung sollen strenge Kriterien in Bezug auf Standorte (integriert, am Produktionsstandort, im Rahmen eines Konzepts) und in Bezug auf Auswirkungen (verträglich, regionaler Nutzen) gelten. Darüber hinaus sind die Vorgaben des LEP zu beachten. Bei einer Geschossfläche von weniger als 5.000 m² sind auch Standorte im Mittelzentrum möglich.</p>
<p>Reutlingen 05.08.2013</p>	<p>2.4.3.2 Einzelhandel</p>	<p>Z (9) Dieser Plansatz ist neu. Er wurde nach der Synopse des Regionalverbandes „entwickelt“ aus Plansatz Z (9) des Regionalplans 2012. Der Plansatz lautet: „Fabrikverkäufe sind eine besondere Form des Einzelhandels. Sofern sie großflächig sind, gelten die PS 2.4.3.2 Z (3) bis Z (8) entsprechend und das Regionale Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb (ReZuM NA).“ Der erste Satz ist unkritisch. Unkritisch ist auch die Geltung der Plansätze Z (3) bis Z (9). Verfehlt ist jedoch der Text, nach dem das Regionale Zentren- und Märktekonzept dafür gilt. Dieses kann nicht</p>	<p>Der Verweis auf das regionale Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb (reZuM NA) kann im Plansatz entfallen und wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		zum Inhalt des Plansatzes gemacht werden. Inso- weit fehlt es schon an der notwendigen Bestimm- theit. Die Stadt Reutlingen legt deshalb Wert darauf, dass der Satzteil „und das Regionale Zentren- und Märk- tekonzept Neckar-Alb (ReZuM NA)“ ersatzlos gestrichen wird.	
Reutlingen 05.08.2013	2.4.3.2 Einzelhan- del	Z (10) Der Plansatz ist neu. Er gilt nur für Hersteller- Direktverkaufszentren (Fabrikverkaufszentren und Factory-Outlet-Center). Diese werden nunmehr unterschieden von den Fabrikverkäufen, für die Z (9) gilt. Die Hersteller-Direktverkaufszentren sind nach dem neuen Plansatz „grundsätzlich nur in Oberzentren zulässig“. Bei einer Geschossfläche von weniger als 5.000 m ² sind auch Standorte in Mittelzentren mög- lich. Kongruenzgebot, Integrationsgebot und Beeinträch- tigungsverbot sind zu beachten. Die Regelung entspricht nach Einschätzung der Stadt Reutlingen dem LEP und ist somit unbedenk- lich.	Kenntnisnahme
Regierungsprä- sidium Tübingen - Höhere Raum- ordnungsbehör- de 21.06.2013	2.4.3.2 Einzelhan- del	Z (11) Dieser Plansatz zur Outletcity Metzingen geht über die Regelung des Landesentwicklungsplans hinaus und findet dort keine Entsprechung. Auch wenn die damals bereits bestehende Outletcity im Landes- entwicklungsplan keine Erwähnung gefunden hat, kann der Regionalplan keine über die grundsätzli- che Entscheidung des Landesentwicklungsplans hinausgehende Regelung treffen. Dieser Plansatz sollte daher entfallen.	Die Outletcity Metzingen als gewachsener innerstädtischer und atypischer Fall des Fab- rikverkaufs befindet sich in der Region Neckar- Alb und bedarf einer Regelung. Bei der Aufstellung des LEP 2002 wurde die- ser Fall nicht berücksichtigt. Die Verbandsversammlung des Regionalver- bands Neckar-Alb hat deshalb strenge Krite- rien für eine Weiterentwicklung formuliert. Unabhängig davon ist die Landesregierung aufgefordert bei einer anstehenden Überarbei- tung des LEP den Sonderfall der Outletcity Metzingen zu beachten.
Metzingen 14.06.2013	2.4.3.2 Einzelhan- del	Z (11) Die Stadt Metzingen nimmt mit ihren städtebaulich und verkehrlich integrierten Fabrikverkäufen eine besondere Stellung in der Einzelhandelslandschaft der Region Neckar-Alb aber auch darüber hinaus ein. Einer der Schwerpunkte der bisherigen Stel- lungnahmen der Stadt Metzingen zum Regionalplan bildete deshalb die raumordnerische Einordnung der Fabrikverkaufsflächen. Diese jedoch nicht allein unter dem Aspekt des Einzelhandels, sondern in sehr starkem Maße auch im Zusammenhang mit der touristischen Bedeutung für die gesamte Regi- on. Im aktuellen Planentwurf wird unter Plansatz 2.4.3.2 Z (11) ein neues regionalplanerisches Ziel aufge- nommen, das dieser besonderen Bedeutung Met- zingens gerecht wird. So heißt es unter Plansatz 2.4.3.2 Z (11): "Die Outletcity Metzingen ist mit gewachsenen in- nerstädtischen Fabrikverkäufen ein atypischer Fall und ein Tourismusmagnet für Besucher aus der ganzen Welt. Die Weiterentwicklung der Outletcity Metzingen ist möglich an städtebaulich integrierten Standorten innerhalb des zentralörtlichen Versorgungskerns, wenn - positive regionale Effekte zu erwarten sind und - wenn sie auf Grundlage eines kommunalen Zen- tren- und Märktekonzeptes erfolgen. Das Beeinträchtigungsverbot ist zu beachten."	Kenntnisnahme

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>In der Begründung zum Plansatz erfolgt eine nähere Beschreibung der Kriterien, die bei einer Weiterentwicklung der Fabrikverkaufsflächen zu beachten und im kommunalen Zentren- und Märktekonzept nachzuweisen sind. Hierunter fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ansiedlung im zentralörtlichen Versorgungskern in integrierter Lage • vorrangig an gewachsenen Produktions- und Fabrikverkaufsstandorten • Konzentration vorrangig auf eigene und exklusive Marken • Nachweis einer Kundenstruktur, für die in der Region Neckar-Alb sonst kaum Angebote bestehen • positive Impulse für den Einzelhandel in der Region durch Kopplungskäufe • positive Impulse für Tourismus und Gastronomie in der Region • gemeinsame Maßnahmen der Standortgemeinde mit den Nachbargemeinden und Tourismusverbänden zur touristischen Inwertsetzung <p>Die genannten Bedingungen stehen insofern in Einklang mit der aktuellen städtebaulichen Planung zur Umsiedlung und Erweiterung des Hugo-Boss-Outlets auf dem G+V-Areal, zu der das Regierungspräsidium Tübingen im Mai das Raumordnungsverfahren eingeleitet hat.</p> <p>Im Ergebnis ist die Ergänzung des Plansatzes 2.4.3.2 Z (11) aus Sicht der Stadt Metzingen zu begrüßen. Der Landesentwicklungsplan wurde im Jahr 2002 in dem Wissen aufgestellt und in Kraft gesetzt, dass die Fabrikverkaufsflächen in Metzingen bereits in ihrer damaligen Größe von ca. 20.000 m² nicht dem Regelfall entsprachen und somit als Sondersituation einzuordnen waren. Diesem Sachverhalt wird nun durch die Ergänzung des o. g. Plansatzes im Regionalplan Rechnung getragen, in dem zum einen anerkannt wird, dass es Fabrikverkäufe traditionell an Standorten der Textilindustrie auch außerhalb von Oberzentren gibt. Dementsprechend werden im Regionalplan klare Bedingungen im Hinblick auf eine Weiterentwicklung der Verkaufsflächen in Metzingen formuliert. Zum anderen werden auch die vielfältigen positiven Aspekte der Fabrikverkäufe in Metzingen für den Tourismus hervorgehoben, von denen die gesamte Region Neckar-Alb in erheblicher Weise profitieren kann.</p>	
Reutlingen 05.08.2015	2.4.3.2 Einzelhandel	<p>Z (11) Der neue Plansatz 11 enthält eine Sonderregelung für die Outletcity Metzingen. Sie sei mit gewachsenen innerstädtischen Fabrikverkäufen ein atypischer Fall und ein Tourismusmagnet für Besucher aus der ganzen Welt. Die Weiterentwicklung der Outletcity Metzingen soll möglich sein an städtebaulich integrierten Standorten innerhalb des zentralörtlichen Versorgungskerns, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - positive regionale Effekte zu erwarten sind und - wenn sie auf der Grundlage eines kommunalen Zentren- und Märktekonzepts erfolgt. <p>Das Beeinträchtigungsverbot ist zu beachten. Die Stadt Reutlingen lehnt diesen Plansatz ab. Er ist rechtswidrig, da er die Regelungen des LEP nicht beachtet. Der Regionalplan kann den LEP nicht ändern, sondern nur „ausformen“. Der Plansatz führt dazu, dass abweichend vom LEP im Mittelzentrum Metzingen ein FOC mit mehr als 5.000 m² Geschossfläche zulässig sein soll. Nur das Beeinträchtigungsverbot soll gelten, nicht jedoch das Kongruenzgebot. Die Ausnahmegründe (positive</p>	<p>Die Outletcity Metzingen als gewachsener innerstädtischer und atypischer Fall des Fabrikverkaufs befindet sich in der Region Neckar-Alb und bedarf einer Regelung. Bei der Aufstellung des LEP 2002 wurde dieser Fall nicht berücksichtigt. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat deshalb strenge Kriterien für eine Weiterentwicklung formuliert. Unabhängig davon ist die Landesregierung aufgefordert bei einer anstehenden Überarbeitung des LEP den Sonderfall der Outletcity Metzingen zu beachten.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>regionale Effekte, Kommunales Zentren- und Märktekonzept) sind im LEP nicht vorgesehen und gehen darüber hinaus.</p> <p>Das MVI hat in seiner Stellungnahme vom 31.01.2013 deutlich formuliert, dass der Regionalverband die Vorgaben des LEP nicht außer Kraft setzen kann. Die Ausführungen bezogen sich auf den damaligen Plansatz Z (10), der mit dem jetzt vorgesehenen Plansatz Z (11) identisch ist.</p> <p>Die Stadt Reutlingen fordert daher, den Plansatz 2.4.3.2, Z (11) inklusive der Begründung zu streichen.</p>	
Tübingen 14.06.2013	2.4.3.2 Einzelhandel	<p>Z (11)</p> <p>Die Outletcity Metzingen gefährdet massiv die zentralen Versorgungsbereiche der anderen Zentralen Orte (v. a. im Oberzentrum) und sollte nicht noch weiter expandieren.</p> <p>Bestehende Fabrikverkaufszentren außerhalb vom Oberzentrum sollen nicht mehr relevant vergrößert werden, um einer zu großen Konzentration des Einzelhandels bzw. des Umsatzes mit periodisch nachgefragten Sortimenten auf diesen Standorten zu verhindern.</p> <p>Begründung: Für die Diskussion und Festlegung von Zielen im Zusammenhang mit der Entwicklung in Metzingen waren aus Sicht der Universitätsstadt Tübingen schon die Aussagen im Regionalen Zentren- und Märktekonzept (reZuM NA) nicht ausreichend. Der Plansatz Z (11) geht nicht wesentlich darüber hinaus. Damit gibt es für eine der raumwirksamsten Einzelhandelsentwicklungen in der Region nur sehr weiche Vorgaben. Die Aufnahme von Prüfkriterien, an Hand derer nachgewiesen werden soll, dass FOC-Ansiedlungen auch Kommunen in der Umgebung im Tourismus, in der Gastronomie und im Einzelhandel Vorteile bringen sollen, reicht nicht aus, um die entstehenden negativen Auswirkungen in der Einzelhandelslandschaft der Region zu kompensieren.</p>	<p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat strenge Kriterien für eine Weiterentwicklung der Outletcity Metzingen formuliert.</p> <p>Das Beeinträchtungsverbot ist einzuhalten, damit wird sichergestellt, dass die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich und die Funktionsfähigkeit Zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Von den, zunehmend internationalen, Besuchern der Outletcity Metzingen sollen positive Impulse für den Tourismus in der Region ausgehen. Hier sind die Stadt Metzingen und der Investor ebenso wie die Tourismusverbände und die umliegenden Städte und Gemeinden gefordert.</p>
Regierungspräsidium Stuttgart 14.06.2013	2.4.3.2 Einzelhandel	<p>Z (11)</p> <p>Im Hinblick auf die konkrete Regelung der Outletcity Metzingen in PS 2.4.3.2 Z (11) als atypischem Fall ist anzumerken, dass auch hier das Kongruenzgebot, welches als Ziel der Raumordnung im LEP 2002 geregelt ist (3.3.7.1 (Z) Satz 1), zu beachten ist.</p> <p>Der Plansatz 2.4.3.2 Z (11) ist dahingehend zu konkretisieren.</p>	<p>Fabrikverkäufe mit einem speziellen Angebot und weiten Einzugsgebiet, im konkreten Fall weltweiten, sind nicht in der Lage das Kongruenzgebot einzuhalten. (Auch nicht im Oberzentrum.) Eine Abweichung erscheint vertretbar, soweit das Beeinträchtungsverbot eingehalten ist und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich und die Funktionsfähigkeit anderer zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt sind.</p>
Regionalverband Heilbronn-Franken 17.07.2013 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)	2.4.3.2 Einzelhandel	<p>Z (11)</p> <p>In Plansatz 2.4.3.2 (11) wird für die Outletcity Metzingen, die aufgrund ihrer schon vorhandenen Verkaufsfläche nicht mehr unter die FOC-Regelungen des Absatz (8) und Absatz (9) fallen kann, als atypischer Fall definiert, dem eine erhebliche touristische Magnetfunktion zukommt. Laut Begründung handelt es sich dabei nicht um ein klassisches Fabrikverkaufszentrum. Aus Sicht des Regionalverbands Heilbronn-Franken kann daher auch kein Bezug zur FOC-Regelung des Landesentwicklungsplans 2002 (Ziffer 3.3.7) hergestellt werden; es handelt sich vielmehr um ein Einzelhandelsgroßprojekt, das an den üblichen Maßstäben des LEP zu messen ist. Insbesondere die Ausklammerung des Kongruenz-</p>	<p>Kenntnisnahme der Atypik. Aufgrund der Atypik und des weltweiten Einzugsbereichs kann das Kongruenzgebot nicht eingehalten werden. In Metzingen handelt es sich im Gegensatz zu Sinsheim nicht um die Neuansiedlung eines FOC zur Stärkung eines bestehenden regionalen Tourismusziels, sondern um gewachsenen Fabrikverkauf, der sich zum internationalen Tourismusziel entwickelt hat. Von den Gremien des Regionalverbands Neckar-Alb wurde beschlossen, dass die in der Region historisch gewachsenen Fabrikverkäufe strengen Kriterien unterliegen und u. a. einen regionalen Nutzen aufweisen müssen.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>gebots als Voraussetzung für eine Weiterentwicklung der Outletcity fällt uns hier auf.</p> <p>Die dem Plansatz und der Begründung zu Grunde liegende Argumentation, die auf touristische Wirkungen abstellt, sehen wir mit Verweis auf die Bemühungen des FOC Sinsheim, bei dem ebenfalls mit positiven touristischen Wirkungen argumentiert wurde, als problematisch an. In dem Zusammenhang verweisen wir auf die Ablehnung des Antrags auf Zielabweichung mit Datum vom 25.03.2013, in der das Regierungspräsidium Karlsruhe mögliche touristische Wirkungen als raumordnungsrechtlich nicht relevant für die zu beurteilende Einzelhandelsfragestellung einstuft. Es stellt sich daher aus Sicht des Regionalverbands Heilbronn-Franken die Frage, ob auf eine diesbezügliche Argumentation nicht verzichtet werden kann.</p>	
<p>Verband Region Stuttgart 11.09.2013</p> <p>(Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)</p>	<p>2.4.3.2 Einzelhandel</p>	<p>Z (11)</p> <p>Gegen die in Plansatz 2.4.3.2 Z (11) jetzt neu vorgesehene Aufnahme einer spezifischen (Sonder-) Regelung für das Hersteller-Direktverkaufszentrum Outletcity Metzingen bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p>Diese Bedenken beruhen zunächst darauf, dass hiermit eine spezifische Sonderregelung für einen bestehenden Einzelhandelsstandort, faktisch sogar für konkrete Anbieter geschaffen wird. Dies widerspricht u.E. dem Grundsatz der Gleichbehandlung und der für raumordnerische Vorgaben und Entscheidungen gebotenen (Wettbewerbs-) Neutralität. Darüber hinaus bestehen gegen die vorgesehene Regelung erhebliche Bedenken vor dem Hintergrund der geltenden landesplanerischen Vorgaben. Die im Entwurf des Regionalplans vorgesehene Sonderregelung setzt für das genannte Fabrikverkaufszentrum sowohl das Konzentrations- bzw. Zentralitätsgebot (Zuordnung zu bestimmten Zentralen Orten) als auch das Kongruenzgebot (Abstimmung des Einzugsgebietes auf den zentralörtlichen Verflechtungsbereich) des Landesentwicklungsplans faktisch außer Kraft und räumt dem bestehenden Fabrikverkauf damit im Grunde eine unbegrenzte Weiterentwicklungsgarantie ein. Beides erscheint u.E. schlicht unzulässig.</p> <p>Der Plansatz enthält zwar den Hinweis, dass das Beeinträchtigungsverbot zu beachten ist. Da im Rahmen der Beurteilung von Erweiterungen bestehender Betriebe – so wie im derzeit laufenden Raumordnungsverfahren für die aktuelle Erweiterung des „Hugo-Boss-Outlets“ in Metzingen – das Beeinträchtigungsverbot nur im Hinblick auf die konkrete Erweiterung untersucht und bewertet wird, lässt sich hierüber jedoch keine Begrenzung eines (schrittweisen) Ausbaus erreichen. Damit besteht gleichzeitig die Gefahr eines entsprechend schleichenden Funktionsverlusts anderer Zentraler Orte im Einzugsbereich des Fabrikverkaufs. Gerade deshalb ist eine Fokussierung allein auf das Beeinträchtigungsverbot aus raumordnerischer Sicht eine zu enge Sichtweise. Sie verkennt die mit dem Zentralitäts- und Kongruenzgebot verbundene raumordnerische Zielsetzung einer dauerhaften und nachhaltigen Sicherung zentralörtlicher Funktionen und Infrastruktur. Diese Funktionssicherung kann über die Einhaltung allein des Beeinträchtigungsverbots nicht gewährleistet werden.</p> <p>Die im Plansatz enthaltenen Bedingungen vermögen ebenfalls keine tatsächlich einschränkende</p>	<p>Die Outletcity Metzingen als gewachsener innerstädtischer und atypischer Fall des Fabrikverkaufs befindet sich in der Region Neckar-Alb und bedarf einer Regelung.</p> <p>Bei der Aufstellung des LEP 2002 wurde dieser Fall nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat deshalb strenge Kriterien für eine Weiterentwicklung formuliert. Unabhängig davon ist die Landesregierung aufgefordert bei einer anstehenden Überarbeitung des LEP den Sonderfall der Outletcity Metzingen zu beachten.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>oder steuernde Wirkung im o.g. raumordnerischen Sinne zu entfalten. Sie sind entweder gänzlich unbestimmt bzw. in ihrer Anwendung unklar („wenn positive regionale Effekte zu erwarten sind“) oder stellen Weiterentwicklungsmöglichkeiten allein in das Ermessen der Standortgemeinde („wenn sie auf der Grundlage eines kommunalen Zentrenkonzepts erfolgen“). Beides erscheint angesichts nachgewiesener Auswirkungen weit über die Stadt Metzingen hinaus zudem unangemessen.</p> <p>Insgesamt wird empfohlen, auf die Sonderregelung zu verzichten und die im Landesentwicklungsplan enthaltenen Vorgaben zu Hersteller-Direktverkaufszentren zugrunde zu legen, die im Übrigen in Kenntnis auch des bestehenden Fabrikverkaufs in Metzingen so formuliert und beschlossen worden sind.</p>	
Burladingen 26.07.2013	Kap. 3 Regionale Freiraum- struktur	<p>Allgemein Siedlungsentwicklung</p> <p>Für Burladingen und die Ortsteile sollten über die Eigenentwicklung hinaus Siedlungsflächen in einem vertretbaren Umfang ausgewiesen werden dürfen. Um dies zu ermöglichen, ist es erforderlich, Festsetzungen, die eine solche Entwicklung beeinträchtigen können (z.B. Vorrangflächen für Landwirtschaft, Grünzüge, Naturschutz- und Landschaftspflege etc.), so zu gestalten, dass um die Ortslagen herum ein Spielraum für die bauliche Nutzung entsteht. Die Stadt Burladingen beantragt daher grundsätzlich, einen Bereich von 100 m um die bebauten Ortslagen von allen einer baulichen Nutzung entgegenstehenden Festsetzungen freizustellen und anstatt der geplanten VRG Regionale Grünzüge die Festsetzung VBG Regionale Grünzüge, zu treffen. Selbstverständlich strebt die Stadt Burladingen zuerst eine Innenentwicklung vor der Außenentwicklung an. Dies wurde (wenn möglich) in den letzten Jahren bereits praktiziert. Allerdings können auch bei einer noch so sorgfältigen Planung nicht alle Entwicklungen der nächsten 15 Jahre vorhergesehen werden. Aus diesem Grund sollten die Festsetzungen des Regionalplanes der Entwicklung der Kommunen einen entsprechenden Spielraum gewähren.</p>	<p>Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme der Stadt Burladingen zum Regionalplanentwurf 2012 verwiesen, die dieser mit Schreiben vom März 2013 zugegangen ist. Hierbei wird unter anderem auf die Aufgaben der Regionalplanung sowie auf die Gründe für die Festlegung bezüglich des Freiraumschutzes verwiesen. Flächen um Siedlungen werden grundsätzlich nicht pauschal freigestellt. Mit der Festlegung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren folgt der Regionalplan den rechtlichen Vorgaben aus dem Landesplanungsgesetz und dem Landesentwicklungsplan zur Sicherung von Freiräumen und von den natürlichen Ressourcen.</p> <p>Im Rahmen der Anhörung zum Regionalplanentwurf 2012 wurde den Anträgen der Stadt Burladingen zur Rücknahme regionalplanerischer Festlegungen im Siedlungsrandbereich vielfach stattgegeben, so dass genügend Spielraum für die Entwicklung des Hauptortes und der Ortsteile vorhanden ist. Dies ist auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels zu sehen.</p>
Haigerloch 14.06.2013	Kap. 3 Regionale Freiraum- struktur	<p>Allgemein</p> <p>Auf die Forderung der Stadt Haigerloch nach bedarfsgerechten Entwicklungsmöglichkeiten um die Ortsteile ohne Einschränkung durch regionale Freiraumstrukturen (Grünzüge und Grünzäsuren) hat die Verbandsversammlung in der Abwägung umfassende Erläuterungen gemacht. Grundlage bildet dabei der Landesentwicklungsplan (LEP). Im überarbeiteten Regionalplanentwurf sind die meisten Entwicklungsbereiche in Form von als Vorbehaltsgebiet (VBG) festgelegte Regionale Grünzüge ausgewiesen. Somit sind für die einzelnen Ortsteile Flächenanteile für weitere Siedlungsentwicklung offen.</p>	Kenntnisnahme
Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb, Kreisverbände	Kap. 3 Regionale Freiraum- struktur	<p>Allgemein</p> <p>Im Vergleich mit dem Siedlungskapitel fällt auf, dass im Freiraumkapitel sehr viel weniger Forderungen zum Ziel erklärt werden. Grundsätze sind zum Schutz des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu schwach. Als Ziele eignen sich im Anfangskapitel alle drei Grundsätze (G 1 - 3 auf S. 62/63).</p>	Da dieser Punkt bereits in der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes zum Regionalplanentwurf 2012 vorgebracht wurde, wird auf die Behandlung der Stellungnahme verwiesen, die dem Landesnaturschutzverband mit Schreiben vom März 2013 zugegangen ist. Darin wird ausgeführt, dass diese Feststellung nicht

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013			nachvollziehbar ist. Ein Großteil der unbebauten Landschaft ist im Regionalplanentwurf mit Zielen der Raumordnung belegt: Regionaler Grünzug (VRG) ca. 80 %, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ca. 37 %, Vorranggebiet für Landwirtschaft ca. 14 %, Vorranggebiet für Forstwirtschaft ca. 7 %. Ergänzend verweisen wir auf Folgendes: Ziele der Raumordnung haben sachlich und räumlich hinreichend konkret zu sein. Im Oberkapitel 3 werden sie als Grundsätze ohne räumliche Spezifizierung festgelegt und in den Unterkapiteln räumlich konkretisiert als Ziele festgelegt (zu den Plansätzen G (1) und G (2) siehe oben).
Regierungspräsidium Tübingen – Abt. Forstdirektion 21.06.2013	Kap. 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Kap. 3.2 Besonderer Freiraumschutz	<p>Mehrere Plansätze Fachliche Einzelanmerkungen Zu neuen Plansätzen bezüglich Zulässigkeit von Windkraftanlagen Von den vorgenommenen Änderungen bei den Plansätzen des Regionalplanentwurfs 2013 gegenüber dem Regionalplanentwurf 2012 kommt den neuen Plansätzen bezüglich der Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Wald Bedeutung zu. Dies gilt für Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiete für Forstwirtschaft.</p> <p>Als Richtwert für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird in einigen Fällen der EEG-Referenzertrag von 60 % herangezogen. In den Begründungen der jeweiligen Plansätze wäre zu ergänzen, dass es sich bei dem geforderten Referenzertrag von 60 % lediglich um eine Mindestertragsschwelle handelt. Die Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojekts ist damit nicht absichert.</p> <p>Die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und der besonderen Verhältnisse im Wald sollte auch im Abwägungsprozess zugunsten des Klimaschutzes nicht gänzlich außen vor bleiben. Zum einen kann die forstliche Produktion nicht auf bloße Energieholzproduktion reduziert werden (s. Begründungen zu PS 3.2.4 Z (2) und PS 3.2.4 Z(3)). Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die im Wald vorhandenen Wegenetze überwiegend auf forstbetriebliche Erfordernisse ausgelegt sind. Gerade innerhalb Waldes mit schwieriger Topographie (z.B. Hanglagen, reliefiertes Gelände) spielt nicht nur die Anbindung eines Anlagenstandorts an das öffentliche Straßennetz eine Rolle, sondern auch die Erschließung innerhalb Waldes bzw. von der öffentlichen Straße zum Wald. Aus forstlicher Sicht sollten die besonderen Erschließungsverhältnisse im Wald eine stärkere Gewichtung bei der Festlegung von Standorten für Windkraftanlagen erfahren, da nicht überall ein Waldwegausbau ohne größere Eingriffe ins Gelände oder in ökologisch hochwertige Flächen möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird als nicht erforderlich erachtet, die Anregung aufzunehmen, da dieser Sachverhalt allen entsprechenden Planungs- und Vorhabensträgern bekannt sein dürfte. Eine Regelung auf Regionalplanebene kann dadurch nicht erreicht werden.</p> <p>Der Regionalverband richtet sich in seinen Festlegungen nach den rechtlichen Vorgaben und den politischen Zielsetzungen des Landes. Die Wirtschaftlichkeit findet auf regionalplanerischer Ebene insofern Berücksichtigung, als der Referenzertrag von 60 % bzw. 80 % als Mindestanforderung aufgenommen wurde. Weitergehende wirtschaftliche Betrachtungen können auf der der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen erfolgen bzw. müssen im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erbracht werden.</p>
Regierungspräsidium Tübingen, Abt. Umwelt 21.06.2013	Kap. 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Kap. 3.2 Besonderer Frei-	<p>Mehrere Plansätze Naturschutz zu 3.1 und 3.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren; Gebiete für besonderen Freiraumschutz Die Festlegung dieser Plansätze leistet einen wichtigen Beitrag dazu, die Biodiversität in der Region Neckar-Alb zu erhalten und zu verbessern. Dabei ist der landesweite Generalwildwegeplan Baden-</p>	Zur Zeit der Ermittlung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege lagen keine Ergebnisse des landesweiten Biotopverbunds vor. Bereits im Landschaftsrahmenplan 2011 ist der regionale Biotopverbund differenziert nach Kernflächen, Verbindungsflächen und

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	raum- schutz	<p>Württemberg unter 3.2. bereits berücksichtigt worden. Seit Oktober 2012 gibt es zusätzlich einen „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“, (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216970/), der das Offenland behandelt. Aus fachlicher Sicht erscheint es sinnvoll zu sein, seine Ergebnisse ebenfalls in den aktuellen Regionalplanentwurf einzuarbeiten.</p>	<p>Verbindungsgliedern dargestellt. Die Vorgehensweise ist beschrieben.</p> <p>Gegenüber dem „Fachplan landesweiter Biotopverbund“ gibt es zwar Abweichungen, widersprüchliche Festlegungen konnten bislang jedoch nicht festgestellt werden. Ein Großteil der wertgebenden Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds in der Region ist durch entsprechende Festlegungen im Regionalplan Neckar-Alb „gesichert“. 83 % als regionaler Grünzug (VRG), 5 % als regionaler Grünzug (VBG), 3 % als Grünzäsur (VRG), 79 % als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG), 1 % als Gebiet für Forstwirtschaft (VRG) und Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (VBG) und 5 % als Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG). Zusammengenommen werden insgesamt 93 % der Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds durch die genannten Festlegungen erfasst. Damit sieht der Regionalverband eine hinreichende Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird dennoch wie folgt aufgenommen. In die Begründung zu PS 3.2.1 G (5) soll am Ende folgender neue Absatz eingefügt werden: Seit Oktober 2012 gibt es einen „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“, (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216970/), der das Offenland behandelt. Auch dieser sollte bei Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Ziel des landesweiten Biotopverbunds ist, neben der nachhaltigen Sicherung heimischer Arten, Lebensgemeinschaften und ihrer Lebensräume ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft zu bewahren, wieder herzustellen und zu entwickeln. Der Biotopverbund gewährleistet in stark zersiedelten und zerschnittenen Landschaften den genetischen Austausch zwischen den Populationen und ermöglicht Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Diese sind auch im Hinblick auf die durch den Klimawandel hervorgerufenen Arealverschiebungen bei einer Reihe von Arten von besonderer Bedeutung.</p>
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>G (1) Dieser Grundsatz sollte als Ziel formuliert werden, da in ihm die Freiraumtypen aufgezählt sind, deren Erhalt unbedingt notwendig ist.</p>	<p>Da dieser Punkt bereits in der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes zum Regionalplanentwurf 2012 vorgebracht wurde, wird auf die Behandlung der Stellungnahme verwiesen, die dem Landesnaturschutzverband mit Schreiben vom März 2013 zuzuging. Darin wird u. a. ausgeführt, dass die Festlegung räumlich nicht hinreichend konkret gefasst ist, als dass sie als Ziel formuliert werden könnte. Der Plansatz bleibt Grundsatz der Raumordnung.</p>
Albstadt 28.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (2) Bereich „Stetthalde“, Tailfingen : Im Bereich „Stetthalde“ im Stadtteil Tailfingen ist aus Sicht der Stadt Albstadt langfristig eine gewerbliche Nutzung möglich und aufgrund der andernorts zahlreichen Einschränkungen durch Topographie und Naturschutz</p>	<p>Bereich „Stetthalde“, Tailfingen: Auf die Behandlung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2012, die der Stadt Albstadt mit Schreiben vom März 2013 zuzuging, wird verwiesen. Der als Vorranggebiet festgelegte</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>sinnvoll. Die potenzielle Gewerbeflächenentwicklung befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzugs (VRG und VBG) Zur weiteren Begründung zum Bedarf an gewerblichen Bauflächen beabsichtigt die Stadt Albstadt ein gesamtstädtisches Stadtentwicklungskonzept bzw. ein Gewerbeflächen- und Wirtschaftsflächenkonzept zu erstellen. Honorarangebote wurden bereits eingeholt; eine Vergabe der Leistung an ein externes Planungsbüro ist in absehbarer Zeit geplant. Um nicht bereits heute jegliche gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der Darstellungen des Regionalplanes auszuschließen, fordert die Stadt Albstadt nach wie vor, den Regionalen Grünzug und das Vorranggebiet für Landwirtschaft innerhalb der beiden Flächen (siehe Planskizze) zurückzunehmen.</p>	<p>regionale Grünzug wird nicht weiter zurückgenommen, da hier zum einen der Freiraumsicherung und der Landwirtschaft ein Vorrang eingeräumt wird und zum anderen aktuell in diesem Bereich und an anderer Stelle Potenziale für Flächenentwicklungen vorhanden sind. Bereits in der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf Neckar-Alb 2007 hatte die Stadt Albstadt die Freistellung der Flächen gefordert. Daraufhin wurde der als Vorranggebiet festgelegte regionale Grünzug deutlich reduziert. Der Antrag der Stadt Albstadt in ihrer Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2008 auf Rücknahme des regionalen Grünzugs (Vorranggebiet) auch in den übrigen Teilflächen im Bereich „Stetthalde“ wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass in Gewerbegebieten, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen sind und in regionalen Grünzügen, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind, ein großes Flächenpotenzial für Gewerbeansiedlung vorhanden ist. Nach der Gewerbeflächenstudie Neckar-Alb 2011 des Regionalverbands Neckar-Alb steht der Stadt Albstadt gemäß dem FNP genügend unbebaute Fläche für Gewerbegebiete zur Verfügung. Prinzipiell kommen zu kurzfristig bebaubaren Flächen allein im Bereich Stetthalde mit den als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzügen weitere 45 ha dazu, die bei Bedarf mittelfristig als Gewerbegebiet ausgewiesen werden können. Das Argument, „nicht bereits heute jegliche gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der Darstellungen des Regionalplans auszuschließen“, trifft nicht zu.</p>
Bisingen 20.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (2) Das Gebiet im Bereich der ehemaligen Erddeponie „Kleinsteinitz“ ist in der Raumnutzungskarte zum Planentwurf 2013 als regionaler Grünzug im Sinne eines Vorranggebietes dargestellt. Der vorgelegte Planentwurf 2013 befasst sich in Kapitel 4 (Plansatz 4.2.4.3 Z (1)) mit der Nutzung von Solarenergie. Es geht hervor, dass großflächige Solaranlagen im Außenbereich - in regionalen Grünzügen im Sinne eines Vorbehaltsgebietes generell ausnahmsweise zulässig sind. Auch in regionalen Grünzügen im Sinne eines Vorranggebietes sind großflächige Solaranlagen nach einer Einzelfallprüfung ausnahmsweise zulässig, sofern der Standort eine Vorbelastung aufweist oder der Standort auf Flächen innerhalb einer Entfernung von 110 m zu Schienenwegen und Autobahnen liegt, die in Lärmschutzkonzepten einbezogen werden können.</p> <p>Wie im Planentwurf 2012 festgehalten wurde, ist die Region Neckar-Alb für die Nutzung der Solarenergie prädestiniert. Vor dem Hintergrund eines nachhaltigen Ausbaus der Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sollten entsprechende Anlagen, die auf Flächen errichtet werden sollen, die nachweislich und unbestritten Vorbelastungen aufweisen, ohne eine aufwendige Einzelfallprüfung ausnahmsweise zulässig sein.</p> <p>Eine Teilfläche im Bereich „Kleinsteinitz“ wird derzeit als Motocross-Strecke genutzt. Eine Vorbelastung ist zu bejahen. Derartige Flächen als regionalen Grünzug im Sinne eines Vorranggebietes darzu-</p>	<p>Dies wird bestätigt.</p> <p>Eine Einzelfallentscheidung wird für erforderlich gehalten, da die Festlegungen im Regionalplan allgemeiner Art sind. Erst in vorliegenden Einzelfällen kann geprüft und beurteilt werden, ob eine entsprechende Vorbelastung vorliegt und ob vor Ort weitere Aspekte für oder gegen eine Anlage sprechen.</p> <p>Große zusammenhängende, nicht durch Siedlungen betroffene Freiräume wurden als regionaler Grünzug (Vorranggebiet) festgelegt. Auch der genannte Bereich ist, trotz seiner</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		stellen, blockiert/verzögert den Ausbau von Anlagen zur Nutzung regenerativen Energien auf geeigneten Flächen und steht somit im Widerspruch zu den Zielen der Energiewende. Vor diesem Hintergrund regt die Gemeinde Bisingen an, das Gebiet im Bereich der ehemaligen Erddeponie „Kleinsteinitz“ in der Raumnutzungskarte zum Planentwurf 2013 als regionalen Grünzug im Sinne eines Vorbehaltsgebietes darzustellen.	Vorbelastung, als solcher zu werten. Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird nicht in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Es wird auf PS 4.2.4.3 Z (1) verwiesen, nach dem in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) großflächige Photovoltaikanlagen ausnahmsweise zulässig sind, sofern eine Vorbelastung vorliegt.
Bitz 15.05.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	Z (2) Bei der letzten Anhörungsrunde hatten wir Ihnen mit Schreiben vom 26.06.2012 die Bedenken der Gemeinde Bitz zum Regionalplanentwurf mitgeteilt. Damals hatten wir die ungenaue und allzu restriktive Festlegung von Grünzügen um den bebauten Ortsbereich unserer Gemeinde herum moniert ... Gerne möchten wir uns an dieser Stelle bedanken, dass die Grünzüge soweit konkretisiert und zurückgenommen worden sind, dass eine unververtretbare Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Bitz nicht mehr befürchtet werden muss.	Kenntnisnahme
Burladingen 26.07.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	Z (2) Die Stadt Burladingen bittet in diesem Zusammenhang nochmals, die im beigefügten Lageplan mit der Nr. 1 markierte „Walzmühle“ von den Zielen der Raumordnung so freizustellen, dass die geplante Nachnutzung, die auch im Interesse der Allgemeinheit steht, zu ermöglichen. Stadtteil Burladingen: Der regionale Grünzug sollte im Bereich der mit der Nr. 4 markierten Fläche so zurückgenommen werden, dass eine geringe Erweiterung zur Nachnutzung möglich wird. Stadtteil Hörschwag: Bei der mit der Nr. 1 markierten Fläche handelt es sich um die über die Region hinaus bekannte Walzmühle. Da eine Nachnutzung geplant ist, die auch im Interesse der Allgemeinheit steht, wird angeregt, den Bereich „Walzmühle“ von den Zielen der Raumordnung so freizustellen, damit einer späteren Nutzung der Anlage nichts im Wege steht. Stadtteil Melchingen: Die Ortschaftsräte beantragen außerdem nochmals den regionalen Grünzug (Vorranggebiet) im Bereich der Nr. 5 gegenüber dem Sportgelände „Weilerwiesen“ heraus zu nehmen, da es hier bereits schon konkrete Anfragen wegen eines Projekts gab. Als Tausch schlagen die Ortschaftsräte vor, dass der schmale Streifen zwischen der markierten Fläche Nr. 6 herausgenommen wird und als regionaler Grünzug bestehen bleibt (siehe Skizze), da in diesem Bereich der Bach ist und auch Leitungen verlegt sind, die eine Nutzung der schmalen Fläche sowieso nicht zulassen. Die im Regionalplan herausgenommenen Flächen nach unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2012 Nr. 9, 10, 11, 12, 14 und 15 (alte Nummerierung) finden die Zustimmung der Ortschaftsräte. Stadtteil Ringingen: Ausweisung von Gewerbeflächen im Gewann „Unter Henschloch“: Der Ortschaftsrat Ringingen begrüßt die positive Stellungnahme des RVNA für eine	Der Bereich „Walzmühle“ ist bereits auf einer Fläche von ca. 65 m x 50 m freigestellt. Dies entspricht einem regionalplanerisch vertretbaren Maß in der ansonsten sehr empfindlichen Aue der Lauchert. Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) bei „Berg“ wird nicht zurückgenommen. Es wird auf die Begründung zu PS 3.1.1. Z (3) verwiesen, nach der geringfügige Erweiterungen von bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich zulässig sind. s. o. Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird nicht zurückgenommen. Im Siedlungsrandbereich von Melchingen gibt es aus regionalplanerischer Sicht alternative Möglichkeiten im Sinne einer Siedlungsarrondierung. Besagte Fläche ist im Übrigen eine bislang nicht durch Siedlungen überprägte landwirtschaftliche Vorrangflur 1, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden soll. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>mögliche Siedlungsentwicklung westlich von Ringingen im Gewann "Unter Henschloch".</p> <p>Nicht mitgetragen wird die komplette Änderung eines regionalen Grünzuges (Vorbehaltsgebiet) in ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft im Gewann „Bernhardskreuz“ (Nr. 7). Hier wird darum gebeten, dass die erweiterte Fläche für den regionalen Grünzug (Vorbehaltsgebiet) im Gewann „Unter Henschloch“ mit dem Gewann „Bernhardskreuz“ 1 : 1 flächengleich getauscht wird. Der Flächentausch 1 : 1 soll im nördlichen Bereich im Gewann „Bernhardskreuz“ erfolgen.</p> <p>Schuppegebiet Mettwinkel: Rücknahme des regionalen Grünzuges (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet. Mögliche und geplante Erweiterung für nicht privilegierte Landwirte. (Nr. 8)</p> <p>Stadtteil Salmendingen: Aus Seite 4 vor dem letzten Abschnitt der Zusammenstellung der Behandlung der eingegangenen Bedenken des Regionalverbandes fehlt „Stadtteil Salmendingen: Der Ortschaftsrat Salmendingen bittet folgendes zu berücksichtigen.“ Aus Seite 6 unten „Grünzäsuren“: Statt Stadtteil „Ringingen“ und Ortschaftsrat „Ringingen“ müsste 2 x Salmendingen stehen.</p> <p>Ergänzung: Auf Seite 5 oben nach dem 1. Abschnitt:“ Als weitere mögliche Alternative für den Standort einer Gemeinschaftsschuppenanlage, wäre auch die mit der Nr. markierten Fläche geeignet. Der Schuppenneubau wäre somit nicht im Außenbereich, was von den zuständigen Behörden ausdrücklich befürwortet wird. Auch hier wird um die Rücknahme der Grünzüge und Grünzäsuren gebeten. (Nr. 11 und 12).</p> <p>Stadtteil Starzeln: Die im beigefügten Lageplan mit Pfeilen markierten Flächen sollten für eine Baugebietersweiterung zur Verfügung stehen. (Nr. 13 und 14)</p> <p>Stadtteil Stetten: Da in unserem Gewerbegebiet „Unter der Kapelle“ die Bauplätze so gut wie alle verkauft sind, müsste den Handwerksbetrieben und Gewerbetreibenden in Burladingen-Stetten auch in Zukunft die Möglichkeit gegeben werden, ein Grundstück zum Bau einer Lager- oder Gewerbehalle zu ermöglichen. Da eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Unter der Kapelle“ aus wasserschutzrechtlichen Gründen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht möglich ist, sieht der Ortschaftsrat von Stetten die einzige Möglichkeit, dass ein Wohn- und Mischgebiet „Hinter der Kirche“, also in Verlängerung zu unserem Friedhof in Richtung Melchingen entstehen sollte. (Nr. 17)</p> <p>Auch bezüglich der Walzmühle ist der Ortschaftsrat von Stetten u. H. der Meinung, dass die Grünzäsur soweit zurückgenommen werden sollte, damit einer späteren Nutzung und Erweiterung der Anlage nichts im Wege steht. (Nr.1)</p>	<p>Bei Ringingen sowie im Bereich „Bernhardskreuz“ wurden im Zuge der Anhörung zu den Regionalplanentwürfen 2007, 2008 und 2012 Änderungen gemäß den Anträgen der Stadt Burladingen bzw. des Ortsteils Ringingen vorgenommen. Weitere Änderungen werden nicht vorgenommen. Die als Gebiet für Landwirtschaft festgelegte Fläche deckt sich mit einer landwirtschaftlichen Vorrangflur 1, die die für die landwirtschaftliche Nutzung am besten geeigneten Flächen umfasst.</p> <p>Das Schuppegebiet Mettwinkel ist mit 3,6 ha eines der größten Schuppegebiete in der Region. Nördlich der bestehenden Schuppenanlage stehen 1,2 ha unbebaute Fläche für eine Erweiterung zur Verfügung. Der regionale Grünzug wird nicht zurückgenommen.</p> <p>Es handelt sich um ein Versehen. Korrekturen in der Behandlung der Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf 2012 können nicht mehr vorgenommen werden, da das Verfahren abgeschlossen ist.</p> <p>Eine weitere Rücknahme des regionalen Grünzuges (Vorranggebiet) wird nicht vorgenommen. Im Bereich „Tellenbühl“ ist eine freigestellte Fläche für eine künftige Erweiterung des Schuppegebiets. Der Regionalverband ist bereit, mit der Stadt Burladingen über alternative Flächen im Siedlungsrandbereich zu sprechen.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird nicht zurückgenommen. Die Flächen 13 und 14 westlich bzw. südwestlich Starzeln liegen in einem Naturschutzgebiet, einem FFH-Gebiet und einem Vogelschutzgebiet.</p> <p>Der regionale Grünzug wird nicht zurückgenommen, da die Talaue der Lauchert aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes von weiterer Verbauung freigehalten werden soll. „Unter der Kapelle“ stehen noch ca. 2 ha unbebaute Gewerbe- und Mischfläche zur Verfügung.</p> <p>s. o.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Stadtteil Hausen i. K. (Nachtrag vom 27.06.2013): Der Ortschaftsrat beantragt erneut, dass die mit Nr. 42 markierte Fläche bei der Festsetzung VRG Grünzug... für ein künftiges Schuppengebiet freigehalten und somit freigestellt wird. Der Ausweisung eines Schuppengebiets auf Höhe des bereits bestehenden Züchterheimes stellt keine bedeutende Verlängerung der bandartigen Siedlung im Killertal dar. Die Bebauung eines Areals durch mit einfachen Mitteln errichteten Zweckbauten meist landwirtschaftlich genutzter Schuppen wird vom Ortschaftsrat nicht im direkten Zusammenhang mit der ein Dorf prägenden gemischten Bebauung durch Wohn- und Nebengebäuden gesehen. Der Betrachter erkennt im geplanten Schuppengebiet keine Erweiterung der typischen Ortsiedlung. Das geplante Schuppengebiet ist aufgrund der abgelegenen Lage und des vorhandenen natürlichen Bewuchses mit Bäumen und Sträuchern entlang des Baches kaum einsehbar. Es ist in seiner räumlichen Ausdehnung begrenzt und deshalb das Gesamtbild des Ortes nicht störend. Das in diesem Bereich entlang des Weilertalbaches (Starzel) ausgewiesene § 32-Biotop kann in einer grundlegenden Planung ausreichend und verträglich berücksichtigt werden. Für die Ausweisung eines Schuppengebietes besteht im Stadtteil Hausen dringender Bedarf. Nach sorgfältiger und überlegter Prüfung gibt es im Bereich der Ortsgemarkung Hausen keine anderen Flächen, die sich für ein Schuppengebiet eignen würden. Der Ortschaftsrat bittet deshalb nochmals um Freistellung der genannten Fläche.</p>	<p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird nicht zurückgenommen. Gemäß PS 3.1.1 Z (5) des Planentwurfs 2013 sind Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschaftler in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn außerhalb dieser keine geeigneten Standorte gefunden werden können.</p> <p>Die Ablehnung der erneuten Anträge wird mit dem Schutz des Freiraumes begründet. Nach einer erneuten Prüfung stehen für die Siedlungsentwicklung der Stadt Burladingen ausreichend Flächen und Spielräume zur Verfügung. Es wird außerdem auf den demographischen Wandel verwiesen, aus dem sich für die Stadt ein reduzierter Flächenbedarf für Siedlungsentwicklungen ableiten lässt.</p>
Dotternhausen 06.08.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (2) Dem Regionalverband danken wir an dieser Stelle, dass unser Antrag auf Herabstufung des Grünzugs um das Gewerbegebiet „Großer Acker“ zum Vorbehaltsgebiet aufgenommen wurde. So ermöglicht der Regionalverband zumindest eine geringe Weiterentwicklung unseres Gewerbestandorts.</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: Die Herabstufung betrifft ca. 8 ha.</p>
Geislingen 14.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (2) Bedauerlicherweise haben Sie unsere Änderungswünsche zum Planentwurf 2012 nur teilweise berücksichtigt. Wir bedauern dies sehr und befürchten, dass durch die rigorose Ausweisung von flächenhaften „Regionalen Grünzügen“ ein erhebliches Hindernis für eine angemessene Entwicklung unserer Stadt geschaffen wird. Es wird dadurch die Planungshoheit der Gemeinde über die Maßen eingeschränkt. Regionale Grünzüge stellen sinnvolle Ausweisungen in Regionalplänen dar. Sofern diese jedoch undifferenziert über das gesamte Regionalverbandsgebiet ausgedehnt werden, sehen wir die Angemessenheit dieser Ausweisung als nicht mehr gegeben.</p>	<p>In der Behandlung der Stellungnahme der Stadt Geislingen zum Regionalplanentwurf 2012, die der Stadt mit Schreiben vom März 2013 zugegangen ist, hat der Regionalverband die nur teilweise Zurücknahme der regionalen Grünzüge mit dem Vorkommen eines FFH-Gebietes begründet. Die regionalplanerischen Festlegungen wurden bis zur Grenze des FFH-Gebietes zurückgenommen.</p> <p>Der Regionalverband kann den Hinweis auf erhebliche Hindernisse für eine angemessene Entwicklung der Stadt Geislingen nicht nachvollziehen, zumal in Geislingen seit 2002 tendenziell die Einwohnerzahlen zurückgehen. Nach Kenntnis des Regionalverbands stehen im FNP für die Stadt Geislingen 6,7 ha Wohnbaufläche (Planung) sowie 2 ha Gewerbefläche (Planung) prinzipiell für eine Bebauung zur Verfügung. Der Regionalplanentwurf 2013 belässt um Geislingen ca. 50 ha Fläche, in der keine Ziele der Raumordnung festgelegt sind. Die Abwägung für eine Bebauung dieser Flächen, die als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt sind, fällt aus regionalplanerischer Sicht in die Zuständigkeit des Trägers</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			der Bauleitplanung. Der Regionalverband geht davon aus, dass von Seiten der Stadt Geislingen die als Vorbehaltsgebiet festgelegten Grünzüge im Siedlungsrandbereich nicht als solche erkannt wurden.
Grabenstetten 03.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	Z (2) Für künftige Entwicklungsmöglichkeiten benötigt die Gemeinde Grabenstetten die 5 Abrundungsbereiche Nordost (Wohngebiet), Nordost (Gewerbegebiet), Südost (Wohngebiet), Südwest (Mischgebiet) und Nordwest (Mischgebiet). Die 5 Entwicklungsbereiche (Lageplan liegt dem Regionalverband vor) sollen im Hinblick auf eine maßvolle, sowohl ökonomisch als auch ökologisch vertretbare und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Weiterentwicklung der Gemeinde Grabenstetten beim Regionalplanentwurf 2013 dahingehend berücksichtigt werden, dass diese regionalen Grünzugbereiche als Vorranggebiete (VRG) herausgenommen und in Vorbehaltsgebiete bzw. weiße Flächen abgeändert werden. Damit sind aus Sicht des Gemeinderates Grabenstetten und der Verwaltung künftige Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde gewährleistet. Wir bitten Sie, die vorgenannten Themen im Planentwurf 2013 des Regionalplans Neckar-Alb entsprechend zu berücksichtigen.	Der Gemeinde Grabenstetten wurden mit den Änderungen im Planentwurf 2013 gegenüber dem Planentwurf 2012 in Abstimmung mit Bürgermeister Steidle Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Der Regionalverband verweist auf die Behandlung der Stellungnahme zum Planentwurf 2012, die der Gemeinde Grabenstetten mit Schreiben vom März 2013 zugegangen ist.
Hausen am Tann 24.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	Z (2) Wir befürchten, dass durch die rigorose Ausweisung von flächenhaften „Regionalen Grünzügen“ ein erhebliches Hindernis für eine angemessene Entwicklung unserer Gemeinde geschaffen wird. Es wird dadurch die Planungshoheit der Gemeinde über die Maßen eingeschränkt. Regionale Grünzüge stellen sinnvolle Ausweisungen in Regionalplänen dar. Sofern diese jedoch undifferenziert über das gesamte Regionalverbandsgebiet ausgedehnt werden, sehen wir die Angemessenheit dieser Ausweisung als nicht mehr gegeben.	Allgemeine Hinweise Zum Verhältnis Landesentwicklungsplanung – Regionalplanung: Regionalplanung ist eine querschnittsorientierte Rahmenplanung. Sie hat die Verfolgung überörtlicher Interessen zur Aufgabe. Dabei sind die verschiedensten gesellschaftlichen Ansprüche an eine Raumschaft vor dem Hintergrund der Schonung der natürlichen Ressourcen zu berücksichtigen. Gem. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze des Landesentwicklungsplans (LEP), er formt die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans räumlich und sachlich aus. Verschiedene Grundsätze und Ziele des LEP 2002 sind auf den Schutz von Freiräumen und natürlichen Ressourcen auch und insbesondere im ländlichen Raum ausgerichtet. Beispielfhaft seien die Plansätze 1.1 G, 1.9 G, 1.10 G sowie 2.4.2.5 Z und 2.4.3.6 Z genannt. In Kapitel und Unterkapiteln 5 „Freiraumsicherung, Freiraumnutzung“ des LEP 2002 sind weitere Ziele und Grundsätze formuliert, aus denen sich Festlegungen in Regionalplänen zum Freiraumschutz ableiten lassen. Nur auf zwei Plansätze sei hingewiesen. In Plansatz 5.1.2 Z, der sich auf Karte 4 im Anhang bezieht, werden als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt: Natura 2000-Gebiete, Gebiete mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotop- oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten, unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil, Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Dies betrifft insbesondere den ländlichen Raum. Unter anderem diese Kriterien wurden bei der

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p>Regionalplanfortschreibung zur Abgrenzung der regionalen Grünzüge und der Gebiete für besonderen Freiraumschutz herangezogen.</p> <p>Zum Verhältnis Regionalplanung - Bauleitplanung: In Richtung auf die kommunale Planung schafft die Regionalplanung, wie dies für eine Planung, der weitere Planungsstufen nachgeordnet sind, typisch ist, Rahmenbedingungen, die auf der nachgeordneten Planungsstufe der Bauleitplanung grundsätzlich noch einer Verfeinerung und Ausdifferenzierung zugänglich sind. Die Gemeinden dürfen den ihnen gesetzten Rahmen ausfüllen und die ihnen eröffneten Freiräume nutzen. Die Bindungswirkung im räumlichen Plansystem ist so angelegt, dass der landesweite Raumordnungsplan (in Baden-Württemberg der Landesentwicklungsplan) (§ 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz) mit seinen Festlegungen den Regionalplan, der Regionalplan den gemeindlichen Flächennutzungsplan (§ 1 Abs. 4 BauGB) und dieser den gemeindlichen Bebauungsplan (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) bindet. § 1 BauGB macht deutlich, dass die Gemeinde bei der Bauleitplanung weitgehende planerische Gestaltungsfreiheit genießt, ohne indes von rechtlichen Bindungen freigestellt zu sein. Als rechtliche Schranke nennt der Gesetzgeber in § 1 Abs. 4 BauGB die Pflicht, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Gemeindliche Selbstverwaltung nach Art. 28 Grundgesetz widerspricht nicht dem Landesplanungsgesetz, nach der sich die städtebauliche Planung der Landesplanung einfügen muss. § 1 Abs. 4 führt nicht zu einer Aushöhlung der kommunalen Planungshoheit. Der Standort, den der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung in der Bauleitplanung zuweist, ist nicht im Abwägungsprogramm zu suchen. Er ist vielmehr, wie bereits durch die Stellung des § 1 Abs. 4 BauGB dokumentiert wird, rechtlich vorgelagert.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2013 sind regionale Grünzüge nicht undifferenziert, sondern als Vorranggebiet (Ziel der Raumordnung) und als Vorbehaltsgebiet (Grundsatz der Raumordnung) festgelegt. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich z. B. einer Siedlungsentwicklung in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung fällt. Ziele der Raumordnung sind dagegen zu beachten.</p> <p>Bezüglich konkreter Flächen wird auf die Behandlung der Stellungnahme der Gemeinde Hausen am Tann zum Regionalplanentwurf 2012 verwiesen, die der Gemeinde mit Schreiben vom März 2012 zugeht.</p>
Hayingen 04.07.2013	3.1.1 Regionale	Z (2) Die Stadt Hayingen verweist auf die Stellungnahme	Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	Grünzüge	<p>vom 06. Juni 2012; wobei zu berücksichtigen ist, dass unsere Anliegen bisher teilweise berücksichtigt wurden.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 06.06.2012:</p> <p>Die Stadt Hayingen sowie der Gemeinderat der Stadt Hayingen sieht durch das fast durchgängige Heranführen der Grünzüge an die bestehenden Siedlungsflächen in der Stadt Hayingen mit Stadtteilen einen sehr starken Eingriff in ihre kommunalpolitischen späteren Entwicklungsmöglichkeiten. Die Ziele der Raumplanung bezüglich der demografischen Entwicklung, der Globalisierung, des Klimawandels und des allgemeinen Flächenverbrauchs sind durchaus nachvollziehbar, allerdings sollten hier die Städte und Gemeinden doch detailliert und mit Augenmaß betrachtet werden. Es kann nicht sein, dass aufgrund des übermäßig starken Landverbrauchs in Städten wie Stuttgart, Reutlingen, Tübingen etc. ... die Albgemeinden und -städte nun einfach auf ihre Eigenentwicklung beschränkt werden und lediglich an Bundesstraßen, den sogenannten Siedlungsachsen, langfristige Entwicklung möglich bleiben soll.</p> <p>Natürlich wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall durch sogenannte Zielabweichungsverfahren Ausnahmen weiterhin möglich bleiben sollen, allerdings bedeutet dies einen ungeheuren Verwaltungsaufwand und andererseits Zeitverzögerungen, die potentielle Betriebe und Investoren abschrecken.</p> <p>Bezüglich der Grünzüge, bitten wir im o. g. Entwurf zum Regionalplan wie folgt, bereits rechtskräftige Bebauungspläne und den rechtskräftigen Flächennutzungsplan bzw. zur Rechtskraft anstehende Flächennutzungsplanänderungen zu berücksichtigen:</p> <p>Kernstadt Hayingen Golfplatz Hayingen, rechtskräftiger Flächennutzungsplan GVV Zwiefalten-Hayingen (FNP) mit Wirkung vom 17.06.2010: Der Bebauungsplan „Golfplatz Hayingen“, derzeit in Überarbeitung Architekturbüro Sippel, Veränderung Rezeption und Parkplatz, soll noch bis Herbst 2012 zur Rechtskraft kommen. ... Die Abschlagshütte befindet sich auf den Flst. 5538, 5539, 5530. Ferner soll auf dem Teilflst. 5563 ein Parkplatz in Schotter für Golfplatzbesucher angelegt werden (s. Auszug B-Plan).</p> <p>Diese Flächen sollten in den textlichen Festsetzungen zu 3.1.1 Regionale Grünzüge bei den Infrastruktureinrichtungen mit den o. g. Gebäulichkeiten bzw. dem Parkplatz als sogenannte „Vorbehaltsgebiete“ ausgewiesen werden. Zwar ist die Anlegung der Golfplatzbahnen in den Grünzügen möglich, allerdings sollte auch das Erstellen der dazugehörigen Gebäulichkeiten möglich sein und die bisherige Formulierung klargestellt werden. Ferner ist bei der Begründung zu Z (3) Sport - und Freizeiteinrichtungen die Formulierung „ausgenommen Golfplätze“ zu ergänzen.</p> <p>Zusammenfassend wird festgehalten, dass für alle Stadtteile und deren „Weiler“ in den textlichen Festsetzungen zum Planentwurf Regionalplan 2012 aufgenommen werden sollte, dass bei bestehenden</p>	<p>me der Stadt Hayingen verwiesen, die dieser mit Schreiben vom März 2013 zugegangen ist.</p> <p>Bezüglich dieses allgemeinen Abschnittes wird auf die ausführliche Antwort des Regionalverbands auf die Stellungnahme der Stadt Hayingen zum Regionalplanentwurf 2012 verwiesen, in der auf die rahmengebende, querschnittsorientierte Regionalplanung vor dem Hintergrund der Schonung der natürlichen Ressourcen sowie auf die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit und die Flächenpotenziale der Stadt Hayingen eingegangen wird.</p> <p>Die Abschlagshütte ist eine erforderliche Infrastruktureinrichtung des Golfplatzes. Die kleine Fläche wird aus maßstäblichen Gründen nicht freigestellt bzw. der regionale Grünzug wird nicht in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Die Anlage von geschotterten Parkplätzen ist in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig.</p> <p>In der Begründung zu Plansatz Z (3) wurden in der Aufzählung, von welchen Vorhaben regionale Grünzüge freizuhalten sind, u. a. Sport- und Freizeitanlagen gestrichen. Die Begründung wird wie folgt ergänzt (Änderungen fett kursiv): Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebiets-scharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung bei geschlossenen Siedlungen</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		Gebäuden im Außenbereich An- und Ausbauten weiterhin möglich sind.	Arrondierungen bis zu 1 ha, bei Splittersiedlungen bis zu 0,5 ha zulässig sein . Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.
Hirrlingen 16.05.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (2) Probleme sieht die Gemeinde Hirrlingen nach wie vor ... bei der Heranführung der regionalen Grünzüge unmittelbar an die vorhandene Bebauung. Die konkrete Abgrenzung, insbesondere zwischen Vorbehalts- und Vorranggebieten ist allerdings aus dem vorhandenen Kartenmaterial nur schwer ablesbar.</p> <p>Die Gemeinde Hirrlingen ... regt an, die Abgrenzung im Bereich der regionalen Grünzüge zwischen Vorbehalts- und Vorranggebiet flexibel zu gestalten.</p>	<p>Die Darstellung der regionalen Grünzüge in der Raumnutzungskarte ist im Maßstab 1 : 50'000 landesweit einheitlich geregelt durch die Verwaltungsvorschrift Regionalpläne. Die erschwerte „Lesbarkeit“ wird vom Regionalverband Neckar-Alb bestätigt, der sich im Rahmen der Planzeichengestaltung, ohne Erfolg, für eine bessere Unterscheidbarkeit eingesetzt hat.</p> <p>Eine flexiblere Handhabung bzgl. der als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grünzüge wird wie folgt in die Begründung zu Plansatz 3.1.1 Z (3) übernommen (Änderungen fett kursiv): Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebietsscharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen bis zu 1 ha, bei Splittersiedlungen bis zu 0,5 ha zulässig sein. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.</p>
Hohenstein 12.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (2) Die ausführliche Stellungnahme der Gemeinde zu den regionalen Grünzügen wurde in einem persönlichen Gespräch mit Dr. Seiffert vom Regionalverband Neckar-Alb am 13.09.2012 erörtert. Hier konnte aus Sicht der Gemeinde eine gute Kompromisslösung gefunden werden. Zahlreiche regionale Grünzüge, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, sind zwischenzeitlich in Vorbehaltsgebiete geändert worden.</p> <p>Zu diesem Kapitel möchten wir folgende redaktionelle Hinweise geben: 1. In der Darstellung zum Gebiet Nr. 4.5 „Meidelstetten Freizeitdorf“ ist nicht eindeutig ersichtlich, ob das Bestandsgebäude „Reithalle“ freigestellt ist. Hier bitten wir um die Freistellung des Bestandsgebäudes.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Bestandsgebäude „Reithalle“ wird nicht freigestellt. Dieses gehört zum angrenzenden privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb und ist nicht Teil des Sondergebietes Freizeitdorf. Es wird auf Plansatz Z (5) verwiesen, nach dem privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig sind.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>2. Des Weiteren sollten die Bestandsgebäude „Schuppenanlage“ im Gebiet Nr. 5.4 „Oberstetten Schuppenanlage“ freigestellt werden.</p> <p>3. Der bestehende Sportplatz im Gebiet Nr. 5.3 „Oberstetten Sportplatz und Festwiese“ sollte ebenfalls freigestellt werden.</p> <p>4. Wie beim gemeinsamen Gespräch festgelegt, bitten wir um Freistellung eines Streifens für eine einseitige Bebauung nördlich entlang des Schachenwegs (Teile von Flst. 3371, 3367/2, 3367/1, 3365, 3366).</p>	<p>Der regionale Grünzug wird nicht zurückgenommen. Dem Regionalverband liegt dazu keinen Bebauungsplan vor. In der Behandlung der Stellungnahme der Gemeinde Hohenstein zum Regionalplanentwurf 2012, die der Gemeinde mit Schreiben vom März 2013 zugegangen ist, wurde bereits darauf hingewiesen, dass Schuppengebiete in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise möglich sind. Bestehende Gebäude genießen Bestandsschutz. Es wird zudem auf die Begründung zu Plansatz 3.1.1 Z (3) verwiesen, die wie folgt lautet (Änderungen fett kursiv): Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebiets-scharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen bis zu 1 ha, bei Splittersiedlungen bis zu 0,5 ha zulässig sein. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wurde im Bereich „Sportplatz und Festwiese“ im Zuge der Anhörung zum Regionalplanentwurf 2012 entsprechend der in der Stellungnahme dargelegten Abgrenzung zurückgenommen.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) ist entlang des Schachenweges bereits zurückgenommen, so dass hier aus regionalplanerischer Sicht nichts einer einzeiligen Bebauung entgegensteht.</p>
Meißstetten 06.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (2) Die flächenhafte Ausweisung von regionalen Grünzügen ist eindeutig mit den politischen Vorgaben zum Flächenverbrauch gekoppelt. Hier soll durch die Planung des Regionalverbandes die politische Zielsetzung „Null-Flächenverbrauch“ unterstützt werden. Damit erhält jeglicher Freiraum zunächst einmal eine „Generalunterschützstellung“. Dabei haben die Kommunen bereits zahlreiche andere Schutzgebietskategorien (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Schutzgebiete, Vogelschutzgebiete, Biotopschutz, Wasserschutzgebiete, usw.) zu berücksichtigen und sind dadurch in ihrer planerischen Freiheit äußerst eingeschränkt. Damit wird der Grundsatz eines kommunalpolitischen Planungsspielraums bzw. der Planungshoheit der Gemeinde ins absurde geführt, weil es spätestens mit dem Inkrafttreten des Regionalplanes außer in der Innerortslage nichts mehr zu überplanen gibt!!! Wie oben bereits erwähnt, muss daher unter allen Umständen versucht werden, sich möglicherweise abzeichnende Nutzungskonflikte bereits im Vorfeld durch eine Korrektur der planerischen Fest-</p>	<p>Bezüglich allgemeiner Hinweise zu Regionalplanung, Freiraumsicherung und Vorbehaltsgebieten verweisen wir auf die Behandlung der Stellungnahme der Stadt Meißstetten zum Regionalplanentwurf 2012, die der Stadt mit Schreiben vom März 2013 zugegangen ist.</p> <p>Außerdem verweisen wir auf bislang unbebaute Flächen im Flächennutzungsplan sowie auf regionale Grünzüge, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind. Allgemein lässt sich feststellen, dass damit für die Stadt Meißstetten und deren Teilorte eine ganze Reihe von Entwicklungsflächen vorliegt.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>setzungen im Regionalplanentwurf 2013 zu verhindern.</p> <p>Folgende Änderungswünsche wurden daher vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:</p> <p>Der Bereich des Skigeländes „Wagnershalde“ wurde vollständig mit einem regionalen Grünzug (Z) überplant. Die Festlegung eines solchen Vorranggebiets steht somit im Zielkonflikt mit der tatsächlichen Nutzung als Sportstätte und Freizeiteinrichtung. Nach der Definition für diese Vorranggebiete sind funktionswidrige Nutzungen, und hierzu zählen u. a. auch Sporteinrichtungen, in einem regionalen Grünzug nicht zulässig. Sehr viel wichtiger ist es jedoch, den Bereich, der unmittelbar bis an die Skistraße (Ortstraße) heranreicht, planerisch als Vorratsfläche beizubehalten. Gegenüber dem Skigelände befinden sich bereits die Grund- und Hauptschule, die Bücherei, ein Hallenschwimmbad sowie die städtische Festhalle. Es kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die von dem regionalen Grünzug (Z) betroffene Fläche irgendwann dazu benötigt wird, weitere öffentliche oder private Vorhaben durchzuführen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Bebauung und der bereits vorhandenen Straßenerschließung bietet sich dies durchaus an. Eine Rücknahme der Ausweisung des regionalen Grünzugs (Z) wird daher nochmals eindringlich gefordert. Alternativ bestünde auch die Möglichkeit den regionalen Grünzug zumindest als Vorranggebiet auszuweisen, damit bei einem späteren Planungsbedarf die Fläche zur Verfügung steht und nicht erst ein entsprechendes Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden muss. (siehe Anlage 4)</p> <p>Die Firma Interstuhl wird zwischenzeitlich umzingelt von allen möglichen naturschutzrechtlichen Fachplanungen. Neben einer bestehenden Grünzäsur, die im Regionalplan als Ziel (Z) formuliert ist, bestehen im diesem Planbereich Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Z) sowie ein regionaler Grünzug. Trotz verschiedener kritischer Stellungnahmen sowohl seitens der Firma als auch der Stadtverwaltung im Vorfeld der jeweiligen Ausweisungen, wurden diese Änderungswünsche regelmäßig nicht berücksichtigt. Aktuell wurde von der Firma Interstuhl, als einem der wichtigsten Arbeitgeber in der Region, die aktualisierte vorläufige Planung für die Werkszufahrt von der geplanten neuen Trasse der Landesstraße L 440 auf das Parkplatzareal der Firma Interstuhl vorgelegt. Diese</p>	<p>Zu den einzelnen Änderungsanträgen:</p> <p>Meßstetten „Skilift „Wagnershalde“: Der regionale Grünzug (VRG) wird nicht zurückgenommen. Gegenüber dem Regionalplanentwurf 2012 wurden im Planentwurf 2013 in der Begründung zu PS 3.1.1 Z (3) „Sport- und Freizeiteinrichtungen“ als relevante Vorhaben gestrichen. Es wurde folgende neue Passage eingefügt: „Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.“ Wir verweisen wir auf eine weitere neue Passage in der Begründung zu PS 3.1.1 Z (3), die wie folgt lautet (Änderungen fett kursiv): Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebietsscharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen bis zu 1 ha, bei Splittersiedlungen bis zu 0,5 ha zulässig sein. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.</p> <p>Nach Plansatz Z (5) sind außerdem Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig. Damit sind aus regionalplanerischer Sicht Entwicklungsmöglichkeiten für den Skilift Wagnershalde und die genannten öffentlichen Einrichtungen, teilweise auch für private Vorhaben möglich.</p> <p>Firma Interstuhl: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird nicht zurückgenommen. Es handelt sich hier um ein FFH-Gebiet, welches gemäß Plansatz 5.1.2 Landesentwicklungsplan 2002 zu den überregional bedeutsamen naturnahen Lebensräumen zählt (Ziel der Raumordnung), die zu schützen sind. Diese Festlegung ist in den Regionalplan zu übernehmen.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Planung hätte den Vorteil, dass der an- und abfahrende Parkverkehr nicht mehr durch das Werksareal verläuft, sondern ohne Störung der Betriebsabläufe zum Parkplatz bzw. umgekehrt zur überörtlichen Straße gelangt. Sollte keine Änderung des derzeitigen Regionalplamentwurfs erfolgen, würde dies den Entwicklungsspielraum der Firma Interstuhl vehement einschränken. Der Regionalplamentwurf steht somit auch im eindeutigen Widerspruch zu den Aussagen der Verbandsverwaltung, mittelständische Unternehmen in der Region unterstützen und fördern zu wollen.</p> <p>In einer Stellungnahme des Landratsamtes an den Regionalverband wird der Änderungswunsch der Firma Interstuhl ebenfalls unterstützt.</p> <p>Im Interesse der Firma Interstuhl und die damit verbundenen Arbeitsplätze, aber auch im Sinne der Stadt Meßstetten und der gesamten Region wird eindringlich dafür appelliert, dem Änderungswunsch der Firma Interstuhl stattzugeben und die planerischen Festsetzungen zurückzunehmen. (siehe Anlagen 5 a bis 5 c)</p> <p>Aktuell hat sich für den Bereich in Verlängerung der Zeurengasse im Hauptort Meßstetten ein zusätzlicher Änderungsbedarf ergeben. Dort befinden sich verschiedene landwirtschaftliche Schuppengebäude, wobei für eines der Schuppengebäude ein Antrag für eine gewerbliche Nutzung gestellt worden ist. Die Baurechtsbehörde des Landratsamtes hat gegenüber dem Antragsteller signalisiert, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadt Meßstetten notwendig wird. Inwieweit diese gewerbliche Nutzung mit der Umgebungsbebauung harmonisiert und welche planerische Ausweisung bei einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren gegebenenfalls getroffen werden muss, wird derzeit noch vom Landratsamt geprüft. Allerdings befinden sich die landwirtschaftlichen Schuppen in einem regionalen Grünzug (Z), der eine möglicherweise erforderliche Bauleitplanung deutlich erschweren würde. Insoweit wäre es sehr wichtig, wenn aus dem regionalplanerischen Ziel zumindest ein Vorbehaltsgebiet (G) gemacht werden würde, damit im Rahmen der Abwägung die geplante regionalplanerische Festsetzung überwunden werden kann. Wesentlich sinnvoller wäre es, den Bereich mit dem Schuppengebiet dem Siedlungsbereich zuzuordnen. Ein entsprechender Wunsch wurde bereits im vergangenen Jahr vorgetragen, ohne berücksichtigt zu werden. (siehe Anlage 6)</p> <p>Eine weiterer Änderungsbedarf hat sich für den Bereich südlich des Gewerbegebiets „Seiten II“ im Hauptort Meßstetten ergeben. Hier wurde bei einer Anfrage an die Stadt die Möglichkeit gesucht, eine Arrondierung des Gewerbegebiets „Seiten II“ zu erreichen. Nachdem die Erschließungsstraße bereits vorhanden ist, könnte mit einem finanziell überschaubaren Aufwand kurzfristig ein Gewerbegebiet mit zwei bis drei Gewerbegrundstücken realisiert werden. Allerdings würde der geplante regionale Grünzug (Z) ein solches Vorhaben deutlich erschweren. Es sollte daher eine Änderung in ein Vorbehaltsgebiet (G) durchgeführt werden. (siehe Anlage 7)</p>	<p>In der Stellungnahme des Landratsamtes Zollernalbkreis vom 07.06.2013 gibt es keinen Hinweis in der genannten Sache.</p> <p>Der regionale Grünzug (VRG) wird im Bereich der bebauten Fläche zurückgenommen.</p> <p>Gewerbegebiet „Seiten II“: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird nicht zurückgenommen und nicht in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Das Gewerbegebiet zieht sich bereits jetzt in Richtung Gröffeleberg. Die angedachte Erweiterung würde das Siedlungsband verlängern. Außerdem liegt in diesem Bereich eine landwirtschaftliche Vorrangflur der Stufe I; aus diesem Grund ist die Fläche im Regionalplamentwurf 2013 Teil eines Gebietes für Landwirtschaft (VRG). Der Regionalverband plädiert für eine Erweiterung des Gewerbegebietes nach Norden hin. Hier bestehen aus regionalplanerischer Sicht innerhalb eines regionalen Grünzuges (Vorbehaltsgebiet) bessere Voraussetzungen.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Münsingen 24.05.2012	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (2) a) Gesamtstadt Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ als Vorranggebiet ist im nun vorgelegten Planwerk flächendeckend bis an die jeweiligen Siedlungsflächen eingezeichnet und nicht wie in oben genanntem Punkt 7 als Vorbehaltsfläche dargestellt, was zukünftige Bauvorhaben ohne Zielabweichungsverfahren ermöglichen würde. Dies verhindert eine zukünftige Weiterentwicklung von Siedlungsflächen. Angrenzend an bereits bestehende oder geplante Umgehungsstraßen sollten keine Grünzüge festgesetzt werden. Zudem werden durch das flächendeckend verwendete Planzeichen sowohl mögliche Erweiterungen von z. B. bereits durch Bebauungsplan ausgewiesenen Schuppenstandorten oder mit bereits gebauten Schuppen vorbelastete Flächen verhindert. Auch neue Standortfindungen werden ohne notwendige Zielabweichungsverfahren unmöglich gemacht.</p> <p>Stellungnahme: Es müssen im Regionalplan Vorsorgeflächen bzw. Vorrangflächen für mögliche Siedlungsentwicklungen, als auch Flächen für potentielle Erweiterungen von bereits bestehenden baulichen Anlagen ausgewiesen werden. Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ als Vorrangfläche ist daher mit einem ausreichenden Abstand (Schutzzone) zu den vorhandenen Siedlungsflächen und den bereits überplanten Flächen im Regionalplan darzustellen bzw. im an Siedlungsflächen angrenzenden Teil durch das Planzeichen Regionaler Grünzug als Vorbehaltsfläche zu ersetzen.</p> <p>Das Planzeichen Regionaler Grünzug als Vorbehaltsfläche wurde im Markungsgebiet Münsingen im zeichnerischen Teil des Regionalplanes nicht eingesetzt.</p>	<p>Die Festlegungen im Regionalplanentwurf 2013 zu den regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) als Ziel der Raumordnung sind nicht flächendeckend. Ein Widerspruch zu PS 3.1.1. G (7) besteht nicht. Dort ist ausgeführt, dass es neben den als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grünzügen auch solche als Vorbehaltsgebiet gibt. Also beide Kategorien können dort vorkommen. Eine pauschale Festlegung von regionalen Grünzügen als Vorbehaltsgebiet im Siedlungsrandbereich, z. B. auch entlang von Umgehungsstraßen, wird nicht vorgenommen. Bezüglich Erweiterungen von bestehenden Schuppenstandorten wird auf die Begründung zu PS 3.1.1 Z (3) verwiesen, die wie folgt lautet (Änderungen fett kursiv): Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebiets-scharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen bis zu 1 ha, bei Splittersiedlungen bis zu 0,5 ha zulässig sein. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.</p> <p>Nachdem bei der Klausurtagung im April 2010 in Hohenstein-Ödenwaldstetten beschlossen worden war, die regionalen Grünzüge regionsweit festzulegen, hatte der Regionalverband den Städten und Gemeinden mit Schreiben vom 05.05.2010 die Möglichkeit eingeräumt, dem Regionalverband Gebiete für die zukünftige Siedlungsentwicklung mitzuteilen, die über die im FNP ausgewiesenen Flächen hinausgehen. Mit Schreiben vom 05.07.2010 (Az. schn/gei) teilte die Stadt Münsingen mit, dass die im FNP ausgewiesenen Grünzüge beibehalten werden und dass keine Anträge oder Wünsche auf Änderung diesbezüglich vorliegen. Eventuelle, über den FNP hinausgehende Siedlungsentwicklungen wurden dem Regionalverband nicht mitgeteilt. Daraufhin wurden die regionalen Grünzüge bis an den Siedlungsrand als Vorranggebiet festgelegt. In der Stellungnahme zum Planentwurf 2012 vom 25.04.2012 (GR-Drucksache Nr. 37-2012) wurde von der Stadt eine generelle Rücknahme der als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grünzüge gefordert. Der Regionalverband hat daraufhin der Stadt Münsingen mit Schreiben vom März 2013 mitgeteilt, dass eine pauschale Rücknahme nicht vorgenommen wird. Den Anträgen der Stadt Münsingen zur Rücknahme von regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) und anderer Zielfestlegungen war dagegen weitgehend entsprochen bzw. Teilbe-</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>b) Münsingen Am westlichen Ortsrand von Münsingen südlich der B 465 und des Industriegebietes West 2. und 3. Abschnitt liegt eine Fläche für eine mögliche Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder Dienstleistungseinrichtungen. In der Raumnutzungskarte zum Regionalplan ist diese Fläche mit dem Planzeichen „Regionaler Grünzug“ versehen. Dies verhindert eine Erweiterung des best. Industrie- und Gewerbegebietes oder andere Entwicklungen an dieser Stelle. Abweichend von der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2008 ergeht folgende Stellungnahme. Stellungnahme: Die Stadt Münsingen ist im Landesentwicklungsplan und im Regionalentwicklungsplan als Schwerpunkt für Industrie und Logistik ausgewiesen. Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ ist an dieser Stelle durch das Planzeichen „Vorrang Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen“ zu ersetzen um einer zukünftigen Entwicklung eines bereits bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes (Vorbereitung) nicht entgegenzustehen. Siehe Anlage 2</p> <p>Die rechtskräftigen Bebauungsplangebiete „Sondergebiet Schuppen Münsingen“ und „Sondergebiet Hundeübungsplatz Münsingen“ sind nicht im Regionalplan eingezeichnet. Siehe Anlage 3 Stellungnahme: Die vorgenannten Gebiete sind in die Raumnutzungskarte des Regionalplanes zu übertragen.</p> <p>Bahnhof Oberheutal Das Gebiet Bahnhof Oberheutal ist als Gebiet mit dem Planzeichen KV, Standort für kombinierten Verkehr gekennzeichnet. Das in Frage kommende Gelände wird durch das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ stark eingeschränkt. Nur die durch das Zeichen KV gekennzeichnete Fläche ist vom Planzeichen „Regionaler Grünzug“ ausgenommen. Stellungnahme: Hier muss auf den Bestand, das heißt auf die bereits befestigten Flächen und das bestehende Gebäude Rücksicht genommen werden. Um eine Entwicklung dieses Gebietes für den kombinierten Verkehr zu ermöglichen und nicht einzuschränken ist das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ soweit zurückzunehmen wie die bereits vorhandenen befestigten Flächen bestehen. Siehe Anlage 4</p> <p>c) Auingen Das Bebauungsplangebiet „Sondergebiet Schuppen Auingen“ ist nicht in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes eingezeichnet. Eine Erweiterung des Gebietes wird bisher abgelehnt. Stellungnahme:</p>	<p>reiche waren in Vorbehaltsgebiete geändert worden (Auingen, Dottingen, Gundelfingen, Magolsheim, Rietheim, Traiflingen). Auch die im FNP für die zukünftige Siedlungsentwicklung ausgewiesenen Flächen sind vollumfänglich in die Raumnutzungskarte übernommen.</p> <p>Das Gebiet südlich der B 465 war im Regionalplanentwurf 2008 als Vorsorge-/Ausgleichsstandort für Industrie, Gewerbe ...“ festgelegt. Auf Hinweis der Stadt Münsingen in ihrer Stellungnahme vom 25.03.2009 zum Regionalplanentwurf 2008 wurde dieses Gebiet getauscht. Die Stadt Münsingen hatte mitgeteilt, dass diese Fläche im Bereich der Kaltluftschneise der Stadt Münsingen liegt und dass eine Ausweisung eines Industriestandortes an dieser Stelle daher nicht in Betracht kommt. Es wurde eine „Tauschfläche“ nördlich des Industriegebietes West vorgeschlagen. Diese Hinweise wurden vom Regionalverband aufgenommen und im Bereich des Industriegebietes West umgesetzt. Gemäß den rechtlichen Vorgaben wurde eine Umbenennung in „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ vorgenommen. Damit stehen der Stadt Münsingen aus regionalplanerischer Sicht mit ca. 40 ha unbebauter Fläche ausreichend Raum für die gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Eine neuerliche Änderung wird nicht vorgenommen, da sich an der klimatischen Situation nichts geändert haben dürfte. In diesem Bereich gibt es südlich der B 465 keinen Gewerbebetrieb.</p> <p>Sondergebiete im Außenbereich werden in der Raumnutzungskarte generell nicht als Siedlungsfläche dargestellt. Das Sondergebiet „Schuppen Münsingen“ ist freigestellt, Sondergebiete mit der Funktion „Hundeübungsplatz“ werden generell nicht freigestellt.</p> <p>Alle befestigten Flächen im Bereich des Bahnhofs Oberheutal sind freigestellt, was allerdings im Maßstab 1 : 50.000 schlecht erkennbar ist. Die Überprüfung in GIS hat zum Ergebnis, dass ein ca. 1.200 m langer und durchschnittlich 75 m, maximal 105 m breiter Streifen freigestellt ist. Eine weitere Änderung wird nicht vorgenommen.</p> <p>Sondergebiete im Außenbereich werden in der Raumnutzungskarte generell nicht als Siedlungsfläche dargestellt. Die betreffende Fläche ist jedoch vollständig freigestellt. Für eine spätere Erweiterung wurde im Rahmen der</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Das Bebauungsplangebiet „Sondergebiet Schuppen Auingen“ ist in die Raumnutzungskarte des Regionalplanes einzuzeichnen. Das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ ist aufgrund der hier vorhandenen Vorbelastung soweit zurückzunehmen, dass eine Erweiterung des Schuppengebietes um zwei Schuppen möglich ist. Es macht keinen Sinn an anderer Stelle einen neuen Standort ohne Vorbelastung eröffnen zu wollen, der aber durch das gleiche Planzeichen verhindert wird. Siehe Anlage 5/1</p> <p>Grüngutsammelstelle Durch Beschluss des Gemeinderates der Stadt Münsingen vom 15.05.2012 wird die neue Grüngutsammelstelle auf der Markung Auingen im Bereich der Kläranlage Böttental gebaut. Die bisherige Grüngutsammelstelle südwestlich des Industriegebietes West 4. Abschnitt wird aufgelöst. Stellungnahme: Der neue Standort der Grüngutsammelstelle im Bereich der Kläranlage Böttental auf Markung Auingen ist im Regionalplan mit aufzunehmen. Siehe Anlage 5/2</p> <p>Im Bereich „Egelstein“ könnte in den bereits vorhandenen Gebäuden im eingezäunten Bereich ein Betriebshof entstehen, der für die Pflege der Panzerringstraße und der Wege auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz zuständig sein könnte. Eine Vorbelastung liegt bereits vor. Eine Bebauung innerhalb des jetzt eingefriedeten Bereiches sollte möglich sein. Stellungnahme: Für die oben genannte Weiterentwicklung ist es notwendig das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ im Bereich des eingefriedeten Bereichs „Egelstein“ zurückzunehmen. Siehe Anlage 5/3</p> <p>d) Riethelm In Riethelm ist eine Erweiterung eines bestehenden privaten Reiterhofes um eine Reithalle und einen offenen Reitplatz geplant. Auch hier steht das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ der Maßnahme entgegen. Stellungnahme: Für die oben genannte Weiterentwicklung ist es notwendig das Planzeichen „Regionaler Grünzug“ im Bereich der geplanten Erweiterung des Reiterhofes zurückzunehmen. Siehe Anlage 6</p>	<p>Anhörung zum Regionalplanentwurf 2012 der regionale Grünzug (Vorranggebiet) nach Norden hin auf einer Fläche von 190 m x 30 bis 45 m in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Des Weiteren wurde bei der letzten Anhörung eine am südöstlichen Ortsrand angrenzende Fläche in ein Vorbehaltsgebiet geändert, die sich ebenfalls für eine Schuppenanlage eignen würde.</p> <p>Grüngutsammelstellen werden grundsätzlich nicht in den Regionalplan übernommen. Im Rahmen der Anhörung zum Regionalplanentwurf 2012 wurde der regionale Grünzug (Vorranggebiet) im bezeichneten Bereich in ein Vorbehaltsgebiet geändert, so dass aus regionalplanerischer Sicht die Anlage zulässig ist.</p> <p>Im Rahmen der Anhörung zum Regionalplanentwurf 2012 wurde der regionale Grünzug im umzäunten Bereich zurückgenommen. In diesem Bereich gibt es in der Raumnutzungskarte keine regionalplanerische Festlegungen.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird nicht zurückgenommen. Bezüglich Erweiterungen von bestehenden Gebäuden und Anlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) wird auf die Begründung zu PS 3.1.1 Z (3) verwiesen, die wie folgt lautet (Änderungen fett kursiv): Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebietscharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen bis zu 1 ha, bei Splittersiedlungen bis zu 0,5 ha zulässig sein. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.</p>
Pfronstetten	3.1.1	Z (2)	

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
24.05.2013	Regionale Grünzüge	<p>Regionale Grünzüge</p> <p>Bezüglich dieser Thematik verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 29.05.2012. Die darin vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden nur in sehr überschaubarem Umfang berücksichtigt. Aus Sicht der Gemeinde Pfronstetten reichen diese Vorranggebiete zu nah an die Ortslage heran und stellen faktisch ein pauschales Entwicklungsverbot dar. Die Zielsetzung des Regionalverbands, die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungen zu reduzieren, ist nachvollziehbar und wird weitgehend auch von der Gemeinde so mitgetragen. Allerdings ist nicht hinnehmbar, dass auch die gewerbliche Entwicklung, die zur Vermeidung von Konflikten eher nicht in der vorhandenen Ortslage realisierbar ist, hierdurch verhindert wird. Nachdem die Ausweisung von Bauflächen im Bereich der Vorranggebiete grundsätzlich nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens möglich ist, stellt der hierfür notwendige zeitliche Rahmen gerade für gewerbliche Vorhaben eine nicht hinnehmbare Behinderung dar. Aus diesem Grund wird weiterhin angeregt, die ortsnahen Bereiche der regionalen Grünzüge nicht als Vorranggebiete, sondern als Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Dies würde der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung punktuell Entwicklungsmöglichkeiten einräumen. Bezüglich der Abgrenzung wird auf die im Rahmen der Anhörung 2012 eingereichten Planunterlagen verwiesen.</p> <p>Stellungnahme vom 29.05.2012</p> <p>Regionale Grünzüge: Zur Gewährleistung einer ausgewogenen Siedlungsstruktur sollen große, zusammenhängende Freiräume in der Region gemeindeübergreifend langfristig erhalten werden. Sie sind als „Regionale Grünzüge“ (Vorranggebiet, Ziffer 3.1.1) festgelegt. Aus Sicht der Gemeinde Pfronstetten reichen diese Vorranggebiete zu nah an die Ortslage heran und stellen faktisch ein pauschales Entwicklungsverbot dar. Die Zielsetzung des Regionalverbands, die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungen zu reduzieren, ist nachvollziehbar und wird weitgehend auch von der Gemeinde so mitgetragen. Allerdings ist nicht hinnehmbar, dass auch die gewerbliche Entwicklung, die zur Vermeidung von Konflikten</p>	<p>Der Regionalverband verweist auf die Behandlung der Stellungnahme der Gemeinde Pfronstetten vom 29.05.2013 zum Regionalplanentwurf 2012, die der Gemeinde mit Schreiben vom März 2013 zugegangen ist (siehe unten). Ergänzend dazu wird Folgendes vorgebracht. Laut Gewerbeflächenstudie 2011 des Regionalverbands weist der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Pfronstetten 8 ha unbebaute Gewerbefläche aus (v. a. Gebiet Lerchenberg). Der Regionalplanentwurf 2013 sieht in den Randbereichen von Gewerbegebieten des Hauptortes und der Teilorte einen regionale Grünzüge als Vorbehaltsgebiet vor: Pfronstetten 6,8 ha, Aichelau 5,8 ha, Aichstetten 0,7 ha. Damit stehen aus regionalplanerischer Sicht weitere 13 ha Fläche für eine weitere Gewerbeentwicklung zur Verfügung. Auch im Randbereich von Wohn- und Mischgebieten sind regionale Grünzüge als Vorbehaltsgebiet festgelegt: Tigerfeld 2,2 ha, Aichstetten 5,6 ha, Huldstetten 0,9 ha. Kleinere Bereiche im Ortsrandbereich enthalten keine Grünzüge. Es wird außerdem auf die Begründung von Planatz Z (3) verwiesen, die wie folgt lautet (Änderungen fett kursiv): Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebietsscharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen bis zu 1 ha, bei Splittersiedlungen bis zu 0,5 ha zulässig sein. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.</p> <p>Der Regionalverband geht davon aus, dass damit, auch in Anbetracht der demographischen Entwicklung (abnehmende Einwohnerzahlen seit 2003 bei der Gemeinde Pfronstetten), ausreichend Spielraum für die Entwicklung der Gemeinde Pfronstetten vorhanden ist.</p> <p>Im Randbereich der Siedlungen wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) nicht pauschal in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Die Regionalplanung hat rechtliche Vorgaben des Landes zum sparsamen Umgang mit Freiflächen im Regionalplan umzusetzen. Hierbei wird neben dem Freiraumschutz den kommunalen Bedürfnissen zur Siedlungsentwicklung nach Möglichkeit Rechnung getragen (siehe oben). Im Zuge der Anhörung des Regionalplanentwurfs 2012 erfolgte dies auch in Fall der Gemeinde Pfronstetten. Für die gewerbliche und die wohnbauliche Entwicklung steht nun neben den im Flächennutzungsplan neu ausgewie-</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>eher nicht in der vorhandenen Ortslage realisierbar ist, hierdurch verhindert wird. Nachdem die Ausweisung von Bauflächen im Bereich der Vorranggebiete nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens möglich ist, stellt der hierfür notwendige zeitliche Rahmen gerade für gewerbliche Vorhaben eine nicht hinnehmbare Behinderung dar. Aus diesem Grund wird angeregt, die ortsnahen Bereiche der regionalen Grünzüge nicht als Vorranggebiete, sondern als Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Dies würde der Gemeinde die Chance eröffnen, im Rahmen der Bauleitplanung punktuell doch Entwicklungsmöglichkeiten zu haben.</p>	<p>senen und in den Regionalplan übernommenen Gebieten mit den Vorbehaltsgebieten des regionalen Grünzugs weitere Flächen und damit ausreichend Spielraum für künftige Siedlungsentwicklungen zur Verfügung.</p>
Rangendingen 03.07.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (2) Die Gemeinde Rangendingen erhebt über die bisherigen Äußerungen hinausgehend keine weitere Stellungnahme. [Anmerkung: Die letzte Stellungnahme trägt das Datum 08.04.2008; sie wurde zum Anhörungsentwurf 2007 vorgebracht und lautet wie folgt>:]</p> <p>Die ausgewiesenen Grünzüge sind auf den Stand der Fortschreibung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen, Jungingen, Rangendingen (Rechtskraftdatum 05.06.2004) bzw. der städtebaulichen Entwicklungsplanung der Gemeinde Rangendingen zurückzunehmen. Dies betrifft folgende Gebiete: - Gebiet Höfendorf West - Gebiet Rangendingen West</p>	<p>Die Ausweisungen des Flächennutzungsplans sind berücksichtigt, nicht jedoch darüber hinausgehende Flächen des städtebaulichen Entwicklungsplans. Teile der Gebiete liegen in regionalen Grünzügen (Vorbehaltsgebiete). Bei Vorbehaltsgebieten, die als Grundsatz der Raumordnung festgelegt sind, fällt die Abwägung bezüglich einer weiteren Siedlungsentwicklung in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung.</p>
Ratshausen 20.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (2) Wir befürchten, dass durch die rigorose Ausweisung von flächenhaften „Regionalen Grünzügen“ ein erhebliches Hindernis für eine angemessene Entwicklung unserer Gemeinde geschaffen wird. Es wird dadurch die Planungshoheit der Gemeinde über die Maßen eingeschränkt. Regionale Grünzüge stellen sinnvolle Ausweisungen in Regionalplänen dar. Sofern diese jedoch undifferenziert über das gesamte Regionalverbandsgebiet ausgedehnt werden, sehen wir die Angemessenheit dieser Ausweisung als nicht mehr gegeben.</p>	<p>Allgemeine Hinweise Zum Verhältnis Landesentwicklungsplanung - Regionalplanung: Regionalplanung ist eine querschnittsorientierte Rahmenplanung. Sie hat die Verfolgung überörtlicher Interessen zur Aufgabe. Dabei sind die verschiedensten gesellschaftlichen Ansprüche an eine Raumschaft vor dem Hintergrund der Schonung der natürlichen Ressourcen zu berücksichtigen. Gem. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze des Landesentwicklungsplans (LEP), er formt die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans räumlich und sachlich aus. Verschiedene Grundsätze und Ziele des LEP 2002 sind auf den Schutz von Freiräumen und natürlichen Ressourcen auch und insbesondere im ländlichen Raum ausgerichtet. Beispielfhaft seien die Plansätze 1.1 G, 1.9 G, 1.10 G sowie 2.4.2.5 Z und 2.4.3.6 Z genannt. In Kapitel und Unterkapiteln 5 „Freiraumsicherung, Freiraumnutzung“ des LEP 2002 sind weitere Ziele und Grundsätze formuliert, aus denen sich Festlegungen in Regionalplänen zum Freiraumschutz ableiten lassen. Nur auf zwei Plansätze sei hingewiesen. In Plansatz 5.1.2 Z, der sich auf Karte 4 im Anhang bezieht, werden als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt: Natura 2000-Gebiete, Gebiete mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten, unzer-</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Weiterhin erklären Sie, dass im bestehenden Flächennutzungsplan Baulandreserven enthalten sind, die weit in die Zukunft reichen. Dies ist nicht der Fall. In der jüngsten Änderung des FNP wurde das</p>	<p>schnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil, Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Dies betrifft insbesondere den ländlichen Raum. Unter anderem diese Kriterien wurden bei der Regionalplanfortschreibung zur Abgrenzung der regionalen Grünzüge und der Gebiete für besonderen Freiraumschutz herangezogen.</p> <p>Zum Verhältnis Regionalplanung - Bauleitplanung: In Richtung auf die kommunale Planung schafft die Regionalplanung, wie dies für eine Planung, der weitere Planungsstufen nachgeordnet sind, typisch ist, Rahmenbedingungen, die auf der nachgeordneten Planungsstufe der Bauleitplanung grundsätzlich noch einer Verfeinerung und Ausdifferenzierung zugänglich sind. Die Gemeinden dürfen den ihnen gesetzten Rahmen ausfüllen und die ihnen eröffneten Freiräume nutzen. Die Bindungswirkung im räumlichen Plansystem ist so angelegt, dass der landesweite Raumordnungsplan (in Baden-Württemberg der Landesentwicklungsplan) (§ 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz) mit seinen Festlegungen den Regionalplan, der Regionalplan den gemeindlichen Flächennutzungsplan (§ 1 Abs. 4 BauGB) und dieser den gemeindlichen Bebauungsplan (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) bindet. § 1 BauGB macht deutlich, dass die Gemeinde bei der Bauleitplanung weitgehende planerische Gestaltungsfreiheit genießt, ohne indes von rechtlichen Bindungen freigestellt zu sein. Als rechtliche Schranke nennt der Gesetzgeber in § 1 Abs. 4 BauGB die Pflicht, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Gemeindliche Selbstverwaltung nach Art. 28 Grundgesetz widerspricht nicht dem Landesplanungsgesetz, nach der sich die städtebauliche Planung der Landesplanung einfügen muss. § 1 Abs. 4 führt nicht zu einer Aushöhlung der kommunalen Planungshoheit. Der Standort, den der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung in der Bauleitplanung zuweist, ist nicht im Abwägungsprogramm zu suchen. Er ist vielmehr, wie bereits durch die Stellung des § 1 Abs. 4 BauGB dokumentiert wird, rechtlich vorgelagert.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2013 sind regionale Grünzüge nicht undifferenziert, sondern als Vorranggebiet (Ziel der Raumordnung) und als Vorbehaltsgebiet (Grundsatz der Raumordnung) festgelegt. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich einer Siedlungsentwicklung in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung fällt. Ziele der Raumordnung sind dagegen zu beachten.</p> <p>Bezüglich konkreter Flächen wird auf die Behandlung der Stellungnahme der Gemeinde Ratshausen zum Regionalplanentwurf 2012 verwiesen, die der Gemeinde mit Schreiben</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		Gebiet Honau-Erweiterung zurück genommen. In dem aktuell in Bebauung befindlichen Wohngebiet Bann, das in selbigem FNP auf 12 Bauplätze reduziert werden musste, befinden sich nur noch vier nicht verkaufte Bauplätze. Dies zeigt, dass bei einem starken, arbeitsplatzbedingten Zuzug nach Ratshausen und raumplanerisch vorgegebenen engen Grenzen, die verfügbaren Bauplätze in Kürze vergeben sein werden.	vom März 2012 zuzug. Die genannte Reduzierung von geplanten Bauflächen im FNP geht auf Flächenbedarfsberechnungen des Regierungspräsidiums Tübingen zurück. Im Regionalplan sind die Flächen des FNP vollumfänglich nachrichtlich übernommen. Teilbereiche um Ratshausen sind außerdem als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich in beiden Fällen keine Bedenken gegen eine Bebauung. Im Übrigen wird auf den demographischen Wandel verwiesen.
Reutlingen 05.08.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (2)</p> <p>In der Raumnutzungskarte werden an mehreren Stellen Regionale Grünzüge als Vorranggebiete mit Zielcharakter an den Siedlungskörper herangeführt. In früheren Stellungnahmen wurde eine Herabstufung des Grünzugs als Grundsatz im Gebiet Reute, Bronnweiler gefordert. Der Regionalverband argumentiert, dass dem bereits so entsprochen sei, da der Grünzug an dieser Stelle nur Grundsatzcharakter habe. Die Stadt kann dem trotzdem nicht zustimmen. Grünzüge sollen grundsätzlich nicht bis an die Ortsränder herangeführt werden, da sonst ggf. nicht mal Ortsrandarrondierungen möglich bzw. der kommunalen Planungshoheit entzogen sind. Vorschlag: Grünzüge sollten nicht breiartig die Flächen zwischen den Siedlungsbereichen ausfüllen, sondern tatsächlich Grünzüge im Sinne von die Region durchziehende Bänder darstellen. Auch das Regierungspräsidium Tübingen kann „die tatsächlich erfolgte regionsweite flächendeckende Festlegung“ nicht nachvollziehen. Das MVI forderte „zu prüfen, ob Festlegungen in diesem Umfang tatsächlich erforderlich sind“.</p> <p>Ziffer 3.1.2 „Grünzäsuren“</p> <p>Z (1)</p> <p>In der Raumnutzungskarte werden an mehreren Stellen Regionale Grünzäsuren als Vorranggebiete mit Zielcharakter an den Siedlungskörper herangeführt. Es wird eine Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Rommelsbach und Orschel-Hagen gefor-</p>	<p>Allgemeine Hinweise Zum Verhältnis Landesentwicklungsplanung - Regionalplanung: Regionalplanung ist eine querschnittsorientierte Rahmenplanung. Sie hat die Verfolgung überörtlicher Interessen zur Aufgabe. Dabei sind die verschiedensten gesellschaftlichen Ansprüche an eine Raumschaft vor dem Hintergrund der Schonung der natürlichen Ressourcen zu berücksichtigen. Gem. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze des Landesentwicklungsplans (LEP), er formt die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans räumlich und sachlich aus. Verschiedene Grundsätze und Ziele des LEP 2002 sind auf den Schutz von Freiräumen und natürlichen Ressourcen ausgerichtet. Beispielfhaft seien die Plansätze 1.1 G, 1.9 G, 1.10 G sowie 2.4.2.5 Z und 2.4.3.6 Z genannt. In Kapitel und Unterkapiteln 5 „Freiraumsicherung, Freiraumnutzung“ des LEP 2002 sind weitere Ziele und Grundsätze formuliert, aus denen sich Festlegungen in Regionalplänen zum Freiraumschutz ableiten lassen.</p> <p>Es wird außerdem auf die Begründung von PS 3.1.1 Z (3) verwiesen, die wie folgt lautet (Änderungen fett kursiv): Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebietsscharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen bis zu 1 ha, bei Splittersiedlungen bis zu 0,5 ha zulässig sein. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.</p> <p>Zum Verhältnis Regionalplanung - Bauleitplanung: In Richtung auf die kommunale Planung schafft die Regionalplanung, wie dies für eine Planung, der weitere Planungsstufen nachgeordnet sind, typisch ist, Rahmenbedingungen,</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung								
		<p>dert, da sonst ggf. nicht mal Ortsrandarrondierungen möglich bzw. der kommunalen Planungshoheit entzogen sind. Die vom Regionalverband ins Feld geführten Extensiv- und Streuobstwiesen sowie der Bachlauf haben keine regionale Bedeutung.</p>	<p>die auf der nachgeordneten Planungsstufe der Bauleitplanung grundsätzlich noch einer Verfeinerung und Ausdifferenzierung zugänglich sind. Die Gemeinden dürfen den ihnen gesetzten Rahmen ausfüllen und die ihnen eröffneten Freiräume nutzen. Die Bindungswirkung im räumlichen Plansystem ist so angelegt, dass der landesweite Raumordnungsplan (in Baden-Württemberg der Landesentwicklungsplan) (§ 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz) mit seinen Festlegungen den Regionalplan, der Regionalplan den gemeindlichen Flächennutzungsplan (§ 1 Abs. 4 BauGB) und dieser den gemeindlichen Bebauungsplan (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) bindet. § 1 BauGB macht deutlich, dass die Gemeinde bei der Bauleitplanung weitgehende planerische Gestaltungsfreiheit genießt, ohne indes von rechtlichen Bindungen freigestellt zu sein. Als rechtliche Schranke nennt der Gesetzgeber in § 1 Abs. 4 BauGB die Pflicht, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Gemeindliche Selbstverwaltung nach Art. 28 Grundgesetz widerspricht nicht dem Landesplanungsgesetz, nach der sich die städtebauliche Planung der Landesplanung einfügen muss. § 1 Abs. 4 führt nicht zu einer Aushöhlung der kommunalen Planungshoheit. Der Standort, den der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung in der Bauleitplanung zuweist, ist nicht im Abwägungsprogramm zu suchen. Er ist vielmehr, wie bereits durch die Stellung des § 1 Abs. 4 BauGB dokumentiert wird, rechtlich vorgelagert.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2013 sind regionale Grünzüge nicht undifferenziert, sondern als Vorranggebiet (Ziel der Raumordnung) und als Vorbehaltsgebiet (Grundsatz der Raumordnung) festgelegt. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Abwägung bezüglich z. B. einer Siedlungsentwicklung in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung fällt. Ziele der Raumordnung sind dagegen zu beachten.</p> <p>Durch die Festlegung von Vorranggebieten mit Zielcharakter kommt es bei Reutlingen nicht zu übermäßigen Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit. Insbesondere um Reutlingen reichen die regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) und die Grünzäsuren (VRG) überwiegend <u>nicht</u> bis an den Siedlungsrand, wie Überprüfungen ergaben. Der prozentuale Anteil von regionalen Grünzügen (VRG), Grünzäsuren (VRG) am Siedlungsrand im Bereich von Freiräumen sowie der darüber hinausgehender Gebiete für besonderen Freiraumschutz (VRG) ist folgender Tabelle zu entnehmen.</p> <table border="1" data-bbox="1010 2056 1517 2110"> <thead> <tr> <th data-bbox="1010 2056 1182 2110">Teilort</th> <th data-bbox="1185 2056 1289 2110">Grünzug (VRG)</th> <th data-bbox="1292 2056 1396 2110">Grünzä- sur (VRG)</th> <th data-bbox="1399 2056 1517 2110">sonstige VRG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Teilort	Grünzug (VRG)	Grünzä- sur (VRG)	sonstige VRG				
Teilort	Grünzug (VRG)	Grünzä- sur (VRG)	sonstige VRG								

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
---------------------------------------	-----------------------	----------------------------	------------

				%	%	%
			Altenburg	7	8	17,5
			Betzingen	0,5	2	16,5
			Bronnweiler	10,5	1	34
			Degerschlacht	0	6	4,5
			Gönningen	5	0	28,5
			Mittelstadt	6	0	9
			Oferdingen	4,5	7,5	24,5
			Ohmenhausen	4,5	0	11,5
			Reicheneck	0	0	21
			Reutlingen	4	4	1,5
			Rommelsbach	0	22,5	9
			Sickenhausen	10	0,5	2
			Sondelfingen	3,5	0	18,5
			<p>In der Summe verbleibt, ausgenommen bei Bronnweiler, ein Großteil des Siedlungsrandbereiches frei von regionalplanerischen Zielfestlegungen. Bei Bronnweiler sind die Festlegungen den landschaftlichen Qualitäten geschuldet.</p> <p>Im Folgenden sind für einige Teilorte überschlägig Flächen berechnet, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt und mit keinen weiteren Zielen der Raumordnung überlagert sind, so dass dort keine regionalplanerischen Festlegungen gegen weitere Siedlungsentwicklungen sprechen: Betzingen ca. 45 ha, Degerschlacht ca. 35 ha, Oferdingen ca. 33 ha, Ohmenhausen ca. 56 ha, Rommelsbach ca. 23 ha, Sondelfingen ca. 32 ha. Damit bleibt für die Stadt Reutlingen mehr als genug Raum für Siedlungsentwicklungen. Änderungen im Regionalplan werden nicht vorgenommen.</p> <p>Es wird außerdem auf die Begründung von PS 3.1.1 Z (3) verwiesen, die wie folgt lautet (Änderungen fett kursiv): Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebietsscharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund sind bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen bis zu 1 ha, bei Splittersiedlungen bis zu 0,5 ha zulässig. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.</p>			

Rosenfeld 12.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	Z (2) Der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld hat in seiner Sitzung am 25.10.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet naturnaher Sportarten“ beschlossen. Das geplante Sondergebiet naturnaher Sportarten liegt zentral zwischen Rosenfeld und	Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird nicht zurückgenommen. In seiner Stellungnahme zum Bebauungsplan „Sondergebiet naturnaher Sportarten“ vom 03.04.2013 hat der Regionalverband der Stadt Rosenfeld
-------------------------	--------------------------------	--	--

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Bickelsberg, auf der südwestlichen Gemarkungsfläche an der Landstraße L 415, nördlich des Gewerbegebiets „Dornbrunnen“ in nicht integrierter Lage wie dies für sportliche Anlagen üblich ist. Das Sondergebiet naturnaher Sportarten soll die sportliche Landschaft sowie das Naherholungsgebiet der Stadt Rosenfeld und ihrer Gemeinde Bickelsberg bereichern. Ziel der Planung ist die Steigerung der Attraktivität der Gemeinde durch ein Sport- und Naherholungsgebiet. Aus diesem Grund bitten wir, den Grünzug im Bereich der alten Deponie zurückzunehmen.</p>	<p>mitgeteilt, dass die Bedenken gegen das geplante Vorhaben aus regionalplanerischer Sicht zurückgenommen werden können, sofern der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kleiner als 1 ha ist und die geplanten Gebäude an die bestehende Siedlung anschließen (Arrondierung).</p>
<p>Rottenburg am Neckar 28.06.2013</p>	<p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p>	<p>Z (2) Kenntnisnahme der Behandlung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2012, die wie folgt lautet: „Bezüglich der Entwicklung eines Gewerbegebietes am Standort „ehemaliges Flughafengelände Baisingen“ siehe Behandlung der Stellungnahme unter Kap. 2.4.3.1. Bezüglich einer neu geplanten Justizvollzugsanstalt verweisen wir auf folgenden neuen Plansatz Z (5): Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können.“</p> <p>Zurückweisung der Behandlung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2012 zum - ehemaligen Flughafengelände Baisingen mit folgender Begründung: Die Feststellung, dass keine Siedlungsflächen im Regionalplan festgelegt werden können, die nicht bereits in einem Bauleitplanverfahren behandelt worden sind, geht an der Realität vorbei. Praktisch bedeutet dies, dass keine weiteren Siedlungs- oder Gewerbeflächen mehr ausgewiesen werden können. Einer Fortschreibung unseres Flächennutzungsplans würde dann entgegengehalten, dass Flächen im Regionalplan nicht vorgesehen sind. Nichtsdestotrotz gelten die Anmerkungen zum ehemaligen Flughafengelände, das teilweise auf der Markung Baisingen liegt. Die Fläche wurde von der Stadt erworben, um sie zu einem Gewerbegebiet zu entwickeln. Um diese Entwicklung zu ermöglichen, sollte der Regionalplan zusammen mit den Festlegungen des benachbarten Regionalverbands Nordschwarzwald zusammen mit den Gewerbegebieten um das Postverteilzentrum Eutingen und die Gewerbeflächen um den Eutinger Bahnhof eine interkommunale Gewerbezone festlegen. Zumindest muss im Bereich des Flugplatzes auf die Festlegung eines regionalen Grünzugs verzichtet werden.</p> <p>Die Stadt Rottenburg am Neckar hält daher im Bereich des Flugplatzes folgende Festlegungen im Regionalplan für angebracht: Regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen oder eine geplante Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe. Sollte diese Festlegung nicht möglich sein, sollte nach Auffassung der Stadt Rottenburg am Neckar der in der Raumnutzungskarte festgelegte regionale Grünzug im Bereich zwischen der B28a, der L360, dem Sandegraben und der Regionsgrenze entfallen.</p> <p>Kenntnisnahme der Behandlung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2012 zu</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zur Klarstellung: Die Siedlungsflächen in der Raumnutzungskarte sind eine nachrichtliche Übernahme (N) der Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete aus den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen, geringfügig ergänzt durch Bebauungspläne, die über die Flächen der FNP hinausgehen. Weitere geplante Gebiete für die Siedlungsentwicklung werden grundsätzlich nicht als Siedlungsflächen dargestellt, da es sich ansonsten um keine nachrichtliche Übernahme mehr handeln würde. Die Feststellung, dass aufgrund dieser Praxis keine weiteren Siedlungs- oder Gewerbeflächen mehr ausgewiesen werden können, ist nicht richtig. Weitere, über die Bauleitplanung hinausgehende Entwicklungsflächen können in anderer Weise Berücksichtigung finden. Im Randbereich von Siedlungen wurden in Abstimmung mit den Gemeinden regionale Grünzüge als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Hier sowie in Flächen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen, die über die im FNP ausgewiesenen Entwicklungsflächen hinausgehen (für Rottenburg bei Ergenzingen 65 ha von 111 ha) ist aus regionalplanerischer Sicht eine Siedlungsentwicklung möglich.</p> <p>Im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Baisingen ist aus regionalplanerischer Sicht aus Gründen des Freiraumschutzes eine Gewerbeentwicklung nicht erwünscht, wie bereits in der Behandlung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2012 erläutert. Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird nicht zurückgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<ul style="list-style-type: none"> - Ergenzingen, Wohngebiet „Baisinger Weg“ - Rottenburg, Sondergebiet „Siebenlinden III“ - Dettingen, Gewerbegebiete „Unterer Brühl“ und „Gassenäcker“ <p>[Anm.: Den Anträgen war stattgegeben worden.]</p>	
Schömberg 14.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (2)</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Schömberg hat sich in seiner Sitzung am 12. Juni diesen Jahres nochmals mit der Regionalplanung auf der Grundlage des Entwurfes 2013 auseinandergesetzt. Dabei wurde nochmals dringend darum gebeten, auf den bestehenden regionalen Grünzug im Bereich der Erddeponie Herrlewasen nach Möglichkeit zu verzichten, da es kein Anschluss von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg in diesem Grenzbereich der beiden Regionalverbände gibt. Somit können die mit regionalen Grünzügen verbundenen Schutzfaktoren gar nicht greifen. Sollte der Regionalverband jedoch einer Aufhebung des Grünzuges nicht zustimmen, sollte zumindest der bisher als Vorranggebiet ausgewiesene Grünzug in ein Vorbehaltsgebiet umgewandelt werden, der zumindest im Rahmen einer Abwägungsentscheidung bei konkurrierenden Nutzungen überprüft werden könnte. Wie Ihnen bekannt ist, plant die Stadt Schömberg die wiederverfüllten Bereiche der Erddeponie Herrlewasen für eine flächenhafte solare Nutzung bereitzustellen. Negative Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz können sich schon deshalb nicht ergeben, weil ja lediglich eine temporäre Nutzung (auf 20 Jahre) erfolgen würde.</p>	<p>Der regionale Grünzug wird nicht zurückgenommen. Es wird auf den neu gefassten PS 4.2.4.3 Z (1) verwiesen, nach dem auch in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) großflächige Photovoltaikanlagen ausnahmsweise zulässig sind, sofern eine Vorbelastung vorliegt. Eine Einzelfallprüfung hat dabei zu erfolgen.</p> <p>Dem Hinweis, dass sich negative Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz schon deshalb nicht ergeben, weil nur eine temporäre Nutzung erfolgen würde, kann nicht prinzipiell beipflichtet werden. Negative Auswirkungen können auch sehr kurzfristig erfolgen und irreversibel sein. Auswirkungen müssen ggf. auch beim geplanten Vorhaben im Rahmen einer Umweltprüfung untersucht werden.</p>
Sonnenbühl 25.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (2)</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat sich in seiner Sitzung am 20.06.2013 mit dem Planentwurf 2013 befasst. Auf Grund der Beratungen hat das Gremium einstimmig folgende Forderungen beschlossen:</p> <p>...</p> <p>4. Nochmalige Überarbeitung der Grünzüge und Reduzierung der Vorranggebiete zur Entwicklung der Baugebiete und Sondergebiete auf der Gemarkung Sonnenbühl</p> <p>Begründung zu</p> <p>4. Grünzüge: Die Gemeinde Sonnenbühl hatte bereits zum Planentwurf 2012 die Reduzierung bzw. Rücknahme der Grünzüge in den Ortsrandlagen beantragt. In Teilbereichen wurde dies im Planentwurf 2013 nun auch berücksichtigt und zwar dahingehend, dass in vorher abgestimmten Bereichen die Grünzüge nicht mehr als Vorranggebiet, sondern als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen sind. Aktuelle Erfahrungen in der Bauleitplanung haben jedoch gezeigt, dass die im Planentwurf vorgesehenen Grünzüge insbesondere auch vom Regierungspräsidium Tübingen massiv vertreten werden. So soll wegen geringfügig tangierter Bereiche eines Grünzuges ein geplantes Schuppengebiet reduziert werden. Letztlich handelt es sich um eine Inanspruchnahme von rund 1300 m², was verständlicherweise für eine Kommune nur schwer nachvollziehbar ist. Es bestärkt uns jedoch in der Forderung, die Festsetzung der Grünzüge nochmals intensiv zu prüfen. Diese sind nach Auffassung der Gemeinde Sonnenbühl flächendeckend und relativ differenziert über tausende Hektar der Gemarkungsfläche festgesetzt</p>	<p>Eine nochmalige, generelle Überarbeitung der Grünzüge wird nicht vorgenommen. Die Verbandsversammlung hat bewusst die regionsweite Festlegung der regionalen Grünzüge beschlossen und dies in den Fassungen der Planentwürfe 2012 und 2013 bestätigt.</p> <p>Der Argumentation bezüglich der Behinderung der Gemeinde in ihren Entwicklungsmöglichkeiten kann nicht gefolgt werden. Laut FNP stehen der Gemeinde für die weitere Siedlungsentwicklung unbebaute Flächen in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung: Genkingen ca. 5 ha Wohn-/Mischgebiete (Planung) und ca. 6 ha Gewerbefläche (Planung); Undingen ca. 5 ha Wohn-/Mischgebiete (Planung) und ca. 2,5 ha Gewerbefläche (Planung); Willmandingen ca. 8 ha Wohn-/Mischgebiete (Planung) und ca. 3 ha Gewerbefläche (Planung). Die als Vorbehaltsgebiet festgelegten Grünzüge bieten weiteren Entwicklungsraum: in Genkingen ca. 6 ha, in Undingen ca. 25 ha, in Willmandingen ca. 11 ha.</p> <p>Eine weitere Reduzierung der Grünzüge wird aus Gründen des Freiraumschutzes nicht vorgenommen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Begründung von PS</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>und behindern die Entwicklung einer Gemeinde massiv. Wir beantragen deshalb die Rücknahme der Grünzüge mit einem großzügigen Abstand (mindestens 300 m) rund um die Ortslagen und rund um bestehende Sondergebiete.</p>	<p>3.1.1 Z (3) verwiesen, die wie folgt lautet (Änderungen fett kursiv): Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebietsscharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen bis zu 1 ha, bei Splittersiedlungen bis zu 0,5 ha zulässig sein. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.</p>
<p>Starzach 27.06.2013</p>	<p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p>	<p>Z (2) Allerdings war der Gemeinderat der Ansicht, weiterhin an der Beschlusslage vom 25.04.2012 hinsichtlich des Schuppenstandortes im Ortsteil Felldorf festzuhalten. D. h. es wird auch für den geplanten Schuppenstandort Felldorf weiterhin beantragt, dass dort keine Festsetzungen als regionale Grünzüge oder Grünzäsuren vorgenommen werden. Es sollte auch im Ortsteil Felldorf möglich sein, mittelfristig ohne langwierige Verfahren zur notwendigen Änderung bzw. Befreiung von den Festsetzungen des Regionalplanes, Schuppengebiete herstellen zu können.</p>	<p>Der Regionalverband verweist auf die Behandlung der Stellungnahme der Gemeinde Starzach zum Regionalplanentwurf 2012, die der Gemeinde mit Schreiben vom März 2013 zugegangen ist. Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird nicht zurückgenommen. Der Regionalverband Neckar-Alb hatte im laufenden Flurbereinigungsverfahren Starzach (Höhengemeinden) am 19.07.1999 im Rahmen des Anhörungstermins zur Erörterung des Entwurfs des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 Abs. 2 FlurbG Bedenken gegen diesen Standort erhoben, weil dieser ortsfrem in einem bislang von Gebäuden nicht betroffenen Landschaftsausschnitt liegt. Der Regionalplan hat zum Ziel, eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu verhindern. Eine Zersiedlung dieser bislang un bebauten Landschaft findet aus regionalplanerischer Sicht keine Zustimmung. Der Regionalverband regt einen alternativen Standort in Ortsnähe von Felldorf, beispielsweise angrenzend an die Ortslage im Norden oder Nordosten, an.</p>
<p>Zwiefalten 25.06.2013</p>	<p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p>	<p>Z (2) Die Forderung, die regionalen Grünzüge im Umgebungsbereich der Bereich der Teilorte weiter zurückzufahren wird aufrecht erhalten, um die bauliche Entwicklung der Ortschaften nicht unnötig einzuschränken und zu gefährden. Am Inhalt der bisherigen Stellungnahme vom 22.Juni 2013 wird daher festgehalten.</p> <p>Auszug Stellungnahme vom 22.06.2012 (nur Punkte, denen nicht entsprochen wurde): Der vorliegende Planentwurf weist eine flächendeckende Ausweisung von regionalen Grünzügen bis an die unmittelbaren Grenzen der Siedlungsbereiche auf. Da regionale Grünzüge als Ziel in den Regionalplan eingehen, bedeutet dies für uns, dass nach Erlangen der Rechtskraft des Regionalplanes in diesen Bereichen keine anderweitigen Nutzungen zulässig sind. Ziele der Raumordnung sind im Gegensatz zu Grundsätzen dann nicht abwägungszu-</p>	<p>Behandlung siehe wie folgt:</p> <p>Bezüglich der allgemeinen Ausführungen wird auf die Behandlung der Stellungnahme der Gemeinde vom 22.06.2012 zum Regionalplanentwurf 2012 verwiesen, die der Gemeinde Zwiefalten mit Schreiben vom März 2013 zugegangen ist.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>gänglich und von den Behörden bei ihren raumbe- deutsamen Planungen und Maßnahmen zwingend zu beachten. Die Realisierung einer dem Ziel des Regionalplanes widersprüchlichen Nutzung setzt ein aufwendiges Zielabweichungsverfahren voraus. Darin sehen wir bei allem Verständnis für die not- wendige Eindämmung des Landschaftsverbrauchs auch auf der Schwäbischen Alb nicht vertretbare Einschränkungen für die gemeindlichen Entwick- lungsmöglichkeiten. Insbesondere in den als struk- turschwach festgestellten Gebieten der Schwäbi- schen Alb müssen die Ausweisung von Wohnplät- zen und Flächen für eine zur Festigung der Arbeits- platzstruktur notwendige gewerbliche Entwicklung möglich bleiben.</p> <p>Die Gemeinde beantragt die Rücknahme der Grün- züge in folgenden Punkten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rücknahme aufgrund bestehender Bauleitpla- nungen 2. Weitere bauliche Entwicklungsflächen: Zu nach- folgend aufgeführten, mit Karten unterlegten Flä- chen (s. Anlage) wird von der Gemeinde Zwiefalten gefordert, dass die dort geplanten Vorrangflächen zurückgenommen werden. Es handelt sich dabei insbesondere um Gebiete, für die die Gemeinde im geltenden Flächennutzungsplan durch „Gelbe Pfei- le“ ihre gewollte Siedlungsentwicklung markiert hat. <ol style="list-style-type: none"> a. Zwiefalten; Bereich Gauberg b. Gauingen, Gewerbegebiet „Gürst“ c. Hochberg, nördlich des Ortes d. Mörsingen, nördlich, südlich und westlich des Ortes 3. Rücknahme um weitere 100 m um die Siedlungs- grenzen: Über die in Ziff. 1. a. bis g. genannten Rücknahmen der Grünzüge hinaus wird gefordert, dass außerdem um alle Teilorte Zwiefaltens die Grünzüge um 100 m zurückgenommen werden. <p>Dies gilt auch für die Siedlungen Attenhöfen, Loretto und die vom Teilort Baach abgesetzte Gebäude- gruppe im dortigen Talweg („Radlerherberge“). Dadurch soll bewirkt werden, dass auch weitere bauliche Entwicklungen in allen Teilorten grundsätz- lich nicht von vorne herein durch den Regionalplan blockiert werden bzw. einer Abwägung im Bauleit- planverfahren entzogen sind.</p>	<p>Den Anträgen wurde im Rahmen der Anhö- rung zum Regionalplanentwurf 2012 durchweg entsprochen.</p> <p>Die im Rahmen der Beteiligung zum Planent- wurf 2012 „nur“ auf Teilflächen zurückgenom- menen Festlegungen liegen maßgeblich be- gründet in der demographischen Entwicklung und im Freiraumschutz.</p> <p>Dem Antrag wurde bereits auf einer Teilfläche von ca. 15 ha entsprochen. Darüber hinaus- gehend werden keine weiteren Änderungen vorgenommen.</p> <p>Dem Antrag wurde bereits auf einer Teilfläche von etwa 37 ha entsprochen. Darüber hinaus- gehend werden keine weiteren Änderungen vorgenommen.</p> <p>Dem Antrag wurde bereits auf einer Teilfläche von etwa 2 ha entsprochen. Darüber hinaus- gehend werden keine weiteren Änderungen vorgenommen.</p> <p>Dem Antrag wurde bereits auf Teilflächen von etwa 3 ha entsprochen. Darüber hinausge- hend werden keine weiteren Änderungen vorgenommen.</p> <p>Dem Antrag wird nach wie vor nicht entspro- chen. Es wird auf die Behandlung der Stel- lungnahme vom 22.06.2012 verwiesen, die der Gemeinde Zwiefalten mit Schreiben vom März 2012 zugegangen ist.</p> <p>Attenhöfen, Loretto: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wurde im Bereich von Be- standsgebäuden zurückgenommen. Die von Baach abgesetzte Gebäudegruppe wurde und wird nicht freigestellt. Um den Gebäudebestand in regionalen Grün- zügen zu berücksichtigen, wird die Begrün- dung zu Plansatz Z (3) am Ende wie folgt ergänzt (Änderungen fett kursiv Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungs- randbereich ist in Anbetracht der Maßstäb-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p>lichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebietsscharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen bis zu 1 ha, bei Splittersiedlungen bis zu 0,5 ha zulässig sein. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.</p> <p>In einem neuen Plansatz 3.1.1 Z (5) wird außerdem explizit darauf hingewiesen, dass Infrastruktureinrichtungen, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig sind und außerhalb der Grünzüge nicht verwirklicht werden können, in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig sind. Die trifft auch für die genannte Freizeitanlage zu.</p> <p>Die Ablehnung der erneuten Anträge wird mit dem Schutz des Freiraumes begründet. Nach einer erneuten Prüfung stehen für die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Zwiefalten ausreichend Flächen und Spielräume zur Verfügung. Es wird außerdem auf den demographischen Wandel verwiesen, aus dem sich für die Gemeinde Zwiefalten ein reduzierter Flächenbedarf für Siedlungsentwicklungen ableiten lässt.</p>
Landratsamt Esslingen – Untere Verwaltungsbehörde 10.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (2) Das Landratsamt hatte sich zuletzt im Rahmen des im Jahr 2012 durchgeführten Anhörungsverfahrens zum Regionalplanentwurf 2012 geäußert. Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 30.05.2012 werden zu dem jetzt vorgelegten Planentwurf 2013 mit Struktur- und Raumnutzungskarte sowie der Begründung und dem Umweltbericht keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgetragen.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 30.05.2012: Im Interesse einer einheitlichen und stringenten Handhabung der Freiraumsicherung, insbesondere in den Randbereichen der Regionen, wird angeregt, auch in der Region Neckar-Alb sämtliche Grünzüge als Vorranggebiet auszuweisen, auch um Ansätze möglicher Verlagerungen von baulichen und anderen funktionswidrigen Nutzungen zu vermeiden.</p>	<p>Der Regionalverband verweist auf die Behandlung der Stellungnahme vom 30.05.2012 zum Regionalplanentwurf 2012 (siehe unten), die dem Landratsamt mit Schreiben vom März 2013 zugegangen ist.</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb hält an der bisherigen Systematik fest. Um auf der einen Seite dem Freiraumschutz auf Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung mehr Bedeutung zukommen zu lassen und auf der anderen Seite den Städten und Gemeinden im Siedlungsrandbereich Spielraum für die Siedlungsplanung und -entwicklung einzuräumen, hat die Verbandsversammlung explizit die Festlegung von regionalen Grünzügen als Vorbehaltsgebiet beschlossen. Dies ist im rechtlichen Rahmen gem. § 11 Abs. 3 und Abs. 7 Landesplanungsgesetz vorgesehen.</p>
Landratsamt Tübingen - Untere Verwaltungsbehörde 13.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (2) I. Naturschutz Die von uns dokumentierten Rücknahmen der Regionalen Grünzüge (VRG + VBG) im Entwurf 2012 i. Vgl. zum Entwurf 2008 werden zum Teil mit der planerischen Unschärfe des Regionalplans begründet. Aus unserer Sicht ist dies in einigen Fällen schlüssig. Fragwürdig bleiben folgende Fälle (vgl.</p>	<p>Nach der Anhörung zum Regionalplanentwurf 2008 wurden die Festlegungen in der Raumnutzungskarte insbesondere im Siedlungsrandbereich redaktionell überarbeitet, da die mit GIS berechneten Flächen teilweise in kleinen Flächen oder linienförmig in die Siedlung hineinreichten und im Maßstab 1 : 50.000</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Anlage):</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Tübingen, Bereich Spitzberg und Wanne, ist die Begradigung des Grenzverlaufs nicht nachvollziehbar. - Beim Klärwerk Steinlach-Wiesaz könnte sich der Grünzug an die FNP-Grenze halten, wie dies 2008 noch der Fall war. 	<p>(rechtsverbindlicher Maßstab für Regionalpläne nicht darstellbar bzw. erkenntlich waren. Außerdem wurde eine Anpassung entsprechend der Vorgaben der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde an ATKIS vorgenommen. Diese Änderungen wurden nicht separat dokumentiert. Die Änderungen tragen auch dem Umstand Rechnung, dass die Festlegungen im Regionalplan nicht parzellenscharf, sondern gebietsscharf erfolgen.</p> <p>Zu den einzelnen Bereichen: Tübingen, Bereich Spitzberg: Nach Datenlage des Regionalverbands ergeben sich im Planentwurf 2013 gegenüber den Planentwürfen 2007 (gruenzug_na.shp vom 30.08.2007) und 2008 (gruenzug_na.shp vom 13.10.2008) keine Änderungen. In diesem Bereich ist in beiden Entwürfen kein regionaler Grünzug (VBG) festgelegt.</p> <p>Tübingen, Bereich Wanne: Änderungen entsprechend den Ausführungen oben</p> <p>Klärwerk Steinlach-Wiesaz: Nach Datenlage des Regionalverbands ergeben sich im Planentwurf 2013 gegenüber dem Planentwurf 2008 (Datei gruenzug_na.shp vom 13.10.2008) keine Änderungen. Die Änderungen wurden im Zuge der Anhörung zum Regionalplanentwurf 2007 vorgenommen. Hierzu liegt ein Antrag des Abwasserverbandes Steinlach-Wiesaz zur Freistellung der verbandseigenen Grundstücke in diesem Bereich zwecks evtl. Erweiterung der Kläranlage vor. Dem Antrag wurde wegen des öffentlichen Interesses stattgegeben.</p>
Vermögen und Bau Baden- Württemberg 11.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (2) 1. Stadt Tübingen</p> <p>Im aktuellen Planentwurf sind weiterhin landeseigene Grundstücke in Tübingen, Gewinn „Oberer Steinenberg“, „Neuhalde“, „Rosenau“, „Großer Gehrenkopf“ und „Ebenhalde“ betroffen, die auch weiterhin als regionale Grünzüge (VRG) ... ausgewiesen sind. In der schriftl. Behandlung des Regionalverbandes gegenüber dem Amt Tübingen vom März 2013 hat der Regionalverband lediglich das Gewinn „Oberer Steinenberg“ als „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet-Planung“ dargestellt. In der Raumnutzungskarte findet dies nach den Feststellungen des Amtes Tübingen jedoch nur teilweise entsprechende Berücksichtigung. Das o. g. Areal ist im Übrigen weiterhin als ... als regionaler Grünzug (VRG) ... ausgewiesen.</p> <p>Die Betriebsleitung weist daher erneut daraufhin, dass es sich bei den o. g. Flächen zu einem erheblichen Teil um Erweiterungsflächen für das Universitätsklinikum Tübingen und für die Universität Tübingen handelt und die Ausweisung dieser Flächen für die o. g. Zwecke insoweit den fundamentalen Interessen des Landes an Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für das Universitätsklinikum Tübingen und die Universität Tübingen widerspricht. Da innerstädtische Flächen für das Universitätsklinikum Tübingen und die Universität Tübingen eher schrumpfen und keine anderweitigen Erweiterungs-</p>	<p>Gewinn „Oberer Steinenberg“: Die dem Regionalverband vorliegende Flächenabgrenzung aus der Stellungnahme der Vermögen und Bau Baden-Württemberg zum Landschaftsrahmenplan (Stand Januar 2011) liegt vollumfänglich in einer „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet - Planung“ entsprechend des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbands Reutlingen-Tübingen. Die Fläche ist in der Raumnutzungskarte dem entsprechend als „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (N) - Planung“ dargestellt. Damit steht aus regionalplanerischer Sicht einer entsprechenden Bebauung nichts entgegen.</p> <p>Gewinn „Neuhalde“: Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird im beantragten Bereich aus naturschutzfachlichen Gründen nicht zurückgenommen werden, da dieser überwiegend in einem FFH- und Vogelschutzgebiet liegt (Weitere Begründung siehe unten).</p> <p>„Rosenau“: Hier ist der regionale Grünzug im beantragten Bereich nicht als Vorranggebiet, sondern vollständig als Vorbehaltsgebiet und damit als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Somit fällt die Abwägung über eine weite-</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>flächen vorhanden sind, wäre der Standort durch die geplante Ausweisung letztlich in Frage gestellt.</p> <p>Die Betriebsleitung bittet daher erneut nachdrücklich darum, von der geplanten Ausweisung abzusehen und die weitere Entwicklung des Universitätsklinikums Tübingen und der Universität Tübingen durch eine entsprechende Ausweisung der Flächen zu ermöglichen.</p>	<p>re Bebauung in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung.</p> <p>Gewann „Großer Gehrenkopf“: Hier ist der regionale Grünzug im gesamten beantragten Bereich nicht als Vorranggebiet, sondern vollständig als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Somit fällt die Abwägung über eine weitere Bebauung in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung.</p> <p>Gewann „Ebenhalde“: Hier ist kein regionaler Grünzug, sondern eine Grünzäsur, ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) sowie ein Gebiet für Erholung (VBG) festgelegt. Behandlung siehe unter 3.2.1 und 3.2.6. Gem. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze des Landesentwicklungsplans. Er formt die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans räumlich und sachlich aus. Gem. Plansatz 5.1.2 Landesentwicklungsplan 2002 sind FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume und damit Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großflächigen Freiraumverbunds. Es handelt sich hierbei um ein Ziel der Raumordnung, das gem. § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. Diese Vorgaben sind in den Regionalplan zu übernehmen, eine Abwägung kann nicht mehr stattfinden.</p>
<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 17.07.2013</p> <p>(Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)</p>	<p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p>	<p>Z (2)</p> <p>Einzig die Begründung für die flächendeckende Ausweisung Regionaler Grünzüge ist für uns nach wie vor nicht nachvollziehbar. Zumindest für den Teil der Region, der seitens des LEPs dem ländlichen Raum zugeordnet wird, erscheint die Anforderung nach § 11 Abs. 3 LplG nicht zwingend. Auch aus den Plansätzen 5.1.3 sowie 6.2.2/6.2.2.3 ergibt sich unseres Erachtens kein Auftrag Landes für eine regionsweite Festlegung Regionaler Grünzüge. Insofern wären die von Ihnen angesprochenen Stellungnahmen der Obersten und der Höheren Raumordnungsbehörde von Interesse.</p>	<p>Es wird nochmals auf die Stellungnahme der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (damals Wirtschaftsministerium) vom 14.07.2008 verwiesen. Dieses teilt Folgendes mit: „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind nach Maßgabe der Ziele im Plansatz 5.1.3 LEP regionsweit festzulegen.“ Dem wurde Rechnung getragen, indem große zusammenhängende Freiräume regionsweit aufgrund ihrer Multifunktionalität als regionale Grünzüge (Vorranggebiet) festgelegt wurden. Im Siedlungsrandbereich wurden neben den als Vorranggebiet festgelegten Grünzügen, solche auch als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, um den Städten und Gemeinden Entwicklungsräume zu lassen. Zwischen Siedlungen wurden dann Grünzäsuren (Vorranggebiet) gesetzt, wenn der Abstand weniger als 750 m (verdichtete Teilräume) bzw. weniger als 1.500 m beträgt. Die Verbandsversammlung fasste den Beschluss ganz bewusst als „Signal“ gegen eine Flächeninanspruchnahme für Siedlung im bisherigen Umfang.</p> <p>Zur Information: Anteil der Festlegungen an der Gesamtfläche der Region: 81 % regionaler Grünzug (VRG) 3 % (ca. 8.000 ha) regionaler Grünzug (VBG) 2 % Grünzäsur (VRG)</p>
<p>Regionalverband Donau-Iller 19.06.2013</p>	<p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p>	<p>Z (2)</p> <p>Der Plansatz 3.1.1 RP Neckar-Alb sieht eine großräumige Ausweisung eines Regionalen Grünzugs</p>	<p>Der Regionalverband Neckar-Alb hält an der bisherigen Systematik fest. Der rechtliche</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
(Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)		als Vorranggebiet vor. Damit sollen große zusammenhängende Landschaftsräume langfristig gesichert werden und insbesondere soll eine Siedlungstätigkeit vermieden werden. Der räumliche Umgriff reicht bis direkt an die Grenze zur Region Donau-Iller. Im derzeitigen Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller ist keine dementsprechend großflächige Ausweisung eines regionalen Grünzuges geplant, der nahtlos anschließen könnte. Dennoch sind im Rahmen unserer Fortschreibung für die großen zusammenhängenden Landschaftsbereiche entsprechende Festsetzungen vorgesehen, so dass eine Sicherung von regionsübergreifenden Freiräumen möglich ist.	Rahmen gem. § 11 Abs. 3 und Abs. 7 Landesplanungsgesetz ist eingehalten. Eine Anpassung der Grünzüge im Grenzbereich zur Region Donau-Iller wird als nicht zwingend eingestuft, da sich die Festlegungen im Grenzbereich nicht widersprechen.
Regionalverband Nordschwarzwald 01.08.2013 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)	3.1.1 Regionale Grünzüge	Z (2), G (7) Im Bereich der Freiraumplanung geht die Region Neckar Alb planungssystematisch etwas anders vor als der Regionalverband Nordschwarzwald im Regionalplan 2015. So wird in der Region Neckar Alb das Instrument des Grünzuges als multifunktionales Ziel großräumig verwendet, in der Region Nordschwarzwald wird das Instrument räumlich auf die Entwicklungsachsen konzentriert. Dafür sollen in der Region Nordschwarzwald schutzgutbezogene Ausweisungen (beispielsweise Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft) stärker eingesetzt werden. Diese in der Systematik etwas anders gelagerte Vorgehensweise wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Verband Region Stuttgart 25.07.2013 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)	3.1.1 Regionale Grünzüge	Z (2), G (7) Im Hinblick auf die Festlegung von Regionalen Grünzügen gilt weiterhin unserer Stellungnahme vom 24.05.2012 mit der Empfehlung, sämtliche Grünzüge als Vorranggebiet festzulegen. Auszug aus der Stellungnahme vom 24.05.2012: Im Hinblick auf die Festlegung von Regionalen Grünzügen sowohl als Vorrang- als auch als Vorbehaltsgebiet wird aus Sicht des Verbands Region Stuttgart weiterhin die Gefahr einer Missdeutung gesehen, die zu in einer Aushöhlung der verbindlich festgelegten Grünzüge führen kann. Es wird daher weiterhin angeregt, sämtliche Grünzüge als Vorranggebiet festzulegen.“	Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart vom 24.05.2012 zum Regionalplanentwurf 2012 verwiesen, die dem Verband Region Stuttgart mit Schreiben vom März 2013 zuging, da sich an der bisherigen Lage nichts verändert hat. Darin wird ausgeführt und begründet, dass der Regionalverband Neckar-Alb an der bisherigen Systematik festhält. Die Gefahr einer Missdeutung wird angesichts der deutlichen Formulierung der betreffenden Plansätze und aufgrund der technischen Möglichkeiten durch GIS nicht gesehen.
Regierungsprä- sidium Tübingen - Höhere Raum- ordnungsbehör- de 21.06.2013	Kap. 3.1 Regionale Grünzüge und Grün- zäsuren	Z (3) Begründung Der erste Absatz der Begründung steht mit der Intention der flächenhaften Ausweisung regionaler Grünzüge als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiet nicht in Einklang. Arrondierungen sollen in den als Vorbehaltsgebieten ausgewiesenen Regionalen Grünzügen nach sorgfältiger Prüfung der Freiraumfunktionen erfolgen. Insofern ist eine Sonderregelung - die im Übrigen in der Begründung auch nicht zulässig ist - mit diesem System nicht vereinbar.	Mit der Regelung, dass in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) kleinflächige Siedlungsarrondierungen im Siedlungsrandbereich zulässig sind, wird dem Umstand des kleinen regionalplanerischen Maßstabes und der damit zusammenhängenden „Unschärfen“ im Grenzbereich der regionalplanerischen Festlegungen in der Raumnutzungskarte Rechnung getragen. Als Vorbehaltsgebiet festgelegte regionale Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte in der Randlage zwischen einer Siedlung und einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) erst ab einer Breite von 1 - 2 mm (entspricht 50 - 100 m in der Landschaft) erkennbar. Insofern ist es aus Sicht des Regionalverbands „systemkonform“, auf mögliche Arrondierungen im Siedlungsrand hinzuweisen. Zur Klarstellung wird in der Begründung auf die Maßstäblichkeit hingewiesen. Die Begründung lautet nun wie folgt (Ergänzungen in fett): Die als Vorranggebiet festgelegten regio-

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p>nalen Grünzüge sind von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Dazu zählen Vorhaben, die bauliche Anlagen und Flächenversiegelung nach sich ziehen. Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebiets-scharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen bis zu 1 ha, bei Splittersiedlungen bis zu 0,5 ha zulässig sein. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.</p>
Albstadt 28.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (3) Im Rahmen des weiteren Ausbaus des Tourismusstandorts Albstadt wird derzeit eine Bedarfsanalyse um Machbarkeitsstudie zur Schaffung von Übernachtungskapazitäten und Wandergastronomie am Standort Albstadt erarbeitet. Insbesondere durch den Niedergang der Textilindustrie ist der Ausbau der Sport- und Tourismusstadt Albstadt im Hinblick auf einen ressourcenschonenden Umgang von besonderer Bedeutung. Dabei steht insbesondere der sensible Umgang mit dem Freiraum als Grundlage für den Tourismus im Vordergrund jeglicher Entwicklung. Da nahezu die gesamte unbesiedelte Gemarkungsfläche als Regionaler Grünzug im Regionalplanentwurf definiert ist, wird eine diesbezügliche Tourismusförderung besonders erschwert. Beispielsweise sollte ermöglicht werden, dass die Umnutzung eines ehemaligen Aussiedlerhofes zu einer Wandergastronomie mit Übernachtungsmöglichkeiten und den dazugehörigen Anlagen auch innerhalb von Regionalen Grünzügen möglich ist. Eine Reaktivierung eines ehemaligen Aussiedlerhofes für touristische Zwecke trägt unseres Erachtens auch zur Wahrung des Landschaftsbildes bei. Die Stadt Albstadt fordert, die Lockerung des Ziels (3), dass Nutzungsänderungen, die dem Tourismus dienen, zulässig sind.</p>	<p>Im Plansatz selber werden keine Änderungen vorgenommen. In der Begründung zu PS 3.1.1 Z (3) wird im letzten Satz, die Passage „nicht jedoch Nutzungsänderungen“ gestrichen, da es sich um eine baurechtliche und nicht raumordnerische Angelegenheit handelt.</p>
Burladingen 26.07.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (3) Mit der in PS 3.1.1 Z (3) Seite 66 getroffenen Aussage, dass bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich Erweiterungen und Ausbauten nur im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung möglich sind, aber Nutzungsänderungen ausgeschlossen sind, ist die Stadt Burladingen nicht einverstanden. Es muss auch weiterhin möglich sein, solche bestehenden Anlagen einer sinnvollen Nachnutzung zuzuführen.</p> <p>Die Stadt Burladingen bittet in diesem Zusammenhang nochmals die im beigefügten Lageplan mit der Nr. 1 markierte „Walzmühle“ von den Zielen der Raumordnung so freizustellen, dass die geplante</p>	<p>Im Plansatz selber werden keine Änderungen vorgenommen. In der Begründung zu PS 3.1.1 Z (3) wird im letzten Satz, die Passage „nicht jedoch Nutzungsänderungen“ gestrichen, da es sich um eine baurechtliche und nicht raumordnerische Angelegenheit handelt.</p> <p>Siehe Behandlung der Stellungnahme unter 3.1.1 Z (2)</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		Nachnutzung, die auch im Interesse der Allgemeinheit steht, zu ermöglichen.	
Landratsamt Esslingen - Untere Verwal- tungsbehörde 10.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	Z (4) Die Planung der Windkraftanlagen folgt noch in einer separaten Teilfortschreibung. Im jetzigen Regionalplanentwurf gibt es nur die Aussage für die Zulassung von Windkraftanlagen in Regionalen Grünzügen unter folgenden Bedingungen: entweder muss ein Gesamtkonzept zur Festlegung von besonders geeigneten Gebieten für die Windkraftnutzung vorhanden sein oder die Standorte müssen über 60 % Referenzertrag aufweisen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre hier ein Gesamtkonzept zu bevorzugen.	Auch die Regionalplanung soll einen Beitrag zum Ausbau der Nutzung der Erneuerbaren Energien leisten. In Anlehnung an den Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09. Mai 2012 und das geänderte Landesplanungsgesetz 2012 hat der Regionalverband Neckar-Alb eine „Öffnung“ der regionalen Grünzüge für Windkraftanlagen beschlossen. Mit der vorliegenden Regelung in Plansatz 3.1.1 Z (4) obliegt es den Städten und Gemeinden, ob sie die Ansiedlung von Windkraftanlagen (WKA) auf ihrem Gebiet durch ein Gesamtkonzept steuern wollen oder ob sie auf ein Gesamtkonzept verzichten und die Ansiedlung von WKA auf Ebene der immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt sehen wollen.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raum- ordnungs- und Landesplanungs- behörde 16.09.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	Z (3) Begründung In der Begründung zu Z (3) wird ausgeführt, dass Arrondierungen in als Vorranggebieten festgelegten Grünzügen möglich sind. Diese Ausführungen gehen über die Festlegung im Plansatz hinaus. Sie widersprechen auch dem Planungskonzept der „flächhaften Festlegung von regionalen Grünzügen als Vorranggebiete und an Siedlungen angrenzende Grünzügen als Vorbehaltsgebiete“. Auch sind Flächen unter einem Hektar maßstabsbedingt im Regionalplan nicht erkennbar.	Mit dem Hinweis in der Begründung, dass in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) kleinflächige Siedlungsarrondierungen im Siedlungsrandbereich zulässig sind, wird dem Umstand des kleinen regionalplanerischen Maßstabes und der damit zusammenhängenden „Unschärfen“ im Grenzbereich der regionalplanerischen Festlegungen in der Raumnutzungskarte Rechnung getragen. Als Vorbehaltsgebiet festgelegte regionale Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte in der Randlage zwischen einer Siedlung und einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) erst ab einer Breite von 1 - 2 mm (entspricht 50 - 100 m in der Landschaft) erkennbar. Zur Klarstellung wird in der Begründung auf die Maßstäblichkeit hingewiesen. Die Begründung lautet nun wie folgt (Ergänzungen in fett): „Die als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grünzüge sind von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Dazu zählen Vorhaben, die bauliche Anlagen und Flächenversiegelung nach sich ziehen. Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebietsscharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen bis zu 1 ha, bei Splittersiedlungen bis zu 0,5 ha zulässig sein. “ Dieser klarstellende Hinweis geht in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte nicht über die Festlegung im Plansatz hinaus.
Ministerium für Verkehr und	3.1.1 Regionale	Z (5) Die Ausnahmeregelung in Z (5) für (regionalbedeut-	Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
<p>Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013</p>	<p>Grünzüge</p>	<p>same) Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, ist in Anbetracht der flächenhaften Festlegung von Grünzügen als Vorranggebiete sehr weitgehend.</p> <p>Die ausnahmsweise Zulässigkeit von (regionalbedeutsamen) Schuppengebieten für nicht privilegierte Landbewirtschafter wird nach wie vor kritisch gesehen. Zumindest sind die Voraussetzungen für die Ausnahme in den Plansatz aufzunehmen.</p> <p>In der Begründung sollte darauf hingewiesen werden, dass derartige Schuppenanlagen rechtlich unzulässig sein können, wenn diese in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten liegen.</p>	<p>für regionalbedeutsame (wird ergänzt) Vorhaben für den Fall, dass solche Vorhaben außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) nicht möglich sind. Insofern handelt es sich nicht um eine weitgehende Wirkung. Primär geht es darum, entsprechende Vorhaben in der Regel innerorts bzw. auf dafür geeigneten Flächen gemäß FNP bzw. Bebauungsplan zu verwirklichen. Erste Alternative wäre eine Ansiedlung in Siedlungsnähe in einem als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzug. Über die gesamte Region betrachtet, sind auf mehr als 10.000 ha Fläche regionale Grünzüge als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Für punktuelle Vorhaben besteht damit aus regionalplanerischer Sicht erheblicher „Spielraum“.</p> <p>Zur rechtlichen Klarstellung werden die Kriterien aus der Begründung in den Plansatz übernommen. Dieser lautet dann wie folgt (Ergänzungen fett): Dies gilt auch für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch und für Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschafter, für letztere unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) können keine geeigneten Standorte gefunden werden. - Die Nutzung bestehender landwirtschaftlicher Gebäude ist nicht möglich. - Nachweis des Bedarfs für die Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zur Bewirtschaftung im Außenbereich. - Nachweis, dass die Landbewirtschafter jeweils wenigstens 1 ha Fläche im Außenbereich bewirtschaften. - Nutzung der Schuppen nur für die Unterstellung von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen. - Landschaftsgerechte Ausführung möglichst in Ortsnähe. <p>Diese werden in der Begründung gestrichen.</p> <p>In der Begründung wird am Ende folgender Satz eingefügt: Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Schuppenanlagen rechtlich unzulässig sein können, wenn diese in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten liegen.</p>
<p>Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde 21.06.2013</p>	<p>Kap. 3.1.1 Regionale Grünzüge</p>	<p>Z (5) Die Ausnahmeregelung betrifft grundsätzlich auch nicht raumbedeutsame Infrastruktureinrichtungen. Aufgrund des Regelungsumfangs der Regionalplanung geht das Regierungspräsidium davon aus, dass hier nur regionalbedeutsame Infrastruktureinrichtungen gemeint sind. Eine Klarstellung wäre insoweit geboten.</p> <p>Weiter wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der flächenhaften Ausweisung der Regionalen Grünzüge überwiegend als VRG diese Infrastruktureinrichtungen nahezu überall zulässig sein werden, da eine Verortung in Ortsnähe aufgrund der Art der Vorhaben in der Regel unwahrscheinlich sein dürfte. Es wird gebeten, die Ausnahmeregelung vor diesem Hintergrund nochmals zu prüfen.</p>	<p>Eine Klarstellung wird wie folgt vorgenommen (Ergänzung fett): Regionalbedeutsame Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, ...</p> <p>Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung für den Fall, dass solche Vorhaben außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) nicht möglich sind. Primär geht es darum, entsprechende Vorhaben in der Regel innerorts bzw. auf dafür geeigneten Flächen gemäß FNP bzw. Bebauungsplan zu verwirklichen. Erste Alternative wäre eine Ansiedlung in Siedlungsnähe in einem als Vorbehaltsgebiet fest-</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>In den Regionalen Grünzügen sollen zukünftig Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschafter unter Beachtung besonderer, in der Begründung aufgeführter Kriterien, zulässig sein. Die Begründung nimmt nicht an der Verbindlichkeit des Regionalplans teil, so dass die Kriterien in die Festlegung selbst aufgenommen werden sollten, um wirksam zu werden. Daran ändert nach Ansicht des Regierungspräsidiums auch der Verweis im Ziel auf die Begründung nichts. Zwar kann den Kriterien damit ein erhöhtes Gewicht zugestanden werden, sie werden dadurch jedoch nicht verbindlich.</p>	<p>gelegten regionalen Grünzug. Über die gesamte Region betrachtet, sind auf mehr als 10.000 ha Fläche regionale Grünzüge als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Für punktuelle Vorhaben besteht damit aus regionalplanerischer Sicht erheblicher „Spielraum“. Lineare Vorhaben, für die ein öffentliches Interesse besteht, wie zum Beispiel Straßen, betreffen regionale Grünzüge (Vorranggebiet) regelmäßig.</p> <p>Zur rechtlichen Klarstellung werden die Kriterien aus der Begründung in den Plansatz übernommen. Dieser lautet dann wie folgt (Ergänzungen fett): Dies gilt auch für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch und für Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschafter, für letztere unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) können keine geeigneten Standorte gefunden werden. - Die Nutzung bestehender landwirtschaftlicher Gebäude ist nicht möglich. - Nachweis des Bedarfs für die Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zur Bewirtschaftung im Außenbereich. - Nachweis, dass die Landbewirtschafter jeweils wenigstens 1 ha Fläche im Außenbereich bewirtschaften. - Nutzung der Schuppen nur für die Unterstellung von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen. - Landschaftsgerechte Ausführung möglichst in Ortsnähe. <p>Diese werden in der Begründung gestrichen.</p>
Albstadt 28.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (5) Die aufgeführten Kriterien, die für die Erteilung der Ausnahme erforderlich sind, scheinen insbesondere im Hinblick auf den von der Landesregierung geforderten erhöhten Einsatz von regenerativen Energien als sehr starke Restriktion. Aus Sicht der Stadt Albstadt prägen sowohl Schuppengebiete als auch Brennholzherstellungs- und -lagerungsorte das hiesige Landschaftsbild. Oftmals bewirtschaften diese Brennholzhersteller keine Flächen im Außenbereich, sondern stellen für den Eigenbedarf Brennholz her. Im Hinblick auf die Zersiedelung der Freien Landschaft und den u. U. eintretenden Synergieeffekten zwischen Brennholzhersteller und Schuppengebiete für privilegierte Landbewirtschafter sollte die Kriterienliste deutlich gelockert werden. Die Stadt Albstadt fordert die Kriterienliste mindestens um die Punkte Flächenanforderung (1 ha Fläche im Außenbereich) und Nachweis dass die Nutzung bestehender landwirtschaftlicher Gebäude nicht möglich ist, zu reduzieren. Zusätzlich wird gefordert, dass die Brennholzherstellung und -lagerung mit den erforderlichen baulichen Anlagen im Außenbereich auch innerhalb von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zulässig ist.</p>	<p>Dem Antrag wird nicht entsprochen, die Kriterien werden beibehalten. Eine Einschränkung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien durch die Festlegung kann nicht erkannt werden. Die Fläche von 1 ha entspricht einem Kompromiss, den die Verbandsversammlung beschlossen hatte, nachdem die Mindestflächengröße im Regionalplanentwurf 2007 auf 4 ha angesetzt gewesen war. Aus regionalplanerischer Sicht sind Herstellung und Lagerung von Brennholz in regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zulässig, nicht jedoch entsprechende bauliche Anlagen, da sie zur Zersiedelung der Landschaft beitragen. Gerade vor dem Hintergrund der vermehrten Nutzung von Holz erscheint eine diesbezügliche regionalplanerische Regelung erforderlich.</p>
Metzingen 14.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (5) Im Planentwurf 2012 fanden sich im Bereich der bestehenden Geräteschuppenanlagen andere, zum Teil konkurrierende Nutzungen. So wurden die Schuppenanlagen von Regionalen Grünzügen (Vor-</p>	Kenntnisnahme

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>ranggebiete) überlagert. Um mögliche Nutzungskonflikte zu vermeiden, wurde seitens der Stadt Metzingen angeregt, auf Überlagerungen in der Raumnutzungskarte zu verzichten oder alternativ textlich festzusetzen, dass die Nutzung und die ggf. erforderliche Erweiterung der Geräteschuppenanlagen kein raumordnerisches Zielabweichungsverfahren erforderlich machen. Im Planentwurf 2013 wurde unter Plansatz 3.1.1 Z (5) festgelegt, dass Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, in Regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig sind, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. Dies gilt auch für Schuppengebiete nicht privilegierter Landbewirtschafter, sofern die in der Begründung zu Plansatz 3.1.1 Z (5) aufgeführten Kriterien erfüllt sind. Darüber hinaus sind bzw. werden die bestehenden Schuppengebiete, die im Flächennutzungsplan bzw. in der laufenden 7. Änderung des Flächennutzungsplans enthalten sind, in der Raumnutzungskarte von Überlagerungen mit Regionalen Grünzügen (Vorranggebiete) freigestellt, was der Anregung zum Planentwurf 2012 entspricht.</p>	
Pfronstetten 24.05.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (5) Gemeinschaftsschuppenanlagen Hier hatten wir angeregt, Bereiche, in denen vorhandene Gemeinschaftsschuppenanlagen stehen, nicht als Vorranggebiete für Grünzüge, sondern als entsprechende Vorbehaltsgebiete auszuweisen, um sie der kommunalen Bauleitplanung zugänglich zu machen. Diese Schuppen wurden für landwirtschaftliche Betriebe errichtet und wären als solche auch in Vorranggebieten zulässig. Aufgrund des in den letzten Jahren erfolgten Strukturwandels in der Landwirtschaft werden jedoch immer mehr landwirtschaftliche Betriebe aufgegeben. Die Besitzer der Schuppenanteile verlieren hierdurch ihre baurechtliche Privilegierung nach § 35 BauGB und damit strenggenommen auch die Berechtigung, die Schuppenanteile für eigene, nunmehr private Zwecke zu nutzen. Hier möchte sich die Gemeinde die Möglichkeit offenhalten, durch den Erlass entsprechender Bebauungspläne die Nutzung der bestehenden Schuppenanteile durch die seitherigen Eigentümer auch weiterhin zu legalisieren. Im aktuellen Entwurf des Regionalplans ist festgelegt, dass Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig sind, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. Dies gilt auch für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch und für Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschafter unter Anwendung der in der Begründung aufgeführten Kriterien. Diese Begründung wiederum setzt u. a. voraus, dass die Schuppenbesitzer jeweils wenigstens 1 ha Fläche im Außenbereich bewirtschaften. Es muss zudem gewährleistet sein, dass die Schuppen nur für die Unterstellung von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen genutzt werden. Aufgrund des dargestellten Strukturwandels in der Landwirtschaft wird es nicht wenige Fälle geben, in denen die „alte“ Eigentümerfamilie zwar noch einen entsprechenden Schuppenanteil besitzt, jedoch keine landwirtschaftlichen Flächen mehr. Somit wären diese Eigentümer nicht mehr berechtigt, Schuppenanteile zu nutzen. Wir schla-</p>	<p>Gemäß Landesentwicklungsplan 2002 ist u. a. der Schutz von Freiräumen und der natürlichen Ressourcen eine Aufgabe der Raumordnung und damit auch der Regionalplanung. Durch die regionalplanerischen Festlegungen zum Freiraumschutz soll die weitere Zersiedelung der in vielen Teilen der Region Neckar-Alb ohnehin schon stark zersiedelten Landschaften eindämmt werden. Dies betrifft auch Schuppengebiete für nicht privilegierte Landwirte. Solche Anlagen sollen vorzugsweise am Rande der Siedlungen entstehen. Diesbezügliche Ausnahmen für den Außenbereich wurden aufgrund der dem Regionalverband bekannten Situationen im Regionalplanentwurf eingeräumt. Eine Ausweitung der Ausnahmen wird nicht vorgenommen.</p> <p>Bestehende Gemeinschaftsschuppenanlagen genießen Bestandsschutz. Die regionalplanerischen Festlegungen gelten für Erweiterungen und Neuanlagen von Schuppengebieten. Sofern keine Änderungen im Bebauungsplan oder im Flächennutzungsplan vorgenommen werden, kommen die regionalplanerischen Festlegungen nicht zur Anwendung.</p> <p>Regelungen zur Lagerung von Brennholz fallen nicht in die Zuständigkeit des Regionalverbands, sofern damit keine baulichen Anlagen einhergehen. Gegen den Bau von Schuppen im Außenbereich zur Lagerung von Brennholz bestehen aus regionalplanerischer Sicht aus o. g. Gründen Bedenken.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>gen deshalb weiterhin vor, den Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, mittels Bebauungsplan auch nicht mehr landwirtschaftlich tätigen Eigentümern die Nutzung vorhandener Schuppen zu ermöglichen. Dies wäre dadurch möglich, dass diese Bereiche als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden.</p> <p>Zudem spielt die Lagerung von Brennholz eine zunehmend wichtigere Rolle. Die Nutzung des nachwachsenden Energieträgers Holz wird angesichts der steigenden Energiekosten weiter zunehmen, von politischer Seite ist dies auch ausdrücklich gewünscht und wird durch entsprechende Förderinstrumente auch unterstützt. Der vorliegende Entwurf des Regionalplans schließt jedoch die Lagerung von Brennholz in Schuppenanteilen aus, eine Regelung, die sich in der Praxis sicherlich nicht umsetzen lassen wird. Wir schlagen deshalb vor, die Begründung dahingehend zu ergänzen, dass auch Brennholz für den eigenen Bedarf gelagert werden kann.</p> <p>Stellungnahme vom 25.05.2012 In gleicher Weise sollte auch in den Bereichen verfahren werden, in denen vorhandene Gemeinschaftsschuppenanlagen stehen. Diese Schuppen wurden für landwirtschaftliche Betriebe errichtet und wären als solche auch in Vorranggebieten zulässig. Aufgrund des in den letzten Jahren erfolgten Strukturwandels in der Landwirtschaft werden jedoch immer mehr landwirtschaftliche Betriebe aufgegeben. Die Besitzer der Schuppenanteile verlieren hierdurch ihre baurechtliche Privilegierung nach § 35 BauGB und damit strenggenommen auch die Berechtigung, die Schuppenanteile für eigene, nunmehr private Zwecke zu nutzen. Hier möchte sich die Gemeinde die Möglichkeit offenhalten, durch den Erlass entsprechender Bebauungspläne die Nutzung der bestehenden Schuppenanteile durch die seitherigen Eigentümer auch weiterhin zu legalisieren.</p>	<p>Der Regionalverband verweist auf die Behandlung der Stellungnahme der Gemeinde Pfronstetten zum Regionalplanentwurf 2012 vom 29.05.2013, die der Gemeinde mit Schreiben vom März 2013 zugegangen ist. Ergänzende Hinweise siehe oben.</p>
Römerstein 11.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (5) Wie bereits bei der letzten Stellungnahme, haben wir zu dem Punkt 3.1.1 „Regionale Grünzüge“ und Begründung mit Schreiben vom 12.06.2012 Stellung genommen, nämlich die Fläche von 1 ha Fläche im Außenbereich, die die landwirtschaftlichen Nutzer nachweisen müssen, auf 0,5 zu reduzieren. Der Stellungnahme haben Sie nicht entsprochen mit der Begründung, dass Gerätschaften zur Bewirtschaftung von Flächen die kleiner als 1 ha sind, vor allem Rasenmäher, in Kellern, Anbauten und Nebengebäuden gut unterzubringen sind. In unserer Gemeinde gibt es zwischenzeitlich viele forstwirtschaftliche Nutzer, die für die Waldbewirtschaftung größere Maschinen bzw. Traktoren und Anhänger besitzen, für die die Schuppenflächen notwendig werden, weshalb wir die Stellungnahme vom 12.06.2012 aufrechterhalten. Wir bitten, dies in Ihrer Abwägung entsprechend zu überdenken.</p>	<p>Dem Antrag wird nicht entsprochen. Die Fläche von 1 ha bezieht sich nicht auf die Größe des Schuppengebiets und auch nicht auf die Größe der einzelnen Schuppen. Diese werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens nach den örtlichen Bedürfnissen festgelegt. Bei der im Regionalplan bezeichneten Mindestfläche von 1 ha handelt es sich um die Bewirtschaftungsfläche im Offenland oder im Wald, die von den einzelnen Schuppenbesitzern genutzt bzw. gepflegt wird. Sie entspricht einem Kompromiss, den die Verbandsversammlung beschlossen hatte, nachdem die Mindestflächengröße im Regionalplanentwurf 2007 auf 4 ha angesetzt gewesen war.</p>
Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 14.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (5) Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes Das Kreislandwirtschaftsamt hat in der Stellungnahme des Landratsamts Reutlingen vom 04.08.2012 zum Plansatz 3.1.1 G (6) im Planentwurf 2012 angeregt, bei den in regionalen Grünzü-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>gen zulässigen Bauvorhaben zusätzlich zu Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auch Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 (Gartenbau), Nr. 4 (besondere Anforderungen an die Umgebung) und Nr. 6 BauGB (Biogasanlagen) mit aufzunehmen. Diese Anregung wurde im neuen Plansatz PS 3.1.1 Z (5) weitgehend berücksichtigt (Änderung von Grundsatz (G) in Ziel der Raumordnung (Z); Ergänzung bei den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB um Nr. 2 und Nr. 6).</p> <p>Nach Plansatz 3.1.1 Z (5) sind in regionalen Grünzügen auch privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb von Grünzügen nicht verwirklicht werden können. Aus Sicht des Kreislandwirtschaftsamtes ist der Begriff „ausnahmsweise“ hier nicht erforderlich und sollte entfallen, da bereits im Vorfeld geprüft werden muss, ob entsprechende Vorhaben außerhalb von regionalen Grünzügen verwirklicht werden können.</p>	<p>Der Begriff „ausnahmsweise“ wird nicht gestrichen. Er unterstreicht den regionalplanerischen Ansatz, einer weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken.</p>
Landratsamt Tübingen - Un- tere Verwal- tungsbehörde 13.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (5) II. Landwirtschaft Als Kriterium für die Erteilung der Ausnahme für Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschafter in regionalen Grünzügen wird unter PS 3.1.1 Z (5) aufgeführt, dass die Landbewirtschafter jeweils wenigstens 1 ha Flächen im Außenbereich bewirtschaften müssen. Vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Landbewirtschafter Streuobstwiesen und Weinberge in geringerem Umfang nutzen und pflegen und damit einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft beitragen, sollte die Nutzung der Schuppengebiete an dem tatsächlichen Bedarf festgemacht werden.</p>	<p>Dem Antrag wird nicht entsprochen. Die Fläche von 1 ha entspricht einem Kompromiss, den die Verbandsversammlung beschlossen hatte, nachdem die Mindestflächengröße im Regionalplanentwurf 2007 auf 4 ha angesetzt gewesen war. In seiner Stellungnahme vom 31.03.2008 hatte das Landratsamt Tübingen seinerzeit zu diesem Punkt mit Hinweis auf die gängige Praxis selber eine Reduzierung auf 1 ha gefordert.</p> <p>Hinweis: Wie in der Begründung zu PS 3.1.1 Z (5) dargelegt, sollen landwirtschaftliche Schuppengebiete vorrangig in räumlichen Bezug zu bestehenden Ortslagen oder anderen baulichen Anlagen ausgewiesen werden. Sofern dort keine regionalplanerischen Festlegungen mit Zielcharakter festgelegt sind, ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht keine Einschränkungen. Es wird außerdem auf die Begründung zu Plansatz 3.1.1 Z (3) verwiesen, die wie folgt neu gefasst wurde (Änderungen fett kursiv): Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebietsscharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen bis zu 1 ha, bei Splittersiedlungen bis zu 0,5 ha zulässig sein. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.</p>
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur -	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>G (7), Raumnutzungskarte Die - ablehnenden - Ausführungen des Regierungspräsidiums hinsichtlich der Rücknahme bzw. Ab-</p>	<p>Der genannte Bereich ist bereits im Regionalplanentwurf 2012 als regionaler Grünzug (Vor-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013		schwächung des Freiraumschutzes südlich der B 27 im Bereich B 27/L 360/ B 463 werden nach wie vor ausdrücklich unterstützt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ziele des LEP, insbesondere das Ziel, die Entwicklung vorrangig am Bestand auszurichten, durch die vorgesehene Freiraumfestlegung nicht relativiert werden können.	behaltsgebiet) festgelegt. Dazu gibt es einen Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.09.2009, der im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf 2012 nicht geändert wurde. Die vorgebrachten Argumente werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung wird nicht vorgenommen.
Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde 21.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	G (7) Außerdem weist das Regierungspräsidium erneut auf folgenden Sachverhalt hin: Im Bereich der B 27/L 360/B 463 ist als Vorschlag ein P+M-Platz vorgesehen. Südlich der B 27 sieht der Regionalplan nunmehr einen Regionalen Grünzug als Vorbehaltsgebiet vor, der dort bislang bestehende Regionale Grünzug als verbindliches Ziel ist entfallen. In diesem Bereich war die Errichtung einer Raststätte vorgesehen. Die Einleitung des zur Umsetzung notwendigen Zielabweichungsverfahrens hat das Regierungspräsidium mit Entscheidung vom 15.09.2008 abgelehnt, da das Vorhaben auch mit Zielen des Landesentwicklungsplans 2002 - insbesondere des Ziels, die Entwicklung vorrangig am Bestand auszurichten - nicht in Einklang zu bringen ist und andere, im Anschluss an oder in bestehenden Siedlungsbereichen raumordnerisch günstigere Standorte vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund ist die Rücknahme bzw. Abschwächung des Freiraumschutzes in diesem Bereich nicht nachvollziehbar.	Der genannte Bereich ist bereits im Regionalplanentwurf 2012 als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Dazu gibt es einen Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.09.2009, der im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf 2012 nicht geändert wurde. Die vorgebrachten Argumente werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung wird zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht vorgenommen.
Metzingen 14.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	G (7) An den Siedlungsflächen unmittelbar angrenzend gibt es Regionale Grünzüge, die als Vorbehaltsgebiete festgelegt sind. Dies betrifft u. a. die langfristig für eine bauliche Entwicklung noch verbleibenden Bereiche Mark, Tobelbach, Katzensteig II, Eichbergstraße und Neugreuth. Nach Plansatz 3.1.1 G (8) soll in den regionalen Grünzügen, die als Vorbehaltsgebiete festgelegt sind, durch die Träger der Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraums und der geplanten baulichen Nutzung stattfinden. Da die Belange des Freiraums in diesen siedlungsnahen Bereichen bei eventuellen baulichen Entwicklungen ohnehin im Rahmen der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen sind, wird angeregt, auf die gesonderte Festlegung der Vorbehaltsgebiete in den genannten Bereichen auf regionalplanerischer Ebene zu verzichten.	Dem Antrag auf einen Verzicht von regionalen Grünzügen (Vorbehaltsgebiet) in den genannten Siedlungsrandlagen kann nicht entsprochen werden. Die Verbandsversammlung hat explizit in ursprünglich „weißen“ Bereichen um die Siedlungen die Festlegung von regionalen Grünzügen als Vorbehaltsgebiet beschlossen, um der Freiraumsicherung, die auch der Landesregierung ein wichtiges Ziel ist, mehr Gewicht zu geben. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Es wird bestätigt, dass die Abwägung bezüglich einer Bebauung in diesen Vorbehaltsgebieten in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung fällt.
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	G (7) Die Regionalen Grünzüge werden nicht konsequent behandelt. Dies wird erkennbar durch uneinheitliches und evtl. zu großzügiges Vorgehen bei Herausnahme von Bereichen aus Grünzügen, z. B. bei Schuppengebieten. Im Landkreis Tübingen ergeben sich folgende Forderungen: • Baggersee Kirchentellinsfurt nach erfolgter Aufgabe der Hotelpläne den Bereich wieder als Grünzug darstellen. • Regionale Grünzüge harmonisieren nicht mit den Vorgaben benachbarter Regionalpläne. Konkretes Beispiel ist der Grünzug-Vorbehaltsgebiet nördlich der geplanten Gewerbefläche in Altlingen: Auf der Seite des Verbands Region Stuttgart ist ein Grünzug als Ziel der Raumordnung dargestellt. Auf der	Der Regionalverband versteht seine Planung nicht als technokratischen Vorgang, bei dem mittels GIS unter Anwendung bestimmter Kriterien Gebiete ermittelt und dann in der Raumnutzungskarte dargestellt werden. Die Regionalplanung hat vor dem Hintergrund der natürlichen Ressourcen vielerlei Ansprüche an die Raumschaft zu berücksichtigen und dabei Abwägungen zu treffen. Die Regionalplanung setzt insbesondere Rahmenbedingungen für die kommunale Bauleitplanung. Hierbei werden mancherorts Rahmenbedingungen geschaffen, die einen späteren Eingriff zur Folge haben können. Im Falle der regionalen Grünzüge, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind,

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Seite der Region Neckar-Alb wird dies aufgeweicht, da es nur ein Vorbehaltsgebiet ist. Absehbar ist ein weiterer Expansionswille für das Gewerbegebiet Altingen, dem dann nichts mehr entgegenzusetzen wäre, dies aber sich störend auf den Willen des benachbarten Verbands auswirkt. Zudem verläuft am westlichen Schönbuchrand der HW 5 (Schwarzwald-Allgäu-Weg) mit dem Aussichtspunkt Grafenberg bei Kayh. Von diesem Punkt zeigt sich ein noch intaktes Landschaftsbild mit einer für diesen Bereich typischen Gliederung. Durch eine bandartige Bebauung zwischen Altingen und Kayh würde das Landschaftsbild nachhaltig gestört.</p>	<p>wird die diesbezügliche Abwägung auf die Ebene der Bauleitplanung abgeschichtet. Auf dieser Ebene haben im Vorfeld Untersuchungen zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umweltgüter, Natura 2000-Gebiete und auf streng geschützte Arten zu erfolgen. Dieser Ansatz trägt der kommunalen Planungshoheit Rechnung.</p> <p>Zu den einzelnen Forderungen: Die regionalen Grünzüge werden nicht geändert. Beim Baggersee Kirchentellinsfurt: siehe dazu Ausführungen oben. Nördlich Altingen: Die Festlegungen benachbarter Regionalverbände müssen nicht zwangsläufig nahtlos ineinander übergehen. Allerdings dürfen sie sich nicht widersprechen. Dies ist im Fall der Grünzugfestlegungen nördlich Altingen nicht der Fall. Bezüglich der Wirkung auf das Landschaftsbild haben ggf. Untersuchungen und Bewertungen im Rahmen der Verfahren auf Ebene der Bauleitplanung zu erfolgen.</p>
<p>Heilemann, Franz, Hechingen 27.05.2013</p> <p>(Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG)</p>	<p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p>	<p>G (7) Gemäß der Anzeige des Regionalverbandes in der Hohenzollerischen Zeitung vom 20.4.2013 erhalten Sie die schriftliche Stellungnahme, deren Teil auch die von 65 Bürgern hinsichtlich des geplanten Neubaugebiets Witzenhart in Hechingen Sickingen und allen damit zusammenhängenden Planungen (Flächennutzungsplan und Regionalplan), siehe beige-fügte Anlage mit detaillierten Ausführungen, umfasst. Diese Stellungnahme und Sicht wurde bereits auch an die Stadtverwaltung übermittelt. Die Bürger und Anlieger sprechen sich klar gegen die Verwirklichung eines Baugebiets auf dieser Fläche aus. Gefordert wird die Beibehaltung des Gebiets entsprechend des bisherigen Zustands und den Schutz entsprechen des Regionalplans.</p> <p>Ein Bedarf für zusätzliche Bauungen an dieser Stelle kann keinesfalls gesehen werden, nachdem in Sickingen in den letzten Jahren 3 größere Neubaugebiete (Langäcker, Gaßäcker und Helle) mit mehr als 70 Bauplätzen sowie ein überdimensioniertes Schuppengebiet verwirklicht wurde und damit weit über seinen Bedarf hinaus expandiert hat. Hinzu kommt, dass dem Gebot Innenentwicklung vor Außenentwicklung in der Stadt insgesamt und in diesem Teilort vehement widerfahren würde, nachdem genügend Bauungsflächen im bereits bestehenden Flächennutzungsplan /Regionalplan in den Teilorten und in der Stadt vorhanden sind. Hinzu kommt zudem, dass die Altersstruktur und die demographische Entwicklung in Sickingen im höchsten Maße dafür sorgen werden, dass in den nächsten Jahren eine große Anzahl von Immobilien für jüngere Familien zur Verfügung stehen wird. Die teilweise ins Feld geführte Behauptung, dass aus strukturpolitische Erwägungen heraus (Erhalt Außenstelle der Grundschule und Kindergarten) ein zusätzliches Neubaugebiet notwendig wäre, entbehrt schon deshalb jeglicher Grundlage, zumal auch in Bechtholdsweiler noch sehr große Bauungsflächen in derzeitigen Flächennutzungs-/ Regionalplan vorhanden sind, was auch teilweise für den nördlichen Teil von Sickingen zutrifft, wo auch eine Freiluft-Hochspannungsleitung entfernt</p>	<p>Die vorgebrachten Argumente werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Abwägung hinsichtlich des regionalen Grünzugs (Vorbehaltsgebiet) und des Gebiets für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) wird auf die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung (in diesem Fall die Stadt Hechingen) verwiesen. Änderungen der Festlegungen im Regionalplanentwurf 2013 sind nicht vorgesehen.</p> <p>Behandlung der Stellungnahme der 65 Bürger separat unter Heilmann Franz i. V. einer Initiative von 65 Bürgern</p> <p>Der Regionalplanentwurf 2013 zeigt im betroffenen Gebiet folgende Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet), gesamte Fläche - Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet), gesamte Fläche - Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet), randlich im Südwesten im Bereich der Streuobstwiese - Gebiet für Landwirtschaft (Vorranggebiet), randlich im Süden/Südosten <p>Erklärender Hinweis: Vorranggebiete sind als „Ziel der Raumordnung“ festgelegt. Gemäß § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz gilt Folgendes: „Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplans oder Regionalplans sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Dies gilt auch bei 1. Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen öffentlicher Stellen, 2. Planfeststellungen und Genehmigungen mit der Rechtswirkung der Planfeststellung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts.“ Das bedeutet im vorliegenden Fallt, dass die</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>wurde.</p> <p>Ein Blick auf den beigefügten Ortsplan zeigt, dass das Gebiet völlig disharmonisch in die Landschaft passt und so für das Landschaftsbild erhebliche irreparable Beeinträchtigungen und erhebliche Risiken gegeben sind. Zudem tangiert die bestehende 110.000 Volt Hochspannungsleitung das geplante Gebiet direkt. Die Planung sprengt die natürlichen Grenzen des Ortsbildes und des natürlichen Ortsrandes wo auch schon deshalb im Bestand eine niedrigere Bauweise vorgeschrieben wurde. Die Behörden haben bereits im Vorfeld erhebliche Bedenken geäußert. Sickingen verliere damit ein sehr wertvolles Gebiet für Erholung auch die noch einzige Möglichkeit zur Regeneration für Mensch und Tier. Erheblichst wären die Auswirkungen auf die Verkehrssituation und die Lärmbelastigung sowie die erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität der Anwohner. Ein verantwortungsvoller Umgang mit der natürlichen Ressource Landschaft und Fläche verträgt sich nicht mit einer Bebauung in diesem Bereich.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb um die Beibehaltung des bisherigen Status für das Gebiet Witzenhart und um die Sicherstellung dass auf dieser Fläche auch künftig keine Bebauung stattfinden kann.</p>	<p>Abwägung hinsichtlich eines Vorranges bereits auf Ebene der Regionalplanung getätigt wurde. Die entsprechende Festlegung ist in nachgeordneten Planungen zu beachten.</p> <p>Vorbehaltsgebiete sind als „Grundsatz der Raumordnung“ festgelegt. Gemäß § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz gilt Folgendes: „Grundsätze eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplans oder Regionalplans sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Absatz 1 in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.“ Das bedeutet im vorliegenden Fall, dass die Abwägung noch durch den Träger der Bauleitplanung vorgenommen werden kann.</p> <p>Die vorgebrachten Argumente werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Abwägung hinsichtlich des regionalen Grünzugs (Vorbehaltsgebiet) und des Gebiets für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) wird auf die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung (in diesem Fall die Stadt Hechingen) verwiesen. Änderungen der Festlegungen im Regionalplanentwurf 2013 sind nicht vorgesehen.</p>
<p>Heilemann, Franz, Hechingen, i. V. einer Initiative von 65 Bürgern 27.05.2013</p> <p>(Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 LplG)</p>	<p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p>	<p>G (7)</p> <p>Gemäß der Anzeige des Regionalverbandes in der Hohenzollerischen Zeitung vom 20.4.2013 erhalten Sie die schriftliche Stellungnahme von 65 Bürgern hinsichtlich des geplanten Neubaugebiets Witzenhart in Hechingen Sickingen und allen damit zusammenhängenden Planungen (Flächennutzungsplan und Regionalplan), siehe beigefügte Anlage mit detaillierten Ausführungen. Diese Stellungnahme und Sicht wurde bereits auch an die Stadtverwaltung übermittelt.</p> <p>Die Bürger und Anlieger sprechen sich klar gegen die Verwirklichung eines Baugebiets auf dieser Fläche aus. Gefordert wird die Beibehaltung des Gebiets entsprechend des bisherigen Zustands und ein entsprechender Schutz gegen Bebauung im Regional- und im Flächennutzungsplan.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb um die Beibehaltung des bisherigen Status für das Gebiet Witzenhart und die Sicherstellung dass auf dieser Fläche auch künftig keine Bebauung stattfinden kann.</p>	<p>Die vorgebrachten Argumente werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Abwägung hinsichtlich des regionalen Grünzugs (Vorbehaltsgebiet) und des Gebiets für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) wird auf die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung (in diesem Fall die Stadt Hechingen) verwiesen. Änderungen der Festlegungen im Regionalplanentwurf 2013 sind nicht vorgesehen.</p> <p>Behandlung der Stellungnahme der 65 Bürger separat unter Heilmann Franz i. V. einer Initiative von 65 Bürgern</p> <p>Der Regionalplanentwurf 2013 zeigt im betroffenen Gebiet folgende Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet), gesamte Fläche - Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet), gesamte Fläche - Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet), randlich im Südwesten im Bereich der Streuobstwiese - Gebiet für Landwirtschaft (Vorranggebiet), randlich im Süden/Südosten <p>Erklärender Hinweis: Vorranggebiete sind als „Ziel der Raumordnung“ festgelegt. Gemäß § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz gilt Folgendes: „Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplans oder Regionalplans sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Dies gilt auch bei 1. Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen öffentlicher Stellen,</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p>2. Planfeststellungen und Genehmigungen mit der Rechtswirkung der Planfeststellung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts.“ Das bedeutet im vorliegenden Fall, dass die Abwägung hinsichtlich eines Vorranges bereits auf Ebene der Regionalplanung getätigt wurde. Die entsprechende Festlegung ist in nachgeordneten Planungen zu beachten.</p>
Ammerbuch 05.06.2013	3.1.2 Grünzäsuren	<p>Z (1) Im Entwurf werden unter 3.1.2 erstmals Grünzäsuren (Vorranggebiete) in Ammerbuch und in der Raumordnungskarte dargestellt, um siedlungsgliedernde Freiräume festzulegen. In Tabelle 8 wird als Lage zwischen den Ortschaften (u. a.) folgende Grünzäsur aufgelistet: Ammerbuch Pfäffingen Nord - Pfäffingen Süd Abstand 70 m. Die Gemeinde Ammerbuch erhebt Bedenken gegen diese Grünzäsur, die den Teilort Pfäffingen in die Bereiche Nord und Süd aufteilen würde. Pfäffingen war auf der jetzigen Gemarkungsfläche schon immer ein einheitlicher Teilort, der sich im Rahmen der Gemeindeform 1972 mit den anderen 5 Teilorten zu Ammerbuch zusammengeschlossen hat. Es handelt sich nicht um zwei getrennte Ortsteile. Unter PS 3.1.2 Z ist festgelegt, dass die Vorranggebiete von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten sind. Dazu zählen neben Wohnungsbau und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen, die bauliche Anlagen und Flächenversiegelung nach sich ziehen. Der Bereich wurde bereits als Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie als regionaler Grünzug (VRG) ausgewiesen, es sind bereits erhebliche Einschränkungen vorhanden. Die nicht bebaute Fläche stand der Gemeinde Ammerbuch bisher als Fläche für gemeindliche Planungen, insbesondere Erweiterung von Sportflächen sowie für Infrastrukturprojekte zur Verfügung. Diese kommunale Planungshoheit würde durch die Festlegung der Grünzäsur noch weiter eingeschränkt. In der Anlage erhalten Sie einen Lageplan mit dem Bereich, in dem die Gemeinde Bedenken erhebt.</p> <p>Die Grünzäsuren zur Vermeidung des Zusammenwachsens - zwischen Ammerbuch-Pfäffingen und Ammerbuch-Poltringen sowie - zwischen Ammerbuch-Pfäffingen und Tübingen-Unterjesingen kann aus Sicht der Gemeinde belassen werden.</p>	<p>Die Grünzäsur wird nicht zurückgenommen. Sie liegt in der siedlungsnahen Ausgleichsfunktion für den Hochwasserschutz begründet. Bereits im Regionalplanentwurf 2012 war sie, ebenso wie das Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, in der Raumnutzungskarte festgelegt. Neu im Regionalplanentwurf 2013 ist lediglich die tabellarische Auflistung der Grünzäsuren in der Begründung zu PS 3.1.2 Z (1). Bereits im Regionalplanentwurf 2007 waren im besagten Bereich ein regionaler Grünzug (Ziel der Raumordnung) sowie ein Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Ziel der Raumordnung) festgelegt. In den Stellungnahmen der Gemeinde Ammerbuch zu den Planentwürfen 2007, 2008 und 2012 gab es dazu keine Hinweise. Faktisch hat sich aus regionalplanerischer Sicht gegenüber den Planentwürfen 2007, 2008 und 2012 nichts geändert. Bereits zu den vor 2013 festgelegten Zielen der Raumordnung gab es gegenüber baulichen Anlagen und Flächenversiegelungen widersprüchliche regionalplanerische Festlegungen. Die Änderung des regionalen Grünzuges (Vorranggebiet) in eine Grünzäsur (Vorranggebiet) war vom Planentwurf 2008 zum Planentwurf 2012 vorgenommen worden. Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hatte den damaligen Planungsansatz des Regionalverbands, der Grünzäsuren nur im ländlichen Raum und Grünzüge nur in den verdichteten Teilräumen vorsah, als nicht rechtskonform bemängelt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Burladingen 26.07.2013	3.1.2 Grünzäsuren	<p>Z (1) Stadtteil Stetten: Der Ortschaftsrat von Stetten u. H. ist weiterhin der Meinung, dass die Grünzäsur im Bereich der Ungerhalde (in Richtung Melchingen) herausgenommen wird, da der Gemeinde sonst jegliche Möglichkeit, in der Zukunft noch ein Baugebiet auszuweisen, versperrt werde. Begründung dagegen war, dass die Grünzäsur den Siedlungsabstand von etwa 1.300 m zwischen Stetten u. H. und Erpfingen regelt. Der Siedlungsabstand werde nach Auffassung des Ortschaftsrates durch Herausnahme der Grünzäsur nicht wesentlich verringert und beträgt zwischen Melchingen und Salmendingen auch nur 800 m. (Nr. 16)</p>	<p>Die Grünzäsur wird aus Gründen des Frei- raumschutzes und in Anbetracht des demographischen Wandels nicht zurückgenommen. Das Gebiet würde sich für eine Bebauung ohnehin nicht eignen, da es überwiegend von Wald bestanden ist. Im Gebiet „Eschle“ sowie „Unter der Kapelle“ stehen laut Flächennutzungsplan für eine Bebauung außerdem noch ca. 3 - 4 ha Fläche zur Verfügung.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Meßstetten 06.06.2013	3.1.2 Grünzäsu- ren	<p>Z (1) Folgende Änderungswünsche wurden daher vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:</p> <p>Die Firma Interstuhl wird zwischenzeitlich umzingelt von allen möglichen naturschutzrechtlichen Fachplanungen. Neben einer bestehenden Grünzäsur, die im Regionalplan als Ziel (Z) formuliert ist, bestehen im diesem Planbereich Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Z) sowie ein regionaler Grünzug. Trotz verschiedener kritischer Stellungnahmen sowohl seitens der Firma als auch der Stadtverwaltung im Vorfeld der jeweiligen Ausweisungen, wurden diese Änderungswünsche regelmäßig nicht berücksichtigt. Aktuell wurde von der Firma Interstuhl, als einem der wichtigsten Arbeitgeber in der Region, die aktualisierte vorläufige Planung für die Werkszufahrt von der geplanten neuen Trasse der Landesstraße L 440 auf das Parkplatzareal der Firma Interstuhl vorgelegt. Diese Planung hätte den Vorteil, dass der an- und abfahrende Parkverkehr nicht mehr durch das Werksareal verläuft, sondern ohne Störung der Betriebsabläufe zum Parkplatz bzw. umgekehrt zur überörtlichen Straße gelangt. Sollte keine Änderung des derzeitigen Regionalplanentwurfs erfolgen, würde dies den Entwicklungsspielraum der Firma Interstuhl vehement einschränken. Der Regionalplanentwurf steht somit auch im eindeutigen Widerspruch zu den Aussagen der Verbandsverwaltung, mittelständische Unternehmen in der Region unterstützen und fördern zu wollen.</p> <p>In einer Stellungnahme des Landratsamtes an den Regionalverband wird der Änderungswunsch der Firma Interstuhl ebenfalls unterstützt.</p> <p>Im Interesse der Firma Interstuhl und die damit verbundenen Arbeitsplätze, aber auch im Sinne der Stadt Meßstetten und der gesamten Region wird eindringlich dafür appelliert, dem Änderungswunsch der Firma Interstuhl stattzugeben und die planerischen Festsetzungen zurückzunehmen. (siehe Anlagen 5 a bis 5 c)</p>	<p>Bezüglich allgemeiner Hinweise zu Grünzäsuren verweisen wir auf die Behandlung der Stellungnahme der Stadt Meßstetten zum Regionalplanentwurf 2012 vom 05.06.2012, die der Stadt mit Schreiben vom März 2013 zugegangen ist.</p> <p>Die Grünzäsur wird nicht zurückgenommen. Im Süden von Tieringen sind westlich der L 440 ca. 14 ha regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) für eine Entwicklung der Firma Interstuhl einschließlich Verlegung der L 440 vorgesehen. Die vorgebrachte vehemente Einschränkung der Firma Interstuhl durch die Festlegungen im Regionalplan ist deshalb nicht nachvollziehbar. Die in Anlage 5a dargestellte Fläche betrifft maßgeblich ein FFH-Gebiet, welches auch durch Festlegungen im Regionalplan gesichert werden soll. Eine Erweiterung der Gewerbefläche nach Süden hin würde die ohnehin schon bandartige Siedlungsstruktur verstärken. Aus regionalplanerischer Sicht wird eine Erweiterung der Firma Interstuhl nach Westen hin befürwortet.</p>
Reutlingen 05.08.2013	3.1.2 Grünzäsu- ren	<p>Z (1) In der Raumnutzungskarte werden an mehreren Stellen Regionale Grünzäsuren als Vorranggebiete mit Zielcharakter an den Siedlungskörper herangeführt. Es wird eine Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Rommelsbach und Orschel-Hagen gefordert, da sonst ggf. nicht mal Ortsrandarrondierungen möglich bzw. der kommunalen Planungshoheit entzogen sind. Die vom Regionalverband ins Feld geführten Extensiv- und Streuobstwiesen sowie der Bachlauf haben keine regionale Bedeutung.</p>	<p>Die Grünzäsur zwischen Orschel-Hagen und Rommelsbach wird nicht zurückgenommen. Ein weiteres Zusammenwachsen der beiden Siedlungen wird aus regionalplanerischer Sicht abgelehnt. Die durch die Grünzäsur „geschützte“ Fläche besitzt in Anbetracht der starken Zersiedlung und der wenigen, kleinflächigen „Restfreiräume“ im Bereich Sickenhausen - Rommelsbach - Orschel-Hagen - Sondelfingen bedeutsame ökologische und erholungsbezogene Ausgleichsfunktionen. Andererseits sind im Bereich südlich und westlich Orschel-Hagen ca. 50 ha frei von regionalplanerischen Ziel-Festlegungen, im Nordwesten und Nordosten von Rommelsbach sind es ca. 23 ha. Die Aussage, dass nicht einmal Ortsarrondierungen möglich sind, falls die Grünzäsur bestehen bleibt, ist nicht nachvollziehbar.</p>
Vermögen und Bau Baden- Württemberg 11.06.2013	3.1.2 Grünzäsu- ren	<p>Z (1) 1. Stadt Tübingen Im aktuellen Planentwurf sind weiterhin landeseigene Grundstücke in Tübingen, Gewann „Oberer Steinenberg“, „Neuhalde“, „Rosenau“, „Großer Gehrenkopf“ und „Ebenhalde“ betroffen, die auch wei-</p>	<p>Gewann „Oberer Steinenberg“: Hier ist keine Grünzäsur festgelegt. Die dem Regionalverband vorliegende Flächenabgrenzung aus der Stellungnahme der Vermögen und Bau Baden-Württemberg zum Landschaftsrahmenplan</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>terhin ... als Grünzäsur (VRG) ... ausgewiesen sind. In der schriftl. Behandlung des Regionalverbandes gegenüber dem Amt Tübingen vom März 2013 hat der Regionalverband lediglich das Gewann „Oberer Steinenberg“ als „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet-Planung“ dargestellt. In der Raumnutzungskarte findet dies nach den Feststellungen des Amtes Tübingen jedoch nur teilweise entsprechende Berücksichtigung. ...</p> <p>Die Betriebsleitung weist daher erneut daraufhin, dass es sich bei den o. g. Flächen zu einem erheblichen Teil um Erweiterungsflächen für das Universitätsklinikum Tübingen und für die Universität Tübingen handelt und die Ausweisung dieser Flächen für die o. g. Zwecke insoweit den fundamentalen Interessen des Landes an Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für das Universitätsklinikum Tübingen und die Universität Tübingen widerspricht. Da innerstädtische Flächen für das Universitätsklinikum Tübingen und die Universität Tübingen eher schrumpfen und keine anderweitigen Erweiterungsflächen vorhanden sind, wäre der Standort durch die geplante Ausweisung letztlich in Frage gestellt.</p> <p>Die Betriebsleitung bittet daher erneut nachdrücklich darum, von der geplanten Ausweisung abzusehen und die weitere Entwicklung des Universitätsklinikums Tübingen und der Universität Tübingen durch eine entsprechende Ausweisung der Flächen zu ermöglichen.</p>	<p>(Stand Januar 2011) liegt vollumfänglich in einer „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet - Planung“ entsprechend des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbands Reutlingen-Tübingen. Die Fläche liegt in der Raumnutzungskarte dem entsprechend innerhalb einer „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (N) - Planung“. Damit steht aus regionalplanerischer Sicht einer entsprechenden Bebauung nichts entgegen.</p> <p>Gewann „Neuhalde“: Hier ist keine Grünzäsur, sondern ein regionaler Grünzug (VRG) sowie ein Gebiet für Erholung (VBG) und teilweise ein Gebiet für Naturschutz (VRG) festgelegt. Behandlung siehe unter 3.2.6 und 3.2.1.</p> <p>„Rosenau“: Hier ist keine Grünzäsur festgelegt, sondern ein regionaler Grünzug als Vorbehaltsgebiet sowie ein Gebiet für Erholung. Behandlung siehe unter 3.1.1. und 3.2.6.</p> <p>Gewann „Großer Gehrenkopf“: Hier ist keine Grünzäsur festgelegt, sondern ein regionaler Grünzug als Vorbehaltsgebiet sowie ein Gebiet für Erholung. Behandlung siehe unter 3.1.1. und 3.2.6.</p> <p>Gewann „Ebenhalde“: Die Grünzäsur wird im beantragten Bereich aus naturschutzfachlichen Gründen nicht zurückgenommen werden, da dieser ein FFH- und Vogelschutzgebiet überlagert (Weitere Begründung siehe unten).</p> <p>Gem. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze des Landesentwicklungsplans. Er formt die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans räumlich und sachlich aus. Gem. Plansatz 5.1.2 Landesentwicklungsplan 2002 sind FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume und damit Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großflächigen Freiraumverbunds. Es handelt sich hierbei um Ziele der Raumordnung, die gem. § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. Diese Vorgaben sind in den Regionalplan zu übernehmen, eine Abwägung kann nicht mehr stattfinden.</p>
Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013	3.1.2 Grünzäsu- ren	Z (2) Verbindlicher ist die Formulierung: „Insbesondere ist eine Siedlungstätigkeit zu unterlassen.“	Da dieser Punkt bereits in der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes zum Regionalplanentwurf 2012 vorgebracht wurde, wird auf die Behandlung der Stellungnahme verwiesen, die dem Landesnaturschutzverband mit Schreiben vom März 2013 zuzuging. Darin wird ausgeführt, dass die bisherige Formulierung beibehalten wird, da eine größere Verbindlichkeit des Vorschlags nicht erkannt werden kann.
Landratsamt	3.2.1	Allgemein	

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Esslingen – Untere Verwal- tungsbehörde 10.06.2013	Natur- schutz und Land- schafts- pflege	Das Landratsamt hatte sich zuletzt im Rahmen des im Jahr 2012 durchgeführten Anhörungsverfahrens zum Regionalplanentwurf 2012 geäußert. Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 30.05.2012 werden zu dem jetzt vorgelegten Planentwurf 2013 mit Struktur- und Raumnutzungskarte sowie der Begründung und dem Umweltbericht keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgetragen. Auszug aus der Stellungnahme vom 30.05.2012: Belange des Natur- und Landschaftsschutzes: Es sind keine naturschutzfachlich relevanten Belange der Planung erkennbar, die den Landkreis Esslingen unmittelbar betreffen.	Kenntnisnahme
Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013	3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege	G (1) Der Grundsatz sollte als Ziel formuliert werden. Somit können die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege größere Beachtung finden. Lediglich Berücksichtigung reicht nicht aus.	Der Plansatz bleibt als Grundsatz der Raumordnung bestehen. Da der Inhalt „allgemeiner“ Art ist, eignet er sich nicht als Ziel der Raumordnung. Aus Naturschutzsicht wertvolle Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie Landschaften sind durch PS 3.2.1 Z (3) in den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) erfasst. Ergänzt werden diese durch Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG). Die diesbezüglichen Inhalte sind als Ziel der Raumordnung festgelegt.
Burladingen 26.07.2013	3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege	Z (3) Stadtteil Ringingen: Nördlicher Bereich Schuppengebiet „Mettwinkel“ Hier wird nochmals darum gebeten, auch die Flächen die außerhalb des Bebauungsplanes davon betroffen sind, zurück zu nehmen (Nr. 9) Stadtteil Starzeln: Die im beigefügten Lageplan mit Pfeilen markierten Flächen sollten für eine Baugebietsweiterung zur Verfügung stehen. (Nr. 13 und 14)	Besagter Bereich ist durch Ackerflächen und Hecken geprägt. Der Ackerbau genießt Bestandsschutz. Die Hecken nehmen Biotopverbundfunktion ein. Für eine Erweiterung des Schuppengebietes nach Norden hin steht eine Fläche von 1,2 ha zur Verfügung. Eine Erweiterung über den landwirtschaftlichen Weg hinaus, ist aus regionalplanerischer Sicht unerwünscht. Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird nicht zurückgenommen. Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bei den Flächen 13 und 14 westlich bzw. südwestlich Starzeln ist durch ein Naturschutzgebiet, ein FFH-Gebiet und ein Vogelschutzgebiet begründet. Es wird nicht zurückgenommen.
Meißstetten 06.06.2013	3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege	Z (3) Folgende Änderungswünsche wurden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen: Die Firma Interstuhl wird zwischenzeitlich umzingelt von allen möglichen naturschutzrechtlichen Fachplanungen. Neben einer bestehenden Grünzäsur, die im Regionalplan als Ziel (Z) formuliert ist, bestehen in diesem Planbereich Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Z) sowie ein regionaler Grünzug. Trotz verschiedener kritischer Stellungnahmen sowohl seitens der Firma als auch der Stadtverwaltung im Vorfeld der jeweiligen Ausweisungen, wurden diese Änderungswünsche regelmäßig nicht berücksichtigt. Aktuell wurde von der Firma Interstuhl, als einem der wichtigsten Arbeitgeber in der Region, die aktualisierte vorläufige Planung für die Werkszufahrt von der geplanten	Firma Interstuhl: Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) wird nicht zurückgenommen. Es handelt sich hier um ein FFH-Gebiet, welches gemäß Plansatz 5.1.2 Landesentwicklungsplan 2002 zu den überregional bedeutsamen naturnahen Lebensräumen zählt (Ziel der Raumordnung), die zu schützen sind. Diese Festlegung ist in den Regionalplan zu übernehmen.

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>neuen Trasse der Landesstraße L 440 auf das Parkplatzareal der Firma Interstuhl vorgelegt. Diese Planung hätte den Vorteil, dass der an- und abfahrende Parkverkehr nicht mehr durch das Werksareal verläuft, sondern ohne Störung der Betriebsabläufe zum Parkplatz bzw. umgekehrt zur überörtlichen Straße gelangt. Sollte keine Änderung des derzeitigen Regionalplanentwurfs erfolgen, würde dies den Entwicklungsspielraum der Firma Interstuhl vehement einschränken. Der Regionalplanentwurf steht somit auch im eindeutigen Widerspruch zu den Aussagen der Verbandsverwaltung, mittelständische Unternehmen in der Region unterstützen und fördern zu wollen.</p> <p>In einer Stellungnahme des Landratsamtes an den Regionalverband wird der Änderungswunsch der Firma Interstuhl ebenfalls unterstützt.</p> <p>Im Interesse der Firma Interstuhl und die damit verbundenen Arbeitsplätze, aber auch im Sinne der Stadt Meßstetten und der gesamten Region wird eindringlich dafür appelliert, dem Änderungswunsch der Firma Interstuhl stattzugeben und die planerischen Festsetzungen zurückzunehmen. (siehe Anlagen 5 a bis 5 c)</p>	
Sonnenbühl 25.06.2013	3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege	<p>Z (3) Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat sich nun in seiner Sitzung am 20.06.2013 mit dem Planentwurf 2013 befasst. Auf Grund der Beratungen hat das Gremium einstimmig folgende Forderungen beschlossen:</p> <p>3. Reduzierung der Gebiete für ... im Bereich potentieller Erweiterungsflächen also insbesondere in dem Bereich in denen Grünzüge zur Sicherung der baulichen Entwicklung der Ortsteile bereits reduziert bzw. in Vorbehaltsgebiete umgewandelt wurden.</p> <p>Begründung zu 3. ... Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sollen der Erhaltung einer artenreichen und standorttypischen Pflanzen- und Tierwelt sowie der langfristigen Sicherung landschaftlicher Eigenarten sowie der Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts dienen, gehen also tendenziell in ihrer Zielrichtung in eine ähnliche Richtung wie die regionalen Grünzüge. Wenn nun regionale Grünzüge zurückgenommen bzw. von Vorranggebiet in Vorbehaltsfläche zurückgestuft werden, wäre es nur konsequent, in diesen Bereichen auch Gebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege ... zu reduzieren. Die Gemeinde Sonnenbühl beantragt deshalb erneut die Reduzierung dieser Gebiete.</p>	Es kommt auf dem Gebiet der Gemeinde Sonnenbühl zu keinen Überlagerungen der regionalen Grünzüge (Vorbehaltsgebiet) mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege.
Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 14.06.2013	3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege	<p>Z (3) Begründung Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <p>Der Begründung zu PS 3.2.1 Z (3) ist aus dem letzten Satz des zweiten Absatzes und den folgenden Passagen zu entnehmen, dass die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt werden, um einen regionalen Biotopverbund zu bilden. Die Flächen des landesweiten Biotopverbundes seien darin enthalten. Außerdem wird auf Beikarte 4 verwiesen, die Kern- und Verbindungsglieder des Biotopverbundes darstellen würde. Der Maßstab der Beikarte eignet sich jedoch nicht zur konkreten Beurteilung der Flächenauswahl. Des</p>	<p>Im veröffentlichten Regionalplan werden die Beikarten in DIN A 3 und farbig dargestellt, so dass eine bessere Erkennlichkeit gegeben ist.</p> <p>Zur Zeit der Ermittlung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege lagen keine Ergebnisse des landesweiten Biotopverbunds vor. Bereits im Landschaftsrahmenplan 2011 ist der regionale Biotopverbund differenziert nach Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungsgliedern dargestellt. Die Vorgehensweise ist beschrieben. Dazu gab es in der Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan vom Landratsamt Tübingen keine Hinweise.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Weiteren ist nicht nachvollziehbar, auf welcher fachlichen Grundlage die einzelnen Verbundglieder ausgewählt wurden oder ob, wie angegeben, das einzige fachliche Kriterium Wald oder Wiese war.</p> <p>An dieser Stelle kann also nur allgemein darauf hingewiesen werden, dass die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) für das Offenland einen Fachplan, den „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“, erarbeitet hat. Er besteht aus Unterlagen zum Offenland und der nachrichtlichen Darstellung der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplanes Baden-Württemberg. Er gliedert sich in die drei Teilbereiche Offenland trockener, Offenland mittlerer und Offenland feuchter Standorte. Dieser Fachplan sollte, sofern nicht fachliche Gründe dagegen sprechen, auch Grundlage für den Regionalplan sein. Der unteren Naturschutzbehörde wurden 2012 vom Regionalverband freundlicherweise die digitalen Abgrenzungen des damals aktuellen Biotopverbundes zur Verfügung gestellt. Vergleiche mit den von der LUBW erarbeiteten Abgrenzungen ergaben zumeist großflächige Abweichungen. Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass der Regionalverband hier nachbessert bzw. bereits nachgebessert hat.</p> <p>Im Übrigen wird auf die im Biosphärengebiet laufenden und abgeschlossenen Biodiversitäts-Checks verwiesen. Auch sie können wertvolle Grundlage für die Ausgestaltung des Biotopverbundes liefern.</p>	<p>Zum „Fachplan landesweiter Biotopverbund“ gibt es zwar Abweichungen, widersprüchliche Festlegungen konnten bislang jedoch nicht festgestellt werden. Ein Großteil der wertgebenden Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds ist durch entsprechende Festlegungen im Regionalplan „gesichert“: 83 % als regionaler Grünzug (VRG), 5 % als regionaler Grünzug (VBG), 3 % als Grünzäsur (VRG), 79 % als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG), 1 % als Gebiet für Forstwirtschaft (VRG) und Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (VBG) und 5 % als Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG). Zusammengenommen werden insgesamt 93 % der Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds durch die genannten Festlegungen erfasst. Damit sieht der Regionalverband eine hinreichende Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird dennoch wie folgt aufgenommen. In die Begründung zu PS 3.2.1 G (5) soll am Ende folgender neue Absatz eingefügt werden: Seit Oktober 2012 gibt es einen „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“, (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216970/), der das Offenland behandelt. Auch dieser sollte bei Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Ziel des landesweiten Biotopverbunds ist, neben der nachhaltigen Sicherung heimischer Arten, Lebensgemeinschaften und ihrer Lebensräume ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft zu bewahren, wieder herzustellen und zu entwickeln. Der Biotopverbund gewährleistet in stark zersiedelten und zerschnittenen Landschaften den genetischen Austausch zwischen den Populationen und ermöglicht Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Diese sind auch im Hinblick auf die durch den Klimawandel hervorgerufenen Arealverschiebungen bei einer Reihe von Arten von besonderer Bedeutung.</p>
Vermögen und Bau Baden-Württemberg 11.06.2013	3.2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	<p>Z (3) Stadt Tübingen</p> <p>Im aktuellen Planentwurf sind weiterhin landeseigene Grundstücke in Tübingen, Gewann „Oberer Steinenberg“, „Neuhalde“, „Rosenau“, „Großer Gehrenkopf“ und „Ebenhalde“ betroffen, die auch weiterhin ... als Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ... ausgewiesen sind. In der schriftl. Behandlung des Regionalverbandes gegenüber dem Amt Tübingen vom März 2013 hat der Regionalverband lediglich das Gewann „Oberer Steinenberg“ als „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet-Planung“ dargestellt. In der Raumnutzungskarte findet dies nach den Feststellungen des Amtes Tübingen jedoch nur teilweise entsprechende Berücksichtigung. Das o. g. Areal ist im Übrigen weiterhin ... als Gebiet für Natur- und Landschaftschutz (VRG) ausgewiesen.</p> <p>Die Betriebsleitung weist daher erneut daraufhin,</p>	<p>Gewann „Oberer Steinenberg“: Dieser Bereich ist nicht als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Die dem Regionalverband vorliegende Flächenabgrenzung aus der Stellungnahme der Vermögen und Bau Baden-Württemberg zum Landschaftsrahmenplan (Stand Januar 2011) liegt vollumfänglich in einer „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet – Planung“ entsprechend des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans des Nachbarnachbarnsverbandes Reutlingen-Tübingen. Die Fläche liegt in der Raumnutzungskarte dem entsprechend innerhalb einer „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (N) – Planung“. Damit steht aus regionalplanerischer Sicht einer entsprechenden Bebauung nichts entgegen.</p> <p>Gewann „Neuhalde“: Das Gebiet für Natur-</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>dass es sich bei den o. g. Flächen zu einem erheblichen Teil um Erweiterungsflächen für das Universitätsklinikum Tübingen und für die Universität Tübingen handelt und die Ausweisung dieser Flächen für die o. g. Zwecke insoweit den fundamentalen Interessen des Landes an Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für das Universitätsklinikum Tübingen und die Universität Tübingen widerspricht. Da innerstädtische Flächen für das Universitätsklinikum Tübingen und die Universität Tübingen eher schrumpfen und keine anderweitigen Erweiterungsflächen vorhanden sind, wäre der Standort durch die geplante Ausweisung letztlich in Frage gestellt.</p> <p>Die Betriebsleitung bittet daher erneut nachdrücklich darum, von der geplanten Ausweisung abzusehen und die weitere Entwicklung des Universitätsklinikums Tübingen und der Universität Tübingen durch eine entsprechende Ausweisung der Flächen zu ermöglichen.</p>	<p>schutz und Landschaftspflege wird im beantragten Bereich aus naturschutzfachlichen Gründen nicht zurückgenommen. Es deckt sich mit einem FFH-Gebiet sowie einem relativ großen § 32-Biotop. (Weitere Begründung siehe unten).</p> <p>„Rosenau“: Hier ist randlich im Osten auf relativ kleiner Fläche (ca. 1 ha) ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) festgelegt. Es deckt sich in diesem Abschnitt mit einem FFH- und Vogelschutzgebiet und wird aus diesem Grund nicht zurückgenommen. (Weitere Begründung siehe unten). Der übrige Bereich ist als regionaler Grünzug (VBG) festgelegt, außerdem die gesamte Fläche als Gebiet für Erholung (VBG). Behandlung siehe unter 3.1.1. und 3.2.6.</p> <p>Gewann „Großer Gehrenkopf“: Hier ist in beantragten Bereich kein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt, sondern ein regionaler Grünzug als Vorbehaltsgebiet sowie ein Gebiet für Erholung. Behandlung siehe unter 3.1.1. und 3.2.6.</p> <p>Gewann „Ebenhalde“: Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird im beantragten Bereich aus naturschutzfachlichen Gründen nicht zurückgenommen werden, da dieser sich mit einem FFH- und Vogelschutzgebiet, einem größeren § 32-Biotop sowie einem Landschaftsschutzgebiet deckt (Weitere Begründung siehe unten).</p> <p>Gem. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz konkretisiert der Regionalplan die Grundsätze des Landesentwicklungsplans. Er formt die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans räumlich und sachlich aus. Gem. Plansatz 5.1.2 Landesentwicklungsplan 2002 sind FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume und damit Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großflächigen Freiraumverbunds. Es handelt sich hierbei um Ziele der Raumordnung, die gem. § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. Diese Vorgaben sind in den Regionalplan zu übernehmen, eine Abwägung kann nicht mehr stattfinden.</p>
<p>Regionalverband Donau-Iller 19.06.2013 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)</p>	<p>3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege</p>	<p>Z (3) Für die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) sowie ... , welche sich im Randbereich zur Region Donau-Iller befinden, wird versucht, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller entsprechende Fortsetzungen auf unserem Regionsgebiet zu finden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde</p>	<p>3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege</p>	<p>Z (4) Angesichts des Verzichts auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie sollen durch die Gesamtfortschreibung keine umfangreichen Ausschlusswirkungen für die Windenergie geschaffen werden. Deshalb sollten auch die Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege (PS</p>	<p>Der Regionalverband Neckar-Alb hat beschlossen, das Kapitel Windkraft in einer zeitnahen, separaten Teilfortschreibung zu bearbeiten. Mit den Arbeiten wurde bereits begonnen. Insofern wird also nicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeut-</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
16.09.2013		<p>3.2.1) so festgelegt werden, dass eine kommunale Windenergieplanung möglich ist und, soweit diese nicht oder noch nicht vorliegt, die Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen im Wege der Außenbereichsprivilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch möglich ist. Nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sollten vor diesem Hintergrund neben den „Verbindungsgliedern“ auch die „Verbindungsflächen“ für die Windenergie geöffnet werden.</p> <p>Aus energiewirtschaftlicher Sicht empfiehlt das Ministerium Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, die Öffnung dieser Flächen an eine Windhöffigkeit von 5,25 m/s in einer Höhe von 100 Metern über Grund zu koppeln. Das angesetzte Kriterium eines Referenzertrages von 80 % scheint zu hoch angesetzt und könnte dazu führen, dass geeignete und wirtschaftlich tragfähige Standorte vorschnell ausgeschlossen werden. Es sollte in der Begründung klargestellt werden, dass zur Erbringung des „Nachweises“ über den Referenzertrag bzw. die Windhöffigkeit die Daten des Windatlases Baden-Württemberg ausreichend sind.</p>	<p>same Windkraftanlagen verzichtet.</p> <p>Die „Verbindungsflächen“ des regionalen Biotopverbundes und damit der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden für die Windkraftnutzung nicht geöffnet. Bei den Verbindungsflächen handelt es sich um aus Naturschutzsicht bedeutsame Flächen wie Streuobstwiesen, Heideflächen, Sümpfe, Stillgewässer, Fließgewässer, Feldgehölze und Geotope sowie teilweise regional und überregional bedeutsame Wildtierkorridore. Eine Öffnung eines Großteiles der Vorranggebiete für die Windenergienutzung steht im Widerspruch zu den Festlegungen in Plansatz 3.2.1 Z (3).</p> <p>Aufgegriffen wird jedoch die Anregung, das Kriterium „80 % EEG-Referenzertrag“ für eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zu ändern (Änderungen fett kursiv). Spiegelstrich 2 unter PS Z (4) wird wie folgt geändert: - dort nur auf Standorten, bei denen wenigstens 60 % des EEG-Referenzertrages erreicht werden können.</p> <p>In der Begründung wird Absatz 2 Spiegelstrich 2 wie folgt geändert: - Außerdem muss ein Nachweis für besonders günstige Windverhältnisse mit einem EEG-Referenzertrag von wenigstens 60 % erbracht werden. Zur Erbringung des „Nachweises“ über den Referenzertrag bzw. die Windhöffigkeit sind die Daten des Windatlases Baden-Württemberg ausreichend.</p>
Regierungspräsidium Tübingen – Abt. Forstdirektion 21.06.2013	3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege	<p>G (6) Fachliche Einzelanmerkungen Die Bedeutung der unter G (6) geführten Wildtierkorridore geht weit über den Biotopverbund der Region hinaus. Die Funktionalität der Wildtierkorridore ist im landesweiten und auch im länderübergreifenden Zusammenhang zu sichern. Die dauerhafte Multifunktionalität und Kompatibilität der Wildtierkorridore kann in Frage gestellt sein, wenn die Wildtierkorridore auf Ebene der Region lediglich der Abwägung unterworfen werden. Es wird deshalb gebeten, im Plansatz und der Begründung auf das hohe Gewicht des Belangs in der Abwägung hinzuweisen.</p>	<p>Die bedeutsamen Wildtierkorridore in der Region Neckar-Alb, die eine Ausformung der landesweiten Wildtierkorridore in der Region darstellen und diese vollumfänglich enthalten, sind zu etwa 99 % durch folgende Festlegungen im Regionalplan „gesichert“: Regionale Grünzüge (VRG), Grünzäsuren (VRG), Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) und Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG). Die Festlegungen in den entsprechenden Plansätzen 3.1.1. Z (3), 3.1.2 Z (2), 3.2.1 Z (3) und 3.4 Z (3) bieten einen weitgehenden Schutz vor Überbauung und weiteren anderen funktionswidrigen Planungen und Maßnahmen. Da es sich um Ziele der Raumordnung handelt, ist hier keine Abwägung mehr möglich. Plansatz G (6) unterstreicht lediglich noch einmal separat die Bedeutung der Wildtierkorridore. Es wird als nicht erforderlich geachtet, eine Änderung vorzunehmen.</p>
Landesnatur- schutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und	3.2.1 Natur- schutz und Land- schafts- pflege	<p>G (9) Der erste Satz dieses Grundsatzes sollte zum Ziel erhoben werden. Die Streuobstbestände in der Region habe eine hohe Bedeutung. Sie haben jedoch unter der Siedlungsflächenerweiterung der letzten Jahrzehnte sehr gelitten. Deshalb muss auch regionalplanerisch ein möglichst hoher Schutz gewährleistet werden.</p>	<p>An PS 3.2.1 G (9) werden keine Änderungen vorgenommen. Die hohe Bedeutung der Streuobstwiesen wird bestätigt. Dies kommt im Regionalplan an verschiedenen Stellen zum Ausdruck (siehe Behandlung der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes zum Regionalplanentwurf 2012). Die Ursachen für den Rückgang von Streuobstwiesen sind vielfältig. Nach Kenntnis des Regionalverbands</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Zollernalb NABU 27.06.2013			Neckar-Alb ist vor allem die mangelnde Pflege eine Hauptursache.
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013	3.2.2 Bodenerhaltung	<p>Allgemein Erst in letzter Zeit ist die Erkenntnis zum Allgemeingut geworden, dass die Böden ein wichtiges Schutzgut sind, und sie durch die Tatsachen, dass Bodenbildung ein langwieriger Prozess ist und die Bodenfläche ein endliches, nicht vermehrbares Gut ist, einen besonderen Schutz benötigen. Somit ist es für uns unverständlich, dass anstatt der härteren Regelung Vorranggebiete die abgeschwächte Regelung Vorbehaltsgebiete gewählt wurde. Der Boden ist mittlerweile ein extrem gefährdetes Gut. Höchstmöglicher Schutz ist notwendig.</p> <p>G (1 - 6) Diese Plansätze müssen, angesichts des oben Beschriebenen, als Ziele formuliert werden. Die Grundsätze 3 + 5 wären dabei so zu ändern, dass sie in ihrer Formulierung denen von Zielen entsprechen.</p>	<p>Die hohe Bedeutung der Böden und des Bodenschutzes wird bestätigt. Da dieser Punkt bereits in der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes zum Regionalplanentwurf 2012 vorgebracht wurde, wird auf die Behandlung der Stellungnahme verwiesen, die dem Landesnaturschutzverband mit Schreiben vom März 2013 zugeht. Darin wird ausgeführt, dass die Plansätze 1 bis 6 Grundsatz der Raumordnung bleiben. Da die Gebiete für Bodenerhaltung sehr große Flächen einnehmen und sich mit verschiedenen anderen Festlegungen überschneiden, wurden die Gebiete für Bodenerhaltung als Vorbehaltsgebiet und damit als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne sollen Ziele der Raumordnung möglichst nicht miteinander überlagert werden. Der Regionalplan Neckar-Alb weist großflächig regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Gebiete für besonderen Freiraumschutz als Ziele der Raumordnung aus, die auch einen Schutz der Böden implizieren: regionale Grünzüge (VRG) 81 % der Regionsfläche, Grünzäsuren (VRG) 2 %, Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) 37 %, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG) 2 %. Hier wurden entsprechende Prioritäten gegenüber dem Bodenschutz gesetzt; diese stehen jedoch dem Bodenschutz nicht entgegen, sondern unterstützen ihn.</p>
Burladingen 26.07.2013	3.2.2 Bodenerhaltung	<p>G (2) Stadtteil Ringingen: Ausweisung von Gewerbeflächen im Gewann „Unter Henschloch“: Die Fläche, die für ein Wohn-, Misch- u. Gewerbegebiet ausgewiesen ist, sollte vom Vorranggebiet Bodenerhaltung für eine künftige Bebauung freigehalten werden. (Nr. (Nr. 10)</p>	<p>Es handelt sich nicht um ein Vorranggebiet, sondern um ein Vorbehaltsgebiet. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Eine Abwägung kann durch den Träger der Bauleitplanung noch stattfinden. Das Gebiet für Bodenerhaltung wird nicht zurückgenommen, damit der Bodenschutz bei geplanten Vorhaben in die Abwägung einbezogen wird.</p>
Sonnenbühl 25.06.2013	3.2.2 Bodenerhaltung	<p>G (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat sich nun in seiner Sitzung am 20.06.2013 mit dem Planentwurf 2013 befasst. Auf Grund der Beratungen hat das Gremium einstimmig folgende Forderungen beschlossen:</p> <p>3. Reduzierung der Gebiete für Bodenerhaltung im Bereich potentieller Erweiterungsflächen also insbesondere in dem Bereich in denen Grünzüge zur Sicherung der baulichen Entwicklung der Ortsteile bereits reduziert bzw. in Vorbehaltsgebiete umgewandelt wurden.</p> <p>Begründung zu 3. Reduzierung der Gebiete für Bodenerhaltung in Bereichen, in denen Grünzüge in Vorbehaltsgebiete umgewandelt wurden: ... Wenn nun regionale Grünzüge zurückgenommen bzw. von Vorranggebiet in Vorbehaltsfläche zurückgestuft werden, wäre es nur konsequent, in diesen Bereichen auch ...</p>	<p>Die Gebiete für Bodenerhaltung werden nicht zurückgenommen. Es wird auf die Behandlung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2012 verwiesen, die der Gemeinde mit Schreiben vom März 2013 zugegangen ist. Hierbei wird erläutert, dass es sich bei den Gebieten für Bodenerhaltung um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der abwägbar ist.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		Gebiete für Bodenerhaltung zu reduzieren. Die Gemeinde Sonnenbühl beantragt deshalb erneut die Reduzierung dieser Gebiete.	
Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013	3.2.2 Boden- erhaltung	G (2), Beikarte 1 zu Kap. 3.2.2 Auch die Knollenmergel im Keuperbergland sind rutschgefährdet und sollten deshalb in die Karte aufgenommen werden.	In der Begründung zu PS 3.2.2 G (2) und G (3) ist erläutert, dass stark rutschungsgefährdete Bereiche in die Gebiete für Bodenerhaltung einbezogen wurden. Die entsprechenden Angaben bzw. Daten wurden im Rahmen des BMVF-Forschungsprojektes ILEWS ermittelt. Inwiefern die Knollenmergel im Keuperbergland einbezogen sind, wurde durch den Regionalverband nicht überprüft. Eine Nachbearbeitung durch den Regionalverband und damit eine Ergänzung ist nicht vorgesehen.
Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwal- tungsbehörde 07.06.2013	3.2.2 Boden- erhaltung	G (3) Forstwesen, Einzelanmerkungen: Unter Absatz 3 werden Grundsätze formuliert, die in Vorbehaltsgebieten für Bodenerhaltung zu beachten sind. So soll bei forstwirtschaftlicher Nutzung eine dauerhafte Bestockung mit vorwiegend standortheimischen Baumarten angestrebt werden. Die Beschränkung auf standortheimische Baumarten ist aus forstlicher Sicht nicht sinnvoll und für die Bodenerhaltung auf erosionsgefährdeten Standorten nicht notwendig. Das Forstamt schlägt deshalb vor, den Begriff standortheimisch durch den Begriff standortgerecht zu ersetzen und somit die mögliche Baumartenpalette auf diesen Standorten möglichst breit zu halten. Dies entspricht dem Prinzip des naturnahen Waldbaus und wird im Rahmen der Waldbaurichtlinien des Landes Baden-Württemberg so praktiziert. Darüber hinaus wird in Kapitel 3.2.4 Gebiete für Forstwirtschaft als Grundsatz ein standortgerechter Wald vorgegeben.	Die bisherige Formulierung wird beibehalten. Sie besagt, dass in stark erosionsgefährdeten Bereichen eine Bestockung mit <u>vorwiegend</u> standortheimischen Arten anzustreben ist. Die Formulierung beinhaltet keine Beschränkung auf nur standortheimische Arten.
Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013	3.2.2 Boden- erhaltung	G (4) Die Formulierung im letzten Satz ist unklar. Alle natürlichen Böden haben ihre wichtige Funktion. Deshalb ist der Hinweis, bauliche Maßnahmen auf solche Gebiete zu konzentrieren, die für bodenabhängige Nutzungen eine geringe Bedeutung haben, irreführend und zu streichen.	Der Hinweis, bauliche Maßnahmen soweit wie möglich auf solche Gebiete zu konzentrieren, die für bestimmte bodenabhängige Nutzungen und Funktionen eine geringere Bedeutung haben, ist begründet. Es gibt Angaben bzw. Unterlagen verschiedener Fachbehörden auf Landesebene (LUBW, LEL, LGRB), die die Böden bezüglich ihrer Funktionen und Empfindlichkeiten bewerten. Der Plansatz zielt darauf, diesen Sachverhalt bei Planungen und Maßnahmen im Zuge der Abwägung einzubeziehen.
Landratsamt Esslingen - Untere Verwal- tungsbehörde 10.06.2013	3.2.3 Landwirt- schaft	Allgemein Das Landratsamt hatte sich zuletzt im Rahmen des im Jahr 2012 durchgeführten Anhörungsverfahrens zum Regionalplanentwurf 2012 geäußert. Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 30.05.2012 werden zu dem jetzt vorgelegten Planentwurf 2013 mit Struktur- und Raumnutzungskarte sowie der Begründung und dem Umweltbericht keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgetragen. Auszug aus der Stellungnahme vom 30.05.2012: Belange der Landwirtschaft: Der Geltungsbereich des Regionalplans 2012 grenzt mit den Gemeinden Grafenberg, Grabenstetten, Hülben und Metzgingen an den Landkreis Esslingen. Es ist davon auszugehen, dass landwirtschaftliche Betriebe in der Grenz-	Kenntnisnahme

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		region „grenzüberschreitend“ wirtschaften. Landwirtschaftliche Betriebe aus dem Kreis Esslingen sind von den raumplanerischen Festsetzungen des Regionalplans jedoch nicht unmittelbar betroffen.	
Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013	3.2.3 Landwirt- schaft	G (1) Da die Grenzen des Naturhaushaltes zu beachten sind, sollte dies auch durch die Formulierung als Ziel zum Ausdruck gebracht werden. Der Zielsatz sollte durch die Formulierung aus der Begründung zu PS 3.2.3 G (1) S. 90, Abs. 3, Sätze 1 und 2 ergänzt werden.	Der Plansatz bleibt als Grundsatz der Raum- ordnung bestehen. Da der Inhalt „allgemeiner“ Art ist, eignet er sich nicht als Ziel der Raum- ordnung. Im Übrigen widmet sich Kap. 3.2.3 der Landwirtschaft. Belange der Bodenerhal- tung und des Gewässerschutzes sind in den Kapiteln 3.2.2, 3.3 und 3.4 behandelt.
Albstadt 28.06.2013	3.2.3 Landwirt- schaft	Z (3) Bereich „Stetthalde“, Tailfingen : Im Bereich „Stet- thalde“ im Stadtteil Tailfingen ist aus Sicht der Stadt Albstadt langfristig eine gewerbliche Nutzung mög- lich und aufgrund der andernorts zahlreichen Ein- schränkungen durch Topographie und Naturschutz sinnvoll. Die potenzielle Gewerbeflächenentwick- lung befindet sich innerhalb ... eines Gebietes für Landwirtschaft (VRG) ... Zur weiteren Begründung zum Bedarf an gewerblichen Bauflächen beabsich- tigt die Stadt Albstadt ein gesamtstädtisches Stadt- entwicklungskonzept bzw. ein Gewerbeflächen- und Wirtschaftsflächenkonzept zu erstellen. Honoraran- gebote wurden bereits eingeholt; eine Vergabe der Leistung an ein externes Planungsbüro ist in ab- sehbarer Zeit geplant. Um nicht bereits heute jegli- che gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten auf- grund der Darstellungen des Regionalplanes aus- zuschließen, fordert die Stadt Albstadt nach wie vor, den Regionalen Grünzug und das Vorranggebiet für Landwirtschaft innerhalb der beiden Flächen (siehe Planskizze) zurückzunehmen.	Das Gebiet für Landwirtschaft wird nicht zu- rückgenommen. Aus regionalplanerischer Sicht wird aufgrund landwirtschaftlicher Vorrang- fluren (v. a. der Stufe 1) der Landwirt- schaft Vorrang vor einer Siedlungsentwicklung in diesen Flächen eingeräumt. Die Stadt Albstadt hat für die kurz-, mittel- und langfristi- ge Gewerbesiedlungsentwicklung ein großes Flächenpotenzial. Näheres dazu siehe Be- handlung der Stellungnahme unter 3.1.1.
Hohenstein 12.06.2013	3.2.3 Landwirt- schaft	Z (3) Zum Kapitel Nr. 3.4.3 „Gebiete für Landwirtschaft“ möchte die Gemeinde Hohenstein folgende redaktio- nelle Hinweise geben: In Kapitel 3.1.1 zum Thema regionale Grünzüge, wurde die unter Gebiet Nr. 4.5 „Meidelstetten Freizeitdorf“ im rückwärtigen Bereich der Reithalle gelegene Fläche in ein Vorbehaltsge- biet geändert. Demnach müsste für diese Fläche auch das Gebiet für Landwirtschaft zurückgenom- men werden.	Das gesamte Sondergebiet „Freizeitdorf“ ist vollständig frei von regionalplanerischen Fest- legungen. Das Gebiet für Landwirtschaft wurde im Zuge der Anhörung zum Regionalplan- entwurf 2012 zurückgenommen.
Landratsamt Tübingen - Un- tere Verwal- tungsbehörde 13.06.2013	3.2.3 Landwirt- schaft	Z (3) II. Landwirtschaft Aus den uns vorliegenden Informationen geht klar hervor, dass in einigen Bereichen landwirtschaftliche Nutzflächen aus den Gebieten für Landwirt- schaft seit dem Planentwurf 2008 herausgenommen wurden. Wir verweisen auf unserer Stellungnahme vom 18.06.2012. Laut der tabellarischen Übersicht zur Behandlung der Stellungnahmen soll es auf einigen der von uns aufgeführten Gemarkungen gegenüber 2008 zu keinen Änderungen gekommen sein. Das kann im Einzelnen nicht nachvollzogen werden. Wir bitten, dies nochmals zu prüfen.	Die nochmalige Überprüfung der Gebiete für Landwirtschaft, bei denen in der Behandlung der Stellungnahme von keinen Änderungen im Regionalplanentwurf 2013 gegenüber dem Planentwurf 2008 ausgegangen wurde, hatte folgendes Ergebnis: In den bezeichneten Be- reichen gibt es gegenüber dem Planentwurf 2008 keine Änderungen. Die dokumentierte Flächenänderung in einer vom Landratsamt Tübingen nachgelieferten Anlage wurde be- reits im Planentwurf 2007 vorgenommen Hirrlingen: Vorgenommene Änderung gegen- über Planentwurf 2007 aufgrund eines Land- schaftsschutzgebietes im betroffenen Bereich.

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p>Remmingsheim: Vorgenommene Änderung gegenüber Planentwurf 2007 aufgrund Antrag der Gemeinde Neustetten.</p> <p>Altingen: Vorgenommene Änderung gegenüber Planentwurf 2007 aufgrund der Betroffenheit des Flugsportgeländes.</p> <p>Wachendorf: Vorgenommene Änderung gegenüber Planentwurf 2007 aufgrund des Antrages der Gemeinde Starzach.</p>
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 10.06.2013	3.2.3 Landwirtschaft	Z (3) In der Raumnutzungskarte ist im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Gomadingen aufgefallen, dass nördlich und östlich der Ortslage von Steingebrohn die Darstellung eines Gebietes Landwirtschaft fehlt.	Der bezeichnete Bereich wird nicht als Gebiet für Landwirtschaft festgelegt. Im Zuge der bislang drei Anhörungen gab es für diesen Bereich keine Forderungen der Fachbehörden und Interessenverbände nach Festlegung als Gebiet für Landwirtschaft. Die dem Regionalverband vorliegenden Unterlagen zu den landwirtschaftlichen Vorrangfluren weisen in Norden und Osten von Gomadingen Vorrangfluren der Stufe II aus. Nicht alle Vorrangfluren dieser Kategorie wurden in die Gebiete für Landwirtschaft übernommen.
Regionalverband Donau-Iller 19.06.2013 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)	3.2.3 Landwirtschaft	Z (3) Für die ... sowie die Gebiete für Landwirtschaft, welche sich im Randbereich zur Region Donau-Iller befinden, wird versucht, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller entsprechende Fortsetzungen auf unserem Regionsgebiet zu finden.	Kenntnisnahme
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013	3.2.3 Landwirtschaft	Z (3) Es gibt Überlagerungen von FFH- und Vogelschutzgebieten mit Vorrangflächen für die Landwirtschaft. Diese „Doppelbelegung“ führt dazu, dass eine evtl. intensive landwirtschaftliche Nutzung mit den Zielen von Natura 2000 in Konkurrenz treten. Wir fordern derartige Überlagerungen zu vermeiden.	Da dieser Punkt bereits in der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes zum Regionalplanentwurf 2012 vorgebracht wurde, wird auf die Behandlung der Stellungnahme verwiesen, die dem Landesnaturschutzverband mit Schreiben vom März 2013 zuzuging. Darin wird ausgeführt, dass sämtliche Überschneidungen von FFH-Gebieten mit Gebieten für Landwirtschaft im Randbereich liegen und der mangelnden Kompatibilität der für die Regionalplanung relevanten ATKIS-Daten mit den Daten zu den FFH-Gebieten geschuldet sind. Es handelt sich um sehr kleine Flächen. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die Regionalverbände nach Absprache mit der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur) ihre Festlegungen in den Regionalplänen an ATKIS anzupassen haben. Die Natura 2000-Gebiete wurden auf anderer Grundlage erfasst. Weiter wurde ausgeführt, dass bei den Vogelschutzgebieten in Bereichen mit besonders landbauwürdigen Bedingungen auf regionalplanerischer Ebene zugunsten der Landwirtschaft abgewogen wurde. Hierbei muss es nicht zwangsläufig zu Konflikten mit den dort vorkommenden Vogelarten kommen. Bezüglich der Konflikte zwischen der Landwirtschaft und den Zielen der Vogelschutzgebiete wurde auf die Zuständigkeit der Naturschutzverwaltungen verwiesen. Diese können im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der Managementpläne entschärft oder gelöst werden.

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Landratsamt Tübingen - Un- tere Verwal- tungsbehörde 13.06.2013	3.2.3 Landwirt- schaft	G (5) und G (6) Begründung II. Landwirtschaft Ergänzung zum Hinweis unter PS 3.2.3 G (5) und G (6): Hinzu gekommen ist der Landkreis Tübingen als PLENUM-Projektgebiet für die Laufzeit 2013 - 2019.	Der redaktionelle Hinweis wird wie folgt aufge- nommen (Ergänzung fett kursiv): ... bestehen- de Ansätze von PLENUM in den Landkreisen Reutlingen und Tübingen, von REGIONEN AKTIV im Landkreis Reutlingen, dem Biosphä- rengebiet Schwäbische Alb sowie von auf LEADER SüdWestAlb im Zollernalbkreis etc. zu übernehmen ...
Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013	3.2.3 Landwirt- schaft	G (5) und G (6) Begründung In den Hinweis am Schluss der Begründung sollte PLENUM im Landkreis Tübingen aufgenommen werden.	Der redaktionelle Hinweis wird wie folgt aufge- nommen (Ergänzung fett kursiv): ... bestehen- de Ansätze von PLENUM in den Landkreisen Reutlingen und Tübingen, von REGIONEN AKTIV im Landkreis Reutlingen, dem Biosphä- rengebiet Schwäbische Alb sowie von auf LEADER SüdWestAlb im Zollernalbkreis etc. zu übernehmen ...
Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 14.06.2013	3.2.3 Landwirt- schaft	G (7) Begründung Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes Nach dem Plansatz kommt der Erhaltung von Grün- landgebieten insbesondere auf der Schwäbischen Alb und im Neckartal besondere Bedeutung zu. In der Begründung zum PS 3.2.3 G (7) wird u. a. auf- geführt, dass „heute für diesen Grünlandtyp vor allem Gefahren in einer Nutzungsintensivierung und im Umbruch von Ackerland“ gesehen werden. Seit 13.12.2011 regelt § 27 a des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) in Baden-Württemberg den Umbruch von Dauergrünland (Grünlandum- bruchverbot). Dies sollte entsprechend ergänzt werden. Darüber hinausgehende Ausführungen zum Grünlandumbruch sind aus Sicht des Kreis- landwirtschaftsamtes nicht erforderlich. Die weiteren Ausführungen in der Begründung in Absatz 1 Satz 3 ff. treffen insbesondere für Ackerland zu und ste- hen nicht im Zusammenhang mit Aussagen im Plansatz G (7). Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes sollte deshalb dieser Textteil entfallen.	Die geänderte Rechtslage wird in die Begrün- dung aufgenommen. Die Passagen „und im Umbruch von Ackerland“ in Satz 2, „mit anhal- tendem Trend“ in Satz 3 sowie der gesamte Satz 4 werden gestrichen. Der Abschnitt lautet dann wie folgt: Der Erhaltung von Grünland, insbesondere extensiver und mittlerer Nut- zungsintensität, kommt in der Region Neckar- Alb eine besondere Bedeutung zu. Während noch vor wenigen Jahren mit einem Rückgang von Grünland aufgrund von Nutzungsaufgaben gerechnet wurde, werden heute für diesen Grünlandtyp vor allem Gefahren in einer Nut- zungsintensivierung gesehen. In den letzten Jahren haben zudem auch in der Region Neckar-Alb die Anbauflächen für Energiepflan- zen (v. a. Mais und Raps) stark zugenommen. Die Landwirtschaft ist aufgerufen, einen aus- geglichene Mix aus der Produktion von Nah- rungsmitteln, Futtermitteln und Energiepflan- zen zu finden bzw. zu halten und umwelt- schutz- und naturschutzorientierte Programme zu nutzen.
Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 14.06.2013	3.2.3 Landwirt- schaft	G (8) Begründung Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes In der Begründung zum PS 3.2.3 G (8) wird für Satz 1 („Aus Gründen ... sollen auch in Vorranggebieten für Landwirtschaft Flächen mit ökologischen Aus- gleichsfunktionen erhalten bleiben und neu angelegt werden“) folgende Ergänzung angeregt (Ergänzung unterstrichen): „... <u>in Flurneuordnungsverfahren</u> neu angelegt.“ Weitere ökologische Ausgleichsfunktionen sollten, wie im letzten Satz auch begründet wird, in Gebie- ten für Naturschutz und Landschaftspflege realisiert werden.	Eine Spezifizierung auf Flurneuordnungsver- fahren wird nicht vorgenommen, da es weitere Möglichkeiten für die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen in den Gebieten für Land- wirtschaft gibt (z. B. im Zuge der Eingriffs- Ausgleichsregelung). Dies ist bereits in der Begründung zu PS 3.2.1 Z (3) im letzten Absatz genannt.
Landesnatur-	3.2.3	Neuer Plansatz	

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
schutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013	Landwirtschaft	Die Region Neckar-Alb erklärt sich zur gentechnikfreien Region. Die Bemühungen der landwirtschaftlichen Betriebe auf gentechnisch veränderte Organismen zu verzichten, werden unterstützt. Begründung: In einigen Bereichen der Region haben sich die Bauernverbände bereits schon darauf festgelegt ihre Landwirtschaft ohne gentechnisch veränderte Organismen zu betreiben. Dieser Ansatz, der die Natur in der Region vor den unkalkulierbaren Risiken der Auskreuzung von gentechnisch veränderten Organismen schützen soll, ist zu begrüßen und zu unterstützen. Er entspricht auch - weiterentwickelt - dem Anspruch in G (4), der die Erzeugung von hochqualitativen Produkten befördern soll. Die Naturschutzverbände vermissen im Entwurf Ausführungen zum Thema Gentechnik in der Landwirtschaft.	Wie bereits in der Behandlung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2012 angemerkt, wird hier auf Ebene der Regionalpläne keine Regelungskompetenz gesehen. Der Regionalverband Neckar-Alb sieht dafür keine ihm zustehende Legitimation.
Landratsamt Esslingen - Untere Verwaltungsbehörde 10.06.2013	3.2.3 Forstwirtschaft	Allgemein Das Landratsamt hatte sich zuletzt im Rahmen des im Jahr 2012 durchgeführten Anhörungsverfahrens zum Regionalplanentwurf 2012 geäußert. Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 30.05.2012 werden zu dem jetzt vorgelegten Planentwurf 2013 mit Struktur- und Raumnutzungskarte sowie der Begründung und dem Umweltbericht keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgetragen. Auszug aus der Stellungnahme vom 30.05.2012: Belange der Forstwirtschaft: Es sind keine forstlich relevanten Belange erkennbar, die den Landkreis Esslingen betreffen. Insbesondere sind „im Grenzbereich“ zum Landkreis Esslingen bisher keine Standorte für Windkraftanlagen ausgewiesen.	Kenntnisnahme
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013	3.2.4 Forstwirtschaft	Z(2) Begründung Die Verwendung von Holz als Baustoff und Energielieferant ist erst dann weitestgehend CO ₂ -neutral, wenn für die Entnahme der Bäume auch eine Nachpflanzung/Wiederaufforstung stattfindet. Hier sollte auch die Konkurrenz zwischen Holz als Baustoff und Holz als Biomasse für die Erzeugung regenerativer Energie erwähnt werden und das Problem der Kurzumtriebsplantagen dargelegt werden.	Bezüglich der Verwertung von Holz wird keine Regelungskompetenz im Regionalplan gesehen. Ein entsprechender Hinweis an dieser Stelle wird als nicht erforderlich erachtet. Kurzumtriebsplantagen befinden sich auf landwirtschaftlichen Flächen. Eine Behandlung in Kapitel Forstwirtschaft ist nicht vorgesehen. Die Thematik wird auch für das Kapitel Landwirtschaft als zu speziell erachtet, da auf Regionalplanebene dafür keine Regelungszuständigkeiten vorliegen.
Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 14.06.2013	3.2.4 Forstwirtschaft	Z (3) Stellungnahme des Kreisforstamtes Der neugefasste Plansatz PS 3.2.4 Z (3) sieht vor, dass Windkraftanlagen im Wald bei Vorliegen eines räumlichen Gesamtkonzeptes oder auf Standorten zulässig sind, bei denen wenigstens 60 % des EEG-Referenzertrages erreicht werden kann. In der Begründung zum Plansatz wird ausgeführt, dass im Wald der Beitrag der Windkraftnutzung zum Klimaschutz auf gleicher Fläche deutlich größer ist als bei der Energieholzproduktion. Die Begründung sollte generell um die Produktion des Rohstoffes Holz ergänzt werden, da der Rohstoff Holz aufgrund der gegebenen Substitutionseffekte ebenfalls erheblich zum Klimaschutz beiträgt. Zudem sollte zumindest in der Begründung auf die Flächeninanspruchnahme von Windkraftanlagen im Wald eingegangen werden, die deutlich von der Flächeninanspruchnahme im Offenland abweicht (Zuwegung, Aufbau-	Ergänzungen werden nicht vorgenommen. Auf die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes beziehen sich die Plansätze 3.2.4 G (1) mit Begründung und 3.2.4 Z (2) mit Begründung. In Satz 1 Absatz 2 der Begründung zu PS 3.2.4 Z (3) findet sich bereits ein Hinweis auf den größeren Flächenbedarf für den Betrieb für Windkraftanlagen im Wald gegenüber dem Offenland. Nähere Ausführungen dazu werden im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes für den Teilregionalplan Windkraft erfolgen. Die Plansätze 4.2.4.4 G (1) und V (2) nehmen Bezug zur Biomasse einschließlich der Energieholzproduktion. Die Regionalplanung hat keine weitergehenden diesbezüglichen Regelungskompetenzen.

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		flächen usw.).	
Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013	3.2.4 Forstwirt- schaft	G (4) Da die ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes genauso wichtig sind wie die Nutzfunktion (Z (3)), sollte ihre Sicherung ebenfalls als Ziel und nicht nur als Grundsatz festgelegt werden. In diesen Bereichen ist die Errichtung von Windkraftanlagen zu vermeiden.	Kapitel 3.2.4 ist vornehmlich der Forstwirtschaft gewidmet. Insofern wurde vom Gesetzgeber an dieser Stelle ein „Akzent“ auf den wirtschaftlichen Aspekt gesetzt. Eine Festlegung als Ziel ist nicht möglich, da die Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen nahezu vollständig (> 99 %) sich mit Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege überschneiden, die als Ziel der Raumordnung festgelegt sind. Eine Überlagerung von Zielen ist gemäß Verwaltungsvorschrift Regionalpläne zu vermeiden. Da die Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen über Schutzgebieten gemäß Naturschutzgesetz und Landeswaldgesetz liegen, die gleichzeitig Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind, ist die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Bereichen ausgeschlossen.
Grabenstetten 03.06.2013	3.2.6 Erholung	G (2) Außerdem hat sich das Gremium nachdrücklich dafür ausgesprochen, den „Heidengraben“ als bedeutendes keltisches Kultur- und Bodendenkmal in den Regionalplan 2013 als Vorbehaltsgebiet für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus aufzunehmen. Damit sind aus Sicht des Gemeinderates Grabenstetten und der Verwaltung künftige Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde gewährleistet. Wir bitten Sie, die vorgenannten Themen im Planentwurf 2013 des Regionalplans Neckar-Alb entsprechend zu berücksichtigen.	Wie bereits in der Behandlung der Stellungnahme zum Planentwurf 2012 dargelegt, liegt der Heidengraben in einem Gebiet für Erholung. Einzelobjekte werden hierbei nicht erwähnt.
Vermögen und Bau Baden- Württemberg 11.06.2013	3.2.6 Erholung	G (2) Stadt Tübingen Im aktuellen Planentwurf sind weiterhin landeseigene Grundstücke in Tübingen, Gewann „Oberer Steinenberg“, „Neuhalde“, „Rosenau“, „Großer Gehrenkopf“ und „Ebenhalde“ betroffen, die auch weiterhin als ... Gebiete für Erholung (VBG) ausgewiesen sind. In der schriftl. Behandlung des Regionalverbandes gegenüber dem Amt Tübingen vom März 2013 hat der Regionalverband lediglich das Gewann „Oberer Steinenberg“ als „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet-Planung“ dargestellt. In der Raumnutzungskarte findet dies nach den Feststellungen des Amtes Tübingen jedoch nur teilweise entsprechende Berücksichtigung. Das o. g. Areal ist im Übrigen weiterhin als Gebiet für Erholung (VBG) ... ausgewiesen. Die Betriebsleitung weist daher erneut daraufhin, dass es sich bei den o. g. Flächen zu einem erheblichen Teil um Erweiterungsflächen für das Universitätsklinikum Tübingen und für die Universität Tübingen handelt und die Ausweisung dieser Flächen für die o. g. Zwecke insoweit den fundamentalen Interessen des Landes an Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für das Universitätsklinikum Tübingen und die Universität Tübingen widerspricht. Da innerstädtische Flächen für das Universitätsklinikum Tübingen und die Universität Tübingen eher schrumpfen und keine anderweitigen Erweiterungsflächen vorhanden sind, wäre der Standort durch die geplante Ausweisung letztlich in Frage gestellt.	Die Gebiete für Erholung (Vorbehaltsgebiet) werden aufgrund ihrer aktuellen diesbezüglichen Funktion nicht zurückgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Vorbehaltsgebiete als Grundsatz der Raumordnung festgelegt sind. Gem. § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Grundsätze eines für verbindlich erklärten Regionalplans von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Eine Abwägung im Falle einer geplanten Bebauung ist also noch möglich. Diese fällt in die Zuständigkeit des Trägers der Bauleitplanung.

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		Die Betriebsleitung bittet daher erneut nachdrücklich darum, von der geplanten Ausweisung abzusehen und die weitere Entwicklung des Universitätsklinikums Tübingen und der Universität Tübingen durch eine entsprechende Ausweisung der Flächen zu ermöglichen.	
Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 14.06.2013	3.2.6 Erholung	Z (4) Sonstige Anmerkungen, Hinweise und Redaktionel- les In der Behandlung der zum Planentwurf 2012 ein- gegangenen Stellungnahmen durch den Regional- verband wurde beim Plansatz 3.2.6 Z (5) für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb eine Textergän- zung wie folgt angekündigt: „Dabei sind ökonomi- sche, ökologische und soziale Aspekte angemessen zu beachten.“ (Anlage zur RV-Drucksache Nr. VIII- 22/8, Kapitel 3 Regionale Freiraumstruktur, Seite 131, Behandlung der Stellungnahme Landkreis Reutlingen - Kreisrat - 04.08.2012). In den neuen Plansatz 3.2.6 Z (4) des Planentwurfs 2013 wurde die vorgenannte Textergänzung nicht aufgenom- men.	Der genannte Inhalt wurde im Regionalplan- entwurf 2013 in die Begründung zu PS 3.2.6 Z (4) übernommen.
Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013	3.2.6 Erholung	G (8) Der Grundsatz sollte zum Ziel erhoben werden. Ruhezonen sind in den mit erhöhtem Freizeitdruck konfrontierten Freiräumen und für die darin lebende Flora und Fauna immens wichtig.	Da dieser Punkt bereits in der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes zum Regio- nalplanentwurf 2012 vorgebracht wurde, wird auf die Behandlung der Stellungnahme ver- wiesen, die dem Landesnaturschutzverband mit Schreiben vom März 2013 zugeht. Darin wird ausgeführt, dass der Plansatz als Grund- satz der Raumordnung beibehalten wird, damit die kommunale Planungshoheit gewahrt bleibt. Auch auf dieser Ebene müssen naturschutz- fachliche Belange einbezogen werden.
Regierungsprä- sidium Tübingen - Abt. Umwelt 21.06.2013	3.3 Sicherung von Was- servor- kommen	Allgemein Gewässer- und Bodenschutz Gegen die Festlegungen des Regionalplans zur Sicherung von Wasservorkommen Kap. 3.3) beste- hen keine grundsätzlichen Einwendungen.	Kenntnisnahme
Regierungsprä- sidium Tübingen - Abt. Umwelt 21.06.2013	3.3 Sicherung von Was- servor- kommen	Z (2) Begründung: Gewässer- und Bodenschutz Im letzten Absatz in der Begründung zu 3.3 Z (2) sollte ergänzt werden, dass sich der Vorrang zur Nutzung ortsnaher Wasservorkommen auch aus § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes ergibt.	Die Ergänzung wird am Ende des letzten Ab- satzes wie folgt vorgenommen: Der Vorrang zur Nutzung ortsnaher Wasservorkommen ergibt sich aus § 50 des Wasserhaushalts- gesetzes.
Regierungsprä- sidium Tübingen - Abt. Umwelt 21.06.2013	3.3 Sicherung von Was- servor- kommen	Z (4) Begründung: Gewässer- und Bodenschutz Die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservor- kommen wurden laut Begründung zu 3.3 Z (4) mit den örtlichen Wasserbehörden ermittelt und festge- legt. Das RP Tübingen war hier nicht beteiligt und kann sich daher zu den einzelnen Gebieten nicht äußern. Es wird aber darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller für den (genutzten) Tiefbrunnen Zwiefaltendorf ein Vorrang- und Vorbehaltsgebiet abgegrenzt wurde, das im Tal der Zwiefalter Ach in den Kreis Reutlin- gen hineinreicht und den „weißen Bereich“ in der Übersichtskarte ausfüllt. Dieses sollte daher ergänzt werden.	Kenntnisnahme Der Hinweis ist für den Regionalverband Neckar-Alb neu. Bisher lagen dazu keine Angaben vor. Im besagten Bereich ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplanentwurfs 2013 ein Großteil der Flächen mit verschiede- nen raumordnerischen Zielen belegt (v. a. Gebiet für Naturschutz und Landschaftspfle- ge), die in der Übersichtskarte zu Kap. 3.3 und

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			3.4 nicht dargestellt sind. Aus Übersichtgründen sind dort nur die für diese Kapitel relevanten Festlegungen aufgeführt. Die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind in diesem Bereich begründet durch ein Vogelschutzgebiet, ein FFH-Gebiet, ein Landschaftsschutzgebiet sowie § 32-Biotop und Waldbiotop, die zu einem Biotopverbund zusammengefasst wurden. Die bisherigen Festlegungen bleiben bestehen. Es werden keine Änderungen vorgenommen.
Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013	3.3 Sicherung von Was- servor- kommen	G (5) Der angeführte Grundsatz, dass in mit Nitraten im Grundwasser belasteten Gebieten verstärkte Bemühungen für eine umweltschonende Landwirtschaft zu unternehmen sind, sollte - verbunden mit einem Zeithorizont für die Rückführung der Werte - zum Ziel erklärt werden. Für viele Städte und Gemeinden in der Region, die zu einem nicht unerheblichen Teil ihr Trinkwasser aus Brunnen auf ihrem Gemeindegebiet beziehen, ist dieser Aspekt zur Qualität des Grundwassers sehr wichtig. Die Qualität des Trinkwassers wird jedoch nicht nur durch überhöhte Nitratwerte gefährdet, sondern auch durch andere Einträge aus der Landwirtschaft (Pestizidrückstände usw.). Auch für solche Stoffe sollte angelehnt an unsere Vorschläge zur Modifikation des G (5) entsprechende Ziele formuliert werden.	Hierzu wurde bereits in der Behandlung der Stellungnahme des Landesnaturchutzverbandes zum Regionalplanentwurf 2012 angemerkt, dass dafür keine Zuständigkeit der Regionalplanung besteht. Diese liegt bei der Wasserwirtschaftsverwaltung, der entsprechende Instrumente zur Durchsetzung der Einhaltung von Grenzwerten zur Verfügung stehen.
Landratsamt Esslingen - Untere Verwal- tungsbehörde 10.06.2013	3.3 Sicherung von Was- servor- kommen	N (6) Das Landratsamt hatte sich zuletzt im Rahmen des im Jahr 2012 durchgeführten Anhörungsverfahrens zum Regionalplanentwurf 2012 geäußert. Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 30.05.2012 werden zu dem jetzt vorgelegten Planentwurf 2013 mit Struktur- und Raumnutzungskarte sowie der Begründung und dem Umweltbericht keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgetragen. Auszug aus der Stellungnahme vom 30.05.2012: Belange des Wasser- und Bodenschutzes 1. Grundwasser : Die Wasserschutzgebiete, deren Fassungsanlagen im Landkreis Esslingen liegen und deren Schutzzonen in den Bereich des Regionalplans Neckar-Alb reichen, sind in den Übersichtsplänen dargestellt. Es kann jedoch nicht nachgeprüft werden, ob die Wasserschutzgebiete aus den angrenzenden Landkreisen Reutlingen und Tübingen richtig übernommen wurden. Insbesondere bei direkt angrenzenden Wasserschutzgebieten aus diesen Landkreisen ist der Grenzverlauf oft nicht nachvollziehbar und die Kennzeichnung teilweise lückenhaft (z. B. Bereich Römerstein-Donnstetten, Grabenstetten). Hier wird um Nachbesserung gebeten, ggf. nach Rücksprache mit den Wasserbehörden der Landkreise Reutlingen und Tübingen. Die Prüfung der fachlich-inhaltlichen Belange obliegt den dortigen Wasserbehörden.	Kenntnisnahme Der Regionalverband verweist auf die Behandlung der Stellungnahme vom 30.05.2012 (siehe unten), die dem Landratsamt mit Schreiben vom März 2013 zugegangen ist. Die Darstellung der Wasserschutzgebiete in der Übersichtskarte zu Kap. 3.3 und 3.4 sowie in der Raumnutzungskarte basiert auf Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (Rips-Datenpool). Es ist davon auszugehen, dass diese Daten aktuell und korrekt sind. Aus Übersichtsgründen wurde auf die Darstellung der Innengrenzen der Wasserschutzgebiete verzichtet (Übersichtskarte) bzw. diese wurden vereinfacht (Raumnutzungskarte). Eine Änderung wird in der Raumnutzungskarte aufgrund der Übersichtlichkeit bzw. der Datenfülle und in der Übersichtskarte aufgrund des kleinen Maßstabes nicht als zielführend erachtet.
Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb, Kreisverbände	3.4 Hochwas- serschutz	G (1) Der letzte Halbsatz ist zu wenig konkret. Die Wasserabflussmengen schwanken naturgemäß im Jahreslauf, so dass es immer wieder zu einer Erhöhung der Wasserabflüsse kommt. Von und mit diesem natürlichen Wechsel lebt ein Fließgewässer.	Der Regionalverband besitzt Kenntnis darüber, dass es in Fließgewässern im Jahreslauf zu Schwankungen kommt, die sicherlich nicht generell nur naturgemäß, sondern stark anthropogen beeinflusst sind. Der genannte Halbsatz (...dass es zu keiner Erhöhung der Wasserabflüsse in den Fließgewässern kommt)

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013			steht im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Satzteil. Die Aussage zielt darauf, dass Vorhaben und Maßnahmen so durchzuführen sind, dass es dadurch zu keiner Erhöhung der Wasserabflüsse in den Fließgewässern kommt. Diese Formulierung ist für einen Grundsatz der Raumordnung konkret genug.
Burladingen 26.07.2013	3.4 Hochwasserschutz	<p>Z (2) Stadtteil Starzeln: Die im beigefügten Lageplan hellblau markierten Flächen sollten für den vorbeugenden Hochwasserschutz zur Verfügung stehen. (Nr. 15)</p> <p>Stadtteil Stetten: Da in unserem Gewerbegebiet „Unter der Kapelle“ die Bauplätze so gut wie alle verkauft sind, müsste den Handwerksbetrieben und Gewerbetreibenden in Burladingen-Stetten auch in Zukunft die Möglichkeit gegeben werden, ein Grundstück zum Bau einer Lager- oder Gewerbehalle zu ermöglichen. Da eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Unter der Kapelle“ aus wasserschutzrechtlichen Gründen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht möglich ist, sieht der Ortschaftsrat von Stetten die einzige Möglichkeit, dass ein Wohn- und Mischgebiet „Hinter der Kirche“, also in Verlängerung zu unserem Friedhof in Richtung Melchingen entstehen sollte. (Nr. 17)</p>	<p>Der vorbeugende Hochwasserschutz beschränkt sich im Regionalplanentwurf 2013 auf aktuelle und ehemalige Auestandorte entlang von Fließgewässern. Kleine Fließgewässer sind aus Maßstabsgründen ausgenommen. Die in der Stellungnahme bezeichnete Fläche liegt an einem Hang im Naturschutzgebiet Scharlenbachtal-Hochwald. Eine Übernahme als Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist aus diesem Grunde ausgeschlossen. Es ist auch nicht möglich, diesen Bereich als „Standort für Hochwasserrückhaltebecken“ vorgesehen, da das Rückhaltevolumen kleiner als 50.000 m³ ist bzw. keine genehmigte Planung vorliegt.</p> <p>Das Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird nicht zurückgenommen. Es liegt in der Talaue der Lauchert und sichert Überschwemmungsflächen. „Unter der Kapelle“ stehen noch ca. 2 ha unbebaute Gewerbe- und Mischfläche zur Verfügung</p>
Rottenburg am Neckar 28.06.2013	3.4 Hochwasserschutz	Z (2) Begründung Kenntnisnahme der Behandlung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2012 zu Tab. 7.1, die wie folgt lautet: „Die redaktionellen Fehler werden korrigiert.“	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Tübingen - Abt. Umwelt 21.06.2013	3.4 Hochwasserschutz	<p>Z (2) Gewässer- und Bodenschutz Derzeit werden in ganz Baden-Württemberg Hochwassergefahrenkarten erstellt. Für das Neckareinzugsgebiet im Regierungsbezirk Tübingen ist die Offenlage der HWGK Starzel (TBG 401-2), der HWGK Eyach (TBG 401-1), der HWGK Ammersteinlach (TBG 411), der HWGK Aich-Lauter (TBG 413-1) und der HWGK Neckar (TBG 499) bereits erfolgt. Es liegen damit für diese Gebiete abschließend qualitätsgesicherte und plausibilisierte Ergebnisse (u. a. Überflutungsflächen, -tiefen und Wasserspiegellagen) vor.</p> <p>Die übrigen Gewässer, die die Region Neckar-Alb betreffen, weisen einen sehr heterogenen Bearbeitungsstand (Stand: 22.04.2012) auf. In den Gebieten 610 (Schmeie - Fehla) und 631 (Lauter - Zwielfalter Aach) werden derzeit die hydraulischen Berechnungen durchgeführt. Es sind Rohergebnisse der hydraulischen Berechnungen vorhanden. Das Gebiet 600 (mit Obere Bära) befindet sich derzeit in der Qualitätssicherung. Es sind Rohergebnisse der</p>	Dem Regionalverband sind die Bearbeitungsstände bezüglich der Hochwassergefahrenkarten und der Hochwasserrisikomanagementplanung weitgehend bekannt. Während der Planungsphase zur Abgrenzung und Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz lagen dazu noch keine Unterlagen vor. Die dargelegten Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband bittet darum, weiterhin an den entsprechenden Verfahren beteiligt zu werden.

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>hydraulischen Berechnungen vorhanden. In den Gebieten 402 (mit Schlichem) und 412 (Echaz - Erms) werden die Meldungen der Plausibilisierung der Kommunen durch die bearbeitenden Ingenieurbüros bearbeitet. Es liegen hier erste qualitätsgesicherte Ergebnisse als Entwurfskarten vor.</p> <p>Aufbauend auf den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) werden im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie für das gesamte Gebiet des Regionalverbandes Neckar-Alb Hochwasserrisikokarten und Hochwasserrisiko-Steckbriefe produziert. Als Ergebnis der Hochwasserrisikomanagementplanung liegt der Entwurf des Maßnahmenberichtes Oberer Neckar (Tübingen) vor, dieser umfasst den Neckar- Einzugsbereich des Regionalverbands-Gebietes von Eyach bis Erms. Die Gebiete der Schlichem werden im Maßnahmenbericht Oberer Neckar (Freiburg) abgebildet, dieser ist zurzeit in der Bearbeitung. Die dem Donau-Einzugsgebiet zugehörigen Flächen des Regionalverbandsgebietes gehören zum Projektgebiet Mittlere Donau, der hier zu erstellende Maßnahmenbericht wird Anfang 2014 vorliegen.</p> <p>Für das gesamte Gebiet des Regionalverbandes Neckar-Alb liegen aktuelle Entwürfe der Ausbreitungen von Hochwasserszenarien HQ₁₀, HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} vor und können dem Regionalverband auf Anfrage jederzeit zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Dem Regionalverband liegen die fertig erstellten Hochwassergefahrenkarten vor.</p>
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 10.06.2013	3.4 Hochwasserschutz	<p>Z (4) Begründung Nach Rücksprache mit den unteren Flurbereinigungsbehörden der betroffenen Landkreise möchten wir jedoch noch folgende Anregungen einbringen: Die Flurneuordnung eignet sich nicht nur als Instrument zur Verwirklichung von Maßnahmen des Biotopschutzes wie in Kapitel 3.2.1 und 3.2.3 richtigerweise festgestellt, sondern auch beim vorbeugenden Hochwasserschutz lässt sich Nutzungskonflikten durch ein gezieltes Flächenmanagement im Zuge von Flurneuordnungsverfahren entgegen wirken.</p>	<p>Absatz 2 in der Begründung zu PS 3.4 Z (4) wird am Ende wie folgt ergänzt: Nutzungskonflikten mit dem Hochwasserschutz lässt sich auch durch ein gezieltes Flächenmanagement im Zuge von Flurneuordnungsverfahren entgegenwirken.</p>
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013	3.4 Hochwasserschutz	<p>G (6) Satz 1 muss ein Ziel sein. Satz 2 könnte Grundsatz bleiben.</p>	<p>Eine pauschale Festlegung, dass der natürlichen Hochwasserrückhaltung und dem naturnahen Gewässerrückbau der Vorzug vor Regenrückhaltebecken zu geben ist, als Ziel der Raumordnung ginge an der Realität vorbei, da für einen zeitgemäßen Hochwasserschutz nicht überall natürliche Wasserrückhalteräume zur Verfügung stehen. An dieser Stelle ist die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung das adäquate Instrument, so dass im Einzelfall nach einer meist umfangreichen Untersuchung abgewogen werden kann.</p>
Regierungspräsidium Tübingen - Abt. Umwelt 21.06.2013	3.4 Hochwasserschutz	<p>N (9) Die auf Seite 105 des Textteils dargestellte nachrichtliche Übernahme von rechtlich festgesetzten und im Verfahren befindlichen Überschwemmungsgebieten außerhalb der Siedlungen, wird aus Sicht des Hochwasserrisikomanagements begrüßt und entspricht der Maßnahme R25 („Änderung des Regionalplans/Landschaftsrahmenplans zur Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes“) der Regionalverbände im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Ebenfalls begrüßt wird die Ausweisung der HWGK-HQ₁₀₀-Flächen als Vorranggebiete. Da durch die EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie der Betrachtungsrahmen auf das HQ_{extrem} gelegt ist, wird angeregt diese Ausbreitung ebenfalls in die Überlegungen zum Regionalplan mit einzubeziehen, um ggf. Vorbehaltsgebiete definieren zu können.</p>	<p>Kenntnisnahme. Zur Klarstellung der Zuständigkeit wird in der Begründung wie am Ende wie folgt ergänzt: Zuständige Rechtsbehörden bezüglich der Überschwemmungsgebiete sind die unteren Wasserbehörden der Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis. Bezüglich der Hochwassergefahrenkarten sind es die Referate 53.1 und 53.2 beim Regierungspräsidium Tübingen.</p> <p>Hinweis: Die HQ₁₀₀-Flächen sind nicht als Vorranggebiet festgelegt, sondern wurden nachrichtlich übernommen. Die Hochwassergefahrenkarten entfalten eine eigene Rechtswirkung. Die Anregung bezüglich HQ_{extrem} wird in die weiteren Überlegungen des Regionalverbands übernommen, nicht jedoch in den Regionalplan 2013. Große Teile der HQ_{extrem}-Flächen sind durch andere freiraumsichernde Festlegungen belegt. Die Festlegungen zu den regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung, für Forstwirtschaft sowie für Forstwirtschaft und Waldfunktionen dienen gleichzeitig dem vorbeugenden Hochwasserschutz.</p>
<p>Rottenburg am Neckar 28.06.2013</p>	<p>3.4 Hochwasserschutz</p>	<p>N (10) Begründung Zur Behandlung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2012 zu Hochwasserrückhaltebecken: Das Hochwasserrückhaltebecken in Hemmendorf wurde 2012 fertig gestellt. Das Rückhaltebecken in Dettingen ist planfestgestellt. Der Zuschussbescheid liegt vor; es ist davon auszugehen, dass 2013 mit dem Bau begonnen wird.</p>	<p>Das HWRB bei Hemmendorf ist in Tabelle 11 bereits bezeichnet mit „fertig seit 2012“. Beim HWRB bei Dettingen (L 385) wird „geplant“ ersetzt durch „Baubeginn 2013“.</p>
<p>Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 21.06.2013</p>	<p>3.5 Rohstoffvorkommen</p>	<p>G Begründung Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe:</u> Die Begründungen und Darstellungen im Kapitel 3.5 „Gebiete für Rohstoffvorkommen“ sind rohstoffgeologisch schlüssig.</p> <p>Nach Datenlage des LGRB sind von den 23 in der Region betriebenen Abbaustellen allerdings nur fünf zeitweise in Betrieb und nicht sieben, wie im Text ausgeführt. Diese Korrektur wurde mit dem Regionalverband bereits mündlich abgestimmt.</p> <p>Die in der Tabelle 12 „Rohfördermengen ...“ präsentierten, vom LGRB im Jahr 2007 bereitgestellten Daten werden durch die aktuellen Datenerhebungen für den Landesrohstoffbericht 2012-2013 bestätigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Korrektur wird vorgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013</p>	<p>3.5.1 Rohstoffabbau</p>	<p>Z (1) Begründung Die Begründung zu Plansatz Z (1), beginnend auf Seite 115 letzte Zeile (Durch die ...), sollte wie folgt umformuliert werden: „Die Festlegung im Regionalplan „Abbaugelände für den oberflächennahen Rohstoffabbau“ enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungs-</p>	<p>Die Anregung wird übernommen. Der Satz „Durch die Festlegungen im Regionalplan, die über die Flächen hinausgehen, für die bereits eine Abbaugenehmigung besteht, ergibt sich kein Rechtsanspruch für den Rohstoffabbau.“ wird ersetzt durch: Die Festlegung im Regionalplan „Gebiet für den Abbau oberfläch-</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>verfahrens ein Rohstoffabbau möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird. Im Zuge der Plan-Umweltprüfung ...“</p>	<p>chennaher Rohstoffe“ enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens ein Rohstoffabbau möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird. Im Zuge der Plan-Umweltprüfung wurde u. a. die Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten und Wasserschutzgebieten ermittelt.</p>
<p>Regierungspräsidium Tübingen, Abt. Umwelt 21.06.2013</p>	<p>3.5.1 Abbau von Rohstoffen 3.5.2 Sicherung von Rohstoffen</p>	<p>Z (1)/Z (1) Naturschutz Der vorliegende Entwurf weist gemäß § 11 Abs. 3 LplG „Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Plansatz 3.5.2)“ aus. In der Begründung des Regionalplans wurde festgehalten, dass sich einige dieser Vorranggebiete innerhalb von Landschaftsschutzgebieten befinden (s. S. 116). Gemäß der Begründung zu PS 3.5.2 Z (1) soll die Festlegung der Vorranggebiete unabhängig von der rechtlichen Regelung des Abbaus erfolgen.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 LplG sind bei der Festlegung von Plansätzen der Raumordnung diese gegeneinander und untereinander abzuwägen. Hierbei sind auch die sonstigen öffentlichen Belange in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Dies gilt auch für die zulässigerweise getroffenen verbindlichen fachlichen Regelungen, wie sie die naturschutzrechtlichen Schutzgebietsverordnungen enthalten oder auch die gesetzlichen Regelungen des Naturschutzrechts.</p> <p>Es ist nicht zulässig, die fachlichen Regelungen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung durch gleich lautende oder abweichende Zielfestlegungen in der Regionalplanung zu überlagern oder zu ersetzen (vergl. BVerwG, Urt. vom 30.01.2003 - 4 CN 14.01). Der Regionalplan muss deshalb diese Konflikte lösen, bevor eine Festlegung getroffen wird. Vermag er diese Konflikte nicht zu lösen, fehlt es dem Plansatz an der Erforderlichkeit und er ist insoweit unwirksam.</p> <p>Da der wesentliche Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 19 BNatSchG) ist, stehen oberirdische Abbauvorhaben in der Regel den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebiete entgegen. Es ist deshalb zur Konfliktbewältigung nachvollziehbar abzu prüfen, ob entgegenstehende Verbote mittels einer Befreiung überwunden werden können oder die Fläche - vor der Festsetzung im Regionalplan - aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegrenzt werden muss. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ggf. in eine Befreiungslage hinein geplant werden kann. Befreiungen sind aber nur in atypischen Einzelfällen, bei begrenzter Flächeninanspruchnahme und Vereinbarkeit mit Schutzzweck und sonstigen Belangen des Naturschutzes möglich.</p> <p>Der Umweltbericht setzt sich zwar mit den Auswir-</p>	<p>Die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalb wurden schriftlich um Prüfung gebeten, ob für Festlegungen im Regionalplanentwurf zum Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen bei betroffenen Landschaftsschutzgebieten Befreiungen erteilt bzw. in Aussicht gestellt werden können. Die Begründung zum PS 3.5.1 Z (1) und PS 3.5.2 Z (1) wird um die entsprechenden Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörden, dass in den betreffenden Gebieten für Rohstoffvorkommen eine Planung in eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG möglich ist, ggf. ergänzt.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>kungen auf die Landschaft auseinander, benennt die Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten und macht Vorschläge zur Konfliktlösung (s. Tab. A des Umweltberichts). Auf eine Aussage zur Notwendigkeit von Befreiungen oder der Ausgrenzung von Flächen aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird aber verzichtet. Dies reicht nach Auffassung des Referats 55 - Naturschutz - Recht - für eine fehlerfreie Abwägungsentscheidung nach § 3 Abs. 2 LPlG nicht aus (z.B. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 6.07.2005 - 8 A 11033/04 -).</p> <p><i>[Dazu gab es auf Nachfrage des Regionalverbands Neckar-Alb eine klärende eMail des Regierungspräsidiums Tübingen, Ref. 55, vom 27.06.2013 mit folgendem Wortlaut:</i></p> <p><i>1. Seit der Anhörung zum Regionalplanentwurf 2012 hat sich an der Rechtslage nichts geändert. Es wurde bereits zu diesem Zeitpunkt - wenn auch nur bezogen auf die "erneuerbaren Energien" - auf die Notwendigkeit einer (abschließenden) Konfliktbewältigung bei der Festlegung von Zielen/Vorranggebieten hingewiesen (§ 3 Abs. 2 LplG). Dies gilt auch bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Sicherung von Rohstoffvorkommen.</i></p> <p><i>2. Auch beim regionalplanerischen Ziel "Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau" muss diese (abschließende) Konfliktbewältigung erfolgen. Es muss klar sein, dass einem späteren Abbau keine unüberwindbaren (naturschutz)rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Zeichnet sich ab, dass bestehende naturschutzrechtliche Vorschriften einem künftigen Abbau zwingend entgegenstehen werden, ist die Festlegung eines Ziels nicht erforderlich. Insofern muss mit nachvollziehbaren Gründen und mit Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde eine entsprechende Abschätzung vorgenommen werden. Eine Aufhebung der Verordnung oder eine Befreiungsentscheidung erscheint vor einer Entscheidung über den Regionalplan nicht zwingend.</i></p> <p><i>3. Bei einer Festlegung von "Gebieten für den Abbau von oberflächennaher Rohstoffe" muss die Aufhebung der LSG-VO bzw. Befreiungsentscheidung aber vor dem Beschluss des RV erfolgen. Sofern für ein "Konzessionsgebiet" bereits eine Abbaugenehmigung vorhanden ist, müssten bei der Erteilung der Abbaugenehmigung die naturschutzrechtlichen Fragen abschließend bewältigt worden sein; z. B. durch Erteilung einer Befreiung von der LSG-VO. In diesen Fällen ist dann nur noch über die "Erweiterungsflächen" verbindlich zu entscheiden.</i></p>	
Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 21.06.2013	3.5.1 Abbau von Rohstoffen 3.5.2 Sicherung von Rohstoffen	<p>Z (1)/Z (1) Die Lage und die Dimensionierung der Vorranggebiete für den Abbau und für die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe sind von rohstoffgeologischer Seite zu befürworten. Bezüglich des zugrundeliegenden intensiven Abwägungsprozesses wird auf die Stellungnahmen vom 20.09.2009 (Az. 2424//09-02911), vom 15.02.2011 (Az. 2424//10-10493) und vom 27.06.2012 (Az. 2424//12-03027) verwiesen.</p> <p>Bergbau</p>	Kenntnisnahme

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		Tagebaubetriebe: Die zugelassenen Abbauflächen der unter Bergrecht stehenden Tagebaubetriebe sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Eine Auflistung der einzelnen Abbaustätten mit kurzer Beschreibung ist im Textteil enthalten.	Kenntnisnahme
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. 03.07.2013	3.5.1 Abbau von Rohstoffen 3.5.2 Sicherung von Rohstoffen	Z (1)/Z (1) An den Standorten R03, R07, R09 und R18 sind in der Raumnutzungskarte und im Umweltbericht keine bzw. abbautechnisch allenfalls bedingt geeignete oder aufgrund der Erarbeitungsdauer des Planes überholte Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen. Daher ist die Rohstoffsicherungssituation an diesen Standorten angespannt und stellt keine planerische Perspektive für die Standorte dar. Die Einleitung von Genehmigungsverfahren ist an den vorgenannten Standorten jedoch kurz- bis mittelfristig vorgesehen um den geordneten Weiterbetrieb der Werke sicherzustellen. In zwei Fällen haben bereits Scopingtermine stattgefunden. Eine zeitlich vorgezogene Inanspruchnahme der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen ist in allen vier Fällen unumgänglich. Wir bitten Sie daher in der Abwägung, im Regionalplan und dessen Begründung Aussagen zu treffen, wie der Regionalverband Zulassungsverfahren für standortgerechte Erweiterungen an den o.a. Steinbrüchen in den Vorranggebieten aus Sicht der überörtlichen räumlich koordinierenden Gesamtplanung bewertet. Wir begrüßen die vorgenommenen geeigneten Festlegungen und Darstellungen zu Rohstoffvorranggebieten im vorliegenden Entwurf an den übrigen Standorten und bitten um Übernahme in den Regionalplan. Wir freuen uns auf eine positive Behandlung unserer dargestellten Belange und auf einen baldigen Satzungsbeschluss sowie die Genehmigung des Planes. Selbstverständlich stehen wir und die Betreiber der o.a. Abbaustätten Ihnen für Rückfragen oder Erläuterungen, insbesondere im Hinblick auf zeitnah zum Abbau beabsichtigte Flächen und den entsprechenden betrieblichen Notwendigkeiten, gerne zur Verfügung.	Dem Regionalverband ist bekannt, dass sich bei Abbaustätten auch kurzfristig Änderungen ergeben können, so dass die Festlegungen im Regionalplan die geänderte Situation nicht abbilden. Es stellt sich die Frage, warum es bei den vier genannten Abbaustätten in den bisherigen Verfahren keine entsprechenden Einwendungen oder Hinweise gegeben hat. Nach Absprache mit der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur besteht prinzipiell die Möglichkeit von Planänderungsverfahren unmittelbar nach Verbindlicherklärung des Regionalplans durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur. Um Änderungen Rechnung zu tragen, wird in der Begründung zu PS 3.5.1 Z (1) und 3.5.2 Z (1) am Ende von Absatz 1 folgende Passage eingefügt: Während des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb hat sich gezeigt, dass aufgrund betrieblicher Änderungen, aufgrund fehlender oder mangelhafter Kenntnisse bezüglich der Rohstoffqualitäten und bezüglich der Verfügbarkeit von Grundstücken sowie der Betroffenheit der Bevölkerung in Einzelfällen die regionalplanerischen Festlegungen zum Rohstoffabbau und zur Rohstoffsicherung einer Überprüfung bedürfen. Dies gilt insbesondere für folgende Abbaustätten: Schieferbruch Dormettingen, Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg), Steinbruch Haigerloch-Weildorf, Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen, Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen, Steinbruch Lichtenstein-Unterhausen. Eine Möglichkeit, den geänderten Voraussetzungen nachzukommen, bietet gegebenenfalls ein anschließendes Planänderungsverfahren. Kenntnisnahme
Dautmergen 21.05.2013	3.5.2 Sicherung von Rohstoffen	Z (1) Schieferbruch Dormettingen Mit Bedauern hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen, dass der Regionalverband unserem Antrag nicht stattgeben kann, die geplante Auswei-	Der Regionalverband hat der Gemeinde Dautmergen mit Schreiben vom März 2013 die Gründe für seine ablehnende Haltung mitgeteilt. Andererseits hat der Regionalverband die

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>sung eines weiteren Gebiets zur Sicherung von Rohstoffen zu unterlassen. Bereits mit Schreiben vom 21.06.2012 habe ich Ihnen die Problematik für unsere Gemeinde geschildert, wohl wissentlich, das der Schieferbruch Dormettingen der Einzige in unserer Region ist, in dem Ölschiefer gefördert und verarbeitet wird. Der Gemeinderat fordert in diesem Zusammenhang, dass bei Neubewertung der Situation, nach Abbau der bisher genehmigten Reserven in ca. 15 - 20 Jahren, die Gemeinde frühzeitig am und im Verfahren beteiligt wird.</p>	<p>Gemeinde mit Schreiben vom 05.06.2013 darüber informiert, dass er an seinen Festlegungen nicht festhält und dass mittelfristig zusammen mit der Firma Holcim GmbH und in Abstimmung mit betroffenen Gemeinden Alternativflächen für einen späteren Rohstoffabbau gesucht werden sollen, die dann ggf. im Zuge eines Zielabweichungsverfahrens oder im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Berücksichtigung finden können. Als eine der Hauptbetroffenen soll die Gemeinde Dautmergen frühzeitig beteiligt werden.</p> <p>Um den Änderungen Rechnung zu tragen, wird in der Begründung zu PS 3.5.1 Z (1) und 3.5.2 Z (1) am Ende von Absatz 1 folgende Passage eingefügt: Während des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb hat sich gezeigt, dass aufgrund betrieblicher Änderungen, aufgrund fehlender oder mangelhafter Kenntnisse bezüglich der Rohstoffqualitäten und bezüglich der Verfügbarkeit von Grundstücken sowie der Betroffenheit der Bevölkerung in Einzelfällen die regionalplanerischen Festlegungen zum Rohstoffabbau und zur Rohstoffsicherung einer Überprüfung bedürfen. Dies gilt insbesondere für folgende Abbaustätten: Schieferbruch Dormettingen, Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg), Steinbruch Haigerloch-Weildorf, Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen, Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen, Steinbruch Lichtenstein-Unterhausen. Eine Möglichkeit, den geänderten Voraussetzungen nachzukommen, bietet gegebenenfalls ein anschließendes Planänderungsverfahren.</p>
Dormettingen 05.06.2013	3.5.2 Sicherung von Roh- stoffen	<p>Z (1) Schieferbruch Dormettingen Die Gemeinde Dormettingen lehnt die Ausweisung eines Gebietes an der Nordgrenze des Gemeindegebietes im Bereich Hardtwald als Rohstoffsicherungsfläche nach wie vor ab. Als Begründung wird auf die Stellungnahme vom 31.05.2012 verwiesen. Ein Lösungsansatz in dieser Angelegenheit könnte eine Vereinbarung gemäß § 15 Satz 1 Landesplanungsgesetz zwischen dem Regionalverband Neckar-Alb und der Gemeinde Dormettingen sein. Bei entsprechender Ausformung der Inhalte könnte die Gemeinde Dormettingen einer solchen Vorgehensweise zustimmen.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 31.05.2012: Bereits durch die bestehenden Abbaurechte und insbesondere den bestehenden Abbaubetrieb wird die Gemeinde auf einem sehr großen Teil ihres Gemeindegebiets erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft die Wohnsituation der Bevölkerung, die Erholungsmöglichkeiten im Offenland, die landwirtschaftliche Nutzung und nicht zuletzt alle Funktionen des Naturhaushaltes. Eine weitere Nutzung der neu ausgewiesenen Gebiete würde diese Situation, mit all ihren negativen Begleitumständen, langfristig festschreiben. Darüber hinaus stellt der Eingriff in den Gemeindevald im Distrikt Hardt eine Gefährdung der Daseinsvorsorge der Gemeinde dar. Die Gemeinde verfügt nur in sehr geringem Umfang über weitere Waldflächen, die sich zum einen weit</p>	<p>Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Der Regionalverband verweist auf die Behandlung der Stellungnahme, die der Gemeinde Dormettingen mit Schreiben vom März 2013 zugegangen ist.</p> <p>In der Zwischenzeit wurde zwischen dem Regionalverband Neckar-Alb und der Gemeinde Dormettingen eine Vereinbarung gem. § 15 Satz 5 Landesplanungsgesetz abgeschlossen, in dem der Regionalverband darlegt, dass er an seiner bisherigen Planung zur Sicherung von Rohstoffen beim Schieferbruch Dormettingen nicht festhält und dass in Abstimmung mit der Firma Holcim GmbH, der Gemeinde Dormettingen und ggf. weiteren Betroffenen Alternativflächen für die Rohstoffsicherung in der Raumschaft ermittelt werden.</p> <p>Um den Änderungen Rechnung zu tragen, wird in der Begründung zu PS 3.5.1 Z (1) und 3.5.2 Z (1) am Ende von Absatz 1 folgende Passage eingefügt: Während des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb hat sich gezeigt, dass aufgrund betrieblicher Änderungen, aufgrund fehlender oder mangelhafter Kenntnisse bezüglich der Rohstoffqualitäten und bezüglich der Verfügbarkeit von Grundstücken sowie der Betroffenheit der Bevölkerung in</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		entfernt in Steillagen auf der Gemarkung Dotternhausen, mit einer Flächengröße von 40 ha befinden bzw. im Bereich des Schlichemtals von geringer Größe und von sehr geringem waldbaulichen Wert sind. Daher ist die langfristige Nutzung des Gemeindewaldes im Bereich Hardtwald auch zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung und als einer der letzten Bereiche der Naherholung unverzichtbar.	<i>Einzelfällen die regionalplanerischen Festlegungen zum Rohstoffabbau und zur Rohstoffsicherung einer Überprüfung bedürfen. Dies gilt insbesondere für folgende Abbaustätten: Schieferbruch Dormettingen, Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg), Steinbruch Haigerloch-Weildorf, Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen, Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen, Steinbruch Lichtenstein-Unterhausen. Eine Möglichkeit, den geänderten Voraussetzungen nachzukommen, bietet gegebenenfalls ein anschließendes Planänderungsverfahren.</i>
Rottenburg am Neckar 28.06.2013	3.5.2 Sicherung von Rohstoffen	Z (1) Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen Kenntnisnahme und Hinweis (s. u.) der Behandlung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2012 zum Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen. [Anm.: Dem Antrag der Stadt Rottenburg a. N. auf Reduzierung des Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen war nicht stattgegeben worden.] Hinweis: (Der FNP der Stadt Rottenburg am Neckar muss in diesem Bereich die Darstellungen des Regionalplanes übernehmen). Die Stadt Rottenburg am Neckar setzt sich aber weiterhin dafür ein, dass eine Reduzierung der Abbaufächen Richtung Frommenhausen realisiert wird.	Kenntnisnahme Hinweis: Um Änderungen beim Rohstoffabbau Rechnung zu tragen, wird in der Begründung zu PS 3.5.1 Z (1) und 3.5.2 Z (1) am Ende von Absatz 1 folgende Passage eingefügt: <i>Während des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb hat sich gezeigt, dass aufgrund betrieblicher Änderungen, aufgrund fehlender oder mangelhafter Kenntnisse bezüglich der Rohstoffqualitäten und bezüglich der Verfügbarkeit von Grundstücken sowie der Betroffenheit der Bevölkerung in Einzelfällen die regionalplanerischen Festlegungen zum Rohstoffabbau und zur Rohstoffsicherung einer Überprüfung bedürfen. Dies gilt insbesondere für folgende Abbaustätten: Schieferbruch Dormettingen, Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg), Steinbruch Haigerloch-Weildorf, Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen, Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen, Steinbruch Lichtenstein-Unterhausen. Eine Möglichkeit, den geänderten Voraussetzungen nachzukommen, bietet gegebenenfalls ein anschließendes Planänderungsverfahren.</i>
Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde 07.06.2013	3.5.2 Sicherung von Rohstoffen	Z (1) Forstwesen, Einzelanmerkungen: Schieferbruch Dormettingen Bei folgenden Vorranggebieten ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wald zu rechnen: Gebiet R 02, Schieferbruch, Dormettingen: Das Vorranggebiet greift von Süd-Westen in den Distrikt I "Hardt" des Gemeindewaldes Dormettingen ein. Die Gemeinde Dormettingen ist durch den großflächigen Ölschieferabbau stark vorbelastet. Insofern kommt dem Dormettinger Hardtwald eine besonders wichtige Funktion als naturnaher Lebensraum für waldbundene Arten, als forstlicher Produktionsraum, insbesondere zur Befriedigung der stark angestiegenen lokalen Brennholznachfrage und als bedeutender Regenerations- und Erholungsraum für die örtliche Bevölkerung zu. Darüber hinaus entständen bei einem Heranziehen weiter Teile des Hardtwaldes für Abbauvorhaben Erschließungsprobleme für angrenzende Waldflächen. Diese sollen laut Planentwurf zwar im Rahmen der Genehmigungsverfahren abgearbeitet werden. Insgesamt muss eine Erweiterung der Abbaufächen in den Hardtwald jedoch hinterfragt werden.	Das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen wird nicht geändert. In der Zwischenzeit wurde zwischen dem Regionalverband Neckar-Alb und der Gemeinde Dormettingen eine Vereinbarung gem. § 15 Satz 5 Landesplanungsgesetz abgeschlossen, in dem der Regionalverband darlegt, dass er an seiner bisherigen Planung zur Sicherung von Rohstoffen beim Schieferbruch Dormettingen nicht festhält und dass in Abstimmung mit der Firma Holcim GmbH, der Gemeinde Dormettingen und ggf. weiteren Betroffenen Alternativflächen für die Rohstoffsicherung in der Raumschaft ermittelt werden. Um den Änderungen Rechnung zu tragen, wird in der Begründung zu PS 3.5.1 Z (1) und 3.5.2 Z (1) am Ende von Absatz 1 folgende Passage eingefügt: <i>Während des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb hat sich gezeigt, dass aufgrund betrieblicher Änderungen, aufgrund fehlender oder mangelhafter Kenntnisse bezüglich der Rohstoffqualitäten und bezüglich der Verfügbarkeit von Grundstücken</i>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) Bei folgenden Vorranggebieten ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wald zu rechnen: Gebiet R 03, Steinbruch, Dotternhausen: Die negativen Auswirkungen auf Waldfunktionen und Waldbiotop sind korrekt beschrieben. Die Regelung soll im Genehmigungsverfahren unter Auflagen und Erarbeitung Kompensationskonzept erfolgen. Eine erste Behördenanhörung hierzu hat bereits im Februar 2013 stattgefunden, bei der die Vorbehalte und klärungsbedürftigen Fragen zur weiteren Abarbeitung eingebracht wurden.</p> <p>Gipsbruch Haigerloch-Stetten Bei folgenden Vorranggebieten ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wald zu rechnen: Gebiet R 05, Gipsbruch Haigerloch-Stetten: Der Gipsbruch Haigerloch-Stetten ist seit Jahrzehnten nicht mehr in Betrieb. Trotzdem wurde südlich der Bahnlinie ein Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen ausgewiesen. Der östliche Teil des Sicherungsgebietes liegt im Stadtwald Haigerloch, Distr. 2 Abteilung 17 und Distrikt 1 Abteilung 5 + 6. Die dort stockenden Wälder sind sehr produktiv, im östlichen Teil auch sehr naturnah (Ta - Fi - Bu - Bestände). Der Wald an dem Standort ist bereits durch die Planung „Vorrangfläche für Windkraft“ belastet. Daher schlägt das Forstamt vor, die Sicherungsfläche zum Abbau von Rohstoffen südlich der Eisenbahnlinie zu streichen.</p>	<p>sowie der Betroffenheit der Bevölkerung in Einzelfällen die regionalplanerischen Festlegungen zum Rohstoffabbau und zur Rohstoffsicherung einer Überprüfung bedürfen. Dies gilt insbesondere für folgende Abbaustätten: Schieferbruch Dormettingen, Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg), Steinbruch Haigerloch-Weildorf, Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen, Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen, Steinbruch Lichtenstein-Unterhausen. Eine Möglichkeit, den geänderten Voraussetzungen nachzukommen, bietet gegebenenfalls ein anschließendes Planänderungsverfahren.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen wird nicht gestrichen. Dieses wurde in Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorsorglich festgelegt. Die Seltenheit des Rohstoffes Gips/Anhydrid war trotz des seit Jahren ruhenden Abbaus ausschlaggebend. Im Übrigen ergibt sich durch die Festlegung im Regionalplan kein Rechtsanspruch auf den Abbau. Dieser kann erst in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erwirkt werden. In der vom Regierungspräsidium Tübingen erstellten und mit dem Kreisforstamt Zollernalbkreis abgestimmten „Entwurfskarte für forstliche Vorrangflächen, Karte NW Landkreis Zollernalb“ vom 06.12.2005 ist das genannte Gebiet nicht entsprechend gekennzeichnet. In den bislang drei Anhörungen zum Regionalplan gab es dazu außerdem bislang keine Anträge.</p>
<p>Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. 03.07.2013</p>	<p>3.5.2 Sicherung von Rohstoffen</p>	<p>Z (1) Im Textteil bitten wir um die Ergänzung des Ziels der Raumordnung im Kapitel 3.5.2 „Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen“ mit etwa folgendem Wortlaut: „Der vorzeitige Rohstoffabbau ist ausnahmsweise zulässig, wenn am Standort geeignete Möglichkeiten zur Vertiefung ausgenutzt sind und keine weiteren Flächen innerhalb wirtschaftlich und abbautechnisch geeigneter Vorranggebiete für den Abbau zur Verfügung stehen.“ Mit dieser Regelung könnte einerseits der Verfahrensaufwand für Sonderverfahren, wie z. B. Zielabweichungsverfahren oder Raumordnungsverfahren reduziert werden, wenn aufgrund der betrieblichen Entwicklung die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erschöpft oder nicht mehr verfügbar sind. Ebenso würde andererseits der künftige Abbau auch auf diese raumordnerisch besonders geeigneten Flächen gelenkt und somit eine raumordnerisch strikte Vorgabe, der Abbau innerhalb den abgewo-</p>	<p>Eine Änderung wird nicht vorgenommen. Der im Regionalplanentwurf 2013 umgesetzte Ansatz bezieht sich zum einen auf § 11 Abs. 3 Landesplanungsgesetz und PS 5.2.3 Landesentwicklungsplan 2002, zum anderen auf das Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg. Demnach ist in den Gebieten zur Sicherung von Vorkommen ein Abbau nicht vorgesehen.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		genen Vorranggebiete, untermauert und so der Druck auf „weiße Flächen“ reduziert. Wir würden uns sehr freuen, wenn diese Flexibilisierung in die Planung Einzug halten könnte, um die strikten Darstellungen der Raumnutzungskarte etwas, insbesondere hinsichtlich einer Verfahrenserleichterung, zu öffnen. Ein verstärkter Abbau auf die Region bezogen ist nicht zu befürchten, da alle Marktteilnehmer nur die Mengen produzieren, für die tatsächlich auch Bedarf besteht.	
Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013	3.5.2 Sicherung von Roh- stoffen	Z (1) Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) Die geplante Erweiterung auf dem Plettenberg (R 03) weist ein hohes Konfliktpotential im Hinblick auf Wasserschutz, Vorhandensein von umfangreichen Offenland- und Waldbiotopen, Wacholderheiden, Landschaftsbild und Erholungsvorsorge auf. Der Hinweis, dass diesem Konfliktpotential durch Monitoring und Auflagen im Zuge des Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen wird, erscheint nicht ausreichend. Weitere Eingriffe sind zu unterlassen und das VRG Sicherung zurückzunehmen.	Dem Regionalverband ist die Problematik an diesem Standort bewusst. Sie ist im Umweltbericht dokumentiert. In dieser Sache gab es u. a. Abstimmungen mit der höheren und der unteren Naturschutzbehörde. Die naturschutzfachliche Problematik wurde erörtert. Auf der anderen Seite besteht ein öffentliches Interesse an der Rohstoffversorgung (und an Arbeitsplätzen), auch und insbesondere am Standort Dotternhausen. Hier werden Rohstoffe von drei nahe gelegenen Abbaustätten verarbeitet (kurze Wege!). Die Rohstoffe vom Plettenberg werden über eine umweltfreundliche Drahtseilbahn zum Werk befördert. Die eingehaltenen Umweltstandards vor Ort sind hoch. In Absprache der Naturschutzbehörden mit dem Betreiber sind adäquate Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe vorgesehen. Das Vorranggebiet wird nicht zurückgenommen. Hinweis: Aus der regionalplanerischen Festlegung lassen sich keine Rechte für den Abbau ableiten. Diese werden auf nachgeordneter Ebene geprüft und ggf. erteilt. Für die Erweiterung des Steinbruchs Plettenberg ist in einem ersten Schritt ein Raumordnungsverfahren und in einem zweiten Schritt ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Im Zuge dieser Verfahren werden die Eingriffe und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf Basis der beantragten Erweiterungsflächen bewertet und bilanziert.
Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013	3.5.1 Abbau von Rohstoffen	Z (1) Begründung Bei der Aufzählung der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Landschaftsschutzgebieten fehlt der Rhätsandsteinbruch Hägnach (R 22) in Tübingen-Lustnau. Er liegt im LSG Schönbuch.	In Absatz 2 der Begründung zu PS 3.5.1 Z (1) und PS 3.5.2 Z (1) wird im Zusammenhang mit der Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten nur auf solche Abbaustätten Bezug genommen, bei denen die im Regionalplanentwurf festgelegten Flächen über die konzessionierten Flächen hinausgehen; für diese wurde u. a. eine Plan-Umweltprüfung durchgeführt. Für konzessionierte Flächen ist dies nicht erforderlich. Da beim Steinbruch Tübingen-Lustnau (Hägnach) nur die konzessionierte Fläche als Gebiet für den Abbau festgelegt wurde, fehlt er in der Aufzählung richtigerweise.
Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb, Kreisverbände	3.5.1 Abbau von Rohstoffen	G (3) und G (4) Diese Grundsätze sollten zum Ziel erhoben werden.	Die Plansätze bleiben Grundsatz der Raumordnung. Bezüglich der Rekultivierung von Abbaustätten besteht keine Zuständigkeit und Regelungskompetenz auf Regionalpanebene, die die Festlegung als Ziel der Raumordnung rechtfertigen ließe. Die Zuständigkeiten liegen auf den der Regionalplanung nachgeordneten

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013			Ebenen. Nach Ansicht des Regionalverbands ist hierbei in der Planungspraxis eine einzel-fallbezogene und nicht eine pauschale Vorgehensweise angebracht.
Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwal- tungsbehörde 07.06.2013	3.5.1 Abbau von Rohstoffen	<p>G (4) Forstwesen, Einzelanmerkungen: Unter Absatz 4 wird formuliert, dass bei der Planung zur Rekultivierung der Arten- und Biotopschutz zu beachten sei. Dabei sollen Offenhaltung von Steilwänden, natürliche Sukzession und die Erhaltung und Schaffung von Feuchtgebieten geprüft und ggfs. vorgesehen werden. Das Forstamt weist vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 11 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) eine ordnungsgemäße Wiederaufforstung von Abbauflächen auf befristet umgewandelten Waldflächen eine bindende Verpflichtung darstellt.</p> <p>Zu Kapitel 3.5.2 Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen Bei folgenden Vorranggebieten ist mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wald zu rechnen:</p> <p>Gebiet R 02, Schieferbruch, Dormettingen: Das Vorranggebiet greift von Süd-Westen in den Distrikt I "Hardt" des Gemeindewaldes Dormettingen ein. Die Gemeinde Dormettingen ist durch den großflächigen Ölschieferabbau stark vorbelastet. Insofern kommt dem Dormettinger Hardtwald eine besonders wichtige Funktion als naturnaher Lebensraum für waldgebundene Arten, als forstlicher Produktionsraum, insbesondere zur Befriedigung der stark angestiegenen lokalen Brennholznachfrage und als bedeutender Regenerations- und Erholungsraum für die örtliche Bevölkerung zu. Darüber hinaus entstünden bei einem Heranziehen weiter Teile des Hardtwaldes für Abbauvorhaben Erschließungsprobleme für angrenzende Waldflächen. Diese sollen laut Planentwurf zwar im Rahmen der Genehmigungsverfahren abgearbeitet werden. Insgesamt muss eine Erweiterung der Abbauflächen in den Hardtwald jedoch hinterfragt werden.</p> <p>Gebiet R 03, Steinbruch, Dotternhausen Die negativen Auswirkungen auf Waldfunktionen und Waldbiotope sind korrekt beschrieben. Die Regelung soll im Genehmigungsverfahren unter Auflagen und Erarbeitung Kompensationskonzept erfolgen. Eine erste Behördenanhörung hierzu hat bereits im Februar 2013 stattgefunden, bei der die Vorbehalte und klärungsbedürftigen Fragen zur weiteren Abarbeitung eingebracht wurden.</p> <p>Gebiet R 05, Gipsbruch Haigerloch-Stetten: Der Gipsbruch Haigerloch-Stetten ist seit Jahrzehnten nicht mehr in Betrieb. Trotzdem wurde südlich der Bahnlinie ein Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen ausgewiesen. Der östliche Teil des Sicherungsgebietes liegt im Stadtwald Haigerloch, Distr. 2 Abteilung 17 und Distrikt 1 Abteilung 5 + 6. Die dort stockenden Wälder sind sehr produktiv, im östlichen Teil auch sehr naturnah (Ta - Fi - Bu - Bestände). Der Wald an dem Standort ist bereits durch die Planung „Vorrangfläche für Windkraft“ belastet. Daher schlägt das Forstamt vor, die Sicherungsflä-</p>	Dem Regionalverband ist diese Sachlage bekannt. Ein Widerspruch zum LwaldG ist nicht zu erkennen. Der Plansatz hebt auf die besondere Bedeutung von Steilwänden, natürlichen Sukzessionsstadien und Feuchtgebieten in Abbaustellen für den Arten- und Biotopschutz ab. Bei Plansatz G (4) handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Eine Abwägung kann noch erfolgen.

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		che zum Abbau von Rohstoffen südlich der Eisenbahnlinie zu streichen.	
Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 21.06.2013	3.5.2 Sicherung von Rohstoffen	Beikarte zu Kapitel 3.5, Begründung Ergänzungen Bergbau Bergbauberechtigungen: Sämtliche im Verbandsgebiet liegenden Bergbauberechtigungen sind in der Beikarte zu Kapitel 3.5 dargestellt. Eine Erläuterung sowie ein Hinweis auf die raumplanerische Bedeutung der Bergbauberechtigungen sind im Textteil des Planentwurfes enthalten.	Kenntnisnahme
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 16.06.2013	4.1 Verkehr	Allgemein Gegen den vorliegenden Regionalplanentwurf bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Nach Rücksprache mit den unteren Flurbereinigungsbehörden der betroffenen Landkreise möchten wir jedoch noch folgende Anregungen einbringen: In Zeiten in denen es immer schwieriger wird, Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen (Kapitel 4) im Konfliktfeld unterschiedlicher Flächenansprüche zu verwirklichen, wollen wir nochmals darauf hinweisen, dass sich die Flurbereinigung, beim Bedarf der Landbereitstellung in großem Umfang die sogenannte Unternehmensflurbereinigung, als Instrument bewährt hat und auch zukünftig anbietet.	Kenntnisnahme
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 27.06.2013	4.1 Verkehr	Allgemein Ein nicht geringer Teil der klima- und gesundheitsschädigenden Emissionen stammt aus dem Verkehr, hauptsächlich dem Motorisierten Individualverkehr. Dies und die zunehmenden Belastungen für Mensch, Natur und Umwelt durch den Autoverkehr erfordern eine Trendwende hin zu umweltverträglicheren Verkehrsträgern. Im Entwurf des Regionalplans jedoch werden der Ausbau der Straßeninfrastruktur und der Ausbau der Schieneninfrastruktur gleichermaßen gefordert, als ob es den Klimawandel und die finanziellen Engpässe beim Verkehrswegebau nicht gäbe. Eine echte Trendwende in der Regionalplanung sieht anders aus!	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde 21.06.2013	4.1 Verkehr	Allgemein Die Fachreferate 44 und 45 erheben keine Einwendungen gegen die unter Kap. 4.1 und 4.1.1 aufgeführten Grundsätze, Ziele und Vorschläge.	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	4.1 Verkehr	G (1) Die in der Begründung zu Plansatz G (1) dargelegte Prognoselage ist differenzierter: Die prognostizierte Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs ist nur im Hinblick auf den Straßengüterverkehr zutreffend. Im Personenverkehr auf der Straße ist aktuell eine Stagnation bis hin zu einer leichten Abnahme feststellbar.	Die Begründung zu G (1) wird klargestellt und der erste Satz neu formuliert: Sämtliche Verkehrsprognosen für die Bundesrepublik Deutschland gehen von einer weiterhin kräftigen Zunahme der Motorisierung und der Mobilität aus. Die Verkehrsprognosen für die Bundesrepublik Deutschland gehen im Personenverkehr auf der Straße von einer Stagnation bis hin zu einer leichten Abnahme aus. Im Straßengüterverkehr ist ein verstärktes Wachstum im Güterverkehr durch die Erweiterung des europäischen Binnenmarktes und die wirtschaftliche Entwicklung der Märkte in Osteuropa und in Asien sowie durch die Veränderungen bei den Produktionsverfahren durch immer stärkere Arbeitsteilung in Verbindung mit neuen Pro-

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p>duktions- und Lieferverflechtungen feststellbar. Dem muss auch die Verkehrsinfrastruktur in der Region Neckar-Alb auf lange Sicht Rechnung tragen. Dabei soll der Grundsatz „Ausbau vor Neubau“ zur Geltung kommen. Für die Erhaltung der Standortgunst spielt der Umweltschutz bei der Neuordnung des Verkehrssystems und beim Ausbau der Verkehrswege eine wichtige Rolle. Bei der Beurteilung der Standortgunst werden die „weichen“ Standortfaktoren, z. B. Wohnqualität, intakte Umwelt, Freizeitwert, kulturelles Angebot, weiter an Bedeutung gewinnen.</p>
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	4.1 Verkehr	G (2) Ziel der Landesregierung ist der Ausbau des Fahrradverkehrs. In der Begründung zu Plansatz G (2) sollten daher auch Bike and Ride - Anlagen (B + R-Plätze) genannt werden.	In diesem Zusammenhang wird in Kap. 4.1.2 auf Plansatz V (9) verwiesen. Die Begründung zu G (2) wird ergänzt: Die bestehenden Verkehrswege (Schiene, Straße) und Transportsysteme (Individualverkehr, öffentlicher Verkehr) sollen sich gegenseitig ergänzen, um die Auslastung der Transportkapazitäten insgesamt zu erhöhen. Dabei erlangt der Ausbau der Schnittstellen (z. B. Umschlageneinrichtungen für den Kombinierten Verkehr, P+R-Plätze, P+M-Plätze, B+R-Plätze , Omnibusknoten an Bahnhöfen) zwischen den Verkehrssystemen große Bedeutung. Der infrastrukturelle Ausbau der Schnittstellen ist Voraussetzung für die angestrebte Vernetzung der Verkehrssysteme.
Regierungspräsidium Tübingen - Abt. Umwelt 21.06.2013	4.1 Verkehr	G (3) Bei der Durchsicht des Regionalplans Neckar-Alb fällt auf, dass bestimmte Raumplanungselemente wie Umweltzone, Abstand zum Störfallbetrieb nicht angesprochen werden. Aus unserer Sicht möchten wir jedoch zu bedenken geben, dass Umweltzonen heute in Tübingen und Reutlingen eingerichtet sind und daher auch in der Regionalplanung Neckar-Alb erwähnt werden sollten. Es wird deshalb gebeten, in Kap. 4.1 - G - (3) folgenden Hinweis aufzunehmen: „Die Luftqualität hat einen hohen Einfluss auf die menschliche Gesundheit. Es ist darauf hinzuwirken, dass bei der Planung der Verdichtungsflächen auch die Luftqualität berücksichtigt wird und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung (z.B. Umweltzone) getroffen werden“.	Der Hinweis wird in Abstimmung (Bezug: Gespräch am 26.07.2013) mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur modifiziert übernommen und lautet: „Die Luftqualität hat einen hohen Einfluss auf die menschliche Gesundheit. Es ist darauf hinzuwirken, dass bei der Planung auch die Luftqualität berücksichtigt wird und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung (z. B. Umweltzone) getroffen werden.“
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	4.1.1 Straßen	Allgemein Die für die nächste Legislaturperiode des Deutschen Bundestags vorgesehene Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) und des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen wird derzeit vom Bund mit dem Zeithorizont 2015/2016 vorbereitet. Die Länder sind aufgefordert, dem BMVBS bis September 2013 mögliche Straßenprojekte zu melden, die im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung durch den Bund bewertet werden sollen. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat dazu ein Landeskonzzept für den Verkehrsträger Straße aufgestellt und in einem Maßnahmenpoolentwurf Projekte erarbeitet. Die im Zuge der hierzu durchgeführten Anhörung eingegangenen Stellungnahmen zum Anmeldekonzzept des Landes werden derzeit ausgewertet. Im Internetauftritt des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur können entsprechende Unterlagen eingesehen werden.	Kenntnisnahme. Auch der Regionalverband Neckar-Alb hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) und des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen eine Stellungnahme abgegeben. Die endgültigen Maßnahmenlisten des Bundesverkehrswegeplanes (bis 2015) liegen leider noch nicht vor.

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung																								
Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde 07.06.2013	4.1.1 Straßen	Allgemein Straßenbaurecht: Es wird im Bereich der Kreisstraßen und Radwege auf die Stellungnahmen aus dem Jahr 2012 auf Grundlage des derzeit bestehenden Kreisstraßen-Radwegeausbauprogramms verwiesen. Änderungen haben sich seither nicht ergeben. Die Bundes- und Landesstraßen betreffend verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen des GVP.	Da dieser Punkt bereits in der Stellungnahme des Zollernalbkreises zum Regionalplanentwurf 2012 vorgebracht wurde, wird auf die Behandlung der Stellungnahme verwiesen, die dem Zollernalbkreis mit Schreiben vom März 2013 zuzuging.																								
Regionalverband Nord- schwarzwald 01.08.2013 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)	4.1.1 Straßen	Allgemein Der Regionalverband hatte mit Datum vom 29.05.2012 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Es ist festzuhalten, dass die Anregungen zum Verkehr berücksichtigt wurden.	Der Regionalverband Neckar-Alb bedankt sich nochmals für die Hinweise in der Stellungnahme vom 29.05.2012, die im aktuellen Entwurf berücksichtigt wurden.																								
Wehrbereichsverwaltung Süd Stuttgart 18.04.2013	4.1.1 Straßen vgl. Kap. 4.1.3 Güterverkehr/Kombinierter Verkehr vgl. Kap. 4.2.4.1 Windenergie	Allgemein Auf Ihre Beteiligung zum Planentwurf des Regionalplans 2013 teile ich mit, dass Interessen der militärischen Landesverteidigung wie nachfolgend aufgeführt beeinträchtigt werden können. Straßen Die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) soll im nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden, wenn die genauen Standorte der einzelnen Windkraftanlagen feststehen. Im Rahmen konkreter Planungen bei den nachstehend aufgeführten und im Plangebiet verlaufenden Straßen ist die Wehrbereichsverwaltung Süd zu beteiligen: <table border="1" data-bbox="437 1234 1002 1496"> <thead> <tr> <th>AZSB</th> <th>MSGN</th> <th>Streckenverlauf</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>B 27</td> <td>Lateralstr 720</td> <td>WALDDORF – SCHÖMBERG</td> </tr> <tr> <td>A 81</td> <td>Lateralstr 722</td> <td>ALTINGEN – ECKENWEILER</td> </tr> <tr> <td>B 28</td> <td>Axialstr 771</td> <td>KAYH – FELDSTETTEN</td> </tr> <tr> <td>B 463– L 410– B 32</td> <td>Axialstr 773</td> <td>EMPFINGEN – HECHINGEN – GAUSELFINGEN</td> </tr> <tr> <td>L 415</td> <td>Axialstr 775</td> <td>BOCHINGEN – BALINGEN</td> </tr> <tr> <td>B 294</td> <td>Verb-Str 7694</td> <td>ALTENBURG – MITTELSTADT</td> </tr> <tr> <td>B 312</td> <td>Verb-Str 7713</td> <td>REUTLINGEN – ZWIEFALTENDORF</td> </tr> </tbody> </table>	AZSB	MSGN	Streckenverlauf	B 27	Lateralstr 720	WALDDORF – SCHÖMBERG	A 81	Lateralstr 722	ALTINGEN – ECKENWEILER	B 28	Axialstr 771	KAYH – FELDSTETTEN	B 463– L 410– B 32	Axialstr 773	EMPFINGEN – HECHINGEN – GAUSELFINGEN	L 415	Axialstr 775	BOCHINGEN – BALINGEN	B 294	Verb-Str 7694	ALTENBURG – MITTELSTADT	B 312	Verb-Str 7713	REUTLINGEN – ZWIEFALTENDORF	Die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) werden bei der Teilfortschreibung des Regionalplans im nachgelagerten Verfahren berücksichtigt, wenn die genauen Standorte der einzelnen Windkraftanlagen feststehen.
AZSB	MSGN	Streckenverlauf																									
B 27	Lateralstr 720	WALDDORF – SCHÖMBERG																									
A 81	Lateralstr 722	ALTINGEN – ECKENWEILER																									
B 28	Axialstr 771	KAYH – FELDSTETTEN																									
B 463– L 410– B 32	Axialstr 773	EMPFINGEN – HECHINGEN – GAUSELFINGEN																									
L 415	Axialstr 775	BOCHINGEN – BALINGEN																									
B 294	Verb-Str 7694	ALTENBURG – MITTELSTADT																									
B 312	Verb-Str 7713	REUTLINGEN – ZWIEFALTENDORF																									
Bundesamt für Güterverkehr 10.06.2013	4.1.1 Straßen	Allgemein Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die o.g. Planungsmaßnahme nimmt das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) wie folgt Stellung: Das BAG begrüßt den geplanten Aus- und Umbau des vorhandenen Straßennetzes insbesondere unter dem Aspekt des weiterhin als wachsend prognostizierten Straßengüterverkehrsaufkommens. Wenngleich es sich vorliegend erst um die Aufstellung des Regionalplans handelt, möchte ich die Gelegenheit nutzen, frühzeitig auch Belange des BAG einzubringen, die sich zu einem wesentlichen Teil auf die Kontrolle der Arbeits-, Wettbewerbs- und Sicherheitsbedingungen (u.a.) des gewerblichen Straßengüterverkehrs beziehen. Um diesen Aufgaben nachkommen zu können, ist das BAG auf geeignete Kontrollörtlichkeiten (spricht: Park-/ Rastplätze) angewiesen, die mit oder auch ohne Kontrollbeschilderung ausgestattet sein können. Die Einzelheiten sollten zu gegebener Zeit, bei Aufstellung der konkreten Planung für die einzelnen Vor-	Der Regionalverband Neckar-Alb begrüßt eine Abstimmung bzgl. der Anforderungen des BAG mit dem Straßenplanungsträger.																								

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>haben, abgestimmt werden.</p> <p>Das Vorhandensein von Park-/Rastplätzen ist auch insofern von größter Bedeutung, als die Fahrer von Lkw zur Einlegung von Lenkzeitunterbrechungen und Ruhepausen verpflichtet sind. In der Vergangenheit sind im Zuge von Um- und Ausbaumaßnahmen an vielen Stellen solche Plätze weggefallen, so dass das Fahrpersonal seinen gesetzlichen Verpflichtungen mangels ausreichender Anzahl von Ruheplätzen nicht oder nur ungenügend nachkommen kann. Im Sinne der Straßenverkehrssicherheit für alle Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr sollte diesem Gesichtspunkt jedoch besondere Beachtung geschenkt werden.</p>	<p>Der Regionalverband Neckar-Alb teilt diese Auffassung. So ist z. B. im Rahmen des Ausbaus der B 27 zwischen Bad Sebastiansweiler und Bodelshausen der Neubau einer Rastanlage mit LKW-Stellplätzen vorgesehen.</p>
<p>Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 27.06.2013</p>	<p>4.1.1 Straßen</p>	<p>Z (2)</p> <p>Im Zusammenhang mit diesem Ziel weisen wir darauf hin, dass auch der Ausbau von Straßen auf seine wirkliche Notwendigkeit hin überprüft werden muss. Außerdem ist die Forderung von Querungshilfen (orientiert an den Ergebnissen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt aus 2003 bzw. den BUND und NABU-Wildwegeplänen aus 2008 und auf Basis der „Richtlinie zur Anlage von Querungshilfen...“ des Bundesministeriums für Verkehr, s. Drucksache 13/2122 des Landtages) als Grundsatz bei Straßenneu- und -ausbau aufzunehmen.</p>	<p>Die geforderte Überprüfung ergibt sich zwangsläufig auf Grund der zu geringen finanziellen Mittel, die für den Straßenbau zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Berücksichtigung der Ergebnisse bzgl. den „Querungshilfen“ findet ggf. im nachgelagerten Verfahren statt.</p>
<p>Albstadt 28.06.2013</p>	<p>4.1.1 Straßen</p>	<p>V (3)</p> <p>Ausbau B 463 bis Sigmaringen.</p> <p>Die Stadt Albstadt hat mehrfach gefordert, den östlich an die geplante Ortsumgehung Lautlingen angrenzenden Streckenabschnitt der B 463 bis Sigmaringen dreispurig auszubauen. Der Regionalverband führt in der aktuellen Synopse aus, dass der Vorschlag die B 463 auszubauen im Plansatz V (4) enthalten sei. Der Vollständigkeit wegen wird gebeten, im Plansatz V (3), nicht wie in der Stellungnahme benannt V (4), vor Albstadt in Klammern (Sigmaringen) aufzuführen.</p>	<p>Die Anregung dient der Klarstellung und wird umgesetzt; jedoch wird auf die Klammern aus Gründen der einheitlichen Darstellung verzichtet.</p>
<p>Lichtenstein 14.06.2013</p>	<p>4.1.1 Straßen</p>	<p>V (3), N (5)</p> <p>In der Strukturkarte ist die bestehende B 312 als Landesentwicklungachse und als „Korridor ausgeformt“ dargestellt. In der Raumnutzungskarte ist die bestehende Linienführung als Ausbautrasse und Vorranggebiet dargestellt. Alle anderen in der Diskussion befindlichen Trassen sind unberücksichtigt. Nach ergänzender Erläuterung des Regionalverbandes wurde aufgrund der planerisch offenen Linienführung die Verlegung des Alaufstieges B 312 bei Lichtenstein kartographisch als Linienführung im Bestand dargestellt und als Ausbautrasse ausgewiesen.</p> <p>Dies ist jedoch nicht als Festlegung auf eine bestimmte Trassenführung zu interpretieren. Es ist sicherzustellen, dass Festlegungen des Regionalplans dem möglichen Bau einer dieser Trassen nicht entgegenstehen.</p> <p>Dass mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vom Straßenbaulastträger zu ermitteln, zu überprüfen und in die Abwägung einzustellen sind, wird nicht in Abrede gestellt.</p> <p>Neben der vorhandenen B 312 sollten jedoch mit Blick auf die derzeitige Verfahrensstufe und die nächstfolgende Stufe der Linienbestimmung auch die weiteren Trassenvarianten als optionale Pla-</p>	<p>Bei der Trassenplanung sind die Belange der Raumordnung und des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Eine mögliche Beeinträchtigung von Schutzgütern wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelt und einer Umweltprüfung unterzogen.</p> <p>Dieser Vorschlag ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht umsetzbar, weil die verschiedenen Trassenvarianten bzw. Vorschläge bisher durch den Vorhabenträger räumlich nicht</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>nungstrassen für den überregionalen Verkehr im Regionalplanentwurf 2013 dargestellt und besonders gekennzeichnet werden, erforderlichenfalls durch Einfügung eines speziellen bzw. zusätzlichen Planzeichens.</p>	<p>konkret geplant und einer Umweltprüfung unterzogen sind.</p>
<p>Tübingen 14.06.2013</p>	<p>4.1.1 Straßen</p>	<p>V (3) Die Universitätsstadt Tübingen verfolgt nicht das Projekt einer oberirdischen Ortsumfahrung Unterjesingen durch das Ammertal. Die Auswirkungen einer Straße in diesem landschaftlich wertvollen Bereich sind derart immens, dass der Eingriff nicht zu verantworten wäre. Aufgrund der hohen baulichen Aufwendungen bei einer innerörtlichen Untertunnelung verfolgt die Ortschaft nun eine ortsnahe überdeckelte Umgehungsstraße entlang der Südseite der Bebauung. Die Universitätsstadt Tübingen regt daher an, eine überdeckelte Ortsumfahrung entlang der südlichen Bebauungsgrenze von Unterjesingen im Range eines Vorschlags als geplante Straße für den großräumigen Verkehr aufzunehmen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Universitätsstadt Tübingen hatte bereits in ihren Stellungnahmen zu den Regionalplanentwürfen 2007, 2008 und 2012 auf eine Tunnellösung für Unterjesingen hingewiesen. Der Regionalverband hat die Aufnahme dieses Ziels in der Antwort zu der letzten Stellungnahme abgelehnt, weil im Regionalplan nur planfestgestellte oder im Bundesverkehrswegeplan aufgeführte Straßen aufgenommen werden können. Absicht der Universitätsstadt Tübingen ist es nun durch die Darstellung des Trassenverlaufs als Vorschlag die Tunnellösung anzudeuten.</p>	<p>Der Regionalverband Neckar-Alb ist nicht Straßenbaulasträger und plant von daher keine Trassen inkl. Umweltprüfung. Aufgrund dessen kann die Straßentrasse nicht als Ziel aufgenommen werden.</p> <p>Ein „Vorschlag“ (V) darf gem. der Planzeichenverordnung nicht in die Raumnutzungs-karte aufgenommen werden.</p>
<p>Landratsamt Esslingen - Untere Verwal- tungsbehörde 10.06.2013</p>	<p>4.1.1 Straßen</p>	<p>V (3) Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 30.05.2012 werden zu dem jetzt vorgelegten Planentwurf 2013 mit Struktur- und Raumnutzungskarte sowie der Begründung und dem Umweltbericht keine weiteren Anregungen und Bedenken vorge-tragen. <u>Stellungnahme Landratsamt Esslingen - Untere Verwaltungsbehörde / ÖPNV vom 30.05.2012:</u> Z (5): Vom Straßenbauamt werden gegen die Festlegungen des Regionalplanentwurfs 2012 keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die Fortschreibung des Regionalplans sieht u.a. den Ausbau der B 312 als Ortsumgehung von Grafenberg vor. Diese Straßenbaumaßnahme verläuft unmittelbar an der Kreisgrenze zum Landkreis Esslingen und wird voraussichtlich die K 1260 auf Gemarkung Kohlberg tangieren. Diese Maßnahme befindet sich im Planfeststellungsverfahren. Das Straßenbauamt geht davon aus, dass der Betrieb und die laufende bauliche Unterhaltung der angrenzenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Landkreis Esslingen durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p><u>Behandlung der Stellungnahme:</u> Die Umsetzung bzw. Fertigstellung der im vor-dringlichen Bedarf des BVWP enthaltenen Straßenbaumaßnahmen wird nachrichtlich übernommen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Betriebs und der laufenden baulichen Unterhaltung der angren-zenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Landkreis Esslingen durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs findet nicht statt.</p>
<p>Regierungsprä- sidium Tübingen - Höhere Raum- ordnungsbehör- de 21.06.2013</p>	<p>4.1.1 Straßen</p>	<p>N (4) Die unter Pos. 4.1.1 N (4) aufgeführten Maßnahmen sind in Planung, im Bau oder abschnittsweise bereits ausgebaut.</p>	<p>Zustimmung: Aus der Sicht der Region Neckar-Alb sollten die Maßnahmen schnellst-möglich umgesetzt werden.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Regierungsprä- sidium Tübingen - Höhere Raum- ordnungsbehör- de 21.06.2013	4.1.1 Straßen	N (4) bis N (6) Die Maßnahmen des BVWP 2003 und des GVP 1995 sind nachrichtlich aufgeführt. Die Maßnahmenlisten der Pläne befinden sich zur Zeit in der Abstimmungsphase und liegen im Entwurf vor. Die in den endgültigen Maßnahmenlisten des Bundesverkehrswegeplanes (bis 2015) und des GVP BW (bis Mitte 2013) enthaltenen Maßnahmen können von denen im Regionalplan enthaltenen abweichen. Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.	Die endgültigen Maßnahmenlisten des Bundesverkehrswegeplanes (bis 2015) und des GVP BW (bis Mitte 2013) liegen leider noch nicht vor. Die Verbandsverwaltung sichert die weitere Beteiligung ausdrücklich zu.
Albstadt 28.06.2013	4.1.1 Straßen	N (4) Die Stadt Albstadt ist nicht einverstanden, dass die OU Albstadt-Lautlingen nur noch als nachrichtliche Übernahme und nicht mehr als Ziel im Regionalplan aufgeführt wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Region auch weiterhin die Maßnahmen vollumfänglich unterstützt. Deshalb fordert die Stadt Albstadt eine Wiederaufnahme der OU Albstadt-Lautlingen als Ziel im Regionalplan.	Die Umsetzung ist nicht möglich, da die Planung als nachrichtliche Übernahme aus dem BVWP entnommen wurde. Der Regionalverband Neckar-Alb unterstützt die Maßnahme, ist aber nicht Planungsträger. Von daher wird mit V (3) der Neu- und Ausbau der B 463/A 81 von Sigmaringen - Albstadt - Balingen - Bisingen - Haigerloch - A 81 vorgeschlagen.
Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 27.06.2013	4.1.1 Straßen	N (4) Auch wenn einige der genannten Straßenbauprojekte im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) im Vordringlichen Bedarf aufgeführt sind, haben die Naturschutzverbände trotzdem erhebliche Bedenken und lehnen sie ab. Entweder weil sie zu starke Eingriffe bedeuten und/oder stark verkehrsanziehend wirken. Diese sind: B 312: OU Reutlingen Scheibengipfeltunnel B 313: OU Grafenberg B 463: OU Albstadt-Lautlingen (evtl. Tunnelvariante prüfen)	Alle Projektvorschläge werden im Rahmen der Neuaufstellung/Fortschreibung des BVWP durch den Bund nochmals überprüft.
Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 27.06.2013	4.1.1 Straßen	N (5) Die Region Neckar-Alb sollte aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes nicht auf die Verwirklichung folgender Straßenbaumaßnahmen des Weiteren Bedarfs im BVWP drängen: B 32: OU Jungingen (evtl. Tunnelvariante prüfen) B 312: Metzingen-West B 312: Alaufstieg im Echaztal, OU Pfronstetten, OU Tigerfeld, OU Huldstetten, OU Zwiefalten (Im Echaztal halten wir den Ausbau der Stadtbahn gegenüber einem Ausbau des Straßenverkehrs vordringlich. Eine Entlastung des derzeitigen Alaufstiegs vom LKW-Verkehr, vor allem auch hinsichtlich der Gefährdung der wertvollen Quellgebiete bei Honau, halten wir für erforderlich. Eine Möglichkeit hierzu sehen wir in einem Ausbau der Stuhlsteige (mit Tunnelabschnitt und Anschluss an den Tunnel Pfullingen) und fordern, dies als Möglichkeit in den Regionalplan aufzunehmen.) B 312/313: OU Engstingen B 313: Umfahrung Trochtelfingen B 464: Reutlingen Dietwegtrasse (Die Unwirksamkeit der Dietwegtrasse hinsichtlich einer Entlastung der Reutlinger Innenstadt ist zwischenzeitlich gutachterlich belegt.) B 465: Bad Urach – OU Seeburg – OU Münsingen	Alle Projektvorschläge werden im Rahmen der Neuaufstellung/Fortschreibung des BVWP durch den Bund nochmals überprüft.
Ministerium für Verkehr und	4.1.1 Straßen	N (6) Die unter 4.1.1 (6) nachrichtlich dargestellten Maß-	Kenntnisnahme. Auch der Regionalverband

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Infrastruktur - Oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde 16.09.2013		nahmen aus dem Generalverkehrsplan Baden- Württemberg (GVP 95) wurden bei der Erarbeitung des Maßnahmenplans zum Generalverkehrsplan 2010 überprüft. Die Anhörung zum Entwurf des Maßnahmenplans ist abgeschlossen. Derzeit wer- den die eingegangenen Stellungnahmen ausgewer- tet. Die abschließende Bewertung und Endfassung des Maßnahmenplans wird im Herbst 2013 vorlie- gen.	Neckar-Alb hat im Rahmen des Anhörungsver- fahrens zur Fortschreibung des Generalver- kehrsplan Baden-Württemberg (GVP 95) eine Stellungnahme abgegeben. Die endgültigen Maßnahmenlisten des GVP BW (bis Mitte 2013) liegen leider noch nicht vor.
Albstadt 28.06.2013	4.1.1 Straßen	N (6) Ausbau von Teilstücken der L 360 (Stich und Hoch- fläche) Die Stadt Albstadt hat mehrfach gefordert, das Teilstück der L 360 im Bereich des Stichts und auf der Hochfläche als „Trasse für den Straßenverkehr, Ausbau“ im Regionalplan festzulegen. Im Regional- planentwurf 2012 ist nun die Verbindung Ortsumfah- rung Bisingen - Bisingen-Thanheim - Albstadt- Onstmettingen als zu verwirklichende Maßnahme gemäß GVP 1995 enthalten. In der Übersichtskarte ist jedoch nur die Ortsumfahrung Bisingen - Bisin- gen-Thanheim als Trasse für den Straßenverkehr Ausbau dargestellt. Aufgrund der unvermindert hohen Bedeutung des Streckenabschnittes bis Onstmettingen wird an der Forderung festgehalten, das Teilstück der L 360 ab dem bereits ausgebauten Streckenabschnitt am Stich bis zum Ortseingang Onstmettingen (Stich und Hochfläche) als „Trasse für den Straßenver- kehr, Ausbau“ im Regionalplan festzulegen.	Die Umsetzung ist leider nicht möglich, da die Planung als nachrichtliche Übernahme (N) aus dem GVP entnommen wurde. Im GVP 1995 ist nur ein abschnittsweiser Ausbau vorgesehen.
Meißen 08.08.2013	4.1.1 Straßen	N (6) Wir haben zwischenzeitlich bereits mehrfach unsere Stellungnahmen zum Regionalplan 2013 abgege- ben, wobei uns durchaus bewusst, welche Schwie- rigkeiten damit verbunden sind, die zahlreichen Stellungnahmen und Änderungswünsche der ein- zelnen Städte und Gemeinden im Regionalverband Neckar-Alb mit den ministeriellen Vorgaben und dem Planungsrecht allgemein unter einen „Nenner“ zu bringen. Aktuell wurden wir von der Firma Inter- stuhl Büromöbel GmbH & Co. KG aus unserem Stadtteil Tübingen kontaktiert, mit der Bitte, deren Sicht nochmals deutlich gegenüber der Verband- verwaltung darzulegen. Wir möchten Ihnen hierzu aus dem Schriftstück de Fa. Interstuhl auszugswei- se folgende Passage übermitteln: „Anmerkungen zu dem laufenden Verfahren: Wir finden es unmöglich, dass der Regionalverband die Planungen der L 440 bisher nicht im Regional- plan berücksichtigt hat, obwohl dies mehrfach be- kannt gemacht wurde. Der Aufstellungsbeschluss für das Gewerbegebiet mit integrierter Straßenver- legung ist gefasst worden und muss doch jetzt aus- reichen, um dies in den neuen Regionalplan mit einfließen zu lassen. Es muss sichergestellt werden, dass das geplante Bebauungsverfahren für die Verlegung der L 440 und der gleichzeitigen Auswei- tung der neuen Gewerbeflächen planerisch aus- reicht und kein Raumordnungsverfahren notwendig wird. Ein entsprechendes Schreiben der Stadt Meißen und des Landratsamts an den Regionalver- band, Herrn Hörschle, Frau Bernhardt und Frau Kessler bitten wir zu forcieren und alles zu versu- chen, dass dies erreicht wird. Ansonsten sehen wir eine Planungssicherheit bis spätestens Ende 2014 für nicht realistisch.“	Die Umsetzung ist leider nicht möglich, da die Planung als nachrichtliche Übernahme (N) aus dem GVP entnommen wurde. Im GVP 1995 ist der Ausbau der L 440 nicht enthalten. Im Au- genblick liegt dem Regionalverband auch kei- ne planfestgestellte Trasse der vorgeschlage- nen Verlegung der L 440 vor. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben wir mit Schreiben vom 30.06.2008 eine Stel- lungnahme zur Erweiterung des Gewerbege- biets sowie der Verlegung der L 440 abgege- ben und darin unsere Anregungen mitgeteilt. Aus regionalplanerischer Sicht wurden zum damaligen Entwurf (einschließlich der Verle- gung der L 440) keine Bedenken vorgebracht. Das Bauleitplanverfahren ist aufgrund weiterer Planungen noch nicht abgeschlossen. In die Raumnutzungskarte werden nur Pla- nungen übernommen, die bereits die Anhö- rungs- und Auslegungsphase passiert haben, zu denen wir keine Bedenken vorgebracht haben. Kritisch sind die neueren Überlegungen zur südlichen/östlichen Erschließung der Firma Interstuhl zu beurteilen. Verweis auf Behand- lung in Kapitel 3.

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Zur Klarstellung: Interstuhl ist nach wie vor stark an einer Verlegung der L 440 interessiert und wird dieses Projekt bis zu einem gewissen Grad weiter wie beschrieben unterstützen.“</p> <p>Nachdem es ausdrücklicher Wunsch der Fa. Interstuhl war, dass wir beim Regionalverband Neckar-Alb diesbezüglich nochmals vorstellig werden, möchten wir zum wiederholten Male nachdrücklich auf die besondere Bedeutung und Wichtigkeit der Straßenverlegung für die beiden Firmen Interstuhl und Mattes & Ammann hinweisen, die zusammen immerhin rund 800 Arbeitsplätze aufweisen. Darüber hinaus würde auch ein schon sehr lange gefordertes städtisches Kleingewerbegebiet von der Straßenverlegung profitieren.</p>	
Rangendingen 03.07.2013	4.1.1 Straßen	<p>N (6) Die Gemeinde Rangendingen erhebt über die bisherigen Äußerungen hinausgehend keine weitere Stellungnahme. Die letzte Stellungnahme vom 08.04.2008 wurde zum Anhörungsentwurf vorgebracht und lautet wie folgt: Die Ortsumfahrung Rangendingen (L 410) muss im Regionalplan Neckar-Alb als vordringliche Straßenbaumaßnahme ausgewiesen sein.</p>	Die L 410 ist im Plansatz N (6) enthalten und nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt.
Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 27.06.2013	4.1.1 Straßen	<p>N (6) Die Region Neckar-Alb sollte aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes nicht auf die Verwirklichung folgender Straßenbaumaßnahmen des Vordringlichen Bedarfs im Generalverkehrsplan Baden-Württemberg drängen: L 230: OU Böttingen und OU Magolsheim Die Ortsumfahrungen verlaufen zu nahe am ehem. Truppenübungsplatz vorbei. Südliche Linienführungen sind zu bevorzugen. L 360: OU Bisingen – Bisingen-Thanheim – Albstadt-Onstmettingen L 384: OU Reutlingen-Ohmenhausen L 390: Rosenfeld-Heiligenzimmern – Haigerloch-Gruol L 410: OU Rangendingen L 415: OU Geislingen L 449: OU Winterlingen – OU Bitz</p>	Die Umsetzung wird abgelehnt, da der Landschafts- und Naturschutz nur einen Aspekt in der Regionalplanung darstellt. Die Raumordnung soll viel mehr für einen nachhaltigen Ausgleich der vielfältigen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüche an den Raum sorgen, indem sie diesen durch Aufstellung überörtlicher, fachübergreifender Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen entwickelt, ordnet und sichert.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raum- ordnungs- und Landesplan- ungsbehörde 16.09.2013	4.1.1 Straßen	<p>G (9) Im Plansatz G (9) sollte das Landesradverkehrsnetz, das derzeit erstellt wird, erwähnt werden: „Das Landesradverkehrsnetz ist bei den Planungen besonders zu berücksichtigen. Die Zerschneidung von bestehenden oder geplanten Radachsen durch konkurrierende Planungen ist zu vermeiden.“</p>	Der Plansatz G (9) wird ergänzt: Das Landesradverkehrsnetz ist bei den Planungen besonders zu berücksichtigen. Die Zerschneidung von bestehenden oder geplanten Radwegeachsen durch konkurrierende Planungen ist zu vermeiden. Der Radverkehr in der Region soll gefördert werden. Die Erreichbarkeit der zentralen Orte, der Gemeindehauptorte, wichtiger Infrastruktureinrichtungen, der Arbeits- und Ausbildungsstätten, der Versorgungsstandorte sowie der Freizeiteinrichtungen und Erholungsgebiete im Radverkehr ist zu verbessern. Dabei ist auf schnelle, direkte, komfortable und sichere Verbindungen für den Alltags- und Freizeitverkehr, auf zielnahe und geeignet gestaltete Abstellanlagen sowie auf eine durchgängige, einheitliche und richtlinienkonforme Beschilderung zu achten. Es ist ein zusammenhängendes und im Außerortsbereich von den stark

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			belasteten Straßen für den motorisierten Verkehr unabhängiges Netz für den großräumigen, überregionalen und regionalen Radverkehr anzustreben, das durch kleinräumige überörtliche und innerörtliche Radverkehrsverbindungen ergänzt werden soll.
Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 20.06.2013	4.1.2 ÖPNV	Allgemein <u>Stellungnahme des Kreisamtes für nachhaltige Entwicklung</u> Vorbemerkung: Die in der Stellungnahme des Landratsamts Reutlingen vom 04.06.2012 zum Planentwurf 2012 von den Geschäftsteilen ÖPNV/ Schülerbeförderung sowie Abfallwirtschaft gemachten Anregungen wurden im aktuellen Planentwurf 2013 im Wesentlichen berücksichtigt. Dort, wo das nicht der Fall ist, liegt eine plausible Begründung vor, so dass die Nicht-Berücksichtigung von Anregungen und Hinweisen hingenommen werden kann.	Kenntnisnahme
Landratsamt Esslingen - Untere Verwal- tungsbehörde 10.06.2013	4.1.2 ÖPNV	V (1) Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 30.05.2012 werden zu dem jetzt vorgelegten Planentwurf 2013 mit Struktur- und Raumnutzungskarte sowie der Begründung und dem Umweltbericht keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgebracht. <u>Stellungnahme Landratsamt Esslingen - Untere Verwaltungsbehörde / ÖPNV vom 30.05.2012:</u> Gegen den Plansatz 4.1.2 Öffentlicher (Schienen-) Personennahverkehr (SPNV/ÖPNV) werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Zu Absatz 9 des Plansatzes folgender Hinweis: Die Einschleifung der Neckartalbahn in die Neubau- strecke Stuttgart-Ulm-Augsburg ist nach dem der- zeit laufenden Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt 2.1 a/b Wendlingen-Kirchheim als einglei- sige und nicht als zweigleisige Anbindung (Kleine Wendlinger Kurve) vorgesehen.	Gegenüber der Stellungnahme vom 30.05.2012 haben sich keine neuen Aspekte ergeben.
Rottenburg am Neckar 28.06.2013	4.1.2 ÖPNV	G (3), N (5) <u>Stellungnahme vom 20.06.2012:</u> Z (3): Das Projekt RegionalStadtBahn Neckar-Alb wird auch von Seiten der Stadt Rottenburg am Neckar unterstützt. Die Aufnahme des Zieles in den Regionalplan wird begrüßt. Im Rahmen der Entwurfserstellung des RegionalStadtBahn-Konzeptes waren zusätzliche Haltepunkte auf Rottenburger Gemarkung vorgesehen, die auch weiterhin als sinnvoll angesehen werden und eingefordert werden. Dies sind ein neuer Haltepunkt in Rottenburg-Obernau und in Rottenburg-Ost, auf Höhe des neuen Gewerbepark Dätzweg. Der Bahnsteig in Kiebingen soll auf die andere Seite verlegt werden. Generell muss auch das Projekt S1 Verlängerung nach Nagold in den Regionalplan aufgenommen werden, nachdem das Projekt soweit fortgeschritten ist, dass sich der Landkreis Tübingen und die Stadt Rottenburg an einer weiteren Beauftragung der Untersuchung beteiligen. Das Projekt wird auch von Seiten der Stadt Rottenburg am Neckar unterstützt. <u>Beschluss der Verbandsversammlung zur Stellung- nahme in der Synopse vom 20.06.2012:</u> Kenntnisnahme. Das Kapitel 4.1.2 wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet. Der Bau von neuen Haltepunkten wurde in der Machbarkeitsstudie RegionalStadtBahn Neckar-Alb	Die Behandlung der Stellungnahme vom 20.06.2012 gilt weiterhin für die ersten Ausbauplanungen (Umsetzung von Modul 1 der Standardisierten Bewertung). Der Bau von neuen Haltepunkten wurde in der Machbarkeitsstudie RegionalStadtBahn Neckar- Alb untersucht. In der Standardisierten Bewertung der RegionalStadtBahn Neckar-Alb wurden die Optionen für die Einrichtung neuer Haltestellen einer volkswirtschaftlichen Bewertung unterzogen. Es hat sich herausgestellt, dass viele Haltestellen z. Zt. volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen sind, u.a. der neue Haltepunkt in Rottenburg-Ost, auf Höhe des neuen Gewerbeparks Dätzweg. Eine neue Situation ergibt sich, wenn eine ausreichende Nachfrage für den vorgeschlagenen Haltepunkt besteht.

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>untersucht. In der Standardisierten Bewertung der RegionalStadtBahn Neckar-Alb wurden die Optionen für die Einrichtung neuer Haltestellen einer volkswirtschaftlichen Bewertung unterzogen. Es hat sich herausgestellt, dass viele Haltestellen z. Zt. volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen sind, u.a. ein neuer Haltepunkt in Rottenburg-Ost, auf Höhe des neuen Gewerbepark Dätzweg.</p> <p><u>Stellungnahme 28.06.2013: Zurückweisung.</u> Die Stadt Rottenburg am Neckar erachtet die Einrichtung der neuen Haltepunkte an der geplanten Regionalstadtbahnlinie auf der Rottenburger Markung weiterhin für notwendig und wird sich im Rahmen der Erarbeitung eines Konzepts dafür einsetzen.</p>	
Albstadt 28.06.2013	4.1.2 ÖPNV	<p>Z (4) Die visualisierten, geplanten Haltepunkte der RegionalStadtBahn weichen von den bisherigen Darstellungen des Regionalplanes 2009 ab. Insbesondere für den weiteren Ausbau des Tourismus und der Mobilität von Arbeitnehmern sind Anknüpfungspunkte an die Bahnlinie von großer Bedeutung. Für den Tourismus sollten ausreichend Aus- und Einstiegsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Der geplante Haltepunkt im Bereich des Gewerbegebietes „Hirnau“ ist entfallen. Insbesondere in diesem Bereich ist eine Verknüpfung des touristischen Angebots bzw. möglicher Arbeitsplätze mit der Bahnlinie von größter Bedeutung. Die Stadt Albstadt fordert deshalb die Wiederaufnahme des Haltepunktes im Bereich des Gewerbegebietes „Hirnau“. Die Akzeptanz und damit die Nutzung der Talgangbahn hängen wesentlich von der fußläufigen Erreichbarkeit der Haltestellenpunkte ab. Deshalb ist eine Verlängerung bis zur Ortmitte zwingend erforderlich. Der ebenfalls entfallene Haltepunkt in der Ortsmitte von Onstmettingen ist insbesondere im Hinblick auf die touristische Attraktivität Onstmettingens (Traufgang „Zollernburg – Panorama“) wieder in den Regionalplan aufzunehmen.</p>	<p>Der Bau eines zusätzlichen Haltepunktes verlängert die Fahrzeit für alle anderen Fahrgäste und setzt daher ein ausreichendes Fahrgastpotenzial voraus. Dieses wird vsl. erst bei erfolgter Aufsiedlung des Gewerbegebiets Hirnau erreicht.</p> <p>Da die Talgangbahn gem. der Standardisierten Bewertung der RegionalStadtBahn Neckar-Alb 2012 aus Kostengründen mit Einsystem-Elektrotriebwagen bedient werden soll, kann eine Streckenverlängerung nach Onstmettingen-Ortsmitte (zunächst) nicht erfolgen. Die Trasse hierfür wird jedoch in Z (4) freigehalten und ist in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p>
Eningen unter Achalm 21.06.2013	4.1.2 ÖPNV	<p>Z (4) Die Gemeinde Eningen unter Achalm begrüßt, dass der Regionalplan die Sicherung von Trasse für den Schienenverkehr, Neubau, (VRG) und den Bau der RegionalStadtBahn von Reutlingen-Südbahnhof nach Eningen unter Achalm -Mitte vorsieht. Es wird jedoch angeregt, die im Planentwurf enthaltene Trassenführung Reutlingen-Süd - Eningen im Hinblick auf den derzeit im Bau befindlichen Verkehrsknoten zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.</p>	<p>Die Verbindung von Reutlingen-Südbahnhof nach Eningen u. A. ist unter einer langfristigen Perspektive als Ergänzung bzw. Erweiterung des RSB-Netzes zu betrachten. In der Standardisierten Bewertung ist dieser Abschnitt nicht enthalten - daher wurden auch keine weiteren Planungen durchgeführt bzw. konkretisiert.</p>
Metzingen 14.06.2013	4.1.2 ÖPNV	<p>N (5) Im Rahmen der Stellungnahme zum Planentwurf 2012 hat die Stadt Metzingen angeregt, das in der Raumnutzungskarte dargestellte Haltestellennetz zu überprüfen und in begründeten Fällen zu erweitern. Im Bereich der Ermstalbahn wurde auf Höhe der Wielandstraße/Herderstraße eine weitere Haltestelle vorgeschlagen, um insbesondere der Nachfrage aus den angrenzenden Wohngebieten Ösch und Amtäcker-Brühl gerecht zu werden. Im Einzugsbereich dieses Standorts leben ca. 2.500 Einwohner, die von einer verbesserten Erreichbarkeit des öffentlichen (Schienen-) Personennahver-</p>	<p>Der Regionalverband Neckar-Alb unterstützt den Vorschlag, den Haltepunkt auf Höhe der Wielandstraße/Herderstraße bei einer Realisierung der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb erneut zu untersuchen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>kehr profitieren würden. Gleichzeitig würde dieser wohnumfeldnahe Haltepunkt zu einer höheren Attraktivität und damit auch zu einer verstärkten Nutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel beitragen. Nach der standardisierten Bewertung der Regionalstadtbahn – RSB Neckar-Alb (Abschlussbericht 2012) konnte für den vorgeschlagenen Haltepunkt zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Nutznachweis erzielt bzw. dessen technische Umsetzung empfohlen werden.</p> <p>Im Hinblick auf die weitere Entwicklungen in diesem Bereich Metzingens (u.a. Baugebiet Amtäcker-Brühl) und damit sich ändernden Rahmenbedingungen wird angeregt, den Haltepunkt bei der Realisierung der RSB Neckar Alb erneut zu überprüfen.</p>	
Pfullingen 21.06.2013	4.1.2 ÖPNV/ Raumnutzungskarte	<p>Z (4) Die Stadt Pfullingen beantragt beim Regionalverband in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan, entsprechend dem Plansatz 4.1.2 unter Z (4) beide Varianten (Innenstadtdurchführung und Honauer Bahn) gleichberechtigt darzustellen.</p>	<p>Die „Innenstadtstrecke Pfullingen“ hat gem. der Machbarkeitsstudie und der Standardisierten Bewertung eine bessere Erschließungswirkung und ist - als Ergebnis der Machbarkeitsstudie - nachrichtlich als N (5) dargestellt - darüber hinaus wird als Ziel Z (4) die Trasse der ehemaligen Honauer Bahn freigehalten. Damit sind beide Varianten regionalplanerisch umsetzbar.</p>
Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 20.06.2013	4.1.2 ÖPNV	<p>V (8) <u>Stellungnahme des Kreisamtes für nachhaltige Entwicklung</u> Begründung: Anstelle von „Tarifverbund“ naldo sollte „Verkehrsverbund“ naldo geschrieben werden.</p>	<p>Die Anregung kann nicht umgesetzt werden, weil es sich beim naldo um einen „Tarifverbund“ handelt. Bei einem „Verkehrsverbund“ würden auch verkehrsplanerische Aufgaben (Fahrpläne, Linienführungen usw.) erfolgen, die jedoch bisher in den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und im Zollernalbkreis als Aufgabenträger bearbeitet werden.</p>
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	4.1.2 ÖPNV	<p>V (9) Aus Sicht der nachhaltigen Mobilität könnte der Vorschlag in Plansatz (9) wie folgt ergänzt werden: „Darüber hinaus ist die Fahrradmitnahme in Zügen durch entsprechende Gestaltung von Bahnhöfen und Haltepunkten sowie durch dafür geeignete Fahrzeugen zu fördern.“</p> <p>Gegebenenfalls könnte ein Hinweis auf die begrenzten Kapazitäten der Fahrradmitnahme zu Stoßzeiten in die Begründung aufgenommen werden.</p>	<p>Der Plansatz V (9) wird ergänzt: Um den Übergang von Individualverkehrsmittel auf öffentliche Verkehrsmittel zu erleichtern, sollen „Park and Ride“ (P+R)-Anlagen sowie „Bike and Ride“ (B+R)-Anlagen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe bzw. Haltestellen gesichert, erweitert oder neu angelegt werden. Darüber hinaus ist die Fahrradmitnahme in Zügen durch entsprechende Gestaltung von Bahnhöfen und Haltepunkten sowie durch dafür geeignete Fahrzeuge zu fördern.</p> <p>Die Begründung zu Plansatz V (9) wird ergänzt: „Park and Ride“-Anlagen (P+R) und „Bike and Ride“-Anlagen (B+R) sollen Auto- und Fahrradfahrer motivieren, das Auto bzw. Fahrrad an Bahnhöfen/Haltepunkten abzustellen und mit dem SPNV/ÖPNV weiterzufahren. An größeren Bahnhöfen werden überdachte Stellplatzanlagen oder Fahrradparkhäuser benötigt, auch im Hinblick auf den immer größeren Marktanteil von „Pedelcs“ (Fahrräder mit Elektromotorunterstützung), die eine vandalismus-sichere Abstellmöglichkeit an den Schnittstellen zum ÖPNV/SPNV benötigen. Ein gutes Lösungsbeispiel hierfür ist z. B. der „Biketower“ Meckenbeuren, einem automatisierten Fahrradparkhaus, bei dem auch der erforderliche Flächenbedarf minimiert ist. Der Ausbau</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			der Abstellanlagen für Fahrräder ist zwingend erforderlich, da für die Fahrradmitnahme im Öffentlichen Verkehr insbesondere in der Hauptverkehrszeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung stehen.
Erms-Neckar- Bahn AG 20.05.2013	4.1.3 Güterver- kehr/Kombi- nierter Verkehr	V (2) In der Begründung haben Sie die ‚alte‘ Bahnhofsbezeichnung ‚Kleinengstingen‘ verwendet. Seit 2012 bezeichnen wir die Station als ‚Engstingen‘, da durch diese die gesamte Gemeinde erreicht werden kann.	Die Anregung wird übernommen und zur Klärstellung der Erschließungswirkung die Bezeichnung „Engstingen“ verwendet.
Regierungsprä- sidium Stuttgart 14.06.2013	4.1.3 Güterver- kehr/Kombi- nierter Verkehr	G (3) Die Erhaltung von Gleisanschlüssen wird im Hinblick auf die Notwendigkeit der Verlagerung des Transportes von der Straße auf die Schiene als Grundsatz in PS 4.1.3 G (3) geregelt. Daher sollte auch die Erhaltung der Schienenwege zu diesen Gleisanschlüssen als Grundsatz geregelt werden und nicht nur einen Vorschlag darstellen (4.1.3 V (2)).	Der Regionalverband Neckar-Alb begrüßt die Anregung - die leistungsfähige Anbindung der Region Neckar-Alb an den überregionalen Schienengüterverkehr ist in G (1) als Grundsatz aufgenommen.
Erms-Neckar- Bahn AG 20.05.2013	4.1.3 Güterver- kehr/Kombi- nierter Verkehr	G (3) In Punkt 4.1.3 (3) wird zu Recht auf die Bedeutung von Gleisanschlüssen hingewiesen. Ergänzt werden sollte aus unserer Sicht, dass insbesondere bei neu ausgewiesenen Gewerbegebieten auch Freiflächen für die spätere Einlegung von Industriestammgleisen vorgesehen werden sollten, sofern diese im Bereich vorhandener Gleisanlagen errichtet werden. Diese Gestaltungsfreiheit besteht nur in der Entwicklungsphase von Flächen. Ein späterer Bau eines Gleisanschlusses ohne Freihaltetrasse ist in der Regel nicht möglich.	Der Regionalverband unterstützt diese Anregung - im Regionalplanentwurf sind jedoch derzeit über die bestehenden Gewerbegebiete hinaus keine weiteren größeren Gewerbegebiete in Gleisnähe geplant/vorgesehen.
Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 20.06.2013	4.1.3 Güterver- kehr/Kombi- nierter Verkehr	Z (4) Begründung <u>Stellungnahme des Kreisamtes für nachhaltige Entwicklung</u> Im vierten Spiegelstrich muss die Broschüre heißen: "Schienengüterverkehr auf der Schwäbischen Alb-Bahn".	Der Hinweis wird übernommen und die bisherige Formulierung berichtigt.
Rottenburg am Neckar 28.06.2013	4.1.3 Güterver- kehr/Kombi- nierter Verkehr	V (5) <u>Stellungnahme vom 20.06.2012:</u> G (3): Die Stadt Rottenburg am Neckar wendet sich auch weiterhin gegen eine Güterumschlagsanlage an diesem Standort. Für die Entwicklung des Gewerbeparks gelten die kommunalen Vorgaben, dass mindestens 50 Arbeitsplätze pro Hektar geschaffen werden. Eine flächenintensive Güterumschlagsanlage wird diese Vorgaben nicht erreichen und ist daher abzulehnen. <u>Beschluss der Verbandsversammlung zur Stellungnahme in der Synopse vom 20.06.2012:</u> Kenntnisnahme. Der Plansatz wird geändert und in einen Vorschlag umgewandelt. <u>Stellungnahme 28.06.2013:</u> Zurückweisung. Die Stadt Rottenburg am Neckar lehnt eine Güterumschlagsanlage im Gewerbepark Ergenzingen Ost weiterhin ab. Der Plansatz 4.1.3 ist entsprechend zu ändern. Eine flächenintensive Güterumschlagsanlage kann die städtische Vorgabe, dass Betriebe im Gewerbepark mindestens 50 Arbeitsplätze je ha aufweisen sollen, nicht erreichen.	Beim Plansatz V (5) handelt es sich um einen Vorschlag an Fachplanungsträger zu raumbedeutsamen Fachplanungen, der gem. der Planzeichenverordnung nicht in der Raumnutzungskarte dargestellt ist. Eine Untersuchung des Landes Baden-Württemberg kam im Frühjahr 2013 zum Ergebnis, im Gäuquadrat das derzeit brachliegende Gelände beim Bahnhof Eutingen (Region Nordschwarzwald) für einen regionalen KV-Knoten näher zu untersuchen.

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Regionalverband Nord-schwarzwald 01.08.2013 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)	4.1.3 Güterverkehr/Kombinierter Verkehr	Allgemein Der Regionalverband hatte mit Datum vom 29.05.2012 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Es ist festzuhalten, dass die Anregungen zum Verkehr berücksichtigt wurden.	Der Regionalverband Neckar-Alb bedankt sich nochmals für die Hinweise in der Stellungnahme vom 29.05.2012, die im aktuellen Entwurf berücksichtigt wurden.
Wehrbereichsverwaltung Süd Stuttgart 18.04.2013	4.1.3 Güterverkehr/Kombinierter Verkehr	Z (4) Hinsichtlich der Eisenbahnverkehrsinfrastruktur ist auch künftig die Anbindung der Eisenbahnverladeanlage in STORZINGEN, südlich von ALBSTADT gelegen, für eine militärische Nutzung zwingend erforderlich. STORZINGEN wird u. a. durch die Eisenbahnstrecke 4630 (TÜBINGEN – HECHINGEN – ALBSTADT – SIGMARINGEN) über das Plangebiet an das überregionale Schienennetz angebunden. Maßnahmen am Schienennetz, die letztlich auch den Bahnhof in STORZINGEN betreffen, sind mit der Wehrbereichsverwaltung Süd abzustimmen. Dabei ist die Aufrechterhaltung der Anbindung des Bahnhofes an das überregionale Schienennetz bezogen, soweit das Schienennetz in Ihrem Verbandsgebiet verläuft, zu beachten. Um Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Regionalplan Neckar-Alb wird nochmals gebeten.	Der Bahnhof Storzingen liegt in der Region Bodensee-Oberschwaben und ist über die eingleisige Eisenbahnstrecke 4630 (Tübingen - Hechingen - Albstadt - Sigmaringen) an die Region Neckar-Alb angebunden. Die Region Neckar-Alb unterstützt alle Maßnahmen, die dem Erhalt und dem Ausbau der Eisenbahninfrastruktur dienen. Die Eisenbahnstrecke ist in der Raumnutzungskarte dargestellt.
Regierungspräsidium Tübingen - Abt. Umwelt 21.06.2013	4.2 Energie	Allgemein Nachdem im vorgelegten Entwurf auf die Festsetzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen (Plansatz 4.2.4.1) und Pumpspeicherkraftwerke (Plansatz 4.2 Ziel 8) verzichtet wurde und diese in einem gesonderten Teilplan behandelt werden sollen, erübrigen sich hierzu Anmerkungen.	Im Rahmen der separaten Teilfortschreibung zu den Kapiteln 4.2 und 4.2.4.1 erfolgt eine erneute Überprüfung der Plansätze.
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 27.06.2013	4.2 Energie	Allgemein Der Ausbau erneuerbarer Energien ist erforderlich, um der voranschreitenden Klimaerwärmung und den damit verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken. Jede Reduzierung der Geschwindigkeit dieser zu erwartenden Veränderungsprozesse wird die Möglichkeiten der davon betroffenen Tier- und Pflanzenarten verbessern, sich entsprechend anzupassen oder ihre Lebensräume bei Bedarf zu verlagern. Die Belastung mit Luftschadstoffen wird sich reduzieren und die großen und langzeitigen Gefahren radioaktiver Strahlung durch Kernkraftwerke und deren Ausgangs- und Endprodukte wird verringert. Eine Beteiligung der Naturschutzverbände an der regionalen und kommunalen Planung ermöglicht es, die naturverträglichsten Lösungen zu finden und eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung zu erlangen. Generell fehlt in diesem Kapitel das Thema Suffizienz. Bei noch so großer Effizienz im Energieverbrauch wird es kaum gelingen, die Inanspruchnahme von Ressourcen derart zu verringern, dass unsere Gesellschaft nicht auf Kosten zukünftiger Generationen lebt und wirtschaftet. Dies liegt an den fast ins Unermessliche gestiegenen Ansprüchen. Hier ist die Zurücknahme von Ansprüchen in Form einer neuen Bescheidenheit angesagt: „Weg vom Kurzurlaub auf den Kanaren hin zum Urlaub im Ländle.“ Auch in anderen Bereichen sollte jeder Einzelne prüfen, ob verschiedene Anschaffungen überhaupt oder in dieser Größe notwendig sind (normaler Pkw oder SUV).	Auch der Regionalverband Neckar-Alb hält den Ausbau der erneuerbaren Energien für erforderlich. Im „Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept der Region Neckar-Alb (IKENA)“ sind Antworten zum Thema Suffizienz enthalten. Der Gesamtbericht ist auf der Webseite des Regionalverbands unter www.rvna.de eingestellt. Auf individuelle Entscheidungen hinsichtlich der Urlaubspräferenzen hat der Regionalverband Neckar-Alb keinen Einfluss. Selbstverständlich wird „Urlaub im Ländle“, besonders in der Region Neckar-Alb, vom Regionalverband begrüßt.

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 27.06.2013	4.2 Energie	G (1) Dieser Grundsatz sollte, versehen mit einem zeitlichen Zielhorizont (evtl. in Etappen), zum Ziel erhoben werden. Wir schlagen Etappen á 5 Jahre vor. In 15 Jahren sollten 30 % CO ₂ neutrale Energienutzung erreicht sein. Beim Leitbild einer CO ₂ -neutralen Energienutzung fordern wir die Einbeziehung des Kriteriums Naturverträglichkeit.	Diese Fragen wurden im „Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept der Region Neckar-Alb (IKENA)“ diskutiert und beantwortet. Der Gesamtbericht ist auf der Webseite des Regionalverbands unter www.rvna.de eingestellt. Die Anregung kann nicht umgesetzt werden, da ein Ziel der Raumordnung sachlich und räumlich konkret sein muss - der Grundsatz ist jedoch allgemeingültig.
Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 27.06.2013	4.2 Energie	G (3) Der letzte Satz in diesem Plansatz sollte, versehen mit einem zeitlichen Zielhorizont (evtl. in Etappen), zum Ziel erhoben werden. Wir schlagen Etappen á 5 Jahre vor. In 15 Jahren sollte eine Reduzierung des Energieverbrauches um 25 % erreicht sein. Bei konsequenter Anwendung aller Möglichkeiten zum Energiesparen ist dies machbar. Begründung zu G (3): Die hier besonders betonten erneuerbaren Energien werden erst in V (6) behandelt, nicht jedoch in G (3).	Diese Fragen wurden im „Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept der Region Neckar-Alb (IKENA)“ diskutiert und beantwortet. Der Gesamtbericht ist auf der Webseite des Regionalverbands unter www.rvna.de eingestellt. Die Anregung kann nicht umgesetzt werden, da ein Ziel der Raumordnung sachlich und räumlich konkret sein muss - der Grundsatz ist jedoch allgemeingültig. Die erneuerbaren Energien müssen wegen ihrer zunehmenden Bedeutung für die regionale Strom- und Wärmeversorgung auch in G (3) und nicht nur in V (6) aufgegriffen werden.
Regierungsprä- sidium Tübingen - Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien 21.06.2013	4.2 Energie	G (4) und G (7) Die Ergänzung hinsichtlich einer Nutzungsprüfung von mobiler Fernwärme als energieeffiziente und weitgehend CO ₂ -freie Wärmeversorgung und der Gravity-Power Technologie als alternatives Energiespeichermedium wird ausdrücklich befürwortet.	Der Regionalverband Neckar-Alb möchte die Nutzung der Potenziale, die in mobiler Fernwärme und in der Gravity-Power Technologie liegen, fördern.
Emeringen 13.06.2013	4.2 Energie	G (4) Die Gemeinde Emeringen bittet zu berücksichtigen, dass eventuell von der Wasserversorgung Emeringen (Hochbehälter) eine Wasserversorgungsleitung zum Hochbehälter der Gemeinde Zwiefalten (Hochbehälter Sonderbuch) gebaut werden könnte. Die Gemeinde befindet sich nach der Erstellung eines Strukturgutachtens „Wasserversorgung“ in der Abstimmungs- bzw. Planungsphase.	Die Hauptwasserleitungen > 25 cm Durchmesser werden in der Raumnutzungskarte aufgenommen. Der Regionalverband bittet die Gemeinde Emeringen, nach der Fertigstellung der Planung dem Regionalverband die Pläne zur Verfügung zu stellen.
Fair Energie Reutlingen 29.04.2013	4.2 Energie	G (4) Für die Einbeziehung in die Auslegung des Regionalplanentwurfs mit Schreiben vom 09.04.2013 bedanken wir uns. Im Geltungsbereich des Regionalplans befinden sich Erdgashochdruckleitungen und Versorgungsleitungen der Sparten Gas, Wasser, Strom und Fernwärme der FairEnergie GmbH, die im Bestand zu beachten sind. Außerdem weisen wir auf die Wasserversorgungseinrichtungen (Leistungen und Anlagen) der Härdtengruppe die im Bestand zu beachten sind.	<u>Stromnetz:</u> Das Leitungsnetz der 110 kV-, 220 kV- und 380 kV-Leitungen sind nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte sowie in der Beikarte zu Kap. 4 dargestellt. Das Mittelspannungsnetz, das die elektrische Energie an die Transformatorenstationen oder größere Einrichtungen verteilt, ist gemäß der Planzeichenverordnung nicht dargestellt. <u>Wasserleitungen:</u> Die Hauptwasserleitungen (> 25 cm Durchmesser) sind in die Raumnutzungskarte aufgenommen. Im Bereich der FairEnergie sind keine Leitungen > 25 cm Durchmesser vorhanden. <u>Erdgashochdruckleitungen:</u> Erdgashochdruckleitungen sind ebenfalls dargestellt.

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
terraneTS bw GmbH 11.06.2013	4.2 Energie	<p>G (4)</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplanes liegen Anlagen der terraneTS bw GmbH, diese sind korrekt dargestellt.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplanes verlaufen die Gashochdruckleitung Rottweil – Tachenhausen DN 300, und verschiedene Anschlussleitungen, jeweils mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), sowie im Schutzstreifen einer Fernwasserleitung der BWV Telekommunikationslinien unseres Unternehmens.</p> <p>Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>Wie Sie den beigefügten Übersichtsplänen der terraneTS bw GmbH entnehmen können, verlaufen an verschiedenen Änderungsbereichen des Regionalplanes, die oben genannte Gashochdruckleitung sowie verschiedenen Anschlussleitungen und Telekommunikationskabel der terraneTS bw. Diese könnten zum Teil von verschiedenen ausgewiesenen Flächen (siehe Übersichtspläne) betroffen werden, oder es sind zumindest Näherungen erkennbar.</p> <p>Gegen die restlichen räumlichen Festlegungen auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist.</p> <p>Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich.</p>	<p>Der Regionalverband Neckar-Alb bedankt sich für die umfassenden Hinweise zu den Anlagen der terraneTS bw GmbH.</p> <p>Telekommunikationsleitungen sind im Regionalplan nicht dargestellt.</p>
Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe Meißenstetten 13.06.2013	4.2 Energie	<p>G (4)</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie die Leitungen des ZV Wasserversorgung Hohenberggruppe.</p>	<p>Die Hauptwasserleitungen (> 25 cm Durchmesser) sind in die Raumnutzungskarte aufgenommen. Teilweise wurden ergänzend auch dünnere Leitungen aufgenommen, um eine durchgehende Trasse zu erhalten.</p>
Landesnatur- schutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 27.06.2013	4.2 Energie	<p>G (5)</p> <p>Dieser Plansatz sollte als Ziel festgelegt werden. Dies würde mit den Festlegungen zur regionalen Siedlungsstruktur und zur regionalen Freiraumsicherung übereinstimmen. In der Begründung wären an den entsprechenden Stellen Verweise auf die Unterkapitel hilfreich.</p>	<p>Die Anregung kann nicht umgesetzt werden, da ein Ziel der Raumordnung sachlich und räumlich konkret sein muss - der Grundsatz ist jedoch allgemeingültig.</p>
Regierungsprä- sidium Tübingen - Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien 21.06.2013	4.2 Energie	<p>V (8)</p> <p>Die bisherigen Darstellungen zu den geplanten Pumpspeicherwerkstandorten genügen nicht den Anforderungen an die Festlegung eines Ziels der Raumordnung. Der jetzt beabsichtigte Verzicht einer Darstellung in der Raumnutzungskarte als Ziel und</p>	<p>Die Ausführungen des Regierungspräsidiums zur Entwurfsfassung 2012 - PS 4.2 Z (8) - vom 25.04.2012 werden in der separaten Teilfortschreibung berücksichtigt.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>die Aufnahme der in Aussicht genommenen und mit den tangierten Kommunen abgestimmten Standorte zunächst als Vorschlag wird daher begrüßt. Soweit die vorgeschlagenen Standorte in einer separaten Teilfortschreibung schnellstmöglich als Ziele der Raumordnung ausgewiesen und insoweit geeignete Flächen als Vorrangflächen für Pumpspeicherwerke gesichert werden sollen, wird auf die Ausführungen des Regierungspräsidiums zur Entwurfsfassung 2012 - PS 4.2. Z(8) - vom 25.04.2012 verwiesen.</p> <p>Begründung zu PS 4.2 (8): Es wird darauf hingewiesen, dass der Plansatz in der Begründung noch als Ziel markiert ist, wie es im Entwurf 2012 vorgesehen war. Im aktuellen Entwurf ist nur noch ein Vorschlag enthalten. Es wird gebeten, die Begründung entsprechend anzupassen.</p>	Die Bezeichnung des Plansatzes wird berichtigt.
Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde 07.06.2013	4.2 Energie	<p>V (8) <u>Natur- und Denkmalschutz</u> Nachdem mittlerweile die Themenfelder Pumpspeicherkraftwerke und Windkraft aus dem Planentwurf und aus dem Umweltbericht ausgeklammert wurden, werden aus naturschutzfachlicher Sicht keine weiteren Bedenken gegenüber dem vorgelegten Planentwurf 2013 erhoben. Hinweis: Auf S.147 im Textteil des Regionalplanentwurfs ist folgendes vermerkt: „V (8) In der Region Neckar-Alb soll der Neu- und Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken an dafür geeigneten Standorten geprüft werden. Folgende Standorte eignen sich dafür: - Glems II (Landkreis Reutlingen: Metzingen, Eningen u. A., St. Johann) - Gielsberg (Landkreis Reutlingen: Sonnenbühl, Pfullingen, Reutlingen) - Reichenbach (Zollernalbkreis: Albstadt, Burladingen, Hechingen) - Zerrenstalltal (Zollernalbkreis: Albstadt/ Meßstetten) Diese sind in der Übersichtskarte zu Kap. 4.2, 4.2.1, 4.2.2 und 4.3 mit einem Kraftwerkssymbol dargestellt.“ Auf den beigefügten Karten fehlt das Kraftwerkssymbol.</p>	<p>Im Rahmen der separaten Teilfortschreibung zu den Kapiteln 4.2 und 4.2.4.1 erfolgt eine erneute Überprüfung der Plansätze.</p> <p>In der Raumnutzungskarte dürfen bei Vorschlägen (V) gemäß der Planzeichenverordnung keine Symbole dargestellt werden. Die Standorte sind in der Übersichtskarte zu Kapitel 4.2, 4.2.1, 4.2.2 und 4.3 am Schluss des Kapitels 4 (Seite 148) dargestellt.</p>
Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde 07.06.2013	4.2 Energie	<p>V (8) <u>Forstwesen</u> Unter Absatz 8 wird der Vorschlag formuliert, den Neu- und Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken zu prüfen. Folgende Standorte im Bereich des Forstamts wurden für geeignet befunden: - Reichenbach - Zerrenstalltal. Für den Standort "Reichenbach" gilt die Stellungnahme des Forstamts, welche anlässlich der Anhörung zum Regionalplanentwurf 2012 abgegeben wurde, uneingeschränkt weiter. Da beim Standort "Zerrenstalltal" bisher noch keine genaueren Informationen zu Größe und Lage der Becken vorliegen bzw. die Abgrenzungen auf der Übersichtskarte auf Seite 148 zu großzügig sind, können zum jetzigen Zeitpunkt auch keine detaillierte Erläuterungen über die Beeinträchtigungen forstlicher Belange abgegeben werden. Dies wird erst nach Vorlage der angekündigten Teilfortschreibungen möglich sein. Bei beiden Standorten wären jedoch größere Waldflächen betroffen. In jedem Fall ist für die erforderli-</p>	Im Rahmen der separaten Teilfortschreibungen müssen die Eingriffe in die Waldflächen beurteilt werden. Die höhere Forstbehörde bzw. die Körperschaftsforstdirektion werden am Verfahren beteiligt.

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>che Waldumwandlung, egal in welchem Verwaltungsverfahren gearbeitet wird, die höhere Forstbehörde bzw. Körperschaftsforstdirektion zuständig. Dort werden bei Waldinanspruchnahmen in vorliegender Größenordnung die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landeseinheitlich festzulegen sein.</p>	
<p>Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 27.06.2013</p>	<p>4.2 Energie</p>	<p>V (8) In diesem Plansatz werden verschiedene Standorten, teilweise mit Alternativen für die Lage der Ober- bzw. Unterbecken, aufgezählt (siehe auch Raumnutzungskarte). Die Naturschutzverbände stellen sich, wie folgt, dazu:</p> <p>Allgemein: Der Neu- und Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken bedeutet in jedem Falle einen sehr erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft, der vor Ort nicht ausgleichbar ist. Auf der anderen Seite verkennen die Naturschutzverbände die Notwendigkeit die Energiewende auch mit ausreichenden Speichermöglichkeiten zu flankieren nicht. Mit der Energieerzeugung und dem Bereitstellen im Netz wird letztendlich viel Geld verdient. Denkbar wäre es - wenn nun solche Eingriffe nicht vermeidbar sind - dass von den Gewinnen, die mit dem Strom gemacht werden, ein Teil für Naturschutzprojekte in die betroffenen Raumschaften zurückfließt. Dies würde die Akzeptanz erhöhen.</p> <p>Für die geplanten Standorte im Landkreis Reutlingen geben die Naturschutzverbände folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Glems II Aus Sicht der Naturschutzverbände wäre natürlich das Oberbecken im Steinbruch Renkenberg zu bevorzugen, jedoch hat es zu wenig Speichervolumen. Als zweite Alternative käme der Bereich Rossberg in Betracht, wobei hier auf eine landschaftlich gute Einbindung zu achten wäre. Für das Unterbecken kommt aus Sicht der Naturschutzverbände nur der Bereich unterhalb des bestehenden Unterbeckens im Tiefenbachtal in Frage. Dabei ist aber zu beachten, dass im Tiefenbach noch eine genügende Mindestwassermenge verbleibt. • Gielsberg Der Bereich des geplanten Oberbeckens zeichnet sich durch strukturreiches Offenland (Gehölzinseln) mit Wiesen und Halbtrockenrasen aus. Er ist landschaftlich attraktiv und potenziell artenreich. Wir fordern deswegen, dass im Regionalplan auch die Möglichkeit einer Nutzung des Steinbruchs bei Geningen einbezogen wird. Aufgrund eines bereits weit fortgeschrittenen Abbaus und geeigneter Lage erscheint hier eine umweltfreundliche (und voraussichtlich auch sehr wirtschaftliche) Lösung möglich. <p>Von den drei alternativ dargestellten Unterbecken ist das Unterbecken Erddeponie aus Sicht der Naturschutzverbände zu favorisieren.</p> <p>Der Breitenbach unterhalb Erddeponie würden einen massiven Verlust an vorwiegend Buchenwaldflächen mit sich bringen. Gerade für Buchenhangwälder hat aber Baden-Württemberg und die Regi-</p>	<p>Der Plansatz ist nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Der Vorschlag richtet sich an Fachplanungsträger und beinhaltet nicht den Bau von PSKW, sondern die Prüfung, ob sich die genannten Standorte dafür eignen. Das impliziert an dieser Stelle keine Umweltprüfungen. Gemäß der Planzeichenverordnung erfolgt bei einem Vorschlag (V) keine Darstellung der Standorte in der Raumnutzungskarte, sondern in der Übersichtskarte zu Kapitel 4.2, 4.2.1, 4.2.2 und 4.3 am Schluss des Kapitels 4 (Seite 148).</p> <p>Im Rahmen der separaten Teilfortschreibung zu den Kapiteln 4.2 und 4.2.4.1 erfolgt eine erneute Überprüfung der Plansätze.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>on Neckar–Alb eine besondere Verantwortung in Europa. Nicht ohne Grund sind deshalb auch große Teile dieses Waldtyps als FFH Gebiet ausgewiesen. Die zusätzliche Aufwertung der betroffenen Gebiete durch Fließ- und Stillgewässer und geomorphologische Sonderformen (Kalktuffbildungen) sollten nicht unerwähnt bleiben. Der Flächenverbrauch im Wald wäre deutlich höher wie der Flächenverbrauch auf der ökologisch und auch waldwirtschaftlich wenig bedeutenden Erddeponie. Der Standort Breitenbach unterhalb der Erddeponie greift in einen arten- und strukturreichen Wald ein, dessen Wert noch gar nicht so bekannt ist. Der Eingriff ist deswegen auch abzulehnen.</p> <p>Bei einem Bau der Pumpspeicherbecken an diesen Standorten sind darüber hinaus Auswirkungen auf den gesamten Unterlauf des Breitenbaches zu erwarten, insbesondere durch die Unterbrechung einer durchgehenden Gewässerökologie, durch einen Verlust der natürlichen Wasserqualität und durch den Verlust der natürlichen Gewässerdynamik.</p> <p><u>Abwägung der Standorte im Landkreis Reutlingen</u> Im Landkreis Reutlingen ist dem Standort Glems II eindeutig der Vorzug vor dem Standort Gielsberg zu geben. Die Vorbelastung ist im Bereich Glems schon da und es wird nicht in einem anderen, unbelasteten Bereich neu angefangen.</p> <p>Für die geplanten Standorte im Zollernalbkreis geben die Naturschutzverbände folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Talspeicherstandorte auf Gemarkung Hechingen führt zu einer Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebiets, eines Vogelschutzgebiets und Teilen eines FFH-Gebiets, sowie zur Zerstörung von zahlreichen § 32-Biotopen. - Zur Reduzierung der Eingriffe müssten die Talbecken vom Abhang weiter in die Täler hinaus verlagert werden. 	
Kirchentellinsfurt 08.05.2013	4.2 Energie	<p>V (8)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bestand des Pumpspeicherkraftwerkes Kirchentellinsfurt ist nur noch unter „zu PS 4.2 Z (8)“ beschrieben, im Entwurf in 4.2 Z (8). - Die Raumnutzungskarte (Planentwurf vom 19.03.2013 enthält für das Speicherbecken kein Symbol „Kraftwerk (Pumpspeicherkraftwerk)“ mehr, wie es noch in der Raumnutzungskarte (Planentwurf vom 14.02.2012) der Fall war. Das Kraftwerk ist nur noch in der Übersichtskarte zu Kapitel 4.2, 4.2.1, 4.2.2 und 4.3 (Seite 148) enthalten. - In der Stellungnahme vom 22.05.2012 hat die Gemeinde angeregt, auch für den Standort Kirchentellinsfurt eine Erweiterung des Pumpspeicherkraftwerkes zu prüfen. 	<p>Der Plansatz ist als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Daher kann der Standort nur noch in der Übersichtskarte zu Kapitel 4.2, 4.2.1, 4.2.2 und 4.3 (Seite 148) und nicht mehr in der Raumnutzungskarte dargestellt werden.</p> <p>Der Regionalverband unterstützt den Vorschlag, den Standort Kirchentellinsfurt hinsichtlich einer Erweiterung des Pumpspeicherkraftwerkes zu prüfen.</p> <p>Im Rahmen der separaten Teilfortschreibung zu den Kapiteln 4.2 und 4.2.4.1 erfolgt eine erneute Überprüfung der Plansätze.</p>
Eningen unter Achalm 21.06.2013	4.2 Energie	<p>V (8)</p> <p>Die Standorte für Pumpspeicherbecken werden statt in der Raumnutzungskarte in einer Übersichtskarte zu Kapitel 4.2, 4.2.1, 4.2.2 und 4.3 aufgenommen. Es wird bedauert, dass sie nicht mehr als Ziel der Raumordnung, sondern nur noch als Vorschläge an Fachplanungsträger zu raumbedeutsamen Fachplanungen eingestuft werden. Sollte es in Zukunft</p>	<p>Im Rahmen der separaten Teilfortschreibung zu den Kapiteln 4.2 und 4.2.4.1 erfolgt eine erneute Überprüfung der Plansätze.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		tatsächlich zu solchen Fachplanungen kommen, werden Raumordnungsverfahren nicht zu umgehen sein.	
Metzingen 14.06.2013	4.2 Energie	<p>V (8)</p> <p>Zum Planentwurf 2012 hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen mehrheitlich beschlossen, alle Standortalternativen des möglichen Pumpspeicherkraftwerks Glems II (Oberbecken: ("Rossberg", "Längental", "Renkenberg"; Unterbecken: "Erweiterung des bestehenden Beckens", "Buchbachtal") in den Regionalplan (Text und Raumnutzungskarte) aufzunehmen.</p> <p>Die möglichen Standorte sollten in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als Vorranggebiet ohne gebietsscharfe, symbolische Abgrenzung dargestellt werden.</p> <p>Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde – wie der Abwägungssynopse zum Planentwurf 2012 zu entnehmen ist - vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sowie dem Regierungspräsidium Tübingen die Auffassung vertreten, dass Vorranggebiete nur gebietsscharf in der Raumnutzungskarte festgelegt werden können.</p> <p>Im aktuellen Planentwurf 2013 werden die Standortalternativen unter Plansatz 4.2 nicht mehr als raumordnerisches Ziel sondern nur noch als Vorschlag aufgeführt. Die Darstellung in der Raumnutzungskarte entfällt; sie erfolgt nunmehr in einer Übersichtskarte.</p> <p>Die Thematik der Pumpspeicherkraftwerke soll separat in einer Teilfortschreibung (mit erneutem Beteiligungsverfahren) behandelt werden. Nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen zur Teilfortschreibung wird die Stadt Metzingen hierzu erneut eine Stellungnahme abgegeben. Jedoch weisen wir darauf hin, dass die jetzt noch durchzuführenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Erfassungen nicht vollständig zielführend sein werden. Alle technischen oder wirtschaftlichen Parameter, die bei der Standortentscheidung wichtig sind, bleiben unberücksichtigt. Der genaue Standort der beiden Becken hängt auch mit diesen Parametern zusammen. Insofern halten wir es für ausreichend, wenn dies im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens untersucht wird.</p>	<p>Der Plansatz ist nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Der Vorschlag richtet sich an Fachplanungsträger und beinhaltet nicht den Bau von PSKW, sondern die Prüfung, ob sich die genannten Standorte dafür eignen. Das impliziert an dieser Stelle keine Umweltprüfungen. Gemäß der Planzeichenverordnung erfolgt bei einem Vorschlag (V) keine Darstellung der Standorte in der Raumnutzungskarte, sondern in der Übersichtskarte zu Kapitel 4.2, 4.2.1, 4.2.2 und 4.3 am Schluss des Kapitels 4 (Seite 148).</p> <p>Im Rahmen der separaten Teilfortschreibung zu den Kapiteln 4.2 und 4.2.4.1 erfolgt eine erneute Überprüfung der Plansätze.</p>
Vermögen und Bau Baden Württemberg 11.06.2013	4.2 Energie	<p>V (8)</p> <p>Im Landkreis Reutlingen sind weiterhin landeseigene Grundstücke im „Längental“ auf der Gemarkung St. Johann-Würtingen als Vorhalteflächen für Pumpspeicherkraftwerke ausgewiesen, nunmehr jedoch nur als Vorschlag (V) und nicht mehr als Ziel (Z). Die Betriebsleitung bittet, auch auf die Ausweisung als Vorschlag (V) zu verzichten.</p> <p>Zur Begründung wird nochmals auf folgendes verwiesen: Das Längental stellt in seiner Gesamtheit die zweitgrößte Karstwanne der Schwäbischen Alb dar. Es wird als ein abflussloses Trockental, das an seiner tiefsten Stelle mehrere sogenannte Schlucklöcher aufweist, als ein ideales Sammelbecken für Kaltluft bei entsprechender Wetterlage beschrieben (Projekt Kaltluftseen, Reutlingen, http://www.kaltluftseen.de/laengental.php). An der tiefsten Stelle inmitten des Tales befinden sich grasüberwachsene Dolinen mit einer Fläche von einem Hektar. Dolinen gelten als Zeichen eines</p>	<p>Der Plansatz ist nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Der Vorschlag richtet sich an Fachplanungsträger und beinhaltet nicht den Bau von PSKW, sondern die Prüfung, ob sich die genannten Standorte dafür eignen. Das impliziert an dieser Stelle keine Umweltprüfungen. Im Rahmen der separaten Teilfortschreibung zu den Kapiteln 4.2 und 4.2.4.1 erfolgt eine erneute Überprüfung der Plansätze.</p> <p>Der Bitte, auf die Ausweisung als Vorschlag (V) zu verzichten, kann nicht gefolgt werden, da eine Standortprüfung noch nicht erfolgt ist. Das Längental könnte eine Alternative zum Standort Rossberg darstellen.</p> <p>Die Schönheit und die Bedeutung des Längentals werden auch vom Regionalverband gewürdigt. Andererseits gibt es nur wenige ausreichend große Flächen in der Region Neckar-</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Verkarstungsprozesses, bei welchen sich Klüfte, Schlote und Hohlräume bilden. Das Tal ist Teil eines großen Wandergebietes und beeindruckt immer wieder durch seine Tiefe und Größe. Das Tal weist in seinen Ausmaßen eine Länge von 1,5 km und eine Breite von 500 m auf. Die vom Haupt- und Landgestüt Marbach bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt 41 ha, die überwiegend ackerbaulich genutzt wird. Für das Haupt- und Landgestüt Marbach mit seinem Hof in St. Johann ist das Längental mit seinen guten Böden eine wichtige Säule der Landbewirtschaftung. Durch die Nutzung des Längentales als Standort für ein Oberbecken würde eine wohl einmalige Tallandschaft, die durch Dolinenbildung entstanden ist, unwiederbringlich zerstört und dem Haupt- und Landgestüt Marbach in St. Johann wertvolle Betriebsfläche für den Ackerbau entzogen.</p>	<p>Alb, die sich als Oberbecken für ein Pumpspeicherkraftwerk eignen.</p>
<p>Albstadt 28.06.2013</p>	<p>4.2 Energie</p>	<p>G (7) und V (8) Die Stadt Albstadt bedauert, dass der im Regionalplanentwurf 2012 als Ziel definierte Neu- und Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken im Regionalplanentwurf 2013 nur noch als Vorschlag definiert ist. Insbesondere deshalb, da bereits die HOCHTIEF Solution AG bereits in konkrete Planungen eingetreten ist. Durch die Änderung vom Ziel zum Vorschlag ist zur Genehmigung für eine diesbezügliche Anlage ein langwieriges Raumordnungsverfahren und ggf. ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Speziell im Hinblick auf den Wunsch der Landesregierung den Ausbau der Regenerativen Energien und damit auch die Speicherung von Energie zu fördern, erscheint uns diese Vorgehensweise fraglich. Es wird jedoch davon ausgegangen und gefordert, dass die Region weiterhin die Maßnahme vollumfänglich unterstützt.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Region Neckar-Alb hatte die PSKW-Standorte vorgeschlagen und unterstützt die Maßnahmen vollumfänglich. Der Plansatz ist nicht mehr als Ziel (Z), sondern als Vorschlag (V) in den Regionalplan aufgenommen. Der Vorschlag richtet sich an Fachplanungsträger und beinhaltet nicht den Bau von PSKW, sondern die Prüfung, ob sich die genannten Standorte dafür eignen. Das impliziert an dieser Stelle keine Umweltpflichten. Im Rahmen der separaten Teilfortschreibung zu den Kapiteln 4.2 und 4.2.4.1 erfolgt eine erneute Überprüfung der Plansätze.</p>
<p>Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 27.06.2013</p>	<p>4.2.2 Erdgasver- sorgung</p>	<p>(G) Im Prinzip wird die Abhängigkeit vom Erdöl nur durch die Abhängigkeit von Erdgas ersetzt. Erdgasförderung und -transport sowie Verluste durch undichte Leitungen sind wegen der Freisetzung von Methan, welches ein Vielfaches der Treibhauswirkung von CO₂ besitzt, alles andere als umweltfreundlich.</p>	<p>Es kommt nicht darauf an, die Abhängigkeit vom Erdöl durch die Abhängigkeit von Erdgas zu ersetzen. Die nutzbaren Erdgasvorkommen sind weltweit größer als die Erdölvorräte. Deshalb wird durch den verstärkten Einsatz von Erdgas eine größere Unabhängigkeit bei der Energieversorgung mit fossilen Energiequellen erreicht.</p>
<p>Regionalver- band Heilbronn- Franken 17.07.2013 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)</p>	<p>4.2.4 Erneuer- bare Ener- gien</p>	<p>neuer Plansatz Im Kapitel Energie, Plansatz 4.2.4 Erneuerbare Energien, regen wir an, die Grundsätze um den Aspekt der räumlichen Steuerung zu erweitern. Hier könnte z.B. auf einen konzeptionellen gesamtplanerischen Kontext, auf die räumliche Konzentration regionalbedeutsamer Energieerzeugungsanlagen an gering beeinträchtigenden bzw. vorgeprägten Standorten oder die Vermeidung teilträumlicher Überlastungen durch kleinräumige Standorthäufungen eingegangen werden.</p>	<p>Der Regionalverband Neckar-Alb bedankt sich für den Hinweis. Auf die Aufnahme wird verzichtet, weil diese Aspekte (z. B. Bündelung von Infrastruktur, möglichst geringe Auswirkungen neuer Energieerzeugungsanlagen) bereits in Kapitel 1 „Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region“ enthalten sind und angestrebt werden.</p>
<p>Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V.,</p>	<p>4.2.4 Erneuer- bare Ener- gien</p>	<p>G (3) Begründung Den in Absatz 2 genannten Ausnahmemöglichkeiten für großflächige Solaranlagen kann nicht in vollem Umfang zu gestimmt werden. Auch wenn die</p>	<p>Es wird auf die Beantwortung von Plansatz Z (1) in Kap. 4.2.4.3 Solarenergie verwiesen.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
BUND Regionalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 27.06.2013		(mit der Aufschüttung bzw. dem Abbau im Rekultivierungsplan genehmigte) Rekultivierung von Deponien und Abbaustätten mineralischer Rohstoffe noch nicht endgültig abgeschlossen ist, bedeuten großflächige Solaranlagen an diesen Standorten, die der Natur wieder zugeführt werden sollten, eine Zersiedelung und damit eine Störung des Landschaftsbildes und eine Reduzierung naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Mit Änderung der Folgenutzung muss deshalb wesentlicher sensibler umgegangen werden als dies hier geschieht. Zudem sollten Plantext und Begründung durch die Forderung ergänzt werden, dass zuerst alle Möglichkeiten, Solaranlagen auf Dächern zu installieren, auszuschöpfen sind, bevor solare Großanlagen in die freie Landschaft gesetzt werden.	Ein entsprechender Hinweis im Regionalplan ist laut MVI nicht möglich, da im Regionalplan keine Aussagen im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Bauleitplanung zulässig sind.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	4.2.4.1 Windkraft	Allgemein m Planentwurf 2013 werden keine Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt. Dies soll in einer separaten Teilfortschreibung erfolgen. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erwarten, dass diese Teilfortschreibung zeitnah abgeschlossen wird. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft weist darauf hin, dass die Nutzung der Windenergie mit marktnahen Stromgestehungskosten sowie überaus großen Möglichkeiten zur Treibhausgas-minderung einhergeht und als Bestandteil einer nachhaltigen Ausgestaltung der Energiesysteme ein wichtiges Thema bei der Erstellung eines vorausschauenden gesamträumlichen Konzeptes ist. Außerdem wird auf das vom Landtag am 17. Juli 2013 beschlossene Klimaschutzgesetz hingewiesen, mit dem das öffentliche Interesse am Klimaschutz unterstrichen wird. Kern dieses Gesetzes ist die Verpflichtung, die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 90 Prozent zu verringern. Die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes sind bei den den Regionalplänen zu Grunde liegenden Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.	Die zeitnahe Umsetzung der Regionalplanteilfortschreibung wurde bereits am 29.01.2013 bzw. 19.03.2013 durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Verwaltung erarbeitet derzeit die Grundlagen hierfür, soweit die entsprechenden Datengrundlagen vorliegen. Wesentlich für die weitere Planung ist u.a. die zeitnahe Veröffentlichung der landesweiten Milankartierung.
Grabenstetten 03.06.2013	4.2.4.1 Windenergie	Allgemein Im Hinblick auf die Nutzung der Windenergie wird auf die weitere Vorgehensweise der Verwaltungsgemeinschaft Bad Urach, der die Stadt Bad Urach sowie die Gemeinden Hülben, Grabenstetten und Römerstein angehören, verwiesen. Dazu hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26. März 2013 beschlossen, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ auf der Gemarkung Grabenstetten im Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Urach keine Konzentrationszonen für Windkraftanlagen, auch nicht im südlichen und südöstlichen Gemarkungsbereich, ausgewiesen werden.	Im Rahmen der separaten Teilfortschreibung zu den Kapiteln 4.2 und 4.2.4.1 erfolgt eine erneute Überprüfung der Plansätze, ebenso eine erneute Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.
Hayingen 04.07.2013	4.2.4.1 Windenergie	Allgemein Hayingen verweist auf die Stellungnahme vom 06.06.2012, die wiederum auf die Stellungnahme des Gemeindeverwaltungsverbands Zwiefalten - Hayingen verweist, der am 22.06.2012 eine Stellungnahme zur Windkraft abgegeben hat.	Im Rahmen der separaten Teilfortschreibung zu den Kapiteln 4.2 und 4.2.4.1 erfolgt eine erneute Überprüfung der Plansätze, ebenso eine erneute Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.
Hohenstein 12.06.2013	4.2.4.1 Windener-	Allgemein Das Kapitel 4.2.4.1 „Windenergie“ muss nochmals	Im Rahmen der separaten Teilfortschreibung

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	gie	überarbeitet werden. Die inzwischen in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und noch in Bearbeitung befindlichen Gutachten – insbesondere zu Natur- und Artenschutz – müssen noch eingearbeitet werden. Daher soll das Kapitel ausgeklammert werden und in einer separaten Teilfortschreibung behandelt werden. Deshalb ergeht zu diesem Kapitel von Seiten der Gemeinde Hohenstein zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungnahme.	zu den Kapiteln 4.2 und 4.2.4.1 erfolgt eine erneute Überprüfung der Plansätze, ebenso eine erneute Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.
Metzingen 14.06.2013	4.2.4.1 Windenergie	Allgemein Im Entwurf 2012 zum Regionalplan Neckar-Alb wurden unter Plansatz 4.2.4.1 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Stadt Metzingen hat seinerzeit angeregt, auch den auf Metzinger Gemarkung liegenden Bereich "Wippberg" hinsichtlich seiner Eignung für die Windenergie zu prüfen und im positiven Fall als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auszuweisen. Im aktuellen Planentwurf 2013 wurde das Kapitel Windenergie vollständig ausgeklammert. Nach der Abwägungssynopse zum Planentwurf 2012 geschah dies vor dem Hintergrund, das Thema Windenergie in enger Abstimmung mit den zuständigen Ministerien zu überarbeiten. Hierbei sollen auch die inzwischen in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und noch in Bearbeitung befindlichen Gutachten, insbesondere zum Natur- und Artenschutz Berücksichtigung finden. Alle windhöufigen Gebiete werden dabei nochmals auf den Prüfstand gestellt. Sobald die Überarbeitung des Kapitels Windkraft vorliegt, soll eine separate Teilfortschreibung des Regionalplans erfolgen, zu der die Stadt Metzingen im gegebenen Fall wieder Stellung nehmen wird.	Im Rahmen der separaten Teilfortschreibung zu den Kapiteln 4.2 und 4.2.4.1 erfolgt eine erneute Überprüfung der Plansätze, ebenso eine erneute Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.
Zwiefalten 25.06.2013	4.2.4.1 Windenergie	Allgemein Am Inhalt der bisherigen Stellungnahme zur „Windenergie“ wird festgehalten und mit folgender Argumentation wird weiterhin auf einen vergrößerten Abstand zu Siedlungsbereichen bestanden: Dem Regionalplanentwurf Neckar-Alb 2013 ist zu entnehmen, dass das Kapitel Windkraft aus der Fortschreibung des Regionalplans ausgeklammert wird und so schnell wie möglich in einer Teilfortschreibung erfolgt. Die vom Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten-Hayingen selber in Auftrag gegebene Standortuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass der substanzielle Beitrag zur Windenergie erfüllt werden kann. Sofern dieser substanzielle Beitrag erreicht wird, steht es der Gemeinde frei, zusätzliche gemeinde-spezifische Kriterien in Ansatz zu bringen, die eine Abweichung von dem im Bundesimmissionsschutzgesetz festgelegten Mindestabstand darstellen. Aus diesem Grund hält die Gemeinde weiterhin an der Vergrößerung des Mindestabstandes zum Siedlungsbereich fest.	Im Rahmen der separaten Teilfortschreibung zu den Kapiteln 4.2 und 4.2.4.1 erfolgt eine erneute Überprüfung der Plansätze, ebenso eine erneute Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange. Bei der Überarbeitung des Kapitels Windkraft im Rahmen einer Teilfortschreibung werden die rechtlichen Vorgaben des Windenergieerlasses angewendet.
Regierungspräsidium Tübingen - Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien 21.06.2013	4.2.4.1 Windenergie	Allgemein Mit der Absicht des Regionalverbands, einen gesonderten Teilregionalplan „Wind“ zu erstellen, verknüpft das Regierungspräsidium die Hoffnung, dass die Teilfortschreibung zur Nutzung der Windkraft nunmehr zügig – unter Beachtung der vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) hierzu aufgegebenen Maßgaben – zum Abschluss gebracht werden kann.	Im Rahmen der separaten Teilfortschreibung zu den Kapiteln 4.2 und 4.2.4.1 erfolgt eine erneute Überprüfung der Plansätze, ebenso eine erneute Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Regierungsprä- sidium Tübingen - Ref. Denkmal- pflege 21.06.2013	4.2.4.1 Windener- gie	Allgemein In seiner ersten Stellungnahme zum Regionalplan- entwurf 2013 (vom 08.06.2012, Az: 26-Th) hatte das Referat 26 im Regierungspräsidium (Denkmalpfle- ge) insbesondere hinsichtlich der projektierten Vor- ranggebiete für Windkraftanlagen kritische Anmer- kungen vorgetragen. Da man nun die Ausweisung dieser Vorranggebiete in eine gesonderte Teilfort- schreibung des Regionalplanes ausgegliedert hat, erübrigen sich an dieser Stelle Äußerungen zum Thema Windkraft.	Im Rahmen der separaten Teilfortschreibung zu den Kapiteln 4.2 und 4.2.4.1 erfolgt eine erneute Überprüfung der Plansätze, ebenso eine erneute Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.
Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 14.06.2013	4.2.4.1 Windener- gie	Allgemein <u>Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes:</u> Das Kapitel Windkraft wird aus dem Planentwurf 2013 Fortschreibung des Regionalplanes aus- geklammert und erfolgt in einer Teilfortschreibung. Das Kreislandwirtschaftsamt geht davon aus, dass im Rahmen der Teilfortschreibung auch die Frage der potenziellen Standorte und die Belange der Landwirtschaft behandelt und Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeholt werden.	Im Rahmen der separaten Teilfortschreibung zu den Kapiteln 4.2 und 4.2.4.1 erfolgt eine erneute Überprüfung der Plansätze, ebenso eine erneute Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.
Wehrbereichs- verwaltung Süd Stuttgart 18.04.2013	4.2.4.1 Windener- gie	Allgemein Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Wind- energie aus der Fortschreibung des Regionalplans ausgeklammert wird und in einer Teilfortschreibung erfolgt. Am weiteren Verfahren ist die Wehrbe- reichsverwaltung Süd unbedingt zu beteiligen.	Im Rahmen der separaten Teilfortschreibung zu den Kapiteln 4.2 und 4.2.4.1 erfolgt eine erneute Überprüfung der Plansätze, ebenso eine erneute Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange. Die Wehrbe- reichsverwaltung Süd wird am weiteren Ver- fahren beteiligt.
Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 27.06.2013	4.2.4.2 Wasser- kraft	Allgemein Die Potenziale der Wasserkraft in der Region Neckar-Alb sind für eine nachhaltige Energiegewin- nung unter der Prämisse eines ökologischen Fließ- gewässerschutzes zu nutzen und zu erschließen. Dabei muss der Erhaltung und Wiederherstellung von Fließgewässern und Gewässerabschnitten, die den guten ökologischen Zustand schon besitzen oder erreichen sollen, Vorrang vor dem Bau von weiteren Wasserkraftwerken eingeräumt werden. Dies erfordert eine klare Rangfolge bei der Er- schließung des Wasserkraftpotenzials: 1. Modernisierung vorhandener Kraftwerke 2. Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraft werke 3. Nutzung vorhandener künstlicher Stauanlagen 4. Neubau Gewässer oder Gewässerabschnitte, die einen gu- ten oder sehr guten ökologischen Zustand im Sinne der WRRL besitzen oder die mit realistischem Auf- wand in einen guten Zustand zurückversetzt werden können, scheiden als Standorte zur Errichtung von Wasserkraftanlagen generell aus. Gleiches gilt grundsätzlich für Fließgewässer innerhalb von Na- turschutzgebieten oder NATURA 2000-Gebieten, die den Schutz von Fließgewässerlebensräumen (z. B. Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) und Arten (z. B. Eisvogel, Strömer, Groppe und Steinkrebs) zum Ziel haben. Ausnahmen bilden bereits bestehende Querbauwerke, wenn damit gleichzeitig ökologische Verbesserungen erreicht werden können. Der Neubau von Wasserkraftanlagen darf nur an	Die Potenziale der Wasserkraft und ihre Er- schließung sind in der Studie des Regional- verbands Neckar-Alb „Wasserkraftnutzung in der Region Neckar-Alb“ von 2011 herausgear- beitet. Die Anforderungen der Wasserrahmen- richtlinie und der einschlägigen wasserrechtli- chen Vorgaben müssen beachtet werden.

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		bestehenden Querbauwerken erfolgen, insbesondere wenn damit gleichzeitig ökologische Verbesserungen (z.B. Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit) erzielt werden und wenn ein aus Naturschutzsicht sinnvoller Rückbau des Wanderungshindernisses aus anderen Gründen nicht möglich ist. Die Mindestwasserführung ist unter Beteiligung der Fischerei und der Naturschutzverbände festzulegen.	
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 27.06.2013	4.2.4.2 Wasserkraft	G (1) Dieser Plansatz muss durch den Satz: „Es muss bei diesem Vorgehen die ökologische Verträglichkeit im Sinne einer Gesamtbilanz von Beeinträchtigungen und Nutzen geprüft werden; die EU-FFH oder die EU-Wasserrahmenrichtlinien sind einzuhalten.“ ergänzt werden. Begründung zu G (1): In der Begründung sollten die beiden Standorte genannt werden, die in der Studie des Landes Baden-Württemberg als potenzielle Standorte für Laufwasserkraftwerke am Neckar ermittelt wurden.	Die Anregung ist sinngemäß im nachfolgenden G (2) enthalten. Die Ergänzung wird nicht übernommen, da eine Beschränkung auf den Neckar den Blick auf die weiteren Potenziale an den Zuflüssen zu Neckar und Donau verstellen würde.
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 27.06.2013	4.2.4.2 Wasserkraft	G (2) Grundsatz 2 ist als Ziel zu formulieren. Die Überprüfung der Standorte auf Risiken insbesondere für Fische und die ökologische Durchgängigkeit ist zu prüfen, Wanderungshindernisse sind schnellstens zu beseitigen. Dies sollte in die Zielformulierung aufgenommen werden. Begründung zu PS 4.2.4.2 G (2): Auch wir sind für die Verringerung der Luftschadstoffe, aber nicht auf Kosten von fließendem Wasser. Dies ist unser kostbarstes Gut!	Der Grundsatz ist allgemeingültig und kann nicht als Ziel formuliert werden, da die räumliche und sachliche Konkretisierung fehlt. Die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie und der einschlägigen wasserrechtlichen Vorgaben müssen beachtet werden.
Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde 07.06.2013	4.2.4.3 Solarenergie	Z (1) <u>Forstwesen</u> Im Regionalplan ist als Ziel formuliert, großflächige Solaranlagen i.d.R. nicht im Freiraum entstehen zu lassen. Ausnahmen sollen jedoch auf vorbelasteten Standorten möglich sein. In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass Solaranlagen auf Deponien und Abbaustätten, deren naturnahe Rekultivierung noch nicht endgültig abgeschlossen ist, errichtet werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass eine planmäßige Rekultivierung von Deponien und Abbauf Flächen auf befristet umgewandelten Waldflächen eine bindende Verpflichtung gemäß § 11 LWaldG darstellt. Eine Verlängerung der befristeten Umwandlung kann im Einzelfall möglich sein, stellt aber sicher nicht den Regelfall dar. Sollen also Deponiekörper oder Abbauf Flächen zum Bau von Solaranlagen genutzt werden, so bedarf dieses in der Regel eine ausgleichs- und ersatzpflichtige dauerhafte Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG.	Kenntnisnahme Bei einer Nutzung von Deponien und Abbaustätten für den Bau von Solaranlagen müssen §§ 9 und 11 LWaldG geprüft und berücksichtigt werden.
Regierungspräsidium Tübingen - Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien 21.06.2013	4.2.4.3 Solarenergie	Z (1) und G (2) Die Neufassung in Z (1) zur ausnahmsweisen Öffnung von Grünzügen für großflächige Solaranlagen bei vorbelasteten Standorten wird begrüßt. Dies gilt gleichermaßen für die Standortprüfung von solarthermischen Langzeitspeichern als alternative Speichermedien.	Kenntnisnahme
Bisingen 20.06.2013	4.2.4.3 Solarenergie	Z (1) Das Gebiet im Bereich der ehemaligen Erddeponie	Wie in Kap. 3.1.1 Z (2) ausgeführt, widerspre-

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	gie	<p>„Kleinsteinitz“ ist in der Raumnutzungskarte zum Planentwurf 2013 als regionaler Grünzug im Sinne eines Vorranggebietes dargestellt. Der vorgelegte Planentwurf 2013 befasst sich in Kapitel 4 (Plansatz 4.2.4.3 Z (1)) mit der Nutzung von Solarenergie. Es geht hervor, dass großflächige Solaranlagen im Außenbereich - in regionalen Grünzügen im Sinne eines Vorbehaltsgebietes -generell ausnahmsweise zulässig sind.</p> <p>Auch in regionalen Grünzügen im Sinne eines Vorranggebietes sind großflächige Solaranlagen nach einer Einzelfallprüfung ausnahmsweise zulässig, sofern der Standort eine Vorbelastung aufweist oder der Standort auf Flächen innerhalb einer Entfernung von 110 m zu Schienenwegen und Autobahnen liegt, die in Lärmschutzkonzepte einbezogen werden können.</p> <p>Wie im Planentwurf 2012 festgehalten wurde, ist die Region Neckar-Alb für die Nutzung der Solarenergie prädestiniert. Vor dem Hintergrund eines nachhaltigen Ausbaus der Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sollten entsprechende Anlagen, die auf Flächen errichtet werden sollen, die nachweislich und unbestritten Vorbelastungen aufweisen, ohne eine aufwendige Einzelfallprüfung ausnahmsweise zulässig sein.</p> <p>Eine Teilfläche im Bereich „Kleinsteinitz“ wird derzeit als Motocross-Strecke genutzt. Eine Vorbelastung ist zu bejahen. Derartige Flächen als regionalen Grünzug im Sinne eines Vorranggebietes darzustellen, blockiert/verzögert den Ausbau von Anlagen zur Nutzung regenerativen Energien auf geeigneten Flächen und steht somit im Widerspruch zu den Zielen der Energiewende. Vor diesem Hintergrund regt die Gemeinde Bisingen an, das Gebiet im Bereich der ehemaligen Erddeponie „Kleinsteinitz“ in der Raumnutzungskarte zum Planentwurf 2013 als regionalen Grünzug im Sinne eines Vorbehaltsgebietes darzustellen.</p>	<p>chen großflächige Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorbehaltsgebiet) nicht einem Ziel der Raumordnung, sofern keine anderen Ziele der Raumordnung dort festgelegt sind. Somit sind sie dort aus regionalplanerischer Sicht generell zulässig. Der Regionalplan benutzt nicht die widersprüchliche Formulierung „generell ausnahmsweise“.</p> <p>Bestätigung</p> <p>Aus Gründen des Freiraumschutzes (Zersiedlung der Landschaft) hat die Verbandsversammlung das Erfordernis einer Einzelfallprüfung beschlossen.</p> <p>Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird nicht in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Es wird auf PS 4.2.4.3 Z (1) verwiesen, nach dem in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) großflächige Photovoltaikanlagen ausnahmsweise zulässig sind. Der zweite Satz im Plansatz Z (1) wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (Bezug: Gespräch am 26.07.2013) modifiziert und lautet (Änderung fett und kursiv):</p> <p>Z (1): Großflächige Solaranlagen sind im Außenbereich i. d. R. nicht zulässig. <i>Dies gilt nicht für bestehende regionale Grünzüge</i>, die als Vorbehaltsgebiete festgelegt sind.</p> <p>Auch in regionalen Grünzügen, die als Vorranggebiete festgelegt sind, können großflächige Solaranlagen ausnahmsweise zulässig sein, wenn sie eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllen: (...)</p> <p>Die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (1) wird modifiziert:</p> <p>Großflächige Solaranlagen sind im Außenbereich i. d. R. nicht zulässig, da sie zur Zersiedlung der Landschaft beitragen und damit das Landschaftsbild beeinträchtigen. Um die regenerative Nutzung von Solarenergie auch im Außenbereich zu ermöglichen, sind diese in regionalen Grünzügen, die als Vorbehaltsgebiete festgelegt sind, zulässig. <i>Dabei ist ggf. auf eine gute und verträgliche Einbindung in das Landschaftsbild besonders zu achten.</i> In unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbereichen ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds weniger gravierend. Großflächige Solaranlagen können dort mit der bereits vorhandenen Bebauung gebündelt werden.</p> <p>Auch in regionalen Grünzügen, die als Vorranggebiete festgelegt sind, können großflächige Solaranlagen ausnahmsweise nach</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p>Einzelfallprüfungen in vorbelasteten Gebieten zugelassen werden. Großflächige Solaranlagen können auf Deponien und Abbaustätten mineralischer Rohstoffe errichtet werden, deren naturnahe Rekultivierung noch nicht endgültig abgeschlossen ist oder auf kürzlich rekultivierten Flächen, bei denen die Folgenutzung noch nicht eingesetzt hat oder diese konfliktfrei umgewandelt werden kann.</p>
<p>Geislingen 14.06.2013</p>	<p>4.2.4.3 Solarenergie</p>	<p>Z (1) Die Stadt Geislingen bemüht sich u.a. als Mitglied des europäischen Konvent der Bürgermeister und im Rahmen des europäischen BEAM-Projektes, das mit einem sehr starken bürgerschaftlichen Engagement verbunden ist, klimaschädliche Emissionen zu vermeiden. Maßnahmen des Energiesparens und der Verbesserung der Energieeffizienz werden in gemeindlichen Einrichtungen aber auch in privaten Haushaltungen und Betrieben in großem Maße ergriffen. Die Stadt hat alle für PV-Anlagen nutzbaren öffentlichen Gebäude an städtische Bürger zur Verpachtung überlassen. Die Stadt wird durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft Sorge dafür tragen, dass diese Energieform im Stadtgebiet zum Einsatz kommt. Die Stadt ist darüber hinaus bemüht, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu verwirklichen. Diese Nutzungsform erscheint von besonderer Bedeutung, da die jüngsten vergleichenden Messungen des Deutschen Wetterdienstes ergeben haben, dass Balingen-Bronnhaupten, das nur wenige hundert Meter vom Stadtgebiet entfernt ist, der sonnenreichste Ort in der Bundesrepublik ist. Vor diesem Hintergrund stellt der faktische Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dem Stadtgebiet einen Widerspruch zur Energie- wende in der Bundesrepublik Deutschland dar. Die Stadt Geislingen bittet daher, das regionalplane- rische Ziel des Ausschluss von großflächigen Solar- anlagen (4.2.4.3) zu streichen.</p>	<p>Der zweite Satz im Plansatz Z (1) wird in Ab- stimmung mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (Bezug: Gespräch am 26.07.2013) modifiziert und lautet (Änderung fett und kursiv):</p> <p>Z (1): Großflächige Solaranlagen sind im Au- ßenbereich i. d. R. nicht zulässig. Dies gilt nicht für bestehende regionale Grünzüge, die als Vorbehaltsgebiete festgelegt sind. Auch in regionalen Grünzügen, die als Vorrangge- biete festgelegt sind, können großflächige Solaranlagen ausnahmsweise zulässig sein, wenn sie eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllen: (...)</p> <p>Die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (1) wird modi- fiziert:</p> <p>Großflächige Solaranlagen sind im Außenbe- reich i. d. R. nicht zulässig, da sie zur Zersied- lung der Landschaft beitragen und damit das Landschaftsbild beeinträchtigen. Um die rege- nerative Nutzung von Solarenergie auch im Außenbereich zu ermöglichen, sind diese in regionalen Grünzügen, die als Vorbehaltsge- biete festgelegt sind, zulässig. Dabei ist ggf. auf eine gute und verträgliche Einbindung in das Landschaftsbild besonders zu ach- ten. In unmittelbarer Nähe zu Siedlungsberei- chen ist die Beeinträchtigung des Land- schaftsbilds weniger gravierend. Großflächige Solaranlagen können dort mit der bereits vor- handenen Bebauung gebündelt werden.</p> <p>Auch in regionalen Grünzügen, die als Vor- ranggebiete festgelegt sind, können großflä- chige Solaranlagen ausnahmsweise nach Einzelfallprüfungen in vorbelasteten Gebieten zugelassen werden. Großflächige Solaranlagen können auf Deponien und Abbaustätten mineralischer Rohstoffe errichtet werden, deren naturnahe Rekultivierung noch nicht endgültig abgeschlossen ist oder auf kürzlich rekultivierten Flächen, bei denen die Folgenutzung noch nicht eingesetzt hat oder diese konfliktfrei umgewandelt werden kann.</p>
<p>Regionalver- band Heilbronn- Franken 17.07.2013 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)</p>	<p>4.2.4.3 Solarenergie</p>	<p>Z (1) Die Formulierung in Plansatz 4.2.4.3 Solarenergie lässt nach unserer Auffassung PV-Freilandanlagen auch außerhalb baulich vorgeprägter Bereiche entlang von Verkehrswegen zu. Es stellt sich die Frage, ob dies beabsichtigt ist oder ob nicht in be- stimmten Bereichen, z.B. hochwertigen landwirt- schaftlichen Bereichen, ein Ausschluss erfolgen</p>	<p>Der Regionalverband Neckar-Alb bedankt sich für den Hinweis. Es besteht Konsens darüber, dass PV-Freilandanlagen in hochwertigen landwirtschaftlichen Bereichen ausgeschlossen werden sollen.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>sollte.</p> <p>Z (1) Kritisch zu sehen sind großflächige Photovoltaikanlagen in der freien, bislang unbebauten Landschaft: Die Inanspruchnahme der freien Landschaft für bauliche und technische Anlagen ist in Deutschland und speziell in Baden-Württemberg eines der schwerwiegendsten Umweltprobleme überhaupt. Was heute noch an Freiräumen ohne Siedlungen und flächenhaften, technischen Einrichtungen vorhanden ist, muss erhalten bleiben. Auch wenn die Versiegelung des Bodens durch Solaranlagen nur einen geringen Anteil einnimmt, ist ein Solarfeld wegen seiner Größe ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild und als technisch geprägte Fläche der besiedelten Landschaft zuzurechnen.</p> <p>Andererseits stehen auf weit absehbare Zeit ausreichend Dächer, Fassaden von Gebäuden sowie weitere versiegelte Flächen wie Parkplätze, Lagerplätze usw. zur Verfügung, um Photovoltaikanlagen weiter auszubauen. Genehmigungen von solchen Anlagen im unbebauten Außenbereich sind nur dann zuzulassen, wenn es sich um denaturierte oder vorbelastete Flächen handelt. Dies gilt auch für deren Genehmigung über eine Privilegierung.</p>	<p>Der zweite Satz im Plansatz Z (1) wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (Bezug: Gespräch am 26.07.2013) modifiziert und lautet (Änderung fett und kursiv):</p> <p>Z (1): Großflächige Solaranlagen sind im Außenbereich i. d. R. nicht zulässig. Dies gilt nicht für bestehende regionale Grünzüge, die als Vorbehaltsgebiete festgelegt sind. Auch in regionalen Grünzügen, die als Vorranggebiete festgelegt sind, können großflächige Solaranlagen ausnahmsweise zulässig sein, wenn sie eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllen: (...)</p> <p>Die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (1) wird modifiziert:</p> <p>Großflächige Solaranlagen sind im Außenbereich i. d. R. nicht zulässig, da sie zur Zersiedlung der Landschaft beitragen und damit das Landschaftsbild beeinträchtigen. Um die regenerative Nutzung von Solarenergie auch im Außenbereich zu ermöglichen, sind diese in regionalen Grünzügen, die als Vorbehaltsgebiete festgelegt sind, zulässig. Dabei ist ggf. auf eine gute und verträgliche Einbindung in das Landschaftsbild besonders zu achten. In unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbereichen ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds weniger gravierend. Großflächige Solaranlagen können dort mit der bereits vorhandenen Bebauung gebündelt werden.</p> <p>Auch in regionalen Grünzügen, die als Vorranggebiete festgelegt sind, können großflächige Solaranlagen ausnahmsweise nach Einzelfallprüfungen in vorbelasteten Gebieten zugelassen werden. Großflächige Solaranlagen können auf Deponien und Abbaustätten mineralischer Rohstoffe errichtet werden, deren naturnahe Rekultivierung noch nicht endgültig abgeschlossen ist oder auf kürzlich rekultivierten Flächen, bei denen die Folgenutzung noch nicht eingesetzt hat oder diese konfliktfrei umgewandelt werden kann.</p> <p>Im Innenbereich hat der Regionalplan keine Regelungskompetenz - die Umsetzung des Vorschlags muss daher ggf. durch die Kommunen erfolgen. Ein entsprechender Plansatz wurde deshalb aus dem Regionalplan heraus genommen.</p>
<p>Reutlingen 05.08.2013</p>	<p>4.2.4.4 Biomasse</p>	<p>V (2) Gemäß diesem Vorschlag soll bei Maßnahmen der Energieversorgung der Einsatz von Bio-masse in betrieblicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft werden, um fossile Rohstoffe zu ersetzen. Speziell wird der verstärkte Einsatz von Holzhackschnitzelfeuerungsanlagen, Pelletheizungen</p>	<p>Die Ergänzung dient der Klarstellung und wird im ersten Spiegelstrich des Plansatzes angefügt (Klarstellung fett + kursiv). Der erste Spiegelstrich zu Kap 4.2.4.4 lautet: „Die energetische Nutzung von Holz in Holzhackschnitzelfeuerungsanlagen, Pellethei-</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		und Holzöfen gefordert. Die Stadt Reutlingen kann sich dem grundsätzlich anschließen. Allerdings tritt bei der klimaneutralen Verbrennung von Holz der Nebeneffekt auf, dass Ruß bzw. Feinstaub in die Luft abgegeben wird. Dies kann insbesondere im Verdichtungsraum zu Problemen führen, da dieser durch verschiedene andere Emittenten wie dem Kraftfahrzeugverkehr vorbelastet ist. Deshalb schlägt die Stadt Reutlingen vor, den entsprechenden Spiegelstrich um den folgenden Satz zu ergänzen. Dabei sind die Belange der Luftreinhaltung zu berücksichtigen.	zungen oder in Holzöfen ist klimaneutral und soll verstärkt zum Einsatz kommen. Dabei sind die Belange der Luftreinhaltung zu berücksichtigen.“
Regionalverband Heilbronn-Franken 17.07.2013 (Abstimmung nach § 12 Abs. 5 LplG)	4.2.4.4 Biomasse	Allgemein Die Begründung zu Plansatz 4.2.4.4 Biomasse ist in ihrer Formulierung etwas unscharf. Wir regen an, die Aussagen in Bezug auf den Beitrag zum Klimaschutz und zur möglichen Verdopplung der gegenwärtigen Nutzung zu konkretisieren und auch Hinweise auf die Begrenztheit des Ausbaupotenzials bzw. zur Beschränktheit der Nutzung von Abfallstoffen aufzunehmen. Gegebenenfalls ist auch ein Querbezug zum Plansatz 4.3 Abfallwirtschaft möglich.	Der Regionalverband bedankt sich für die Hinweise. Aussagen zu den (begrenzten) Potenzialen und deren Beitrag zum Klimaschutz finden sich im Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept für die Region Neckar-Alb (IKENA), das auf der Webseite des Regionalverbands unter www.rvna.de einsehbar ist.
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb und Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 27.06.2013	4.2.4.4 Biomasse	Allgemein Die vermehrte Nutzung nachwachsender Rohstoffe ist Voraussetzung für die Erzeugung von Energie aus Biomasse. Bei einer Überproduktion an Nahrungsmitteln ist deren energetische Nutzung grundsätzlich auch sinnvoll. Biogas in Verbindung mit Wärmenutzung ist dabei der Nutzungsweg mit der höchsten Energieausbeute. Der Bau neuer Biogasanlagen darf nur genehmigt werden, wenn eine sinnvolle Wärmenutzung garantiert ist, denn der Anbau von Biomasse für Biogasanlagen kann zu einer intensiveren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen – verbunden mit hohen Dünger- und Pestizidgaben. Auswüchse der Intensivierung (Maiswüsten) und Fehlförderungen sind deshalb zu verhindern und der Einsatz der Gentechnik beim Biomasseanbau auszuschließen. Bioenergiegewinnung bietet gute andererseits auch Chancen für den Umwelt- und Naturschutz. Synergieeffekte werden beispielsweise erreicht, indem Biomasse z. B. aus der Landschaftspflege, der Offenlandpflege, der Waldsaumentwicklung, dem Erosions- und Gewässerschutz energetisch genutzt wird. Damit der Bioenergie jedoch kein Akzeptanzverlust widerfährt, darf sie Ressourcen und Naturräume nicht überbeanspruchen. Anstatt die Biodiversität in der Agrarlandschaft weiter zu vermindern, muss die Bioenergie für mehr Artenvielfalt auf den Äckern und Wiesen sorgen.	In Kap. 4.2.3 G (1) wird betont, dass die Kraft-Wärme-Kopplung verstärkt zum Einsatz kommen soll. Für die angeregten Maßnahmen ist ein weiterer Forschungs- und Entwicklungsbedarf vorhanden.
Regierungspräsidium Tübingen - Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien 21.06.2013	4.2.4.4 Biomasse	V (2) Die Aufnahme als Vorschlag an die Fachplanung wird befürwortet. Zudem verdeutlicht die Zusammenfassung der bisherigen Z (2), Z (3), Z (4) und Z (2) den Regelungsgehalt der Festlegung.	Kenntnisnahme
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb und	4.2.4.4 Biomasse	V (2) 1. Spiegelstrich Die starke Zunahme der Holzverfeuerung kann durchaus auch kritisch gesehen werden, da fehlende Filteranlagen und die Verbrennung nicht ausreichend getrockneten Holzes zu einer Belastung mit Schadstoffen und Feinstaub führen. Im Wald muss	Der erste Spiegelstrich zu Kap 4.2.4.4 wird um den fettgedruckten Zusatz ergänzt und lautet: „Die energetische Nutzung von Holz in Holzhackschnitzelfeuerungsanlagen, Pelletheizungen oder in Holzöfen ist klimaneutral und soll verstärkt zum Einsatz kommen. Dabei

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 27.06.2013		<p>ausreichend Totholz als Grundlage eines artenreichen Lebensraumes verbleiben. Die Verwendung von Holz als Energielieferant ist erst dann weitestgehend CO₂-neutral, wenn für die Entnahme der Bäume auch eine Nachpflanzung / Wiederaufforstung stattfindet.</p> <p>2. Spiegelstrich Bei diesen im Grundsatz zu begrüßenden Zielen muss bedacht werden, dass bei der Umstellung auf Biokraftstoffe, die aus Energiepflanzen gewonnen werden, die Gefahr besteht, dass es zu großen Monokulturen von Raps und Mais führt und die Nahrungsmittelproduktion verdrängt wird, wenn es rentabler erscheint Energie anstatt Nahrungsmittel zu produzieren. Es droht dann auch eine drastische Abnahme der Biodiversität.</p> <p>Weiterer Spiegelstrich Als zusätzliches Biomassepotenzial werden Abfallstoffe genannt. Das wird ausdrücklich befürwortet. Bio-Abfallprodukten ist der Vorrang vor Energiepflanzenanbau zu geben. Dies sollte als weiterer Spiegelstrich in V (2) aufgenommen werden.</p> <p>Neuer Grundsatz Es sollte ein Grundsatz zur energetischen Verwertung von Gehölzschnitt und Mähgut aus der Landschaftspflege aufgenommen werden. Die Verwertung des Schnitt- und Mähguts brächte einen energetischen Nutzen, trüge zum Klimaschutz bei und würde die Entsorgungsprobleme in der Landschaftspflege erheblich reduzieren.</p>	<p>sind die Belange der Luftreinhaltung zu berücksichtigen.“</p> <p>Die im Regionalplan formulierten Vorschläge wenden sich an andere Planungsträger mit der Bitte um deren Beachtung. Im Regionalplan gibt es darüber hinaus keine weitergehende Regelungskompetenz.</p> <p>Die Anregung ist in Spiegelstrich 3 bereits enthalten.</p> <p>Diese Überlegungen sind sinngemäß im V (2) enthalten. Für die angeregten Maßnahmen ist ein weiterer Forschungs- und Entwicklungsbedarf vorhanden.</p>
Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 20.06.2013	4.3 Abfallwirtschaft	<p>Allgemein <u>Stellungnahme des Kreisamtes für nachhaltige Entwicklung</u> Vorbemerkung: Die in der Stellungnahme des Landratsamts Reutlingen vom 04.06.2012 zum Planentwurf 2012 von den Geschäftsteilen ÖPNV/ Schülerbeförderung sowie Abfallwirtschaft gemachten Anregungen wurden im aktuellen Planentwurf 2013 im Wesentlichen berücksichtigt. Dort, wo das nicht der Fall ist, liegt eine plausible Begründung vor, sodass die Nicht-Berücksichtigung von Anregungen und Hinweisen hingenommen werden kann.</p>	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Tübingen - Abt. Umwelt 21.06.2013	4.3 Abfallwirtschaft	<p>G (1) Begründung Satz 4 sollte ergänzt/abgeändert werden, da lt. KrWG hierbei auch der Schutz des Menschen zu berücksichtigen ist: „Vorrang hat diejenige Option, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet.“</p>	Die Anregung wird übernommen.
Landratsamt Reutlingen - Untere Verwaltungsbehörde 20.06.2013	4.3 Abfallwirtschaft	<p>G (1) Begründung <u>Stellungnahme des Kreisamtes für nachhaltige Entwicklung</u> Begründung: Hier muss im Satz 3 die Abfallhierarchie aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) richtig zitiert werden: „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ anstatt nur „Wiederverwendung“.</p>	Der Hinweis wird übernommen und die bisherige Formulierung ergänzt.
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb und	4.3 Abfallwirtschaft	<p>G (1) bis G (3) Diese drei Grundsätze sind zu Zielen zu erheben.</p> <p>G (2): Alte Anlagen sind mit Gleisanschlüssen nachzurüsten.</p>	<p>Dies ist nicht möglich, da der RVNA in der Abfallwirtschaft keine Regelungskompetenz hat.</p> <p>Die Umsetzung ist angesichts der abgeschlossenen langfristigen Verträge wenig erfolgver-</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb des NABU 27.06.2013		G (3): Der letzte Satz der Begründung zu diesem Plansatz sollte in den Plansatz aufgenommen werden.	sprechend. Von der Aufnahme wird abgesehen, da die Verhältnisse bei den Baumaßnahmen sehr unterschiedlich sind.
Regierungsprä- sidium Tübingen - Abt. Umwelt 21.06.2013	4.3 Abfallwirt- schaft	G (3) Unter „Ablagerung“ von Erdaushub wird abfallrechtlich die Beseitigung dieses Abfalls auf einer Deponie verstanden. Da in diesem PS jedoch eher auf die Verwertung dieser Abfälle abgehoben wird, wird eine geänderte Formulierung vorgeschlagen: „Die Entsorgung von Erdaushub sowie der nicht-verwertbaren inerten Bauabfälle soll grundsätzlich aufkommensnah in der Region Neckar-Alb erfolgen.“ Dementsprechend sollte auch die Begründung zu diesem PS im ersten Satz abgeändert werden.	Der Hinweis „ Die Entsorgung von Erdaushub sowie der nicht-verwertbaren inerten Bauabfälle soll grundsätzlich aufkommensnah in der Region Neckar-Alb erfolgen. “ dient der Klarstellung und wird - wie vorgeschlagen - im Plansatz und in der Begründung übernommen.
Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 20.06.2013	4.3 Abfallwirt- schaft	G (3) <u>Stellungnahme des Kreisamtes für nachhaltige Entwicklung</u> Begründung: Im Planentwurf 2013 wurde Plansatz G (3) um „die nichtverwertbaren inerten Bauabfälle“ ergänzt; die Begründung zu diesem Plansatz blieb aber inhaltlich unverändert.	Der Hinweis wird übernommen und die bisherige Formulierung ergänzt.
Landratsamt Esslingen - Untere Verwal- tungsbehörde 10.06.2013	4.3 Abfallwirt- schaft	N (4) Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 30.05.2012 werden zu dem jetzt vorgelegten Planentwurf 2013 mit Struktur- und Raumnutzungskarte sowie der Begründung und dem Umweltbericht keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgebracht. <u>Stellungnahme Landratsamt Esslingen - Untere Verwaltungsbehörde / ÖPNV vom 30.05.2012:</u> N (4): Auf grenzüberschreitende Altablagerungen im Regionalplanentwurf 2012 wird hingewiesen: - AA Käppistöbele, Gemarkung Kohlberg - AA Schlattstaller Steige, Gemarkung Leningen Beide Altablagerungen sind in B mit Entsorgungsrelevanz bewertet. Bei geplanten Umnutzungen in diesen Bereichen ist dies entsprechend zu berücksichtigen. Weitere Informationen können bei Bedarf vom Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz beim Landratsamt Esslingen eingeholt werden.	Kenntnisnahme Altlasten werden im Regionalplan nicht dargestellt.
Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 14.06.2013	Zus.fassen de Erklä- rung Allgemein	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes In der „Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz bzw. 2a Abs. 6 Nr. 1 Landesplanungsgesetz wird im Abschnitt „A Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Regionalplan“ ausgesagt, dass viele Plansätze ohne gebietsscharfe Abgrenzung enthalten sind. Daraus ist zu schließen, dass die dort eventuell geplanten Vorhaben einer weiteren Überprüfung auch in naturschutzrechtlicher Sicht bedürfen. Unter Buchstabe B wird ausgeführt, dass die bei der Anhörung der betroffenen Fachbehörden und des Landesnaturschutzverbandes 2007 eingegangenen Hinweise aufgenommen wurden. Es wird davon ausgegangen, dass auch die Anregungen und Bedenken aus den späteren Stellungnahmen im neuen Planentwurf berücksichtigt wurden.	Der Regionalplan setzt Rahmenbedingungen für nachgeordnete Planungen und Maßnahmen. Es wird bestätigt, dass Vorhaben auf nachgeordneten Ebenen ggf. einer Umweltprüfung und einer naturschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Dafür gibt es gesetzliche Regelungen. Eine Zuständigkeit der Regionalplanung ist hier nicht gegeben. Besagtes Scoping bezog sich auf die generelle Vorgehensweise der Plan-Umweltprüfung; daran wurde im weiteren Verfahren festgehalten. Es wird bestätigt, dass im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz kleinere Änderungen vorgenommen wurden. Diese Fallen unter

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			Buchstabe C.
Rottenburg am Neckar 28.06.2013	Zus.fassen de Erklärung B.1	Kenntnisnahme der Behandlung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2012 zu Abbau- und Sicherungsgebieten für Rohstoffe bei Wurmlingen, die wie folgt lautet: „In Tabelle 22 ist die Prognose vorhaben-übergreifender Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Sachwerte/kulturelles Erbe bezogen. Im vorliegenden Falle ist die „Wurmlinger Kapelle“ relevant. Diese liegt im Umkreis der Kiesabbaustätten (Baggerseen) bei Rottenburg. Es besteht kein Bezug zu einer Gipsabbaustätte bei Wurmlingen.“	Kenntnisnahme Hinweis: Die zusammenfassende Erklärung wurde im Regionalplanentwurf 2013 grundlegend überarbeitet. Tabelle 22 fällt weg.
Landesnatur- schutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013	Zus.fassen de Erklärung B.1	Berücksichtigung der Ergebnisse der Plan-UP bei Trassen für Schienenverkehr, Neubau Bei der Regionalstadtbahn sind bei den Innenstadstrecken höhere Lärmbelastungen möglich. Lärmschutzmaßnahmen sind in diesem Fall unbedingt nötig.	In der zusammenfassenden Erklärung wird in Abschnitt B.1 ein Überblick darüber gegeben, wie die Ergebnisse der Plan-Umweltprüfung im Regionalplan Berücksichtigung fanden. Hierbei werden die Ergebnisse auf das Wesentlichste reduziert. Nach der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik wurden für die Lärmbelastungen voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen ermittelt. Bei den ermittelten, voraussichtlich unerheblichen Auswirkungen wurde im Umweltbericht in den Tabellen A39 - A45 jeweils auf erforderliche Lärmschutzmaßnahmen verwiesen.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raum- ordnungs- und Landesplanungs- behörde 16.09.2013	Zus.fassen de Erklärung C	C.2 Stellungnahmen zur regionalen Siedlungsstruktur (Kapitel 2) Eine weitere regionale Entwicklungsachse Albstadt - Meßstetten - Nusplingen (- Tuttlingen) wurde nicht festgelegt; die Voraussetzungen für die Festlegung einer neuen regionalen Entwicklungsachse liegen auch nicht vor. Die diesbezüglichen Ausführungen sind entsprechend zu streichen bzw. zu ändern. Die Ausführung im Abschnitt Zentrale Orte zu Zwiefalten „Unterzentrum zu bleiben“ ist irreführend. Zwiefalten ist kein Unterzentrum, da die entsprechende Festlegung im Regionalplan 1993 von der Verbindlichkeit ausgenommen wurde. Die Gemeinde Zwiefalten dürfte beantragt haben, Unterzentrum zu werden. Nach der Darstellung im Regionalplan ist vorgesehen, bei vier Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen die Flächengröße zu reduzieren. Die Aussage in C.2 ist entsprechend anzupassen. Eine Ausnahmemöglichkeit für die Ansiedlung von (regionalbedeutsamen) Lebensmittelmärkten außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne wurde nicht getroffen; dies wäre auch nach den Vorgaben des LEP nicht möglich.	In Satz 3 im Abschnitt Entwicklungsachsen wird der genannte Sachverhalt gestrichen. Der Satz wird wie folgt neu formuliert (Änderungen fett kursiv): Den Anregungen zur Festlegung weiterer regionaler Entwicklungsachsen wurde nicht entsprochen. Satz 3 im Abschnitt Zentrale Orte wird wie folgt geändert (Änderungen fett kursiv): Dem Antrag von Zwiefalten, als Unterzentrum festgelegt zu werden, ... wurde nicht stattgegeben, ... Satz 3 in Absatz 2 des Abschnittes Schwerpunkte für Industrie ... wird wie folgt geändert (Änderungen fett kursiv): Eine Reduzierung der Flächengröße wurde bei vier Schwerpunkten vorgenommen. Dem wird zugestimmt. Der Abschnitt „Standorte für Einkaufszentren“ wird deshalb gestrichen.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raum- ordnungs- und Landesplanungs- behörde 16.09.2013	Zus.fassen de Erklärung Neuer Abschnitt	Zur Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz bzw. § 2a Abs. 6 Nr. 1 Landesplanungsgesetz Hier sollte noch ein separater Abschnitt eingefügt werden, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (Arbeitspapier des Wirtschaftsministeriums übersandt mit Schreiben vom 13.04.2011 „Auswirkungen der Föderalismusreform 1 im Bereich Raumordnung“ Nr. 10 letzter Absatz).	Der genannte Sachverhalt wird in Abstimmung mit dem MVI in einem separaten Abschnitt mit der Überschrift „Begründung für die Wahl des Planes nach Abwägung mit geprüften, alternativen Planungsmöglichkeiten“ in die zusammenfassende Erklärung eingearbeitet. Hierbei wird auf Änderungen im Zuge des Planungsprozesses und der Umweltprüfung verwiesen und dargelegt, dass im Zuge der Planerstellung Umweltbelange eine maßgebliche Rolle gespielt haben.

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Albstadt 28.06.2013	Raumnutzungskarte	Stellungnahme des Regionalverbands Neckar-Alb zum Bebauungsplan „Bildungszentrum Langenwand“ vom 21.08.2012: „In der Raumnutzungskarte des Fortschreibungsentwurfs 2012 ist ein Vorranggebiet Regionaler Grünzug sowie ein Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung ausgewiesen. Es handelt sich dabei um eine Arrondierung der bestehenden Anlage. Der Regionale Grünzug sowie das Gebiet für Bodenerhaltung werden an dieser Stelle zurückgenommen. Aus regionalplanerischer Sicht werden deshalb zum Bebauungsplan keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.“ Die in der Stellungnahme zugesagte Zurücknahme bzw. Änderung ist nach Auffassung der Stadt Albstadt in der Raumnutzungskarte nicht erkennbar. Die Stadt Albstadt fordert, die bereits zugesagte Zurücknahme bzw. Änderung in den Entwurf einzuarbeiten.	Der Bereich des Bebauungsplans ist bereits vollständig freigestellt.
Haigerloch 14.06.2013	Raumnutzungskarte	Die Bitte, die korrekte Lage der Landschafts-, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete zu prüfen, wurde mit dem Hinweis der Richtigkeit basierend auf den Grundlagen der LUBW zurückgewiesen. Die Stadt wird bei künftigen Planungen die Grundlagen des Landratsamtes verwenden, die entsprechende Verbindlichkeit haben.	Kenntnisnahme
Meißstetten 06.06.2013	Raumnutzungskarte	<p>Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass der neue Regionalplan in allen Fällen den aktuellen Planungsstand berücksichtigen sollte. Es müssen daher noch einige Plan- und Siedlungsbereiche im Regionalplan aktualisiert und auf den neuesten Stand gebracht werden:</p> <p>Es fehlt nach wie vor, - zumindest teilweise - die Darstellung der bebauten Ortslage im Stadtteil Oberdigisheim. Hiervon betroffen sind Bereiche entlang der Widumstraße, im Bereich der Unteren Mühle, beim Riedernweg sowie der Lochenstraße. Auf eine entsprechende Ergänzung dieser überbauten Bereiche wird hingewiesen. Anstelle der tatsächlich vorhandenen Bebauung wurden die Flächen in den vorliegenden Planunterlagen fälschlicherweise mit einem regionalem Grünzug, einem Vorranggebiet für den Hochwasserschutz sowie Flächen für Bodenerhaltung gekennzeichnet. Wir haben die fehlerhaft gekennzeichneten Bereiche in die beiliegende Anlage eingezeichnet und bitten um eine entsprechende Korrektur der Planunterlagen. (siehe Anlage 1)</p> <p>Für das geplante Gewerbegebiet „Süd“ im Stadtteil Tieringen gibt es bereits einen Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat. Nachdem die Planung zwischenzeitlich deutlich vorangeschritten ist,</p>	<p>Allgemeiner Hinweis: Die Darstellung der Siedlungsflächen in der Raumnutzungskarte erfolgt auf der Grundlage von nachrichtlichen Übernahmen aus den kommunalen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Sofern Siedlungsflächen in diesen nicht erfasst sind, und das ist regionsweit vielfach der Fall, sind diese nicht in der Raumnutzungskarte dargestellt. Auch die Darstellung von Straßen erfolgt als nachrichtliche Übernahme (siehe unten). Diese Stringenz wird strikt eingehalten.</p> <p>Folgend das Ergebnis der Prüfung der der Stellungnahme genannten Einzelflächen:</p> <p><u>Oberdigisheim:</u> <u>Bereich Widumstraße:</u> Darstellung gemäß FNP. Bis auf ein Nebengebäude sind alle Gebäude durch die Darstellung „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet - Bestand“ erfasst. Dem Regionalverband liegt kein Bplan mit abweichenden Darstellungen vor. <u>Bereich Untere Mühle:</u> Darstellung gemäß FNP. Die bezeichnete Fläche ist von vier Gebäuden bestanden. Sie ist im FNP nicht erfasst. Dem Regionalverband liegt kein Bplan mit abweichenden Darstellungen vor. <u>Bereich Riedernweg:</u> Darstellung gemäß FNP. Teilbereiche der Fläche sind gemäß FNP als „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet - Bestand“ dargestellt. Einige kleinere Gebäude liegen außerhalb in einem regionalen Grünzug (VRG). Dem Regionalverband liegt kein Bplan mit abweichenden Darstellungen vor. <u>Bereich Lochenstraße:</u> Redaktionelle Änderung nach Prüfung des FNP. Winziger „Zwickel“ (560 m²) wird zusätzlich als Siedlungsfläche dargestellt.</p> <p><u>Tieringen, geplantes Gewerbegebiet Süd:</u> Das Verfahren zum geplanten Gewerbegebiet „Süd“ ist noch nicht soweit fortgeschritten, dass die Fläche als solche in die Raumnut-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>wäre es sehr erfreulich, wenn der Regionalverband neben der Ausweisung von neuen Gewerbeflächen auch die Verlegung der Landesstraße L 440 sowie eine Verlängerung der Kreisstraße K 7144 planerisch berücksichtigen würde. Es wird gebeten, das Gebiet als gewerbliche Planung in den Regionalplan aufzunehmen. Die Änderung bzw. Ergänzung des Flächennutzungsplanes ist aktuell in der Vorbereitung und soll demnächst mit einem Scopingtermin der Fachbehörden fortgeführt werden. Bedauerlicherweise sind im Planbereich nach wie vor Flächen für den Naturschutz und Landschaftspflege (Z), ein regionaler Grünzug (G) sowie Flächen für die Bodenerhaltung (G) ausgewiesen. (siehe Anlage 2)</p> <p>Das Sportgelände Unterdigisheim muss aufgrund seiner deutlichen Erweiterung in den vergangenen Jahren im Regionalplan an den aktuellen Bestand angepasst werden. Das heißt, die im Regionalplan ausgewiesenen Waldflächen sowie der regionale Grünzug müssen so zurückgenommen werden, dass der Bestand des Sportgeländes samt Nebenfleichen vollständig berücksichtigt wird. Anstelle der Erweiterungsflächen wurde ein regionaler Grünzug (Z) eingeplant. Dies stellt einen Widerspruch mit der tatsächlichen Nutzung dar und muss daher korrigiert werden. Die tatsächliche Ausdehnung des Sportgeländes haben wir in der beiliegenden Luftbildaufnahme gekennzeichnet. (siehe Anlage 3)</p>	<p>zungskarte übernommen werden könnte. Das ca. 14 ha große Gebiet ist zum großen Teil als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Randlich gelegen sind lediglich 0,29 ha regionaler Grünzug (Vorranggebiet) und gleichzeitig Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet). Es handelt sich um zwei kleine Flächen, die als Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet ausgewiesen sind. Das gesamte Gebiet ist zudem Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Bei widersprechenden Planungen und Maßnahmen kann eine Abwägung durch den Träger der Bauleitplanung erfolgen. Die geplante Umgehungsstraße L 440 ist im Generalverkehrsplan Baden-Württemberg nicht im „vordringlichen“ und auch nicht im „weiteren Bedarf“ aufgeführt. Dieser bildet die Grundlage für die Darstellung von Planungen an Landesstraßen in der Raumnutzungskarte.</p> <p><u>Unterdigisheim, Sportgelände Buch:</u> Darstellung gemäß FNP. Auf der in Anlage 3 dargestellten Fläche gibt es keine regionalplanerischen Festlegungen mit Zielcharakter. Ein Gebiet für Bodenerhaltung ist ebenfalls nicht festgelegt. Die Lage in einem Gebiet für Erholung (Vorbehaltsgebiet) ist begründet. Restriktionen ergeben sich dadurch nicht.</p>
Rottenburg am Neckar 28.06.2013	Raumnutzungskarte	<p>Kenntnisnahme der Behandlung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2012 zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergenzingen, Wohngebiet „Baisinger Weg“ - Rottenburg, Sondergebiet „Siebenlinden III“ - Dettingen, Gewerbegebiete „Unterer Brühl“ und „Gassenäcker“ <p>[Anm.: Den Anträgen war stattgegeben worden.]</p> <p>Kenntnisnahme der Behandlung der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2012 zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme Vollausbau A 81 <p>[Anm.: Dem Antrag war nicht stattgegeben worden.]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Regierungspräsidium Tübingen - Abt. Forstdirektion 21.06.2013	Raumnutzungskarte	<p>Redaktionelle Anregungen</p> <p>Die in der Legende beider Kartenblätter aufgeführte Nummerierung der Plansätze wäre auf die Übereinstimmung mit den Angaben im Regionalplanentwurf zu prüfen (Beispiel PS 3.2.5).</p>	<p>Nach Überprüfung kann festgestellt werden, dass die Bezeichnung der Plansätze in der Karte mit dem Text übereinstimmen. Gebiete für Waldfunktionen entsprechend Kap. 3.2.5 wurden nicht festgelegt. Alternativ wurden in Kap. 3.2.4 Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen festgelegt.</p>
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und	Raumnutzungskarte	<p>Die Regionalen Grünzüge werden nicht konsequent behandelt. Dies wird erkennbar durch uneinheitliches und evtl. zu großzügiges Vorgehen bei Herausnahme von Bereichen aus Grünzügen, z. B. bei Schuppengebieten. Im Landkreis Tübingen ergeben sich folgende Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baggersee Kirchentellinsfurt nach erfolgter Aufgabe der Hotelpläne den Bereich wieder als Grünzug darstellen. • Regionale Grünzüge harmonisieren nicht mit den 	<p>Siehe Behandlung der Stellungnahme unter 3.1.1.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Zollernalb NABU 27.06.2013		<p>Vorgaben benachbarter Regionalpläne. Konkretes Beispiel ist der Grünzug-Vorbehaltsgebiet nördlich der geplanten Gewerbefläche in Altingen: Auf der Seite des Verbands Region Stuttgart ist ein Grünzug als Ziel der Raumordnung dargestellt. Auf der Seite der Region Neckar-Alb wird dies aufgeweicht, da es nur ein Vorbehaltsgebiet ist. Absehbar ist ein weiterer Expansionswille für das Gewerbegebiet Altingen, dem dann nichts mehr entgegensetzen wäre, dies aber sich störend auf den Willen des benachbarten Verbands auswirkt. Zudem verläuft am westlichen Schönbuchrand der HW 5 (Schwarzwald-Allgäu-Weg) mit dem Aussichtspunkt Grafenberg bei Kayh. Von diesem Punkt zeigt sich ein noch intaktes Landschaftsbild mit einer für diesen Bereich typischen Gliederung. Durch eine bandartige Bebauung zwischen Altingen und Kayh würde das Landschaftsbild nachhaltig gestört.</p>	
Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 14.06.2013	Umweltbe- richt Allgemein	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <p>Der Umweltbericht zum Regionalplan ist offensichtlich sehr sorgfältig ausgearbeitet, in seiner umfassenden Darstellung aber derart unübersichtlich, dass er für die praktische Naturschutzarbeit leider kaum verwendbar ist. Aber dafür ist er wohl auch nicht gedacht.</p> <p>Es ist deshalb nicht möglich, diesen Bericht im Einzelnen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Auch hier muss es dabei bleiben, dass bei jedem naturschutzrelevanten Vorhaben die Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorschriften gesondert überprüft werden muss.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: Die genannte Unübersichtlichkeit kann von Seiten des Regionalverbands nicht bestätigt werden. In Anbetracht der Anzahl der unterschiedlich abzurufenden Inhalte und der Komplexität der geforderten Untersuchungen wurde auf eine möglichst nachvollziehbare Darstellung geachtet. Der Inhalt des Umweltberichts richtet sich nach rechtlichen Vorgaben. In den Kapiteln 2 - 5 werden Inhalte behandelt, die sich aus der „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001“ ableiten lassen. Wesentlicher Bestandteil der Plan-Umweltprüfung sind die Untersuchung und Dokumentation der Betroffenheit der Schutzgüter nach UVPG (Kap. 6, Anhang mit Karten und Tabellen). Auf naturschutzfachliche Regelungen gehen die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kap. 7) und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Kap. 8, Anhang mit Tabellen) zurück. Kapitel 9 beinhaltet das gesetzliche vorgeschriebene Monitoring prognostizierter erhebliche Umweltauswirkungen, Kapitel 10 die allgemeine verständliche Zusammenfassung. Da eine Vielzahl von Aspekten Berücksichtigung finden muss und umfangreiche Berechnungen vorgenommen werden müssen, wurden Karten und Einzeltabellen in einen Anhang gestellt. Im Text wurden Übersichtstabellen erstellt.</p>
Regierungsprä- sidium Tübingen - Ref. Denkmal- pflege 21.06.2013	Umweltbe- richt Allgemein	<p>Festzuhalten ist ferner, dass der Umweltbericht in der derzeitigen Planfassung alle regional bedeutsamen Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege behandelt und bei entsprechenden Flächenausweisungen als Aspekt bzw. möglichen Konflikt benennt. In Anbetracht der vorliegenden Planungsebene und unter Ausklammerung des Themas 'Vorranggebiete für Windkraftanlagen' erscheint diese Behandlung als ausreichend.</p> <p>Eine Überprüfung der einzelnen Planflächen ist aufgrund der hohen Anzahl eben dieser Flächen weder durch die Bau- und Kunstdenkmalpflege noch durch die archäologische Denkmalpflege möglich. In der Regel wird die Denkmalpflege ohnehin</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		noch bei den entsprechenden Einzelverfahren als TÖB angehört (Bauleitplanverfahren, Planfeststellungsverfahren, etc.). Entscheidend ist dabei, dass wir in Zuge dieser konkreteren Planverfahren einerseits überhaupt angehört werden und andererseits die Einbringung unserer Belange zu diesem Zeitpunkt auch noch als ausreichend erachtet wird. Dies kann unter Umständen auch dazu führen, dass ausnahmsweise, z. B. gegen ein Gewerbegebiet oder eine Kiesabbaufläche, aus denkmalfachlichen Gründen grundsätzlich erhebliche Bedenken bestehen und somit eine Überplanung aus unserer Sicht nicht möglich ist.	
Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 21.06.2013	Umweltbericht Allgemein	Im Rahmen der Stellungnahme Träger öffentlicher Belange erfolgt keine Prüfung des vorgelegten Umweltberichtes zum Planentwurf 2013. Hydrogeologische Stellungnahmen werden erst bei Vorliegen konkreter Planungen abgegeben.	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	Umweltbericht Kap. 1	Der Umweltbericht ist an den neuesten Stand anzupassen: Das Landesplanungsgesetz wurde zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229), in Kraft getreten am 31.07.2013.	Die Änderung wird in Absatz 1 aufgenommen.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	Umweltbericht Kap. 2	Der Regionalplanentwurf sieht in allen 30 Zentralen Orten und zusätzlich in vier Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion Siedlungsbereiche vor. Darunter sind auch drei Zentrale Orte und eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion außerhalb der Korridore der Entwicklungsachsen. Im Umweltbericht wird jedoch Folgendes ausgeführt: „Aufgrund des absehbaren demographischen Wandels werden Siedlungszuwachsflächen (Schwerpunkte der zukünftigen Siedlungsentwicklung) auf die zentralen Orte entlang der Korridore der Entwicklungsachsen konzentriert“. Der Widerspruch ist aufzulösen.	Der Hinweis wird aufgenommen. Spiegelstrich 1 in Absatz 2 wird gestrichen.
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013	Umweltbericht Kap. 4 Methodik	<p>4.3.1 Vorhabenbezogene Wirkungsprognose und –bewertung / Tabelle 4.3: Schwellenwerte ...</p> <p>Die Praxis, erst bei Überschreitung von zwei Bedingungen (prozentualer Wert und absoluter Wert) von einer Erheblichkeit auszugehen, ist gefährlich, da angesichts der großmaßstäblichen Betrachtung im Rahmen eines Regionalplans faktisch jeder Eingriff klein gerechnet werden kann. Gerade unter den Umständen der Betrachtung auf der Ebene der Region ist es im Hinblick auf die nachfolgenden Planungsebenen wichtig, schon hier Hinweise auf die Erheblichkeit von Eingriffen zu geben. Oft stellen sich diese nämlich auf den kleinmaßstäblichen Planungsebenen als dann doch erheblich heraus. Es ist davor zu warnen, dass es durch die Regionalplanung zu Widersprüchen in der Einschätzung von Erheblichkeiten kommen kann.</p> <p>Beredtes Beispiel ist der Umgang mit dem Schutzgut Boden im Regionalplan. Werden doch die Auswirkungen der Planungen auf den Boden durchweg als unerheblich oder gar nicht betroffen eingestuft. Ganz außer Betracht kommt dabei der Umstand, dass es durch die Umsetzung der Planungen zur</p>	<p>Da dieser Punkt bereits in der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes zum Regionalplanentwurf 2012 vorgebracht wurde, wird auf die Behandlung der Stellungnahme verwiesen, die dem Landesnaturschutzverband mit Schreiben vom März 2013 zugeht. Darin wird ausgeführt, dass die in Kap. 4 Methodik dargelegte Vorgehensweise und damit auch die in Tab. 4.3 angenommenen Schwellenwerte vorab mit den Fachbehörden und dem Landesnaturschutzverband abgestimmt wurden. Sie beziehen sich auf den regionalen Maßstab und nicht auf nachgeordnete Ebenen. Da von den zuständigen Rechtsbehörden die in der Stellungnahme genannten Punkte nicht bemängelt wurden, geht der Regionalverband davon aus, die die vorliegende Vorgehensweise nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt.</p> <p>Darüber hinausgehend wird auf Folgendes verwiesen:</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Zerstörung von Böden kommt, die ein unvermehrbares Gut darstellen. Wenn nun der Regionalplan dieses immer als unerheblich einstuft, sind damit der weiteren Zerstörung diese Schutzgutes Tür und Tor geöffnet.</p> <p>Alternativenprüfung</p> <p>Widersprechen wollen wir der Behauptung, dass die Alternativenprüfung im Regionalplan nur im begrenzten Umfang praktikabel sei. Damit werden große Chancen vergeben, die sich gerade im regionalen Kontext anbieten: Nämlich eine Standortfindung bzw. Trassenfindung auf Regionsebene, nicht begrenzt auf kommunale Grenzen. Der weitgehende Verzicht auf Alternativenprüfungen führt letztendlich dazu, dass suboptimale Standorte gleichberechtigt neben guten (optimalen) Standorten stehen können. Jedenfalls fehlt im Umweltbericht eine nachvollziehbare Dokumentation der Standortfindung.</p>	<p>Hinweis: Zum Verständnis der nachfolgenden Ausführung ist richtig zu stellen, dass Regionalpläne (1 : 50.000) gegenüber nachgeordneten Planungen (z. B. Flächennutzungsplan 1 : 5.000) einen kleineren und nicht einen größeren Maßstab aufweisen.</p> <p>Der Feststellung, dass die Bewertung von Eingriffen auf die Umwelt bei kleinmaßstäblicher (Regionalplanebene) gegenüber einer großmaßstäblichen Betrachtung (z. B. Bbauungsplan) unterschiedlich ausfallen kann, wird beigeprüft. In der Beurteilung eines Eingriffs in einem eng begrenzten Gebiet können durchaus erhebliche Auswirkungen prognostiziert werden, wohingegen man bei Betrachtung desselben Eingriffs in einem größeren Raum zum Ergebnis kommen kann, dass dieser für diesen Betrachtungsraum nicht erheblich ist. Dem wurde in der Umweltprüfung zum Regionalplanentwurf 2013 Rechnung getragen. Deshalb wird im Umweltbericht eingangs auf Seite 2, Absatz 2, darauf verwiesen, „... dass Prüfergebnisse, die auf der höheren Planungsebene erzielt wurden, ggf. bei detailschärferer Betrachtung modifiziert werden.“ Im Übrigen wird in § 2a Abs. 2 Landesplanungsgesetz darauf verwiesen, dass der Umweltbericht Angaben umfasst, „soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.“</p> <p>Zum Thema Boden: Bodenschutz wird nicht allein auf Ebene der Regionalplanung geregelt. Es gibt einschlägige Gesetze und Vorschriften, die bei verschiedensten Planungen und Vorhaben zu beachten sind. Insofern kann die Feststellung, dass aufgrund der Prognose im Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb der Zerstörung des Schutzgutes Boden „Tür und Tor geöffnet“ sind, nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Zur Alternativenprüfung: Siehe dazu Ausführungen oben.</p>
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	Umweltbericht Kap. 5	<p>Da im vorliegenden Entwurf keine Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vorgesehen sind, sollte der vierte Absatz im Abschnitt 5.1.3 entfallen.</p> <p>In Abschnitt 5.3.2 sollte ergänzt werden, dass mancherorts auch die Grenzwerte für Stickstoffdioxid überschritten werden.</p> <p>Außerdem sollte er an die aktuelle Rechtslage angepasst werden. Die EU-Luftqualitätsrichtlinie wurde durch die 39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz in deutsches Recht umgesetzt.</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen. Absatz 4 in Kap. 5.1.3 wird gestrichen.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen.</p>
Regierungspräsidium Tübingen - Ref. Denkmalpflege	Umweltbericht Kap. 5 Zustand,	In Tabelle 3.1 des Textteiles des Umweltberichtes werden unter anderem die Sicherung von Gebieten mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung und die Sicherung von Gebieten und Einzelobjekten mit	Es wird bestätigt, dass derzeit eine Aktualisierung in Abstimmung mit dem Referat Denkmalpflege vorgenommen wird. Diese kommt im Zuge der Teilfortschreibung Windkraft zur

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
21.06.2013	voraus- sichtliche Entwick- lung	besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung als bedeutende Umweltschutzziele des Regionalplanes formuliert. In Tabelle 5.8 des gleichen Berichtes werden alle Gebiete und Objekte der Bau- und Kunstdenkmalpflege mit diesem Status aufgelistet (Seite 30 - 33). Zwar ist hier nach wie vor noch eine veraltete Tabelle mit Stand von 2006 enthalten, doch gehen wir davon aus, dass in Kürze ein Austausch erfolgen wird. Der Kontakt mit dem Regionalverband ist aufgenommen worden, entsprechende Daten wurden im Dezember 2012 übermittelt und werden eingearbeitet. Derzeit erfolgt die Überprüfung der eingegebenen Daten durch das Referat.	Anwendung.
Landratsamt Reutlingen - Untere Verwal- tungsbehörde 14.06.2013	Umweltbe- richt Kap. 5 Zustand, voraus- sichtliche Entwick- lung	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <p>Im Umweltbericht werden Missstände aufgezeigt, ohne dass dafür Lösungen angeboten werden. Ein Beispiel dafür ist das Kapitel 5.4 Umweltaspekt/ Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt:</p> <p>In Kapitel 5.4.1 Zustand, Wertigkeit und Empfindlichkeit werden im zweiten Absatz Streuobstwiesen und Wacholderheiden als „aus Naturschutzsicht interessante Gebiete“ bezeichnet. Der Begriff „artenreiche“ Gebiete wäre zutreffender, und eine Lösung zum Erhalt derselben wäre ein Schutzstatus, den der Regionalplan aber nicht aufzeigt und auch nicht ermöglichen kann.</p> <p>Kapitel 5.4.2 Vorbelastungen In diesem Kapitel fehlen die Streuobstwiesen, die als Gebiete oftmals vernachlässigt werden. Es wird angeregt, auch die „Fremdnutzung“ der Streuobstwiesen, z. B. durch Freizeitnutzung (Hüttenbau, Feuerstellen, Spielplätze usw.), Umwandlung in eingezäunte Gärten, private Tierhaltung im Außenbereich, Holzlagerplätze und Pflanzung von nicht-</p>	<p>Der Umweltbericht dient nicht dazu, generelle Probleme bzgl. Natur und Landschaft zu ermitteln und dafür Lösungen vorzuschlagen. Es wird auf Kap. 1 verwiesen. Im Umweltbericht soll aufgrund bzw. in Folge der regionalplanerischen Festlegungen Folgendes aufgezeigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> voraussichtliche erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. UVPG, voraussichtliche Betroffenheit der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete, voraussichtliche Betroffenheit streng geschützter Arten. <p>Sofern voraussichtlich eine Betroffenheit gegeben ist, ergeben sich planerische Konsequenzen, die bei den genannten Punkten unterschiedlich ausfallen.</p> <p>Festlegungen im Regionalplan bedingen keinen Schutzstatus im Sinne des Naturschutzgesetzes, Landeswaldgesetzes oder Wassergesetzes. Als Ziel der Raumordnung festgelegt, entfalten sie jedoch eine Rechtswirksamkeit (siehe dazu LplG § 4 Abs. 1). Ein Großteil der Streuobstwiesen und der Wacholderheiden sind in die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) integriert. Darüber hinausgehend sind weitere Streuobstwiesen mit regionalen Grünzügen (VRG) und Grünzäsuren (VRG) belegt. Bei allen drei Kategorien handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Der Regionalplan leistet somit im Sinne der textlichen Festlegungen der betreffenden Plansätze, einen planerischen Beitrag zur Erhaltung dieser Flächen. Der naturschutzfachlichen Vollzug in der Fläche bzw. die Lösung der o. g. Missstände fällt nicht in die unmittelbare Zuständigkeit des Regionalverbands. Auf das Engagement des Regionalverbands in den letzten Jahren in Sachen Erhaltung der Streuobstwiesen/Förderung des Streuobstbaus wird verwiesen.</p> <p>Gemäß der angewendeten Methodik (siehe Kap. 4) werden in Kapitel 5.4 und damit auch in Unterkapitel 5.4.2 die Schutzgebiete nach NatSchG und LWaldG (ohne Biosphärengebiet) behandelt. Streuobstwiesen fallen unter Kapitel 5.5 Umweltaspekt/Schutzgut Landschaft. Dort wird die vorgebrachte Anregung</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>heimischen Bäumen und Sträuchern, als Ursache aufzunehmen.</p> <p>5.4.3 Status-quo-Prognose Hier wurde richtig erkannt, dass Aufforstungen und Verbrachungen wenig vorkommen, eher werden die Flächen zur Biomasseerzeugung genutzt. Da die Flächen in der Regel sehr artenreich sind, wäre es sinnvoll, sie zu schützen, was der Regionalplan aber nicht hergibt.</p>	<p>ergänzt.</p> <p>Bezüglich Schutzwirkung durch Regionalplan siehe oben.</p>
<p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013</p>	<p>Umweltbericht Kap. 6</p>	<p>Im Abschnitt „Zu Kapitel 2. Regionale Siedlungsstruktur“ wird ausgeführt, dass im Regionalplan Neckar-Alb nur die Zentralen Orte als Siedlungsbereich ausgewiesen werden. Im Planentwurf werden jedoch jeweils nur die Kernstadt bzw. der Kernort der jeweiligen Gemeinde als Siedlungsbereiche festgelegt. Unter den Gemeinden sind neben allen Zentralen Orten auch Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion.</p> <p>Im Anschluss an Tabelle 6.3 wird ausgeführt, dass es u.a. beim Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen zu erheblich negativen Auswirkungen kommen kann. Dies geht jedoch weder aus der Tabelle 6.3 noch aus der Tabelle A 14 im Anhang hervor.</p>	<p>Satz 2 Absatz 5 im Abschnitt „Zu Kapitel 2: Regionale Siedlungsstruktur“ wird wie folgt geändert (Änderungen fett kursiv): Im Regionalplan Neckar-Alb werden nur die Kernstadt bzw. der Kernort der Zentralen Orte sowie vier weiterer Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion als Siedlungsbereich festgelegt.</p> <p>Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen wird gestrichen. Gegenüber dem Regionalplanentwurf 2012 waren bei diesem Steinbruch in der Abgrenzung des Gebietes für den Abbau Änderungen vorgenommen worden, woraufhin die voraussichtlich erhebliche Betroffenheit „Sachgüter/kulturelles Erbe“ als unerheblich eingestuft werden konnte. Es war versäumt worden, diese Änderung in die zusammenfassende Erklärung zu übernehmen.</p>
<p>Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Verwaltungsbehörde 07.06.2013</p>	<p>Umweltbericht Kap. 6 Voraussichtliche Umweltauswirkungen</p>	<p>Zu Kapitel 6.2.1.1 Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Standorte In Tabelle 6.3 werden die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach Abbaustätten aufgeführt. Durch das Vorranggebiet Steinbruch Straßberg (R 20) sind v. a. Wälder betroffen. Gemäß Tabelle 6.3 stelle dieses aber keine Betroffenheit von Fauna/Flora/biologischer Vielfalt dar. Die Dienststelle Albstadt bittet hier nochmals um Prüfung des Sachverhalts. Dasselbe gilt für Tabelle 6.5.</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen. Die Überprüfung ergab Folgendes. Tabelle 6.3 fasst die Ergebnisse der Plan-UP aus Tabelle A15 (Anhang) bezüglich der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Tabelle 6.5 die Ergebnisse der Plan-UP aus Tabelle A34 (Anhang) bezüglich der Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen zusammen. Nach der angewandten Methodik (siehe Kap. 4) und der dem Regionalverband vorliegenden Daten sind durch die Festlegungen beim Steinbruch Straßberg in beiden Fällen keine Schutzgebiete oder anderweitig wertvolle Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege betroffen. Dies ist in den genannten Tabellen entsprechend dokumentiert. Es wird darauf verwiesen, dass sich durch die Festlegungen im Regionalplan kein Rechtsanspruch für den Rohstoffabbau ergibt. Dieser kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erwirkt werden, bei dem Belange des Arten- und Biotopschutzes Berücksichtigung finden müssen.</p>
<p>Pfullingen 21.06.2013</p>	<p>Umweltbericht Kap. 6 Voraussichtliche Umweltauswirkungen</p>	<p>Die Stadt Pfullingen beantragt beim Regionalverband im Umweltbericht zum Regionalplan 2013 in der Karte 25a (Umweltbericht Seite 196) beide Varianten (Innenstadtdurchfahrung und Honauer Bahn) entsprechend Plansatz 4.1.2 gleichberechtigt aufzunehmen. Die Tabelle 6.8 ist in Bezug auf die Betroffenheit für beide Varianten zu ergänzen.</p>	<p>Im Zuge der Umweltprüfung kann nur das untersucht werden, was im Regionalplan (einschl. Raumnutzungskarte) inhaltlich und räumlich hinreichend konkret als Ziel der Raumordnung festgelegt ist. Zum vorliegenden Antrag siehe Behandlung der Stellungnahme unter 4.1.2.</p>
<p>Landesnaturschutzverband</p>	<p>Umweltbericht</p>	<p>Konkrete Festlegungen</p>	

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
<p>Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013</p>	<p>Kap. 6 Voraus- sichtliche Umwelt- auswirkun- gen</p>	<p>Kap. 6.1 Stufe 1 der Plan-UP: Generelle Überprüfung der Plansätze auf ihre Umweltauswirkungen: Zu Kapitel 4: Regionale Infrastruktur</p> <p>Erdgasversorgung: Die Aussage, dass der Ausbau der Erdgasversorgung eine originäre Maßnahme zum Umweltschutz ist, ist zu bezweifeln. Bei Erdgas handelt es sich um einen fossilen Brennstoff. Eine wirkliche Maßnahme zum Umweltschutz ist der Einsatz regenerativer Energien und die Einsparung von Energie.</p> <p>Erneuerbare Energien: Die Nutzung erneuerbarer Energien ist nur dann eine originäre Maßnahme zum Umweltschutz, wenn die Gesamtbilanz eine Reduktion der CO₂-Belastung mit sich bringt. Z. B. bei der Erzeugung von Bioenergie durch Mais zeigt die Bilanz eine höhere Belastung mit CO₂, wenn man den Anbau mit einbezieht.</p> <p>Biomasse: siehe Einlassungen zu Erneuerbare Energien</p> <p>Kap. 6.2.1.2 Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen</p> <p>Allgemein Noch immer ist es Sitte, aufgelassene Steinbrüche und Gruben entgegen den Rekultivierungsplänen mit Material sehr zweifelhafter Herkunft zu verfüllen. Es fehlt oft an der Überwachung der Rekultivierung durch die dafür zuständigen Behörden. Auch muss verhindert werden, dass durch ungeschickten Aufbau von Verfüllungen kritische Verhältnisse für das Grundwasser bzw. das versickernde Wasser entstehen.</p> <p>R08 Tongrube Hechingen-Schlatt Die Tongrube ist schon über 30 Jahre außer Betrieb. Sie wurde vor vielen Jahren gegen heftigsten Protest des privaten Naturschutzes nach Abriss der alten Ziegeleianlagen vom neuen Eigentümer Steinbruch Schwörer in Haigerloch-Stetten mit Bauschutt und Abraum verfüllt, laut Genehmigung als Zwischendeponie für 10 Jahre. Seither befindet sich alles unverändert. Der Rest des Gebietes ist als § 32a Biotop ausgewiesen. Leider finden sich im Umweltbericht keinerlei Angaben dazu.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt aufgenommen. Die Passage „ist eine originäre Maßnahme zum Umweltschutz“ wird ersetzt durch „kann Übergangsweise zum Umweltschutz beitragen.“</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird keine Änderung vorgenommen; eine Spezifizierung wird an dieser Stelle nicht als erforderlich erachtet.</p> <p>s. o.</p> <p>Da die folgenden Punkte bereits weitgehend in der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes zum Regionalplanentwurf 2012 vorgebracht wurden, wird auf die Behandlung der Stellungnahme verwiesen, die dem Landesnaturschutzverband mit Schreiben vom März 2013 zugeht.</p> <p>Für die Tongrube Hechingen Schlatt ist im Regionalplanentwurf kein Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen, sondern ein Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt. Eine Umweltprüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich, da für die gesamte Fläche eine Abbaukonzession vorliegt. Die Richtigkeit der Festlegung wurde vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau bestätigt.</p>
<p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde 16.09.2013</p>	<p>Umweltbe- richt Kap. 7</p>	<p>Der im Abschnitt 7.3 im ersten Absatz enthaltene allgemeine Satz "Kann dabei auf der Ebene der Regionalplanung die erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen nicht ausgeschlossen werden, so wird in aller Regel eine weitergehende Prüfung der Verträglichkeit auf Ebene der Bauleitplanung oder im Rahmen von Genehmigungsverfahren notwendig werden" ist redaktionell klarstellungsbedürftig. Nur wenn auf der Grundlage einer Natura 2000-Vorprüfung oder einer Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes eintreten, können in solchen Bereichen Vorranggebiete festgelegt werden. Das Erfordernis, eine Vorprüfung bzw. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, entspricht den Vorgaben der §§ 7 Abs. 6 und 8 ROG, die davon ausgehen, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen der Länder bei einer möglichen erheblichen</p>	<p>Satz 4 in Absatz 1 von Kap. 7.3 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt: Regionalplanerische Zielfestlegungen im Bereich von Natura 2000-Gebieten sind nur zulässig, wenn auf der Grundlage einer Natura 2000-Vorprüfung oder einer Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes eintreten. Das Erfordernis, eine Vorprüfung bzw. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, entspricht den Vorgaben der §§ 7 Abs. 6 und 8 ROG, die davon ausgehen, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen der Länder bei einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden sind. Dies gilt auch auf der Ebene der Regionalpla-</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden sind. Hiernach ist folglich - auch auf der Ebene der Regionalplanung - ggf. eine Vorprüfung bzw. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies entspricht auch dem Konfliktbewältigungsgebot. Der Grundsatz der Konfliktbewältigung gebietet es, auftretende Konflikte auf der Ebene der Regionalplanung zu lösen oder diese ggf. mit entsprechender fachlicher und rechtlicher Begründung und Dokumentation auf die nachfolgende Plan- bzw. Genehmigungsebene zu verlagern.</p> <p>Im Übrigen bestehen seitens des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz keine Bedenken hinsichtlich der Abarbeitung der Natura 2000-Vorschriften in den einzelnen Gebietssteckbriefen.</p> <p>Im Abschnitt 7.5.3 sollte allgemein ergänzend dargestellt werden, ob und ggf. in welchem Umfang bei den festgelegten Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten infolge von Stoffeinträgen, insbesondere von Stickstoffeinträgen, möglich erscheint und naturschutzrechtlich abgearbeitet wird.</p> <p>In der Tabelle 7.4 wird die Betroffenheit von Natura 2000-Schutzgebieten durch Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen dargestellt und auf die entsprechenden (Daten-) Blätter verwiesen. Die angegebenen Nummern der Blätter sind zu korrigieren und das Blatt für den Schwerpunkt Hechingen/Bodelshausen - Nasswasen ist noch einzufügen. Die Tabelle A 68 ist zu vervollständigen.</p>	<p>nung. Dies entspricht zudem dem Konfliktbewältigungsgebot. Der Grundsatz der Konfliktbewältigung gebietet es, auftretende Konflikte auf der Ebene der Regionalplanung zu lösen oder diese ggf. mit entsprechender fachlicher und rechtlicher Begründung und Dokumentation auf die nachfolgende Plan- bzw. Genehmigungsebene zu verlagern.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>In einem neuen Absatz 4 wird allgemein dargestellt, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben über die in Zukunft in diesen Gebieten sich ansiedelnden Betriebe vorliegen und deshalb keine Angaben zu möglichen Stoffeinträgen, insbesondere von Stickstoff, gemacht werden können. Es wird darauf verwiesen, dass hierzu in den nachgeordneten Verfahren der Bauleitplanung (FNP bzw. Bebauungsplan) entsprechende Untersuchungen vorzunehmen sind und dass hierbei nachgewiesen werden muss, dass die Ansiedlung von Betrieben im Bereich von Natura 2000-Gebieten nur zulässig ist, wenn auf der Grundlage einer Natura 2000-Vorprüfung oder einer Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes eintreten.</p> <p>Die Korrekturen und die Ergänzung werden vorgenommen.</p>
Regierungspräsidium Tübingen - Abt. Umwelt 21.06.2013	Umweltbericht Kap. 7 FFH- Verträglichkeit	<p>Naturschutz Verträglichkeitsprüfung Der Umweltbericht umfasst auch eine Verträglichkeitsprüfung, die die Planung auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen untersucht. Bezüglich des Abschnitts Trassen für Schienenverkehr Neubau wurde für die Schienentrasse Reutlingen Hbf – Engstingen (Blatt 25) eine direkte Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete (FFH Nr. 7521-341 und SPA Nr. 7422-441) festgestellt. Die Schlussfolgerung, dass bei einer Neubaustrecke eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden könne, erscheint im Hinblick auf den Bereich der „Honauer Steige“ und evtl. notwendige bauliche Maßnahmen für eine Wiederinbetriebnahme dieses Streckenabschnitts ohne nähere Begründung nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Nachdem das Regierungspräsidium, Abt. Umwelt, zu diesem Punkt bereits in seiner Stellungnahme vom 25.06.2012 zum Regionalplanentwurf 2012 Stellung bezogen hatte, hat der Regionalverband in diesem Punkt nachgearbeitet. Im März 2013 wurden vom Regionalverband Untersuchungen im Gelände auf dem Streckenabschnitt Honauer Steige durchgeführt. Die Ergebnisse für diesen Streckenabschnitt sind im Umweltbericht in Kap. 7.5 auf den Seiten 112 - 118 detailliert aufgeführt. Sie haben das Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungszeile der betroffenen Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können. Tabelle 7.3 auf Seite 106 gibt dies in einem zusammenfassenden Überblick wieder. In Blatt 25 auf Seite 111 ist der gesamte Streckenabschnitt Reut-</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p>lingen Hbf - Engstingen behandelt.</p> <p>Um die geplante Eingriffssituation zu verdeutlichen, wird in Kap. 7.5.2 eingangs auf Seite 106 und im Weiteren auf den Seiten 111 und 117 inhaltlich Folgendes ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eingleisige Streckenführung; keine Verbreiterung der Trasse geplant - elektrifizierte Strecke - betriebsbedingte Taktung der Züge: 2 Züge pro Stunde
<p>Landesnatur- schutzverband Baden-Württem- berg e. V., BUND Regio- nalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013</p>	<p>Umweltbe- richt Kap. 7 FFH- Verträglichkeit</p>	<p>7.5.1 Auswirkungen in Folge von Gebieten für Rohstoffvorkommen</p> <p>R01 Gipsbruch Ammerbuch-Altingen: Die Auswirkungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet werden nur lapidar weggewischt, indem behauptet wird, dass es keine direkte Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten gibt. Der Verlust potenzieller Brut- und Nahrungshabitate durch die Rodung von benachbarten Streuobstwiesen wird dabei als nicht erheblich eingestuft, da diese bei etwa gleich bleibenden Abbaumengen sukzessive über einen Zeitraum von wenigstens 25 Jahren wegfallen. Zudem seien Vorbelastungen durch den aktuellen Abbau und die landwirtschaftliche Nutzung vorhanden. Die Avifauna sei auf das schrittweise Vorrücken des Abbaus und die nachfolgende Rekultivierung eingestellt. Wir denken, dass das definitiv nicht der Schutzbedürftigkeit dieses Vogelschutzgebietes genüge tut!</p> <p>Außerdem bestehen aktuell trotz der Planfeststellung durch die begonnene Verfüllung Probleme mit dem Schutz der streng geschützten Arten Wechselkröte, Schlingnatter, Gelbbauchunke und Zauneidechse sowie diversen Vogelarten. Die CEF-Maßnahmen, z. B. für die Wechselkröte, funktionieren unserem Wissen nach nicht.</p> <p>R03 Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg): Das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen befindet sich fast vollständig im Vogelschutzgebiet. Ein Abbau an dieser Stelle steht konträr zu den Zielen des Vogelschutzgebietes. Die Konflikte sind nicht zu lösen, ein Ausgleich deshalb nicht möglich. Weitere Eingriffe sind zu unterlassen und das VRG Sicherung zurückzunehmen. Auch der Umstand, dass ein geplantes Wasserschutzgebiet betroffen ist, verbietet einen Abbau.</p> <p>7.5.3 Auswirkungen in Folge von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen</p> <p>Bisingen/Nachbargemeinden (Bisingen Nord): Die Erweiterungsfläche des Standorts Bisingen Nord grenzt direkt an zwei FFH-Gebiete an. Wie im Umweltbericht richtig vermerkt, geht durch den Verlust von Ackerfläche potenzieller Lebensraum für die Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>) verloren. Die Erweiterungsfläche ist ein Verbindungsglied zwischen den beiden angrenzenden FFH-Gebieten. Mit einer Bebauung entfällt dieses. Da kann auch das Sammeln von Samen der Dicken Trespe nicht helfen.</p>	<p>Von den zuständigen Rechtsbehörden liegen zu diesem Punkt keine widersprechenden Stellungnahmen vor.</p> <p>Die Abgrenzung des Vorranggebiets wurde in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden vorgenommen. Bezüglich des Ausgleichs der Eingriffe steht die Firma Holcim in Kontakt mit den Naturschutz- und Wasserbehörden. Hinweis: Von den zuständigen Rechtsbehörden liegen zu diesem Punkt keine widersprechenden Stellungnahmen vor.</p> <p>Die Vorgehensweise wurde mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Von den Rechtsbehörden liegen zu diesem Punkt keine widersprechenden Stellungnahmen vor.</p>
<p>Ministerium für Verkehr und</p>	<p>Umweltbe- richt Kap. 8</p>	<p>Der Regionalplanentwurf ist aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bei den einzelnen regional-</p>	<p>Die entsprechenden Hinweise werden in den Regionalplan in die Begründung zu den jewei-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013		planerischen Festlegungen in den jeweiligen Begründungen zu ergänzen. Zwar werden im Umweltbericht die artenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften gemäß der Absprache zwischen Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) und den Regionalverbänden aus dem Jahre 2011 abgearbeitet. Allerdings finden sich in der Begründung zu den betroffenen regionalplanerischen Festlegungen keinerlei Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Problematik der fehlenden Daten und Kenntnisse und zur dadurch notwendigen Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren. Der Grundsatz der Konfliktbewältigung gebietet es aber bei der Fallgruppe D die auftretenden Konflikte entweder in der Begründung zu den regionalplanerischen Festlegungen zu dokumentieren oder diese auszuräumen oder sogleich auf der Regionalplanebene zu lösen.	ligen Plansätzen übernommen.
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013	Umweltbericht Kap. 8 Arten-schutz	8.1 Anlass und Rechtsgrundlagen: Hinweis zu CEF-Maßnahmen Es geht hierbei um streng geschützte Arten, nicht um besonders geschützte Arten.	Der Hinweis wird nicht aufgenommen. Der Umweltbericht hält sich exakt an die Bezeichnung des § 44 BNatSchG.
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., BUND Regionalverband Neckar-Alb, Kreisverbände Reutlingen, Tübingen und Zollernalb NABU 27.06.2013	Umweltbericht Kap. 10 Zusammenfassung	10.1.2 Generelle Überprüfung der Plansätze: zu Kap. 4 Regionale Infrastruktur Solarenergie/Biomasse: Die Nutzung von Biomasse ist nur dann eine originäre Maßnahme zum Umweltschutz, wenn die Gesamtbilanz eine Reduktion der CO ₂ -Belastung mit sich bringt. So ergibt z. B. bei der Erzeugung von Bioenergie durch Mais eine höhere Belastung mit CO ₂ , wenn man den Anbau mit einbezieht.	Kenntnisnahme. Es wird keine Änderung vorgenommen; eine Spezifizierung wird an dieser Stelle nicht als erforderlich erachtet.